Cam. 10 ÿ/f m

(1)

Zur

Bibliotheck

der

Königl. Baierschen

Forstschule

Weihenstephan.

<36615114560017

<36615114560017

Bayer. Staatsbibliothek

La

Handbuch

der

teutschen Canzley-Praxis

für

angehende

Staatsbeamte und Geschäftsmänner.

Von

J. N. Bischoff

öffentlichem Lehrer der Rechte und der Philosophie
zu Helmstedt.

Bayer. Staatsministerium
des Innern, für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
Bücherei

Erster Theil,

von den allgemeinen Eigenschaften des

Canzley-Styls.

MINISTERIAL-FORSTBUREAU

Helmstedt

bey C. G. Fleckeisen.

1793.

G/62/1142

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Wenn Academieen dazu bestimmt sind, den jungen Gelehrten zu seinem künftigen Berufe dergestalt vorzubereiten, daß er sogleich nach Verlassung derselben, wenn er anders seine Studier-Jahre gewissenhaft angewandt hat, sich und andern mit den erworbenen Kenntnissen nützlich werden könne: so muß er nicht nur in der Theorie seines Faches vollständigen Unterricht erhalten; sondern auch Gelegenheit haben, die practische Anwendung derse-

ben, durch zweckmäßige Vorübungen zu seinen künftigen Berufsgeschäften, kennen zu lernen. Bekanntlich ist in dieser Hinsicht für den angehenden Theologen und Arzt, durch Prediger-Seminarien und catechetische Uebungen, durch klinische Institute, Entbindungs-Häuser u. s. w. auf den mehrsten Universitäten hinlänglich gesorgt. Nur für den künftigen Geschäftsmann findet sich hier noch immer in den Lections-Verzeichnissen mehrerer Academieen eine unangenehme Lücke, welche durch die gewöhnlichen practischen Vorlesungen, so nothwendig und nützlich dieselben auch an und für sich sind, nicht überall vollkommen ausgefüllt werden dürfte. Bey der großen Verschieden-

heit

heit der Aemter und Geschäfte, wozu nach der heutigen Verfassung der Teutschen Staaten Rechtsgelehrte gebraucht zu werden pflegen, bey der Ungewißheit, welches von denselben diesem oder jenem Studierenden dereinst zu Theil werden möchte, sollte Jeder eine möglichst vollständige Uebersicht davon, nebst einiger Fertigkeit in den dabey vorfallenden Arbeiten und schriftlichen Aufsätzen zu erlangen suchen. Diese Betrachtungen sowohl, als meine mehrjährige Erfahrung in verschiedenen Zweigen der Canzley-Geschäfte, bewogen mich zu dem Entschlusse, den hier studierenden jungen Rechtsgelehrten, eine Gelegenheit zu dergleichen Vorübungen darzubieten, und die gnädige Zusicherung unserer

erleuchteten Landesregierung, dieß Unternehmen thätig zu unterstützen, nebst dem gütigen Beyfalle mehrerer würdigen Geschäftsmänner, berechtigen mich zu der angenehmen Hoffnung, daß meine Bemühungen nicht fruchtlos seyn werden. In dieser Absicht habe ich gegenwärtiges Lehrbuch, zunächst meinen künftigen Zuhörern, dann aber auch allen jungen Geschäftsmännern zur Erleichterung ihrer practischen Vorübungen gewidmet. Der Inhalt des ersten Theils ergiebt sich aus der vorangesetzten Uebersicht; der zweyte, welcher baldmöglichst nachfolgen soll, wird einen kurzen Abriß des Geschäftsganges bey Collegien und Canzleyen, eine möglichst vollständige, durch

Vorrede.

practische Bemerkungen erläuterte Uebersicht der Aemter, wobey Rechtskundige angestellt zu werden pflegen, nebst einem erklärenden Verzeichnisse der vorzüglichsten Ausfertigungen im Canzleystyle, und der dabey zu beobachtenden Regeln und Vortheile, enthalten.

Da, nach meinem Ermessen, eine solche Anstalt durchaus practisch, d. i. der Aufgabe und Verbesserung der Uebungsarbeiten, ohne Einmischung der Theorie, gewidmet seyn muß; so bleibt das Lehrbuch dem häuslichen Fleiße und eignem Nachdenken der Studierenden gänzlich überlassen, ausgenommen, daß in den Uebungsstunden diejenigen Paragraphen angezeigt werden, welche bey dieser oder jener Ausfertigung

besonders

Vorrede.

besonders nachzusehen seyn möchten. So sehr ich übrigens bemüht gewesen bin, dieser Arbeit eine, ihrer Bestimmung angemeßne, Vollständigkeit und Richtigkeit zu ertheilen, so wenig läßt mich die Beschaffenheit des Gegenstandes hoffen, diesen Zweck in allen Stücken vollkommen erreicht zu haben. Ich werde daher jede Verbesserung und Belehrung erfahrner Geschäftsmänner mit Dank aufnehmen und in der Folge zu benutzen suchen. Helmstedt im April 1793.

Der Verfasser.

Einlei-

Seiner Hochgebohrnen Excellenz,

Herrn

C. A. Freyherrn v. Hardenberg,

Königlich-Preußischem wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Minister, auch Cabinets- und dirigirenden Minister in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth; des schwarzen und rothen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

Erb- und Gerichts-Herrn zu Hardenberg, Geismar, Lindau ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hochgebohrner Freyherr,

Gnädiger und hochgebietender Herr

Staats-Minister,

Eure Excellenz empfangen hier ein sorgsam vorbereitetes und Hochdenenselben schon längst im Stillen geweihtes Opfer der reinsten Dankbarkeit und Verehrung. Sie werden die Frucht nicht verschmähen, deren Blüten unter Ihrem großmüthigen Schutze sich entfalteten, ob sie gleich, seit jenem schönen Lenze, bey spärlichen Sonnenblicken, nur langsam ihrer Bestimmung entgegenreifte.

Nie werde ich der glücklichen Zeit vergessen, wo ich dem Manne nahe war, den jetzt Europa unter seine größten Staats- und Geschäfts-Männer zählt; den vielumfassende Kenntnisse, rastlose Thätigkeit fürs gemeine Beste, nebst einem mit hoher Klugheit, unerschütterlichem Muthe, tiefdringendem Schnellblikke, seltner Welt- und Menschen-Kunde gepaarten Gerechtigkeitseifer, besonders aber, ein für ächte Religion und ungefärbte Menschenliebe schlagendes, den menschlichsten Gefühlen offenes Herz, zu dem erhabenen Posten berechtigen, den er jetzt mit allgemeinem Beyfalle behauptet; dem Man-

Manne, dessen edler Geist, dessen angestammter innerer Werth, (den schon der tugendhafte Gellert im Jünglinge liebend ahnete,) Stern und Band überstrahlt, und durch unerkünstelten Wohllaut, durch anspruchlose, theilnehmende Freundlichkeit, überall Achtung und Liebe, Frohsinn und Vertrauen unwiderstehlich verbreitet; dem Manne, der den Glanz seiner im grauen Alterthume sich verlierenden Ahnen-Reihe, durch eigne Tugenden und Verdienste, durch den Schmuck eines, noch der späten Nachwelt ehrwürdigen, Namens erhöht, an dem der giftige Zahn des Neides und der Cabale sich vergebens abstumpft. Ver-

Verzeihen Sie, Verehrtester, dem unfreywilligen Erguſſe meines, nie zu leerer Schmeicheley geſtimmten, aber durch das Andenken an jene Blütenzeit, von der lebhafteſten Dankbarkeit erfüllten Herzens! — dieſe Zeilen ſind nur der Nachhall des unpartheyiſchen Publicums. — Verzeihen Sie auch, daß ich S. 199. ff. dieſes Bandes, aus Ihrem mir ſtets vor der Seele ſtehenden Bilde, einige Züge zu entlehnen, ſie mit matten Farben und ſchwankendem Pinſel nachzuzeichnen wagte!

Die Erinnerung an die Jahre, wo ich das Glück hatte, Hochdero gnädiges

W. ſ.

Wohlwollen zu verdienen, wird mir stets heilig seyn, so wie die wiederholten Beweise von der Fortdauer desselben, welche Sie bisher, noch aus der Ferne, mir schenkten, bey jedem Schicksale das meiner wartet, mir Muth und Vertrauen zu mir selbst gewähren. Sollte mir es gelingen, nur einen und den andern jungen Staatsmann von Geist und Talenten zur Nacheiferung eines so erhabenen Musters anzuspornen, sollten Eure Excellenz meine Bemühungen Ihres Kenner-Beyfalls nicht ganz unwürdig achten; so habe ich meinen Zweck erreicht und erwarte keine schönere Belohnung.

Mit

Mit den diesen Gesinnungen angemes-
senen Wünschen für Hochdieselben
und Dero ganzes Haus, verharre ich
Zeitlebens

Eurer Excellenz

Helmstedt
den 27sten October.
1797.

unterthäniger Verehrer

Johann Nicolaus Bischoff, D.

öffentlicher Lehrer des Rechts und der Philosophie
auf der Julius-Carls-Universität.

Vorbericht.

Ganz gegen die gewöhnliche Schriftsteller-Politik erscheine ich erst, nach einem Zwischenraume von vier Jahren, mit der Fortsetzung meines Lehrbuchs über den teutschen Canzleystyl, obgleich der erste Theil vom literärischen Publicum, wie ich durch die Stimmen seiner Wortshalter erfahren habe *), nicht ohne Beyfall auf-

ge-

*) Man sehe z. B.
das Braunschw. Magaz. v. 1793. Num. 30.
die Gothaische Gel. Z. v. 1793. St. 96. S. 851. ff.
= Tübing. Gel. Anz. v. 1793. St. 96.
= Götting. Gel. Anz. v. 1794. St. 6.
= Allgem. Litterat. Zeit. v. 1795. Num. 51.

Wol-

genommen worden ist. Weder Krankheiten oder andre Behinderungen, von meiner, noch Mißmuth, von des Verlegers Seite; sondern der Wunsch, etwas reiflich Durchdachtes, Geprüftes, Vollständiges und Zweckmäßiges zu liefern, nebst der Nothwendigkeit, mir eine neue Laufbahn zu brechen, waren die Ursachen dieser Verzögerung. Ja ich würde selbst das jetzt erscheinende erste Buch des zweyten Theils bis zur kommenden Ostermesse', wo hoffentlich auch das zweyte Buch vollendet seyn wird, zurückbehalten haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, dem neulich an mich ergangenen ehren-

vol-

Woltär Juristische Bibliothek. 2tes St. (Halle 1794.) Num. 1.

Diese beyfälligen Urtheile sachkundiger Männer müssen mir um so schätzbarer und erfreulicher, mein Dank dafür muß um so lauterer seyn, je weniger ich mir ihren Beyfall zu erschleichen, oder zu erkünsteln gesucht habe, je getreuer ich auch hier meinem Grundsatze: das Werk lobt oder schilt den Meister, geblieben bin.

vollen Aufrufe *) baldmöglichst Folge leisten zu müssen.

Mein Bewußtseyn sagt mir, daß weder die Sucht, meinen kleinen Raum in unsers Meusels namenreicher Muster-Rolle zu erweitern, noch der Durst nach dem Preise der gelehrten Schauanstalten, noch (um mit unserm Bürger zu reden) des Verlegers Blinde ohne Rändchen, ob ich gleich alles Dreyes nach Würden zu schätzen weiß, mich zur Uebernehmung dieser mühsamen und an sich selbst nicht sehr reitzenden Arbeit bewogen hat; sondern vorzüglich das durch eigne Erfahrung geweckte Gefühl, wie sehr es unsern jungen Geschäftsmännern und angehenden Staatsbeamten noch an einem Werke fehle, das gleichsam den Mittelring zwischen Theorie und Praxis, zwischen Universität und

*) Allgem. Liter. Anzeiger v. 1797. Num. 53. S. 568.

und Amt ausmachte, woran sie sich in ihrer neuen Lage, bey jedem Bedürfnisse halten könnten.

Seit der Erscheinung des ersten Theils waren meine heitersten Mußestunden, dieser mir mit jedem Fortschritte wichtiger werdenden Beschäftigung gewidmet. Ich sammlete fleißig die hieher gehörigen, in der ältern und neuern Literatur, in größern und kleinern gesetzlichen, doctrinellen und statistischen Werken, in Journalen und Flugschriften, zerstreuten Bruchstücke, benutzte zugleich die von mehrern wackern Geschäftsmännern und Literatur-Freunden mir geschenkten schriftlichen Belehrungen, verband solche mit meiner eignen vieljährigen Erfahrung in den wichtigsten Fächern und Geschäften der Canzley-Praxis, wohin ich auch meine Arbeiten in dem hiesigen Spruch-Collegium rechne, und suchte diese verschiedenartigen Theile durch einen systematischen, gedrängten und deutlichen

Vor-

Vortrag zu einem zweckmäßigen Ganzen zu vereinigen.

Selten habe ich ein Werk angeführt, welches ich nicht entweder selbst besitze, oder wenigstens vor Augen gehabt habe, und keins benutzt, ohne den Verfasser zu nennen, wogegen ich mir von andern in diesem Fache Arbeitenden eine gleiche Gerechtigkeit verspreche.

Das hier erscheinende erste Buch des zweyten Theils ist dazu bestimmt, dem jungen Geschäftsmanne möglichst richtige und deutliche Begriffe über seine künftige Laufbahn, seine Pflichten und Rechte, über die collegialische Verhandlungsart der Geschäfte, über den Zweck der verschiednen Staatsämter u. s. w., beyzubringen, da die Studierenden noch zur Zeit auf den wenigsten Universitäten hierüber eine hinlängliche Belehrung erhalten. Das zweyte Buch wird nun eine möglichst vollständige und getreue Dar-

stel-

stellung der sämtlichen Reichs- und Landes-Collegien, so wie der einzelnen Staatsbeamten in Teutschland, nebst den einem Jeden angewiesenen Geschäften und dem üblichen Geschäftsgange liefern, wobey ich auf die jetzige Oesterreichische und Preußische Collegial-Verfassung besondre Rücksicht nehmen werde *).

Der dritte Theil, welcher auch möglichst bald erscheinen soll, wird außer der nachzutragenden Literatur und einem Sachregister, eine systematische Uebersicht der vorzüglichsten in der Staats-, Regierungs- und Gerichts-Praxis vorkommenden Aufsätze, nebst den Regeln ihrer Ausfertigung und noch

*) Noch immer sucht man bey unsern Statistikern vergebens nach der Zahl und den Verhältnissen der in den teutschen Staaten befindlichen Staatsbeamten, und es dürfte also meine Bemühung auch in dieser Hinsicht nicht ohne Nutzen seyn.

noch einigen hieher gehörigen Gegenständen enthalten.

Da der Anfangs gewählte Titel für den Inhalt und die Absicht dieses Werkes nicht passend genug zu seyn schien; so ist, ohne jedoch den ursprünglichen Plan selbst abzuändern, diesem Bande ein schicklicherer vorgedruckt worden.

Wichtige Rücksichten halten mich ab, diejenigen würdigen Geschäftsmänner und edlen Literatur-Freunde, welche mich mit belehrenden Nachrichten unterstützten, namentlich hier aufzuführen; aber wenigstens sey ihnen allen öffentlich mein Dank, nebst der Zusage ähnlicher Bereitwilligkeit von meiner Seite, dargebracht. Von denen, welche mir gleichfalls ihre Unterstützung versprochen haben, sehe ich nun der Erfüllung ihres Versprechens mit Sehnsucht entgegen, so wie ich denn auch jeden andern belehrenden Beytrag, jede Erinnerung einsichtsvol-

voller und unpartheyischer Richter, mit Dank annehmen, gemeinnützig zu machen und nach Vermögen zu erwiedern suchen werde.

Helmstedt im October 1797.

Der Verfasser.

Ueber-

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Buch. Staatswissenschaftliche Entwickelung einiger nothwendigen Vorbegriffe. §. 1. Einleitung.

Erster Abschnitt. Von öffentlichen oder Staatsgeschäften.

§. 2. Worterklärung. §. 3. Sacherklärung. §. 4. Ableitung der öffentl. Gesch. aus dem Wesen des Staats. §. 5. Historische Erörterungen. a) geringer Anfang der Staatsverwaltung. §. 6. b) allmählige Vermehrung und Erweiterung der öffentlichen Geschäfte. §. 7. c) Unvollkommenheit der öffentlichen Gesch. im Mittel-Alter. §. 8. d) Ursachen der heutigen Menge öffentl. Gesch. besonders in Teutschland. §. 9. Staatswissenschaftliche Bemerkungen über öffentl. Gesch. a) allgemeine Grundsf. §. 10. b) Bestimmung und Grenzen der Staats-Thätigkeit. §. 11. aa) positive Staats-Thätigkeit. §. 12. 15. bb) negative Staats-Thätigkeit §. 16. cc) Folgerungen. §. 17. c) Arten der öffentl.

Gesch. aa) objectivisch betrachtet. §. 18. A. Regierungs-Geschäfte. §. 19. B. Justiz-Geschäfte. §. 20. C. Finanz- und Cameral-Gesch. §. 21. D. Militär-Gesch. §. 22. 23. bb) subjectivisch betrachtet. α) wesentliche Geschäfte des Regenten. §. 24. β) veräußerl. Gesch.

Zweyter Abschnitt. Von Collegien überhaupt. §. 25. Worterklärung. §. 26. Sacherklärung. §. 27. Bestandtheile und Bedürfnisse der Collegien. §. 28. verschiedne Arten der Collegien. §. 29. Nachtheile der collegialischen Verfassung. §. 30. Nutzen der Collegien. §. 31. Bemerkungen bey Errichtung neuer und Veränderung alter Collegien.

Dritter Abschnitt. Vom Gange der Geschäfte. §. 32. Erklärung. §. 33. 34. allgemeiner Geschäftsgang. §. 35. besondrer Geschäftsgang. §. 36. A. Geschäfte eines Collegiums überhaupt. §. 37. B. Nähere Erörterung der Bestandtheile eines Collegiums. I. Chef. Arten, Benennungen und Vorrechte. §. 38. Verrichtungen. a) allgemeine. §. 39. b) besondre Pflichten. §. 40. II. Räthe. allgemeine Bestimmungen. §. 41. Dienstverhältnisse. §. 42. Departements- und Vorbereitungs-Arbeiten; Plenum. §. 43. Collegialarbeiten der Räthe. a) Referiren. aa) überhaupt. §. 44. bb) Ordnung im Referiren. §. 45. b) Stimmen der Räthe. aa) überhaupt. §. 46. bb) Ordnung im Stimmen.

§.

§. 47. c) vom Concluſo. §. 48. d) vom Decretiren. §. 49. e) vom Revidiren, Signiren, Unterſchreiben.

§. 50. III. Subalternen. Erklärung. §. 51. 1. von der Expedition, Canzley. a) allgemeine Bemerkungen. §. 52. b) Verrichtungen der Canzleypersonen. aa) Protocolliren. §. 53. bb) Concipiren. §. 54. cc) Umlauf der Concepte zum Revidiren und Signiren. §. 55. dd) vom Copiren und Mundiren. §. 56. ee) von der Beförderung der Mundorum zum Unterſchreiben und Siegeln. §. 57. 2. Regiſtratur. a) allgemeine Bemerkungen. §. 58. b) Regiſtratur-Geſchäfte. §. 59. 3. vom Taxamte und Sportelcaſſen.

§. 60. IV. Niedre Canzleyofficianten. a) vom Botenmeiſter, den Canzleydienern und Boten. §. 61. b) Verſendung der Ausfertigungen.

C. Kurze Darſtellung des beſondern Geſchäftsgangs ſelbſt. §. 62. a) überhaupt. §. 63. b) beſondre Bemerkungen.

D. Mittel zur Sicherheit, Ordnung und Beſchleunigung des Geſchäftsgangs. §. 64. a) des allgemeinen. §. 65. b) des beſondern Geſchäftsgangs.

Vierter Abſchnitt. Von den Staatsbeamten, ihren Rechten, Pflichten und Verhältniſſen zum Staate. §. 66. Vorerinnerungen.

Erstes Hauptstück. Begriff und Arten der Staatsbeamten und ihre Verhältnisse zum Staate.

§. 67. Worterklärung. §. 68. Sacherklärung. §. 69. Nähere Bestimmungen. §. 70. Arten der Staatsbeamten §. 71. Rechtliches Verhältniß der Staatsbeamten zum Staate.

Zweytes Hauptstück. Pflichten und Rechte d. Staatsbeamten.

A. Pflichten: §. 72. a) allgemeine. §. 73. b) besondre Pflichten und Eigenschaften. §. 74. c) Rechte des Staats in dieser Hinsicht. aa) Dienst-Amts-Eid. §. 75. bb) Aufsicht über die Staatsbeamt. 1. überhaupt. §. 76. 2. Präsenz-Tabellen, Conduiten-Listen. §. 77. d) Fehler und Verbrechen. aa) der höhern Staatsbeamt. §. 78. bb) Vergehungen der mittlern und niedern Beamten. §. 79. Ahndung und Bestrafung derselben.

B. Rechte. §. 80. 1. wesentliche oder Hauptrechte. §. 81. 2. Nebenrechte. a) gewöhnliche. aa) Besoldung. α) Begriff. §. 82. β) Maasstab der Besoldungen. §. 83. γ) Arten und Bestandtheile der Besoldungen in Teutschland. §. 84. δ) Befugniß des Staats, die Besoldungen zu verändern. §. 85. bb) Pension. §. 86. b) zufällige Nebenrechte.

Drittes Hauptstück. Von der Wahl und Anstellung der Staatsbeamten.

§. 87. 1. allgemeine Regeln. §. 88. 2. nähere Bestimmungen. a) des Wahlrechts und der Wählungsarten. §. 89. b) der Wahlfähigkeit. §. 90. c) der Prüfung der Wahlfähigkeit. §. 91. d) der besondern Pflichten des Regenten. §. 92. 3. Abweichungen von der Regel. a) Ursachen derselben. §. 93. b) Folgen. §. 94 a) 4. verschiedne Nebenbemerkungen. a) Ansprüche des Erbadels auf Staatsämter. §. 94 b) b) Aemter-Verkauf. §. 95. c) Vereinigung mehrerer Staatsämter in einer Person.

Viertes Hauptstück. Endigung der Staatsdienste.

§. 96. 1. von den unbezweifelten Arten den Amtsvertrag aufzuheben. §. 97. 2. strittige Arten den Amtsvertr. aufzuh. a) von Seiten der Beamten. §. 98. b) von Seiten des Staats. aa) Suspension. §. 99. bb) Entlassung. α) Gründe dafür und deren Beantwort. §. 100. β) Gegengründe. 1. aus der Natur des Anstellungsvertrags. §. 101. 2. aus dem allgem. Staatsrechte. §. 102. 3. Klugheits- und Billigkeits-Gründe. §. 103. 4. Gründe aus der Analogie und Reichsgerichtspraxis. §. 104. γ) Schlußfolgen.

Fünftes Hauptstück. Von der Erziehung und Bildung der Staatsbeamten.

§. 105. 1. von der Erziehung der Staatsbürger überhaupt. §. 106. 2. Bestimmungsgründe der besondern Erzieh. d. Staatsbeamten. §. 107. 3. kurzer Umriß der Erziehung der Staatsbeamten. a) auf Schulen. §. 108. b) auf Universitäten. aa) Mängel. §. 109. bb) allgemeine Bemerkungen. §. 110. cc) besondrer Plan für die zu Justiz- und politischen Staatsämtern bestimmten Studierenden. §. 111. c) Uebungen nach Endigung der Universitätsjahre. aa) Anstalten von Seiten des Staats. §. 112. bb) von Seiten der Candidaten. §. 113. cc) Fortstudieren im Amte.

Erstes

Erstes Buch.

Staatswissenschaftliche Entwickelung einiger nothwendigen Vorbegriffe über öffentliche Geschäfte, Geschäftsgang, Collegien und Staatsbeamten.

§. 1.

Da in diesem Bande hauptsächlich von den bey der Verwaltung des teutschen Reichs und der besondern teutschen Staaten vorkommenden öffentlichen Geschäften, von den zur Besorgung derselben niedergesetzten Collegien, und dem bey diesen Statt habenden Geschäftsgange, endlich von den vorzüglichsten Classen der in Teutschland üblichen Staatsbeamten und Geschäftsmännern, ohne Rücksicht auf collegialische Verbindung, gehandelt werden soll; so dürfte vielleicht gegenwärtiger Versuch, diese vier wichtigen Gegenstände, nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatswissenschaft, mit Rücksicht auf die Geschichte, etwas näher zu beleuchten, nicht am unrechten Orte stehen.

Erster Abschnitt.

Von öffentlichen oder Staatsgeschäften.

§. 2.

1. Wort-Erklärung.

1. Der Ausdruck: öffentlich, bedeutet

a) gewöhnlich was offen, oder mit gewissen Feyerlichkeiten, oder auch von öffentlichen und beglaubten Personen geschieht.

b) in der vorliegenden Zusammensetzung aber scheint die besondre Bedeutung des lateinischen Wortes: publicus [1]), von welchem das teutsche eine Uebersetzung ist, noch der erstern beygefügt werden zu müssen. In diesem Sinne würde öffentlich so viel sagen, als was dem gemeinen Wesen angehört, was zum Besten des Volks abzweckt, was mit Wissen, Bewilligung, vermöge Auftrags, im Namen des Volks geschieht, u. dergl.

2. Das Wort: Geschäft, kömmt her von schaffen [2]), und bedeutete in ältern Zeiten

a) ein

1) kömmt her von populus. Barnab. Brisson de Signif. verb.
Ernesti clauis Ciceroniana unt. dies. Worte.

2) schaffen bedeutet
a) creare, formare. Schiller Glossar, unt. d. W. scaphan.

a) ein Geschöpf [1])

b) einen Befehl, Auftrag, z. B. in einer Urk. von 1498.: "das ist vnser genzliche Meinung, Haissen vnd Geschäft" [2])

c) ein Testament, ein Vermächtniß [3]).
Gewöhnlich aber bezeichnet man heutzutage dadurch

d) den

Daher neu geschöpfte Edelleute in Geslers Formular (1506) so viel als neugemachte bedeutet.

b) facere, procurare. So übersetzt Luther (Joh. 6, 10.) ποιησατε durch: schaffen. Daher das Wort, Schaffer.

c) mandare, iubere, in welcher Bedeutung es noch jetzt in einigen Gegenden des südlichen Teutschlands gebraucht wird.
ein geschaffter Richter ist soviel, als ein gewählter, bevollmächtigter R.
Tengler Layenspiegel, Blatt 176.
Mehrere Bedeutungen dieses Worts findet man in Wachters Glossarium und Adelungs Wörterbuch.

1) Schilter a. a. O.
2) Hund metropol. Salisbur. I. 343.
3) Clevische Recht O. C. 83. Schwäbisch. Landrecht Art. 286.
Daher heißt in der Nürnbergischen Reformation Tit. 39. Art. 2. §. 3. ein Testirer oder Vollzieher eines Testaments, ein Geschäftiger.
Siebenkees Beytr. zum teutsch. Rechte. Th. 4. S. 217.
Man vergleiche noch hierüber Haltaus Glossarium.
Frisch Wörterbuch, unt. d. W. schaffen, Geschäft.
Wernher P. 6. Obs. 422.

d) den Gegenstand, oder die Absicht, den Zweck eines Unternehmens einer Handlung, oder die Verpflichtung, oder das Bestreben, einen gewissen Zweck durch Anwendung geistiger oder körperlicher Kräfte, oder beyder zugleich, zu erreichen.

§. 3.

2. Sach-Erklärung.

I. Oeffentliche Geschäfte, als Zweck betrachtet, (negotia publica) sind also solche Gegenstände, deren Verhandlung oder Erreichung dem gemeinen Wesen, mittelbar oder unmittelbar, nützlich ist, oder welche zur Absicht des Staats-Vereins gehören.

In diesem Sinne ist der gedachte Ausdruck gleichbedeutend mit: öffentliche, Staats-Landes-Anlegenheit, Staats-Interesse, Staatssache im weitern Verstande [1]), und unterscheidet sich von den Begriffen: Hofsachen, Privat-Angelegenheiten, Haus-Interesse des Regenten.

2. In

1) Staatssachen im engern Verstande (affaires d'Etat) bedeuten solche Angelegenheiten, die unmittelbar auf das Wohl und Wehe des Ganzen Einfluß haben, wohin besonders die sogenannten auswärtigen Angelegenheiten gehören, und sind unterschieden von Justiz- Polizey-Sachen und dergl., welche gleichfalls Staatssachen in weiterer Bedeutung heißen können.

2. In der unter e) angegebenen Bedeutung aber, würden öffentliche Geschäfte (officia publica) seyn: die vermittelst eines vom Volke, entweder mittelbar oder unmittelbar enthaltenen Auftrags, übernommenen Pflichten, nebst den dazu nöthigen Rechten, geistige und körperliche Kräfte zur Erreichung eines bestimmten, dem gemeinen Wesen nützlichen Zweckes anzuwenden; oder auch die wirkliche Anwendung dieser Kräfte, und das Bestreben selbst, der übernommenen Verpflichtung ein Genüge zu leisten, und die damit verbundenen Rechte gehörig in Ausübung zu bringen.

Gleichbedeutende Ausdrücke sind hier: Staatsverwaltung, öffentlicher Beruf, Staatsbedienung, Staats-Amt, mit welchen die Begriffe von Hofbedienung, Hofamt, nicht verwechselt werden dürfen.

Zuweilen wird auch das Wort: Geschäft, in vorzüglicher Bedeutung, für öffentliche oder Staatsgeschäfte allein gebraucht, z. B. in Geschäftsstyl, Geschäftsgang, Geschäftsmann, Geschäftsaufsatz, Geschäftsträger (chargé d'affaires), Geschäftsklugheit u. s. w.

§. 4.

3. Ableitung der öffentlichen Geschäfte aus dem Wesen des Staats.

Staat ist eine Gesellschaft mehrerer unabhängigen Familien und selbstständigen Men-

schen, welche zur Erreichung eines fortdaurenden und rechtmäßigen Zweckes, ihren Willen und ihre Kräfte unter einer obersten Gewalt vertragsweise vereinigt haben.

Der ursprüngliche und einzige Staatszweck ist Sicherheit und Schutz der einzelnen Mitglieder für ihre Person und ihr inneres und äußeres Eigenthum (liberty and property) [1]) gegen Beleidigungen a) der Mitbürger, b) Fremder und c) gegen allgemeine Natur-Unfälle, (Landplagen) [2]). Die oberste Gewalt, sie sey nun in den Händen eines Einzigen, oder Mehrerer, hat vermittelst des Unterwerfungs-Vertrags die Pflicht übernommen, dafür zu sorgen, daß die solchergestalt in ihr vereinigte Masse des Willens und der Kräfte des Volks zur Erreichung jenes gemeinschaftlichen Zweckes gehörig, (d. i.

1) Montesquieu L. 26. Ch. 15.
Pufendorf Droit de la Nature et des Gens, trad. par Barbeyrac. L. 7. C. 1. §. 7.
Voß auserlesne Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft. 1sten Bandes 1stes Quartal (Leipz. 1795.) S. 117.

2) Zu diesem Negativzwecke werden von einigen Schriftstellern noch verschiedne positive Zwecke gezählt, welche aber theils für Folgen und Wirkungen der Staatsverfassung, theils für Mittel zur bessern Erreichung des ursprünglichen Zweckes angesehen werden können.
v. Sonnenfels Grundsf. der Polizey-Handlung und Finanz. 1. §. 52-56.
Schlözer allgemeines Staatsrecht. S. 17. ff.

(d. i. nach einem billigen Ebenmaaße, ohne einen Theil der Bürger, im Verhältnisse zu dem andern, zu sehr zu belästigen, ohne die natürliche Freyheit weiter, als die Absicht des Staatszwecks erfodert, einzuschränken,) gelenkt und angewandt werde, uud muß daher ihre eignen geistigen und körperlichen Kräfte selbst, und zwar in weit höherm Maaße, mit dazu beytragen, da sie nicht nur als Theil des Volks und Mitgenossinn des Staatsvereins, sondern auch wegen des übernommnen Amtes, vorzüglich dazu verbunden ist.

Hieraus entstehen die zwey Hauptgeschäfte, oder vielmehr Haupt-Aeste von öffentlichen Geschäften.

1. Die Pflicht zur Anwendung geistiger Kräfte, um die zur Erreichung des Staatszwecks dem allgemeinen Willen nöthigen Regeln zu bestimmen, und die erforderlichen Entschließungen zu fassen,

   a) zur innern Sicherheit der Personen und des Vermögens — Gesetzgebung, gesetzgebende Gewalt.

   b) zur Sicherheit von außen — Kriegs- und Friedensverträge, und Verhandlungen mit andern Staaten — Staatsgeschäfte im engern Verstande. Damit ist verbunden

2. das Recht zur Anwendung geistiger und körperlicher, lebendiger und todter Kräfte des Staats [x]), um die vorgeschriebnen Gesetze und

x) Beamte, Soldaten, Steuren. Schlözer a. a. O. S. 22. 23.

gefaßten Entschließungen in Erfüllung zu bringen — vollziehende Gewalt [1]).

a) gegen Unterthanen — Gerichtsbarkeit im weitern Verstande [2]).

b) gegen andre Staaten, — Krieg (Retorsion, Repressalien).

§. 5.

4. Historische Erörterungen.

a) Geringer Anfang der Staatsverwaltung.

Bey dem kleinen Umfange der zuerst sich bildenden Staaten, und der geringen Zahl ihrer Bürger; bey der ersten Morgendämmerung der Cultur, wie man sie bey solchen Nationen voraussetzen muß, welche die wohlthätigen Wirkungen des Staats-Vereins noch nicht lange zu genießen angefangen haben; bey den noch immer dunkeln Begriffen und nicht hinlänglich bestimmten Grenzen der obersten Gewalt [3]), konnten auch die Staats-

1) Die richterliche Gewalt wird von Montesquieu und Andern als eine Hauptstaatsgewalt aufgeführt, da sie doch eigentlich nur ein Nebenzweig der obigen beyden Hauptgeschäfte ist.
v. Justi Grundriß einer guten Regierung. §. 138.

2) Der ganze Umfang des oberrichterlichen Hülfs-Zwangs- und Straf-Rechts, nebst der aufsehenden Gewalt.

3) Wie diese bey Völkern, die sich erst seit kurzem aus der natürlichen Rohheit emporzuarbeiten anfangen, beschaffen sey, zeigt die Regierungsform der nordamerikanischen Wilden. Schlözer Staats-Anz. Heft 67. S. 354. ff.

Staatsgeschäfte keinen beträchtlichen Umfang haben. Die Gesetzgebung enthielt blos die allgemeinsten Sicherheitsmaaßregeln in Ansehung der Personen und des gemeinen Eigenthums; vieles blieb noch der Privatrache des Beleidigten, dem Wiedervergeltungsrechte und den durch Luxus noch unverdorbnen Sitten überlassen. Auswärtige Verhandlungen konnten bey den wenigen Berührungspuncten der damaligen Völkerschaften nur selten eintreten, oder wurden mit dem Schwerte in der Hand entschieden [1]).

In Ansehung der vollziehenden und richterlichen Gewalt treten dieselben Bemerkungen ein. Das gewählte Oberhaupt war selbst Richter und Vollstrecker seiner Gesetze, Heerführer, Sprecher, Arzt, Lehrer und Oberpriester der Nation; alle rüstige Männer begleiteten dasselbe in die Schlachten und auf die Jagd u. s. w. [2]). An schriftliche Verhandlung der Geschäfte, an Staatsbeamten und einen geordneten Geschäftsgang war nicht zu denken [3]).

§. 6.

1) Man vergleiche hiemit die noch auf unsre Zeiten gekommenen Gesetzbücher der alten teutschen Völkerschaften in Georgisch Corp. Iur. Germ. antiqui und andern dergl. Samml.

2) Goguet von dem Urspr. der Gesetze in der Hambergerschen Uebersetz. (Lemgo 1760. 4.) Bd. 1. S. 11. ff.

3) Vergl. Th. 1. §. 13. 17. dieses Handbuchs.

§. 6.

b) Allmählige Vermehrung und Erweiterung der öffentlichen Geschäfte.

Die unausbleiblichen Wirkungen des Staats-Vereins auf das Land und die Einwohner vermehrten oder erweiterten allgemach die Geschäfte des Oberhaupts. Die Volksmenge vergrößerte sich; Waldungen wurden ausgerodet, Sümpfe getrocknet, und nicht nur dadurch der Umfang nutzbarer Ländereyen erweitert, sondern auch die Art, solche zu benutzen, verbessert. Durch Ausrodung der Waldungen, Austrocknung der Moore, ward zugleich der Himmelsstrich milder, der Wohnsitz gesünder, durch Sicherheit des Eigenthums, Ackerbau und friedliches Gewerbe beliebter und allgemeiner, die Ehen zahlreicher und fruchtbarer, die Sterblichkeit geringer, streifende Nomaden oder vertriebne Flüchtlinge wünschten an dem Glücke des Staates Theil zu nehmen, und ließen sich demselben einverleiben, feindliche Völker wurden unterjocht, — das Oberhaupt konnte nun nicht mehr das ganze Gebiete des Staates selbst übersehen, nicht immer die Nation zu schnellen Berathschlagungen zusammenrufen, oder die Streitigkeiten der einzelnen Bürger auf der Stelle entscheiden. Wenn bisher zur Unterstützung des Oberhaupts, bey vorübergehenden Kriegs- und richterlichen Geschäften, jeder Bürger, so wie ihn die Reihe traf, zur unentgeltlichen Dienstleistung für das gemeine Beste aufgefodert worden war; so konnte nun, wo mehrere Staatsverrichtungen besondre Geschicklichkeiten voraussetzten, oder lang anhaltende Dienste desselben Mannes zu erfodern anfiengen, diese ursprüng-

liche

liche Sitte nicht mehr beybehalten werden. Besoldete Beamte wurden nun angestellt, welche vermittelst Auftrags und im Namen der höchsten Gewalt diese Geschäfte in den Provinzen und Gauen besorgten, oder als Rathgeber und Gehülfen dem Hofe des Fürsten folgten. Nach gerade war es nicht mehr nöthig, möglich oder rathsam, die gesammte streitbare Mannschaft zum Heerbanne aufzubieten; blos ein Theil der Nation, welcher dafür durch Grundstücke (Lehen) besoldet wurde, widmete sich den Waffen und der Vertheidigung des Vaterlandes. Die Religion wurde mit einem größern Gepränge geschmückt, aus ihren Lehren wurden künstliche Gebäude gebildet, und die Diener derselben wußten ihre Gewalt, ihre Besitzungen und Privilegien durch allerley Künste zu vergrößern. Der König verwandelte sich aus einem Oberpriester in den obersten Beschützer der Kirche.

Auch die bürgerlichen Gewerbe fiengen an, sich immer mehr von einander abzusondern. Der Feldbau blieb auf den Dörfern und den in der Feldmark einzeln zerstreuten Höfen; die Handwerker zogen in die Städte. Solchergestalt zerfiel die Masse der Einwohner in verschiedne Volksklassen und Stände, welche wieder unter sich mehrere Abstufungen hatten [1]).

Die-

1) Z. B. in Teutschland: a) Geistliche (Hohe Geistlichkeit, niederer Clerus u. s. w.) Layen; b) Freye, (ingenui) Mittelfreye, Leibeigne; c) Adel, Bürger; d) Hofadel (ministeriales, adeliche Dienstleute,) Kriegs-Lehens-Adel; (Vasallen,

Diese Absonderungen, nebst dem durch die zunehmende Ungleichheit des Vermögens immer mehr gereitzten Eigennutze, machten eine Menge neuer Gesetze nöthig. Zugleich entstanden aus dem nähern Zusammenrücken der Einwohner in den Städten und Dörfern häufige Unbequemlichkeiten und Gefahren, welche einem neuen Geschäftszweige der obersten Gewalt — der Polizey-Gesetzgebung und Aufsicht, das Daseyn gaben [1]).

Oft

len, Mannen) e) hoher Adel, niedrer Adel; (Ritter, Knappen) f) Land-Adel, Stadt-Adel (Patricier, Geschlechter, Glevenbürger.) g) Die Städtebewohner theilten sich wieder in Magistrat; (äußerer, innerer, großer, kleiner Rath) Bürgermeister, Rathsherrn, (Senatoren, Schöpfen) Gilden (Innungen, Aemter, Zünfte) Pfahlbürger, Schutzverwandte; (Schutzgenossen). h) Die Dorfbewohner waren entweder persönlich frey oder leibeigen; (halseigen, eigenbehörig, (glebae adscripti) sie besaßen ihre Höfe entweder erblich oder hatten nur ein eingeschränktes Eigenthum, oder gar keins; (Meyer, Erbpacht, Zeitpacht) sie waren entweder unmittelbare (Herrschaftliche Cammer-Bauren) oder mittelbare; (Patrimonial-Bauren, adeliche Hintersassen) sie entrichteten für den Genuß ihrer Höfe allerley Natural-Abgaben (Zehnten, Zins) und körperliche Dienste (Frohnen).

Runde Grundsf. des allg. teutschen Privat-Rechts. Gött. 1795. 8.

1) Schlözer a. a. O. S. 25.

Oft wurden auch, entweder durch Mißbrauch der Gewalt, von Seiten des Oberhaupts, oder durch Empörungen und Uebergewicht einer Classe der Unterthanen, die Grundgesetze des Staates selbst erschüttert, und machten eine zweckmäßige Vertheilung in den Zweigen der höchsten Gewalt, eine verwickeltere oder einfachere und genauer bestimmte Regierungsform [1]) nöthig, wodurch ebenfalls die Staatsgeschäfte keinen geringen Zuwachs erhielten.

Hiezu kam endlich noch die Erfindung und der immer mehr zunehmende Gebrauch eines allgemeinen Tauschmittels, nebst dem immer weiter um sich greifenden Handelsgeiste, wodurch nicht nur die bürgerlichen Gewerbe zu einem höhern Flore gebracht, die Wissenschaften und Künste geweckt, sondern auch der Luxus, mit allen seinen guten und bösen Folgen, herbeygeführt wurden.

Durch dieses Alles wurden die Regierungspflichten immer schwerer, die Geschäfte immer verwickelter, die Classe der Staatsbeamten zahlreicher, und die schriftliche Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten immer nothwendiger.

§. 7.

c) Unvollkommenheit der öffentlichen Geschäfte im Mittel-Alter.

Bey dem Allen aber blieben die Begriffe von der großen Kunst, Völker zu regieren, noch sehr schwan-

1) Monarchie, Aristokratie, Demokratie, gemischte Verfassungen; Reichs-Landstände; Erb-Wahl-Reiche.

schwankend. Viele Oberhäupter und deren Rathgeber vergaßen ihre eigentliche Bestimmung, nebst dem wahren Zwecke des Staats, und handelten so, als wenn sie selbst Zweck desselben wären, oder setzten ihre Regentenpflicht und Regierungskunst blos in Eroberungen und Vergrößerung der ihnen anvertrauten Länder, wodurch die übrigen Zweige der Staatsgeschäfte vernachlässigt wurden. Die Begriffe: Völkerrecht, allgemeines Staatsrecht, Moral, Staats-Interesse, waren entweder unbekannt, oder durch Vorurtheile verwirrt und verdunkelt. Der Regent, dessen Regierung nur einigermaaßen den Bedingungen des ersten Staatszweckes nahe kam, konnte schon für einen guten, thätigen, weisen und gerechten gelten.

Die Gesetzgebung stützte sich größtentheils auf das Herkommen, auf abergläubische, aus den Zeiten der Barbarey herrührende Gebräuche, auf Privatsammlungen von rechtlichen Gewohnheiten, auf übelverstandne oder schiefangewandte fremde Gesetzbücher; oder begnügte sich mit einzelnen Polizeyverordnungen, Verträgen mit der Geistlichkeit, Stadtordnungen, Freyheitsbriefen u. s. w. In den mehrsten Fällen blieb es dem Adel, den Städten und Innungen, ja selbst den Dorfgemeinden überlassen, sich selbst Gesetze zu geben [1]).

Mit den Staatsgeschäften in engerer Bedeutung, oder den auswärtigen Angelegenheiten, stand

1) Autonomie des Adels, Statuten und Weichbilder, Weisthümer und Bauernköhren.

stand es im Mittelalter, wo möglich, noch schlimmer. Jeder Staat beschränkte sich auf sich selbst, selten wurden die Folgen einer bey den Nachbarn vorfallenden Begebenheit, eines unternommenen Schrittes, vorausgesehen. An ein festes politisches System, an ein Gleichgewicht der europäischen Staaten konnte man um so weniger denken, da der Regent eines Staats, die andern Staaten meist nur aus den lügenhaften Nachrichten der Kaufleute, Kreuzfahrer, Heiden-Apostel und Pilgrime, oder aus der sehr unvollkommenen, auf Römerzügen, Reichstags-Reisen, Turnier-Ritten u. s. w. erlangten eignen Erfahrung kannte, und von der Stärke oder Schwäche seines eignen Vaterlandes keinen deutlichen Begriff hatte [1]). Noch standen die Staaten, wie rohe Natur-Menschen, blos in kriegerischen Verhältnissen mit einander, und die auswärtigen Handlungs-Angelegenheiten wurden der Besorgung von Privatgesellschaften und einzelnen Städten überlassen (Hanse). Mit der vollziehenden Gewalt hatte es die nämliche Bewandniß. Zwar waren in den verschiednen Provinzen viele einzelne Beamte angestellt, welche für die Sicherheit gegen auswärtige Feinde, für die Gerechtigkeitspflege und Handhabung der Gesetze wachen sollten; zwar wurden die Gerichte mit einer bestimmten Anzahl Schöppen (pares curiae) besetzt; aber theils waren diese Staatsbedienungen erbliche Lehen, folglich nicht immer mit Männern versehen, welche die dazu nöthigen Eigenschaften besaßen, theils wurden die Gerichte nur bey nöthigen

1) Goguet Bd. 3. S. 213. ff.

thigen Fällen zusammenberufen und giengen nach geendigter Sache wieder aus einander, theils war bey dem Mangel bestimmter Gesetze vieles der Willkür der oft eigennützigen und gewaltthätigen Staatsbeamten überlassen, theils endlich gebrach es der vollziehenden Gewalt oft an den gehörigen Mitteln, die Unterdrückten zu schützen und die richterlichen Ansprüche in Erfüllung zu bringen [1]).

Was hätte die Regenten zu besserer Einrichtung des Finanz- und Cameral-Wesens leiten sollen, da alle geistliche, Hof- Richter- und andere Beamtenstellen mit Pfründen und Lehen versehen waren, da selbst die Heere, ohne besondre Kosten, durch das Aufgebot der hohen und niedern Vasallen, und ihrer Hintersassen vollzählig gemacht werden konnten, da die Fürsten aus ihren Regalien hinlängliches baares Geld zogen, und von ihren Cammer-Gütern und Domainen reichlich mit Lebensmitteln versorgt wurden, da zu persönlichen Dienstverrichtungen zahlreiche Ministerialen und Herrendienste vorhanden waren? Höchstens sorgte also ein thätiger Regent dafür, daß auf seinen Cammergütern die Lebensmittel und Kleidungsstücke in gehöriger Güte erzeugt und verfertigt, und zu seinen Bedürfnissen von den Verwaltern (villicis) in der nöthigen Menge geliefert würden [2]), oder überließ auch wohl diese Sorge seiner Gemahlinn [3]).

§. 8.

1) Daher heimliche Gerichte, (Vehmgerichte) Faustrecht, Befehdungen.

2) Capitulare Caroli M. bey Georgisch S. 607. ff. übersetzt mit Anmerk. von Reß. Helmst. 1796.

3) v. Justi Staatswirthschaft. Th. 1. S. 25.

§. 8.

a) Ursachen der heutigen Menge öffentlicher Geschäfte, besonders in Teutschland.

Wenn wir die heutige Gestalt eines europäischen Staates, auch nur von mittlerer Größe, betrachten, dessen Regierung blos eine den Umständen angemessene Thätigkeit besitzt — welche neue, noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht geahnete, Zweige der öffentlichen Geschäfte erblicken wir nicht? in welche feine Unterabtheilungen haben sich nicht die vorher schon bekannten aufgelöst? wie sehr sind nicht von allen Seiten die Schwierigkeiten der Staatssteuermannskunst, nebst den Mitteln, dieselben zu besiegen, angewachsen? wie unendlich verschieden ist der kleinliche Begriff, welchen Plato, Aristoteles und ihre Commentatoren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, mit dem Worte: Politik, verbanden, von dem jetzigen Systeme der Staatswissenschaften [1])!

Die entfernten Ursachen dieser wichtigen Veränderung sind in den teutschen Erfindungen: Kompaß, Schießpulver, Buchdruckerkunst; die nähern, in der Entdeckung neuer Welttheile, in den besoldeten Kriegsheeren, in Luthers Religionsverbesserung zu suchen.

1) Schlözer a. a. O. Vorr. X.
Aber es verhalten sich auch die winzigen griechischen Gemein-Wesen, welche den ersten Pflegevätern der Regierungskunst zu Mustern dienten, gegen die ungeheuren Staats-Kolossen, welche wir wirken sehen, wie die damahligen Ruderkähne gegen ein jetziges Rangschiff.

chen. Die erstere gab dem Handlungsgeiste, dem Kunstfleiße, dem Luxus der europäischen Nationen durch die Anhäufung edler Metalle einen gewaltigen Umschwung und vermehrte die Berührungspuncte, die wechselseitige Mißgunst und den Wetteifer der entferntesten Staaten; die zweyte erzeugte schon früh die mit Gelde besoldeten Kriegshaufen, und im vorigen Jahrhunderte eine ganz neue Classe von Staatsbedienten, die stehenden Heere, deren Unterhaltung und steigende Vermehrung, auch ein neues Uebel, die Staatsschulden, und mit ihnen die sorgfältigere Betreibung der Finanz- und Cameral-Geschäfte herbeyführte. Die Buchdruckerkunst und Reformation verbreiteten mit unwiderstehlicher Gewalt Cultur und Aufklärung über die ganze Volksmasse, stürzten die Obermacht der Hierarchie, gaben der Publicität ihr Daseyn, und vermehrten dadurch zwar die Pflichten und Geschäfte der Regierungen, verschafften ihnen aber auch neue Mittel, dieselben zu bestreiten. Der gelehrte Stand, welcher bisher noch als eine Abtheilung der Clerisey war betrachtet worden, trennte sich gänzlich von derselben, und fieng an, durch akademischen Unterricht und in Schriften die künftigen Staatsbeamten und Geschäftsmänner immer zweckmäßiger zu ihrer Bestimmung vorzubereiten, und überhaupt ein helleres Licht über die verschiednen Zweige der Regierungskunst und öffentlichen Geschäfte zu verbreiten.

Kurz, die wirksamsten Triebfedern kamen nun in Bewegung, und die Staaten, wenn sie nur irgend Gefühl für Selbsterhaltung, Achtung der Zeitgenossen und

innern Wohlstand hatten, in angestrengter Thätigkeit zu erhalten [1]).

§. 9.

5. Staatswissenschaftliche Bemerkungen über die öffentlichen Geschäfte.

a) allgemeine Grundsätze.

1. Staatsverwaltung ist der Inbegriff aller Geschäfte, welche zur Erreichung des Staatszweckes (§. 4.) nothwendig oder rathsam sind.

2. Diese Geschäfte werden entweder überhaupt oder in ihren einzelnen Zweigen erleichtert oder erschwert, modificirt oder vermehrt;

a) durch die Stärke oder Schwäche, Regierungsform oder Gesinnungen (politisches System) der benachbarten Staaten;

b) durch die natürliche Lage und Beschaffenheit des Staatsgebietes, z. B. Himmelsstrich, Flüsse, Meere, Berge, Waldungen, Sümpfe, Naturproducte, Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens, starke oder schwache Bevölkerung, arrondirt oder von andern Staaten durchschnitten;

c) durch die sittliche, geistige, körperliche Beschaffenheit der Einwohner, z. B. niedrer oder hoher Grad

1) Daß diese Thätigkeit leider oft in Ueberspannung, Mißgriffe, Plusmacherey, Bedrückungen der andern Staaten und eignen Unterthanen, kurz, in Abweichungen vom ursprünglichen Staatszwecke ausartete, lehrt die Erfahrung.

Grad der sittlichen und religiösen Aufklärung der Vaterlandsliebe, des Kunstfleißes, des Luxus, der wissenschaftlichen Cultur, der Temperaments-Tugenden und Fehler, der körperlichen Stärke oder Schwäche, des Reichthums, des Freyheitssinnes u. dergl.

d) durch die Staatsverfassung. — Provinzen mit verschiednen Verfassungen und Gesetzen, privilegirte Stände, Hierarchie, (status in statu) Parlamente, Reichs-Land-Tage, Vertheilung der Staatsgewalten u. s. w.

Die Vereinigung, Benutzung und Leitung aller dieser oft ungünstigen Umstände zur Beförderung des Staatszweckes, macht das Staats-Interesse aus, und die Kunst, die Staatsverwaltung so einzurichten, daß dasselbe durch die gerechtesten, leichtesten und zuverlässigsten Mittel erreicht werde, heißt: Regierungsklugheit, Politik [1]). Ein Regent, der diese Kunst wirklich in Anwendung bringt und dadurch sein Volk beglückt, verdient mit Recht den Namen eines weisen, großen Regenten, wenn er gleich weder ein großes Reich regiert, noch glänzende Eroberungen und Siege zählt.

3. Es müssen also alle öffentliche Geschäfte der besondern Lage und Beschaffenheit des Staates angemes-

1) Hülfswissenschaften der Politik sind: Statistik, Staatengeschichte, politische Rechenkunst. Man vergleiche besonders Friedrichs des Großen Versuch über die Regierungsformen und Pflichten der Regenten, im 6sten Theile seiner hinterlaßnen Werke.

messen seyn, seine Kräfte nicht übersteigen, der Grundverfassung gemäß verhandelt werden, und den Gesetzen der allgemeinen Klugheit und Gerechtigkeit gegen andre Staaten nicht zuwiderlaufen.

4. Alle, in Ansehung ihrer Wichtigkeit und ihres Gegenstandes noch so verschieden scheinende Staatsgeschäfte haben ein gemeinschaftliches Ziel, und stehen in nähern oder fernern Verhältnissen zu einander. Keines darf also vernachlässiget, oder auf Kosten irgend eines andern vorzüglich betrieben oder begünstigt werden, wenn der Staat nicht Schaden leiden, kränkeln und endlich gar zu Grunde gehen soll.

5. Es darf daher keine Verbindung mehrerer Geschäfte in denselben Händen Statt finden, wobey das eine oder andre Nachtheil leiden würde. Z. B. Finanz- und richterliche Geschäfte, Cabinets-Geschäfte und Justizpflege u. s. w.

6. Endlich dürfen zusammengehörende Geschäfte nicht ohne Noth getrennt, vervielfältigt und weitläuftig gemacht werden. Z. B. Rechtspflege in geistlichen, weltlichen Sachen, Gesetzgebung und Erklärung der Gesetze, Finanz- und Rechnungswesen; unnöthige Menge von Collegien, Instanzen, Staatsbeamten, unnütze Weitläuftigkeit und Feyerlichkeit in Behandlung eines Geschäfts selbst, z. B. im Processe u. dergl.

§. 10.

b) Bestimmung und Grenzen der Staats-Thätigkeit [1]).

Der Mensch opferte dem Staatsvereine einen Theil seiner natürlichen Freyheit auf, um für den übrigen grössern Theil desto wirksamern Schutz zu erhalten, und seine Vervollkommnung desto ungestörter besorgen zu können. Das wesentliche Geschäft und Recht der Staatsgewalt besteht also darin, die Willkür der Unterthanen so weit zu beschränken und zu bestimmen, von den vereinigten Kräften soviel aufzubieten und zu verwenden, als unumgänglich zur Bewirkung der allgemeinen und besondern Sicherheit nöthig ist (§. 5.). Seit Existenz der Staaten lehrte ferner die Erfahrung, daß durch den Staatsverein nicht nur die Vervollkommnung der einzelnen Bürger schneller befördert, sondern auch noch andre wichtige, besondre und allgemeine Vortheile bewirkt werden könnten. Allein diese können nicht als Zwecke, sondern als Folgen, höchstens als entferntere Mittel betrachtet werden, welche zu erwerben der ungehinderten Kraftäußerung und der

1) Das Wort: Staat, kann gebraucht werden 1) im eigentlichen Sinne, wo es die ganze Staatsgesellschaft anzeigt. Z. B. die europäischen Staaten; in tropischer, synekdochischer Bedeutung, für die Obergewalt des Staats, wie hier, dann ist es oft gleichbedeutend mit: Hof, z. B. der Berliner, der Wiener Hof ꝛc. Regierung. Daß diese Art zu reden sehr leicht zu großen Mißverständnissen und nachtheiligen Folgen führen könne zeigt die Erfahrung.

der vertragsmäßigen Freyheit der Staatsglieder überlassen bleiben muß. Eine weise und thätige Regierung darf und wird indeß diesen beträchtlichen Theil des Staats-Interesse (§. 9.) nicht ganz aus den Augen verlieren, sondern durch behutsame Wegräumung der Hindernisse dieser bürgerlichen Thätigkeit, durch zweckmäßige Unterstützung, durch Schutz und Ermunterung, sie zu befördern und zum allgemeinen Besten zu lenken suchen. In dieser Hinsicht können dergleichen Gegenstände als besondre, untergeordnete Zwecke der Regierung (nicht des Staates im eigentlichen Verstande [1]) angesehen werden. Nach dieser Bestimmung zerfällt also die Thätigkeit der Staatsgewalt in zwey Hauptarten, die positive und negative, (absteigende, welche vom Regenten, aufsteigende, welche vom Volke ausgeht,) wo es freylich oft schwer hält, die Grenzlinie zwischen sollen und dürfen, zwingen und leiten, befehlen und belehren, erziehen und rathen; zwischen nothwendig und rathsam, Sicherheit und Wohlstand; zwischen Vormund und Freund, richtig zu bestimmen und die jedesmahligen Befugnisse der Staatsgewalt darnach abzuwägen [2]).

§. II.

1) Dahin gehören alle die verschiednen Arten von fälschlich sogenannten Staatszwecken, welche Montesquieu L. II. Ch. 5. ziemlich vollständig aufzählt.

2) S. die kleine Schrift: (v. Dalberg?) Ueber die wahren Grenzen der Wirksamkeit des Staats auf seine Mitglieder, Leipzig 1794. verglichen mit den sehr treffenden Bemerkungen d. Hrn. Raths Voß in der

§. 11.

aa) positive (absteigende) Staats-Thätigkeit.

Die höchste Gewalt soll schützen

1. den ganzen Staat

a) gegen äußere Gefahren seiner politischen Existenz, — Bündnisse, Krieg, Friedensschlüsse;

b) gegen innere Verletzungen

aa) der Staats-Verfassung durch Empörungen, } höhere

bb) des Staats-Eigenthums durch Natur-Uebel, } Polizey.

cc) der Sittlichkeit, durch Verwilderung der kommenden Generationen, durch Rückfall der Erwachsenen in die Barbarey. — Erziehungs-Religions-Sitten-Polizey, welche als ein Theil der höhern Polizey betrachtet werden kann.

2. Die Person und das Eigenthum der Einzelnen;

a) bestimmter und namhafter Bürger, (streitende Partheyen, Denuncianten, Minderjährige, Abwesende u. s. w.), welche in Gefahr sind, Ver-

auserlesn. Biblioth. der allg. Staatswiss. B. 1. Quart. 2. S. 329. ff. imgleichen: Von dem Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt, Götting. 1794. 8.

Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. (Auf Veranlassung zweyer Aufsätze in der Berl. Mschr. Sept. u. Dec. 1793. von Kant und Genz) Halle 1794. 8.

Verletzungen zu leiden, oder dergleichen schon erlitten haben, und Ersatz fodern. — Gerichtsbarkeit, Richterliche Gewalt;

b) des Publikums, gegen Verletzungen, die aus Bosheit, Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unwissenheit, imgleichen durch das Zusammenwohnen in Städten und Dörfern, u. s. w. entstehen können (künftige Uebel), — niedre Polizey (Stadt-Dorf-Polizey, verhütende Gewalt).

Soll die Staatsgewalt schützen; so muß sie auch das Recht haben,

a) zu diesem Entzwecke Gesetze vorzuschreiben: Civil-, Kirchen-, Schul-, Criminal-, Polizey-Gesetze.
anordnende, (einrichtende, verfügende) Gewalt;

b) über die wirkliche Beobachtung und sichre Vollstreckung dieser Gesetze zu wachen, und durch Strafen dazu zu zwingen.
aa) aufsehende Gewalt darf nicht mit Spionirerey und Staatsinquisition verwechselt werden, noch die häusliche Ruhe, ohne die höchste Noth, unterbrechen [1]);
bb) vollstreckende Gewalt, untersuchen, urtheilen, strafen;

c) die dazu nöthigen lebendigen und todten Kräfte von den Unterthanen zu fordern, Re-

1) S. Scheidemantel Repertor. des St. u. Lehnr. unt. d. Wort: Aufsicht.

galien, Steuren u. s. w. — Cameral-Finanz-Wesen, Anstellung der Beamten, Kriegsheer, Festungen, Flotten u. s. w.

§. 12.

bb) Negative Staats-Thätigkeit.

Durch die absteigende oder positive Staats-Thätigkeit wird die aufsteigende geweckt, befördert, erhöhet, wobey der Regent blos negativ mitzuwirken hat. Das ist:

die höchste Gewalt darf nicht hindern; kann begünstigen, schützen, leiten alles, was als gute Folge der Staatsverbindung und einer zweckmäßigen positiven Staats-Thätigkeit zu betrachten ist.

Dahin gehört:

1) Höhere Vervollkommnung der einzelnen Staatsglieder

A. ihrer geistigen Kräfte — sittliche, religiöse, bürgerliche (politische) Aufklärung, (Bildung) [1])

a) ab-

1) (Freyherr v. Benzel) Ueber das Verhältniß der thätigen und leidenden Kraft im Staate zu der Aufklärung. Frankf. a. M. 1790. 8. Bey mehreren in dieser kleinen Schrift enthaltnen Grundsätzen wäre freylich noch Manches zu erinnern, wozu es aber hier an Raume gebricht. Man vergl. noch die lesenswürdige Schrift:
Ueber gute und allgemeine Aufklärung, und Geistes-Freyheit. 1794.

a) absolute Aufklärung. Diese kann und wird die Regierung, wenn sie ihren Vortheil versteht, selbst zu erwerben suchen. Sie darf sich in den Fortschritten zur allgemeinen Aufklärung weder vom Volke, noch von den Regierungen der benachbarten Staaten voreilen lassen, wenn sie sich und den ihr anvertrauten Staat nicht unglücklich machen will [1]). Uebung und Anstrengung der geistigen Kräfte zur Uebersicht des Ganzen ist das Hauptgeschäft der höchsten Staatsgewalt; weise Benutzung der Publicität kommt ihr dabey zu Hülfe;

b) relative Aufklärung gehört für den Bürger, richtet sich nach seinen verschiednen Verhältnissen, und besteht in Entfernung schädlicher Vorurtheile, in einer vollkommnern und anschaulichern Kenntniß der besondern Pflichten und Rechte, die einem jeden als Menschen und Bürger, nach der Stelle, die er im Staate einnimmt, zukommen, des Nahrungszweiges und Geschäfts, das er betreibt, wodurch er zur Ausübung derselben immer thätiger und geschickter wird [2]).

Diese

1) Teutsche Monatsschr. Jun. 1794. S. 138. ff. Erhard über das Recht der Völker zu einer Revolution. (Jena u. Leipz. 1795.) S. 186.

2) Der Theil von Aufklärung, (Cultur, Bildung,) welchen die Staatsglieder mit in den Staat gebracht haben, gehört zu ihrem Eigenthum, (Schlözer allg. Staatsr. S. 18. oben) und ist mithin ein Gegenstand der positiven Staats-Thätigkeit

(§.

Diese Aufklärung

aa) darf nicht durch Strafbefehle erzwungen [1]), aber auch

bb) nicht gehindert werden, durch absichtliche Täuschung, oder durch Unterdrückung der Denk- und Preß-Freyheit [2]).

cc)

(§. 11.), also muß der Staat die Landes-Religion, so wie die vertragsmäßigen besondern Religions-Uebungen der in der Folge aufgenommenen Bürger, die Kirchen und Schulen schützen; darf keine Verbesserungen (Reformation) aufdringen oder dazu zwingen; darf aber auch dieselben, wenn das Volk sie wünscht, nicht hindern.

1) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Teutschlands Th. 1. (3te Aufl. 1795.) S. 80. ff.
Hottinger de caute oppugnandis opinionibus vulgi religiosis. . . . 1794.

2) Der Staatszwang kann blos Statt finden bey Handlungen, nicht bey Gedanken und Meynungen, so lange es blos bey diesen bleibt. Sobald aber dieselben in Handlungen übergehen, --- (mündliche, schriftliche, gedruckte Lehren, Erzählungen ans Publikum) --- sobald tritt die Verpflichtung der aufsehenden Gewalt ein, zu wachen, daß nicht dadurch die Sittlichkeit oder Sicherheit des Staats, und der Einzelnen gefährdet werden, um die Schuldigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Es würde keinem Staate zu verdenken seyn, jedes Buch, wo sich weder Verfasser, noch Verleger, noch Drucker genannt hätten, zu verbieten. Preßfreyheit artet gar leicht in Preßfrechheit aus. Doch die weitere Ausführung dieses noch immer nicht nach Würden be-

cc) kann befördert und zum allgemeinen Wohle geleitet werden, durch höhere Lehr-, verbesserte Schul- und andere Anstalten, imgleichen durch Wegräumung der Hindernisse, durch allmählige und vorsichtige Verbesserung der Gesetzgebung, der kirchlichen Verfassung, durch gutes Beyspiel von oben, durch zweckmäßige Staats-Publicität und dergl.

Unter diesen Bestimmungen könnte man diesen Theil der negativen Staats-Thätigkeit Aufklärungspolitik nennen.

§. 13.

Fortsetzung.

B. Vervollkommnung der körperlichen Kräfte;

a) der innern, oder der Gesundheit, Lebensdauer, Ehefruchtbarkeit des einzelnen Bürgers [1]). Z. B. durch

behandelten Gegenstandes gehört anders wohin. Eine Menge dahin abzweckender Abhandlungen sind in den neuern Zeitschriften erschienen, weshalb ich um der Kürze willen nur auf das allgemeine Sachregister über die wichtigsten teutschen Zeit- und Wochen-Schriften (Leipz. 1790. 8.) unter dem Worte: Aufklärung, Preß-Denk-Freyheit, verweise.

1) Das Zusammenrücken der Menschen gewährte zwar viele Vortheile und Bequemlichkeiten, führte aber auch, besonders in großen Städten, durch den Luxus, durch gefährliche und ungesunde Gewerbe, durch Ver-

durch bessere Wahl und Zubereitung der Lebensmittel, durch Anschaffung gesünderer Wohnungen, durch sorgfältigere Erziehung der Kinder, durch Mäßigkeit im Arbeiten, im Essen und Trinken, Einimpfung der Blattern u. s. w. Hier

aa) darf die Regierung belehren, warnen,

bb) kann die zur Erhaltung und Befestigung der Gesundheit abzweckenden Anstalten und nützlichen Entdeckungen befördern. (Badeanstalten, Rettungsmittel, Todtenhäuser, Preisaufgaben, Belohnungen.)

rathende, warnende, belehrende (negative) Gesundheits-Polizey, zum Unterschiede von der zwingenden (positiven) (oben §. 11.)

b) der äußern — des Vermögens, der häuslichen Wohlhabenheit. Diese kann der Besitzer vergrößern oder wenigstens erhalten

aa) durch Glücksfälle, Sparsamkeit und kluge Wirthschaft, der Capitalist, Staatsdiener u. dergl.

bb) durch neuen Erwerb — Industrie;

α) durch Gewinnung roher Naturproducte, Oekonomie;

β) — Veredlung derselben, Handwerke;

γ) Verführung und Vertauschung der Waaren, Handlung.

Hier

Verunreinigung der Luft u. s. w. eine Menge schädlicher Folgen für die Gesundheit herbey.

Hier muß und wird relative Aufklärung und Selbstliebe das Beste thun — der Staat darf nur durch unnöthige Beschränkungen der natürlichen und unschädlichen Freyheit, durch eigne Einmischung, durch Monopolien u. s. w., durch ungleiche Vertheilung der Staatslasten, nicht hindern; kann durch Begünstigung und Schutz zweckmäßiger Anstalten zu Hülfe kommen: negative Gewerbe-Polizey.

§. 14.

Fortsetzung von §. 12.

2. Höhere Vervollkommnung des ganzen Staats,

I. im Innern:

diese ist eine sichere Folge der vorhergehenden Arten von Staats-Thätigkeit. Sie kann bestehen

A. in intensiver und extensiver Vermehrung der Staatskräfte

a) der Volksmenge — Bevölkerungspolitik [1]);

aa) Verhütung des Auswanderns. Kein Einwohner kann gezwungen werden, im Staate zu bleiben; aber keiner wird ein Vater-

1) (Herrenschwand) Grundsätze der politischen Oekonomie. Ueber die Bevölkerung. Aus dem Franz. Halle 1794. 8. Man vergleiche hiemit die wichtigen Bemerkungen in Arthur Young Reisen durch Frankreich im J. 1787 bis 1790. Bd. 2. (Berl. 1794.) S. 213. u. 315. und
desselben politische Arithmetik. Königsb. 1777.

terland verlassen, das ihm Sicherheit, Bequemlichkeit und hinlängliche Gelegenheit, sich zu vervollkommnen, gewährt.

bb) Begünstigung der Ehen, Verminderung der Sterblichkeit, Mäßigkeit der Auflagen, Wohlfeilheit der gewöhnlichsten Nahrungsmittel, Zerschlagung der Domainen- und Cammergüter, Beförderung des Erwerbs.

cc) Vorsichtige Herbeyziehung neuer Colonisten und nützlicher Ansiedler.

b) des Landes. (Staatsterritoriums, Grundvermögens)

aa) von innen, durch Austrocknung der Sümpfe und Moore; Urbarmachung der Haiden, Erweiterung des Meerufers, bessere Cultur der Gemeinde-Marken;

bb) von außen, durch Anlage von Colonien in neu entdeckten Welttheilen, durch Eroberung oder Gewinnung neuer Provinzen [1]).

c) des

1) Erweiterung des Staatsterritoriums kann oft zur äußern Sicherheit des Staats nöthig seyn; aber es giebt auch viele Beyspiele, daß dadurch entweder die Sicherheit wirklich vermindert, oder doch dergleichen Eroberungen, offenbar blos, um den Ehrgeiz der obersten Gewalt zu befriedigen, und ohne daß daraus für die Staatsglieder der geringste Vortheil zu hoffen stand, mit deren Kräften unternommen wurden. Nach dem allgemeinen Staatsrechte ist also die oberste Gewalt nicht befugt, die Kräfte des Staats, wider Willen der Bürger, auf Eroberungen zu verwenden. Daß selbst zur Anlage neuer Colonien den Unterthanen keine Beyträge wider

Wil-

c) des Staatsvermögens (Reichthums), Finanz-Politik.

Dieses hält mit dem Landes-Capitale gleichen Schritt, und hat eben so viel Unterabtheilungen, wie die Vervollkommnung des Privatvermögens (§. 13. b)).

aa) Sparsamkeit und Ordnung in den Ausgaben und der Verwaltung, Verminderung der Staatsschulden, Aufhebung unnützer Anstalten, und zweckmäßige Verwendung der Einkünfte zu nöthigern und gemeinnützigern Zwekken [1]). Nur darf dabey die Vorsicht, Billigkeit und Gerechtigkeit nicht aus den Augen gesetzt werden.

Staatswirthschaft im engern Verstande;

bb) neuer Erwerb;

α) durch

Willen abgefordert, oder die Staatseinkünfte verwandt werden dürfen, zeigt die Entstehung der ehemaligen nordamerikanischen englischen Colonien, wobey die Regierung blos die Unternehmung einzelner Privatpersonen begünstigte.
Blos parta tueri gehört zur positiven; parta augere aber, zur negativen Staats-Thätigkeit.

1) Vortrefliche Bemerkungen hierüber s. in den Freymüth. Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Teutschlands Th. 3. (1796.) S. 1. ff.
Man vergleiche auch meine Rede de aere Principum alieno. Helmst. 1794. 8. welche in Voß auserlesn. Biblioth. der allgem. Staatswiss. Bd. 1. Quart. 2. S. 205, 220. übersetzt ist.

α) durch bessere Benutzung der Domainen, Cammergüter, Regalien, zweckmäßigere Vertheilung und Erhebung der Steuren und andrer Einkünfte [1]). Cameralwissenschaften,

β) durch Wegräumung aller der Industrie nachtheiligen Hindernisse, Industrie-Gewerb-Politik, theils des Landbaues, theils der Manufacturen und Fabriken.

γ) durch Ermunterung und Unterstützung des Handels, wohin auch die Beförderung des öffentlichen Credits, die künstliche Vermehrung des allgemeinen Tauschmittels und seines Umlaufs gehört. Handlungs-Politik [2]).

B. Ver-

1) versteht sich, so weit solche mit der Gerechtigkeit und den übrigen Pflichten der Staatsverwaltung bestehen können.

2) Hier ist ein weites Feld für Finanzoperationen, Handelsspeculationen, Projecte, Plußmacher u. s. w. Welche gefährliche und für viele Generationen verderbliche Mißgriffe aber hier vorfallen können, welche Vorurtheile, selbst bey den klügsten Regierungen, bisher über diese Gegenstände geherrscht haben, was für große Kenntniß, Behutsamkeit und Gerechtigkeitsliebe zu dergleichen Unternehmungen erfordert werden, lehrt die Erfahrung.
Ich verweise deshalb um der Kürze willen auf Jam. Stewart's Inquiry into the principles of political oeconomy. Lond. 1767. 2 voll. 4.
Ant. Genovesi di commercio o sia d'Economia civile. Milano 1768. 2 voll. 4.

Ad.

B. Vermehrung und Erhöhung der Bequemlichkeit, der äußeren Schönheit, der öffentlichen Vergnügungen.

Sind größtentheils Folgen oder Mittel der bisher erörterten Staats-Thätigkeit. Auch hier geht die Regierung blos durch Wegräumung der Hindernisse, durch Unterstützung und Ermunterung zu Werke. Dahin dürften zu rechnen seyn:

a) Begünstigung der schönen Wissenschaften und Künste — Veranstaltung dahin gehöriger Akademien und Kunstsammlungen.

b) Anlegung von Chausseen, Brücken, Canälen, Schiffbarmachung der Ströme; Posten u. s. w.

c) Er-

Ad. Smith's Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations. Lond. 1777. 2 voll. 4. übersetzt von Garve.
C. A. v. Struensee Sammlung von Aufsätzen über die Staatswirthschaft aus dem Französischen des Pinto. Leipz. 1776. 2 Th. 8.
Joh. Ge. Büsch's Schriften, besonders von dem Geldsumlauf. Hamb. u. Kiel 1780. 2 Th. 8.
Dess. Darstellung der Handlung. Hamb. 1792. 2 Th. 8. Zusätze dazu 1797.
v. Beguelin (vortreffliche) Ideen über den auswärtigen Handel; in Genz neuer teutschen Monatsschr. Sept. 1795. Num. 2.
Sommer Vorlesung in der Heidelberg. Oekonomischen Gesellsch. Ueber das Verhältniß des europäischen Mercantilsystems zu den reinen Grundsätzen der Staatswirthschaft. 1795.

c) Erbauung schöner öffentlicher Gebäude, Vergnügungsörter, Schauspiele, Volksfeste, und mehre dergleichen Anstalten zur Belebung des Gemeingeists und der Vaterlandsliebe.

C. Allmählige Verbesserung der Grundverfassung des Staats.

Alle Menschliche Anstalten sind unvollkommen, oft blos für den gegenwärtigen Augenblick berechnet, oder Werke des Zufalls. Erst eine langjährige Erfahrung giebt Aufschlüsse über Mängel und Unvollkommenheiten, welche bey der ersten Anlage übersehen waren. Dies gilt auch in vorzüglichem Grade von den Staatsverfassungen. Die Aufklärung und Sittenveränderung steigt mit jedem Jahrzehend in geometrischen Fortschritten; alle mögliche Leidenschaften und menschliche Schwachheiten rütteln und nagen unaufhörlich an den Grundsäulen des Staatsgebäudes. In welches Unglück eine Nation durch die leichtsinnige Niederreißung desselben versinken könne, davon haben wir ein warnendes Trauerspiel vor Augen. Es ist daher Pflicht, bey Zeiten auf Verbesserung zu denken. Diese kann bestehen

a) in Entfernung der eingeschlichenen Abweichung und Mißbräuche, und Wiederherstellung der ursprünglichen reinen, ächten Grundsätze. Hierauf zweckten die mehrsten Revolutionen in England ab;

b) in nähern Bestimmungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde;

c) in

c) in Umformung einzelner Theile der Verfassung [1]), Reform.

Da die Grund-Gesetze eines Staates als Verträge zwischen der Obergewalt und dem Volke zu betrachten sind, mithin nicht einseitig umgeändert oder erklärt werden können, und auch die Regierungen aus Menschen bestehen, welche Irrthümern und Leidenschaften unterworfen sind; so folgt, daß weder Regent, noch Volk einander dergleichen Veränderungen, besonders der beyden letztern Arten, aufdringen können. Ersterer ist blos befugt, die Staatsverfassung, in ihrer dermahligen Beschaffenheit, gegen innere oder äußere Angriffe zu schützen, und im Nothfalle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben (§. 11.). Das Verbessern gehört also mit zur negativen Staats-Thätigkeit. Wie sehr übrigens allmählige und behutsame Vorkehrungen zu empfehlen seyen, wieviel dabey auf Zeit und Umstände ankomme, ergiebt sich theils aus der Natur der Sache selbst, theils aus der jetzigen Lage des europäischen Staaten-Systems [2]).

§. 15.

1) Gewöhnlich pflegt dies in Wahlreichen ein Geschäft des Reichs- oder Wahl-Tages zu seyn, und die Abänderungen in der vom künftigen Regenten zu beschwörenden Wahl-Capitulation aufgeführt zu werden.

2) Man denke an Pohlen und Frankreich. S. Eberhard über Staatsverfassungen und ihre Verbesserungen. Halle 1794. 8.

§. 15.

Fortsetzung.

II. Vervollkommnung des ganzen Staats in seinen äußern Verhältnissen.

Einem Staate, der nach den bisher angegebnen Grundsätzen regiert und verwaltet wird, der von innen wohlgeordnet und glücklich ist, kann es nicht an Achtung und Freundschaft bey den benachbarten, selbst mächtigern, Staaten fehlen. Treue gegen die Bundesgenossen, Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit gegen die Nachbarn, Bereitwilligkeit zum Frieden, selbst bey überwiegenden Kräften und Kriegsvortheilen, möglichst schonende Behandlung der feindlichen Provinzen im Kriegsglücke, kluge Beobachtung aller Begebenheiten und Veränderungen in der europäischen Staaten-Republik, und weise Benutzung derselben zum Besten des Staats; wechselseitiges Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern, wahre Liebe

v. Dalberg schöne Rede über die Erhaltung der Constitutionen. Erfurt 1795.

Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Teutschland und andern Staaten. Resultate der besten, bey der Chur-Maynzischen Academie nützlicher Wissensch. über diesen Gegenstand eingegangnen Aufsätze. Erfurt 1794.

Lettres sur les dangers de changer la Constitution primitive d'un Gouvernement public, écrites à un Patriote Hollandais. Londres 1792.

Ant. Giuliani sulle vicende necessarie delle società civili. Vienn. 1790. 4. übersetzt. Leipz. 1791. 8.

Imm. Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsb. 1797.) §. 49. A. §. 52.

Liebe zwischen Regenten und Unterthanen, allgemein verbreitete Wohlhabenheit, Aufklärung und Zufriedenheit mit der Staatsverwaltung, Ordnung, Treue und Offenheit in den Geschäften, Einheit in dem Interesse der verschiednen Stände u. s. w. sind geschickter zur Vermehrung des Ansehens und der Sicherheit von außen, als zahlreiche, vielleicht den Kräften des Staats nicht angemeßne, und dieselben aussaugende Kriegsheere, obgleich oft auch nur entschloßnes Zuvorkommen, zu rechter Zeit gezeigter Muth und Ernst, gegen einen übermüthigen, räuberischen und ungerechten Feind wirksam sicher stellen kann. Doch auch in diesem Falle wird Eintracht, Kraft und Vaterlandsliebe der Bürger, Weisheit, Thätigkeit und Entschlossenheit der Regierung, den Abgang eines zahlreichen Heeres ersetzen.

Genaue und richtige Kenntniß des besondern Staats-Interesse (§. 9.), ist der sicherste Maaßstab zur Bestimmung und Richtung der auswärtigen Staats-Thätigkeit.

Da hier auf der einen Seite sehr vieles auf Geheimhaltung und Schnelligkeit der Verhandlungen ankömmt, und das Volk oder dessen Repräsentanten von den Verhältnissen fremder Staaten nicht so gut unterrichtet seyn können, als die Regierung; auf der andern Seite hingegen bey unglücklichen Kriegen die Unterthanen meist allein den größten Gefahren und Lasten ausgesetzt sind, der Krieg mit ihren Kräften geführt wird, und neue Eroberungen ihnen selten Vortheil bringen; so würde diese Gattung von Staats-Thätigkeit mit Recht blos auf friedliche Verhältnisse (Vertheidigungs-

Bündnisse, Handelsverträge, Neutralität u. s. w.) einzuschränken seyn. Angriffs-Kriege und dahin abzweckende Verbindungen, Einmischungen in die auswärtigen oder innern Geschäfte andrer Staaten aber müßten, unter der Voraussetzung, daß sie mit dem Völkerrechte und der Klugheit bestehen könnten, wenigstens nicht wider Willen des Volkes, unternommen werden [1]). Bey wirklichen Gefahren und Anfällen tritt die positive Staats-Thätigkeit und das Zwangsrecht der obersten Gewalt ein (§. 11.).

§. 16.

cc) Folgerungen.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergeben sich folgende kurze Resultate:

1. Zu allem, was in die positive Staats-Thätigkeit einschlägt, hat die Obergewalt ein Zwangsrecht gegen die Unterthanen, und kann durch Strafgesetze wirken; bey Gegenständen der negativen Thätigkeit aber finden weder Zwang, noch Strafbefehle Statt.

2. Zu allen Unternehmungen und Anstalten der ersten Art sind die Unterthanen unbedingt verpflichtet, die nöthigen und im Nothfall alle Kräfte beyzutragen; dagegen Vorkehrungen der letzten Art entweder aus den Ersparnissen der gewöhnlichen Staats-Einkünfte oder doch nur durch freywil-

1) Friedrich II. im Antimachiavell. Cap 3.

willige Beyträge der Unterthanen bestritten werden dürfen.

3. Die negative Staats-Thätigkeit muß der positiven nachstehen, und erst, wenn die Pflichten der letztern mit den vorhandnen Kräften völlig bestritten werden können, darf man auf Unternehmungen von Geschäften der ersten Art denken.

4. Alles, was durch die negative Staats-Thätigkeit gewonnen wird, muß dem ganzen Staate und dessen einzelnen Gliedern, nach ihren Verhältnissen zu demselben, zu Gute kommen.

5. Die Wirkungen der negativen Staats-Thätigkeit sind Folgen des ursprünglichen Staatsvereins und entferntere Mittel zur höhern Befestigung des Hauptzwecks, mithin gehört die Beförderung derselben mit zu den Pflichten des Oberhaupts [1]).

6. Diese Grundsätze geben den richtigsten Maasstab von der Güte und Weisheit einer Regierung überhaupt,

1) Der Regent und die Staatsbeamten müssen den größten Theil ihrer Kräfte unmittelbar dem Staate, dem allgemeinen Besten widmen, das ist ihre Hauptbestimmung; der einzelne Bürger braucht der Regel nach, nicht alle Kräfte unmittelbar für den Staat zu verwenden, sondern indem er für die Beförderung seines Privatwohls sorgt, befördert er auch mittelbar das gemeine Beste.

haupt, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit jedes öffentlichen Geschäfts insbesondre.

§. 17.

c) Arten der öffentlichen Geschäfte

aa) objectivisch betrachtet.

Nach diesen Voraussetzungen lassen sich nun die verschiednen Staatsgeschäfte genauer bestimmen. Dies kann geschehen, entweder nach den Gegenständen, welche sie beabsichten, oder nach den Personen, denen sie aufgetragen sind. In erster Hinsicht bedarf es keines Beweises, daß die Geschäfte nicht in allen Staaten gleich seyn können, sondern sich nach der besondern Beschaffenheit des Staats-Interesse (§. 9.), sowohl in ihrer Zahl, als in ihrem Umfange und den Verhältnissen zu einander, richten müssen [1]).

Die öffentlichen Geschäfte betreffen

I. die Verhältnisse des ganzen Staats gegen andre Staaten, und die deshalb vorfallenden auswärtigen Unterhandlungen. Staatsgeschäfte in engerer Bedeutung (§. 3.). Dahin gehören Annahme und Absendung der Gesandten, Instruction der

1) Es ist daher ein großer Fehler, wenn eine Regierung die Handlungsart eines andern Staates bey der Anordnung und der Wahl ihrer Geschäfte zum Muster nimmt, ohne die individuellen Verhältnisse ihres eignen dabey zu Rathe zu ziehen, wie neuere Beyspiele lehren. Von der Nothwendigkeit und Beschaffenheit eines eignen Regierungs-Plans handelt von Justi Grundr. ein. gut. Reg. §. 212. ff.

der letztern, auswärtige Staats-Correspondenz, Abschließung von Friedens- und Kriegs-Verträgen, und Wahrnehmung alles dessen, was die Sicherheit und das Beste des Staats in Ansehung der andern Staaten erfordert.

II. Die verschiednen Arten der innern Staats-Thätigkeit nebst den dazu nöthigen Maasregeln — Regierungsgeschäfte in weiter Bedeutung. Diese zerfallen wieder nach der Beschaffenheit ihres Hauptgegenstandes in verschiedne Gattungen.

1. Einige beziehen sich vorzüglich auf Errichung des Staatszwecks, durch Anwendung und Lenkung der geistigen Kräfte.

A. hauptsächlich mit Hinsicht auf das Ganze und auf die Fragen: Was soll, was darf geschehen? Was ist rathsam? Wie geschieht es am besten? Regierungs-Regiminal-Geschäfte in enger Bedeutung,

B. in einzelnen Fällen, und mit Bestimmung der Fragen: Was ist geschehen? Was ist Rechtens? — Justiz-Geschäfte.

2. Andre betreffen hauptsächlich die körperlichen zur Staatsverwaltung nöthigen Mittel,

C. die unmittelbare Herbeyschaffung und Verwendung der todten Kräfte des Staats — Cameral- und Finanz-Geschäfte;

D. die Organisation und unmittelbare Anwendung der lebenden, körperlichen

Staats-

Staatskräfte. Militär-, Kriegs-Geschäfte.

§. 18.

A. Regierungs-Geschäfte [1]).

Diese umfassen alle Theile der positiven und negativen Staats-Thätigkeit (§. 11-15.), soweit solche nicht unter den übrigen drey Gattungen von Geschäften begriffen sind, weshalb ich mich um der Kürze willen auf die vorhergehenden Ausführungen beziehe.

In monarchischen Staaten gehören noch hieher die persönlichen Familien- und Haussachen des Regenten, so weit sie auf den Staat Bezug haben. Hofsachen. Bey eingeschränkten Monarchien können noch Unterabtheilungen in Parlements- Reichstags- Wahltags-Geschäfte u. s. w. Statt finden.

Das Resultat der Berathschlagungen über obige Fragen (§. 17.) ist in der Gesetzgebung enthalten, welche wieder nach Verschiedenheit der Gegenstände in mancherley Abtheilungen zerfällt, z. B. Civil-, Criminal-, Kirchen-, Schul-, Lehen-, Polizey-Gesetze, Verordnungen, Befehle u. s. w.

Um

1) Dav. Ge. Strube Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen. §. 7. ist desselben Rechtl. Bedenk. Bd. 5. angehängt.
Dessen Nebenstunden. Th. 3. Abh. 13.
I. F. A. C. Neurath de Cognitione et potestate iudiciaria in causis quae politiae nomine veniunt. Erl. 1782. 4.

Um aber jene Frage zu entscheiden, darnach die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen und denselben Wirksamkeit zu verschaffen, ist nicht nur eine genaue und richtige Kenntniß der jedesmahligen Beschaffenheit des Staats, sondern auch eine hinlängliche Anzahl von Staatsdienern nöthig, welche über die Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze wachen, die erhaltnen Befehle ausführen und davon an die oberste Gewalt Bericht erstatten. Die Anstellung und Aufsicht über dieselben gehört also auch mit zu den Regierungsgeschäften.

Oft findet man bey der Anwendung der Gesetze Dunkelheiten und Mängel an hinlänglicher Bestimmtheit, oft kann es rathsam seyn, Ausnahmen von denselben zu machen, daraus ergiebt sich noch eine Art von Regierungsgeschäften: authentische Gesetz-Erklärung, Verfügungen in Gnadensachen u. s. w.

Die Menge und Wichtigkeit aller dieser Geschäfte macht in grösern Staaten eine Vertheilung derselben in verschiedne Collegien, Departements, Deputationen, Commissionen nöthig, davon unten.

Endlich ist noch zu bemerken, daß ein Geschäft, welches ursprünglich zu den Regierungssachen gehörte, sich leicht in eine Justizsache verwandeln kann, wenn solches nemlich in die Rechte Einzelner eingreift und Widerspruch erregt, der erst nach Untersuchung des Vorgangs und Prüfung der behaupteten Gerechtsame erledigt werden kann. Hier finden, außer im äußersten Noth- (Collisions-) falle, keine Machtsprüche der obersten Gewalt Statt, sondern die Sache

muß

muß zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden [1]).

§. 19.

B. Justiz-Geschäfte (§. 11.).

Diese bestehen hauptsächlich in Ausübung der richterlichen Gewalt, welche besonders dafür sorgt, daß die Rechte einzelner benannter Personen oder Genossenschaften gegen Verletzungen gewahrt, Verbindlichkeiten in Ansehung des Mein und Dein zur Vollziehung gebracht, Uebertretungen der Gesetze untersucht und nach Verhältniß bestraft werden.

Dahin gehören

a) die freywilligen Gerichtshandlungen, besonders die Beschützung der Rechte solcher Unterthanen, welche nicht selbst dafür sorgen können [2]);

b) die Geschäfte der strittigen Gerichtsbarkeit

aa) in Civilsachen (bürgerlichen Sachen): es mögen Fremde oder Einheimische Kläger; es mögen

1) S. Struben a. a. O. Wie sehr es übrigens darauf ankomme, ob ein Geschäft für eine Regierungs- oder Justiz-Sache zu halten sey, zeigt ein merkwürdiger neuerer Vorfall, weshalb ich auf Büsch Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung (Hamb. 1797. 8.) S. 186. verweise.

2) Montesquieu Esprit des Lois. Liv. VI. Ch. 1. 2. 6.

gen Privatpersonen, oder der Staat und Regent, Beklagte seyn;

bb) in peinlichen Sachen, wo es auf Untersuchung und Bestrafung begangner Verbrechen ankömmt, es mag nun eine Denunciation, (Anklage) vorhergegangen seyn, oder der Richter von Amtswegen verfahren.

Die Haupt-Geschäfte des Richters sind hiebey

1) Untersuchung des Falles (factum) nach den Regeln des Processes (causae cognitio, Beurkundung des Corporis delicti) wohin auch die Leitung der Untersuchung durch Decrete gehört.

2. Anwendung der Gesetze auf diesen besondern Fall, und Entscheidung desselben nach den Gesetzen.

3. Vollstreckung des Urtels, oder gesetzmäßige Anwendung der nöthigen Gewalt, um die Widerspenstigen zur Folgsamkeit gegen die richterliche Entscheidung zu zwingen.

In jedem wohlgeordneten Staate sind nicht nur die Geschäfte der richterlichen Gewalt von den Regierungsgeschäften sorgfältig getrennt; sondern auch verschiedne Gerichts-Instanzen angeordnet, durch welche die Partheyen ihr Recht ausführen und verfolgen können [1]).

§. 20.

1) Noch könnte man, um der Vollständigkeit willen, hier bemerken: die außergerichtlichen Rechtsgeschäfte, d. i. solche, wodurch ohne Zuziehung

des

§. 20.

C. Finanz- und Cameral-Geschäfte.

Diese Classe von Geschäften ist erst seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts recht wichtig geworden, und macht jetzt in vielen Staaten beynahe das Hauptwerk der Staatsverwaltung aus [1]). Beyde Arten

des Richters bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten gesetzmäßig begründet werden sollen, in welcher Hinsicht vom Staate besondre Personen beglaubigt sind, um auf Verlangen den Contrahenten beyräthig zu seyn.

1) Das immer höher steigende Bedürfniß und der große Umfang dieser Geschäfte, nebst den vielen Hülfswissenschaften und Kenntnissen, welche zu ihrer geschickten Betreibung erfodert werden, hat eine Menge theoretischer und praktischer Systeme, und Lehrbücher über dieselben, hauptsächlich in Frankreich, Teutschland, England und Italien, aber auch eine große Anzahl von Projectmachern und schädlichen Speculationen hervorgebracht. Besonders erregte die aus Frankreich nach Teutschland gekommne Secte der Oekonomisten vieles Aufsehen, welche aber nun bey uns aussterben zu wollen scheint. Noch immer ist der Begriff und Umfang der Staatswirthschaft unbestimmt. Einige ziehen die ganze Lehre von der Polizey mit hinein, andre verstehen darunter blos die eigentliche Finanzwissenschaft, noch andre verbinden damit die Industrie-Politik. Ich verweise deshalb auf
v. Justi Staatswirthschaft. Leipz. 1758. 2 Bde. 8.
Jung Grundlehre der Staatswirthschaft. Marburg 1792.
Rössig Encyklopädie der Cameralwissenschaften. Leipz. 1792.

ten von Geschäften werden unter dem Namen der Staatswirthschaft begriffen, sind aber doch gewöhnlich von einander verschieden.

1. Die Cameral-Geschäfte haben hauptsächlich die Verwaltung der dem Regenten sowohl zu seinem eignen Unterhalte, als zu Bestreitung gewisser, meist bestimmter, Staatsausgaben, angewieseneu Domainen, eigenthümlichen Cammergüter und der nutzbaren Regalien, auch zuweilen die Erhebung andrer Staats-Einnahmen zum Gegenstande; nicht so die Finanz-Geschäfte.

2. Jene dienen zur Auflösung der Fragen:

a) Was hat der Staat aus diesen Quellen jährlich im Durchschnitt einzunehmen?

b) Läßt sich davon eine höhere Ergiebigkeit bewirken?

c) Wozu sind die Aufkünfte in einem gegebnen Zeitraume verwandt worden?

d) Auf wieviel baare Vorräthe kann man zu diesem oder jenem Bedürfnisse Rechnung machen?

Die Finanz-Geschäfte hergegen beziehen sich auf die Ausmittlung folgender Fragen:

a) Wieviel braucht der Staat? (Etats)

b) Woher (aus welcher Casse, welchem Fonds) kann dieses am räthlichsten und gewissesten erfolgen?

c) Bey

v. Ernsthausen Abriß von einem Polizey- und Finanz-Systeme. (Berl. 1788.) S. 183. ff.

c) Bey welchen Zweigen der Ausgaben lassen sich Erspahrungen anbringen?

d) Wie lassen sich die Quellen der Einnahme mit Klugheit und Gerechtigkeit zuverlässiger, dauerhafter, ergiebiger machen, oder vervielfältigen?

Da das Staats-Capital mit dem Landes-Capitale immer gleichen Schritt halten muß; so kann die letzte Frage, ohne genaue und zuverlässige Kenntniß von der Bevölkerung, von dem Zustande der Landwirthschaft, der Manufacturen und des Handels, von der Beschaffenheit des Bodens und der rohen Producte, von den Handelsverhältnissen der nähern und fernern Staaten, weder beantwortet, noch, im bejahenden Falle, ohne den Beystand der Industrie-, Gewerb- und Handels-Politik (§. 14.) zur Ausführung gebracht werden. Die Natur dieser Geschäfte macht, in einem nur etwas beträchtlichen Staate, eine ungeheure Menge von Berichten, Tabellen und Rechnungen nöthig, erfordert eine vorzügliche Treue und Sicherheit der Cassen, nebst einer außerordentlichen Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit in der ganzen Behandlung, und einer bis in das kleinste Detail gehenden Absonderung der zahllosen Gegenstände.

In wiefern die kaufmännische doppelte Buchhaltung bey dem gesammten Staats-Rechnungswesen anwendbar sey oder nicht? ist noch nicht genau entschieden [1])!

§. 21.

1) Klipstein Lehre von Auseinandersetzungen im Rechnungswesen. Leipz. 1781. 4. vergl. mit Schl.

§. 21.

D. Militär-Geschäfte.

Bey dem jetzt in den größern oder kleinern europäischen Staaten für nöthig gehaltnen Bedürfnisse, auch im tiefsten Frieden gerüstet zu seyn, theilen sich die Militär-Geschäfte in zwey Haupt-Classen, die Friedens- und Kriegs-Geschäfte. Jene gehen hauptsächlich auf zweckmäßige Bildung, Uebung und Verpflegung der verschiednen Theile der Kriegsmacht, (Recrutirung, Mondirung, Rüstung, Proviant und Fourage, Einquartirung, Geschütz, Magazine, Zeughäuser, Stückgießereyen, Salpeter-Regal u. s. w.) auf Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Festungen, auf Unterstützung der Polizey und Erhaltung innerer Ordnung, auf Versorgung der unbrauchbar gewordnen Soldaten und Matrosen.

Die Kriegs-Geschäfte bestehen vorzüglich in Mobilmachung des Heers, in Anordnung des Marsches, Sorge für das Train- und Fuhr-Wesen, für Fourage- und Proviant-Magazine, für die Feldbäckerey, für Kriegsbedürfnisse und deren Zufuhr; für Lazarethe; Versorgung des Heers in den Winterquartieren, im Lager, auf Märschen; geschickte Anlegung und Leitung der Kriegs-Plane, künstlicher und muthvoller Ausführung derselben, Vertheidigung und Belagerung der Festungen u. s. w.

Bey

Schlözer Briefwechs. LIX. 305. ff.
Nicolai Reisen. Bd. 3 S. 304. ff.

Bey Seestaaten kömmt noch das Seekriegswesen Flotten, Matrosen, Häfen, deren Anschaffung, Unterhaltung, Befestigung und Gebrauch hinzu.

Die Besorgung aller dieser Geschäfte wird durch die Mitwirkung und Einstimmung der vorhergehenden Art von Geschäften sehr erleichtert [1]).

§. 22.

bb) subjectivisch betrachtet (§. 17.)

α) wesentliche Geschäfte des Regenten.

Wir haben oben gesehen (§. 5. 6.), wie beym Ursprunge der Staaten das Oberhaupt alle vorfallende Geschäfte in eigner Person besorgte, wie aber beym Fortgange der Cultur und der Vermehrung der Bürger die Anstellung von Staatsdienern und Beamten nöthig wurde, deren Anzahl im Verhältnisse zur Vergrößerung und Ausbildung der Staaten immer höher steigen mußte.

Es kömmt also, nach der Beschaffenheit unserer heutigen Staaten, alles auf die Frage an: Welche Geschäfte gehören wesentlich zur unmittelbaren Besorgung des Regenten, welche kann und muß er der mittelbaren Betreibung der Staatsdiener überlassen?

We-

1) Eine Literatur vorzüglicher Abhandlungen über diese Geschäfte findet sich in Fr. Nicolai Verzeichniß einer Handbibliothek. (Berl. 1787. 8.) S. 214-222.

Wesentliche und unveräußerliche [1]) Regenten-Geschäfte, besonders in monarchischen Staaten, sind:

1. Auswahl und Beobachtung der ersten Staatsbeamten, Ernennung oder Bestätigung der mittlern Staatsdiener;

2. der letzte Entschluß in allen wichtigen, das Wohl und Wehe des Ganzen, betreffenden Regierungs-Angelegenheiten;

a) be-

1) Diese Worte werden hier freylich nicht in der strengen Bedeutung genommen, als wenn die Würde des Oberhaupts durch Veräußerung oder Nichtbesorgung einiger dieser Geschäfte, sofort verloren gienge. Wir finden hin und wieder Beyspiele vom Gegentheile. Allein, dann werden dieselben einem mit ausgezeichnetem Range und besondrer Vollmacht versehenen Beamten, oder einem Collegium, z. B. einem Statthalter, (Regenten,) Obervormunde, Premier-Minister, (ministrissimus) einer heimgelaßnen, obervormundschaftl. Regierung, anvertraut, welche auf vielfache Weise eingeschränkt seyn können, und allemahl entweder während ihrer Amtsverwaltung unter der Aufsicht und Leitung des Regenten stehen, oder doch nach Endigung derselben, Rechenschaft ablegen müssen.

Zuweilen können auch Umstände eintreten, welche die Uebertragung eines oder des andern dieser Geschäfte in einzelnen Fällen nöthig oder rathsam machen. Die Beurtheilung der Frage: in wiefern häufige dergleichen Abweichungen von der Regel mit der eignen Sicherheit und Würde des Regenten, und dem Glücke des Staats bestehen können? gehört vor einen andern Gerichtshof.

a) besonders bey auswärtigen Verhandlungen, wo es vorzüglich auf Verschwiegenheit, Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit ankömmt;

b) bey innern Regierungs-, Finanz-, Kriegs-Angelegenheiten. Von Justiz-Sachen gehören hieher blos die Bestätigungen oder Milderungen schwerer peinlichen Straf-Urtheile, nebst der Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeitspflege.

3. Anhörung der über diese Geschäfte abzustattenden Vorträge der Minister und geheimen Referendarien, auch wohl nach Befinden eigne Durchlesung der darüber verhandelten Acten, eingekommenen Berichte, Protocolle und Auszüge, nebst schriftlicher oder persönlicher Leitung der Berathschlagungen des Staatsraths.

4. Zulassung und Anhörung einzelner Unterthanen, oder Deputationen ganzer Gemeinheiten, ohne Unterschied; Annahme ihrer Bittschriften, worauf nach Beschaffenheit der Sache der Regent entweder selbst Bescheide ertheilt, oder bey den Collegien, wohin sie gehört, die nöthigen Untersuchungen und Verfügungen veranlaßt.

5. Wichtige Belohnungen und andre Gnadensachen.

6. Eigenhändige Unterschrift aller wichtigen Urkunden und Ausfertigungen, besonders der Friedensschlüsse, Bündnisse, Verträge mit Auswärtigen, der Beglaubigungsschreiben der Gesandten; der Cabinets-Ordren,

Ordren, Canzleyschreiben, Handschreiben; der Gesetze u. s. w. (Th. I. §. 361. und 417.)

7. Feyerlichkeiten, wobey seine Gegenwart nöthig ist. Z. B. bey Krönungs- und Huldigungs-Feyerlichkeiten, Eröffnung der Parlemente, der Reichs- Land-Tage, der höchsten Landesgerichtssitzungen, Antritts- und Abschieds-Audienzen fremder Gesandten, Thronbelehnungen, Ordens-Capitel, Ritterschläge u. s. w.

Kurz, ein Regent, wenn er seine Pflichten gehörig erfüllen will, muß nicht nur in Ansehung seines Ranges, sondern auch an geistigen Fähigkeiten, Regierungs-Einsichten und Tugenden, der erste seines Staates seyn, durch Geschäfts-Ordnung und Wachsamkeit, die kostbaren Augenblicke zu spahren wissen, und den grösten Theil seiner Zeit dem Staate widmen. Wie sehr alle diese Vorzüge durch körperliche Würde, persönliche Tapferkeit und Entschlossenheit erhöht werden, lehren die zwey entgegengesetzten Beyspiele der neuern Geschichte, Friedrich der Große und Ludwig der Unglückliche.

§. 23.

Fortsetzung.

Nähere Bestimmungen.

Wie tief ein Regent sich in das Detail der Angelegenheiten oder Berathschlagungen einlassen könne und müsse, darüber läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen, da es hauptsächlich auf die jedesmalige Beschaffen-

heit der Sache, auf die Menge der Geschäfte und das Verhältniß des Staats, auf den persönlichen Charakter und Geschäftseifer des Regenten und seiner Minister, so wie auf das Vertrauen des erstern zu den letztern, ankömmt. Nur darf der Regent nicht etwa aus Vorliebe eine Art von Geschäften zu seinem Hauptgegenstande machen, sich um unnöthige Kleinigkeiten bekümmern, und darüber wichtigere Angelegenheiten verabsäumen [1]). Der Regent sorge daher für redliche, geschickte, thätige Minister, zu denen Er und der Staat Vertrauen haben, auf deren Berichte und Vorträge er bauen kann, und übe sich in der schweren Kunst, sie gegen Cabalen zu schützen, ihren Eifer durch Belohnung und kluge Beobachtung zu nähren, und die goldne Mittelstraße zwischen schädlicher Selbstthätigkeit und pflichtwidriger, entehrender Nachlässigkeit zu wandeln.

Hülfsmittel hiezu sind:

a) Genaue Menschenkenntniß;

b) ein sowohl im Ganzen als Einzelnen festbestimmtes Staatssystem (Staats-Maximen), ein gutes ge-

1) Es kann freylich oft kommen, daß diese oder jene Angelegenheit, wegen ihrer besondern Nothwendigkeit, Eile oder Wichtigkeit die vorzügliche Aufmerksamkeit des Regenten auf sich zieht, daß Nebenumstände die Einlassung in das genauere Detail nöthig machen; aber das kann nur eine Zeitlang dauern, und darf nicht die gänzliche Vernachlässigung der übrigen zur Folge haben.
v. Moser politische Wahrheiten (Zürich 1796.) Bd. 2. S. 50.

geordneter Geschäftsplan, von dem ohne die höchste Noth nicht abgewichen werden darf [1]).

c) ein schneller Ueberblick und die Gabe, stets den richtigen Gesichtspunkt zu fassen;

d) Bekanntschaft mit der ganzen Einrichtung der Staats-Maschine und der Manipulation der Geschäfte [2]);

e) stete Hinsicht auf das Staats-Interesse (§. 9.), besonders

f) anschauliche Kenntniß des Landes, seiner natürlichen und Kunstproducte, und

g) des Volksgeistes, der Lebensweise, Sprache und Bedürfnisse der niedern Stände [3]), nebst der Gabe der Herablassung, ohne der Regenten-Würde Abbruch zu

1) S. v. Justi Grundriß einer guten Regierung. §. 257-259.

2) Vorzügliche Hülfsmittel für den Regenten sind hiebey deutliche und richtige General-Tabellen und Rechnungen, welche freylich bey einem nur mäßigen Staate zu ganzen Bänden anwachsen können. Daher verdienen Vorschläge, diese Uebersicht zu erleichtern, ohne der nöthigen Vollständigkeit zu schaden, alle Aufmerksamkeit und Ermunterung. Einer dergleichen ist der vor einigen Jahren vom Prof. Müller in Berlin angezeigte Plan zu einem Landes-Inventar, worauf füglich 2 Millionen Angaben enthalten seyn können, ohne der Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Ueberblicks Abbruch zu thun. Mir ist nicht bekannt, daß nachher etwas weiter davon ins Publikum gekommen wäre, als was im teutschen Museum vom J. 1787. S. 89-101. abgedruckt steht.

3) Garve über den Charakter der Bauren.

zu thun. Welch ein weites Feld zur Berichtigung und Verbesserung der Prinzen-Erziehung [1])!

§. 24.

β) veräußerliche Geschäfte.

Alle übrigen Geschäfte, sowohl der positiven als negativen Staats-Thätigkeit können, der Regenten-Würde und dem Landeswohle unbeschadet, und müssen, theils wegen der Unmöglichkeit der eignen Besorgung, theils wegen ihrer innern Beschaffenheit (die richterlichen Geschäfte,) Andern übertragen werden. Dahin gehören:

1. die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, wozu persönliche Gegenwart eines Bevollmächtigten nöthig ist;

2. die

1) Ich verweise hier wieder auf das goldne Büchlein des großen Königs: Versuch über die Regierungsformen und die Pflichten der Regenten, im 6ten Bande der Oeuvres posthumes.
Ehlers Winke für gute Fürsten, Prinzen-Erzieher und Volksfreunde. Kiel und Hamburg 1786. 1787. 2 Bde.
Büsch Fragmente über die Erziehung eines Prinzen zum künftigen Geschäftsmanne; im Braunschweig. Magaz. v. J. 1788. St. 42. 43. und teutschen Museum 1789. St. 5. Verglichen mit v. Seckendorf teutsch. Fürstenstaat. (Jena 1720.) Th. 2. C. 5. §. 1. ff. und in addition. §. 30. u. 31. wo vortreffliche Bemerkungen über diesen Gegenstand enthalten sind, welche auch noch jetzt Beherzigung verdienen.

2. die Vorbereitung und Verhandlung der Geschäfte auf Reichs- und Land-Tagen, im Parlemente u. s. w.
3. die Ausfertigung aller im Namen des Regenten ergehenden oder mit seiner Unterschrift zu bestärkenden Geschäftsaufsätze, ausgenommen die eigenhändigen Briefe, Billets;
4. die Bekanntmachung, Aufrechthaltung und Vollstreckung der Gesetze;
5. alle Geschäfte, welche zum Richteramte gehören. Diese können nicht nur, sondern müssen auch, wenn der Staat nicht in Verdacht des Despotismus gerathen will, veräußert werden (§. 19.). Der Regent darf nicht selbst Recht sprechen, behält aber die Oberaufsicht über die Richter und die Befolgung der Gesetze, nebst dem Rechte zu begnadigen, oder peinliche Strafen zu mildern;
6. die unmittelbare Besorgung der einzelnen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten;
7. die Auswahl der Mittelbeamten und Anstellung der Unterbedienten, nebst der unmittelbaren Aufsicht über dieselben;
8. die unmittelbare Verwaltung der Cammergüter, Domainen und Regalien, nebst Erhebung der Steuren und Abgaben;
9. dit Besorgung der Polizey- und andrer Regierungs-Geschäfte in den einzelnen Provinzen, Kreisen, Städten und Dorfschaften;

10. die unmittelbare Betreibung alles dessen, was zum Kriegswesen gehört;

11. die stufenweise immer höher steigende Bearbeitung, Vorbereitung, Klarmachung, Anordnung, Vereinzlung aller Regierungs-, Finanz-, Kriegs- und auswärtigen Geschäfte, deren höchste Resultate zur unmittelbaren Entschließung des Regenten gelangen sollen [1]).

Alle diese Geschäfte werden der Besorgung verpflichteter und bevollmächtigter, höherer und niederer Staatsbeamten und Collegien überlassen, welche unter der mittelbaren oder unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Regenten stehen.

1) Indessen versteht es sich von selbst, daß es dem Regenten freystehen müsse, nach Gutfinden dieses oder jenes Geschäft tiefer aufzufassen, und es zu seiner besondern Untersuchung zu ziehen, so weit nicht Gerechtigkeit (namentlich in Justizsachen) oder Staatsverfassung ihm solches untersagen.

Zweyter Abschnitt.

Von Collegien überhaupt.

§. 25.

1. Wort-Erklärung.

Bekanntlich werden jetzt in den Europäischen Staaten die wichtigsten öffentlichen Geschäfte selten mehr von einzelnen Beamten, sondern von ganzen Collegien besorgt. Schon der lateinische Name zeigt, daß wir diese Art der Staatsverwaltung von den Römern angenommen haben, welche schon zu den Zeiten ihrer ersten Könige dergleichen Einrichtung hatten [1]). Auch bey den alten teutschen Völkerschaften war Ausdruck und Sache schon frühe gebräuchlich [2]). Ursprünglich bedeutete Col-

1) Collegium kömmt her von legare, abschicken verfügen; Collegare etwas zusammen (vereint) beschicken, verfügen; Collega, einer der mit dem andern zu einem Collegio gehört, der mit ihm von gleichem Range ist.

Barnab. Briſſon. de Signif. verb. unt. d. W. Gleichbedeutend mit Collega ist Sodalis, welches nach dem Festus von solchen gebraucht wird: Qui inter se suadent inuicem, quod vtile sit.

2) In der Verordnung des ostgothischen Königs Theoderich vom J. 500. C. 64. (bey Georgisch S. 2219.) heißt es: vicinae ciuitatis collegio deportetur.
Schon die Druiden hatten eine collegialische Verfassung.
Cluverii germ. antiqua I. 24.

Collegium (Vniverſitas, ſodalitas) eine geordnete Geſellſchaft von Bürgern, die einerley Gewerbe treiben und ſich zu beſſerer Erreichung ihres gemeinſchaftlichen Zweckes mit einander vereinigt haben. Sie hatten zu dem Ende eigne aus ihrem Mittel gewählte Vorſteher, Statuten, gemeinſchaftliche Caſſen und Zuſammenkünfte, genoſſen im Staate beſondre Vorrechte und faßten durch die Stimmenmehrheit Beſchlüſſe. Sie ſtanden unter der Oberaufſicht des Staats, ohne deſſen Bewilligung keine ſolche Geſellſchaft eingegangen werden durfte. Wenigſtens drey Perſonen gehörten zur Bildung eines Collegii [1]). Die einzelnen Mitglieder hießen Collegae, ſodales, und keinem Bürger war es erlaubt, ſich zu mehr als einem Collegio zu halten. Unter dieſer Benennung wurden nicht nur Staatsbeamte, ſondern auch diejenigen Geſellſchaften von Handwerksgenoſſen begriffen, welche in Teutſchland Zünfte, Innungen, Gaffeln, Aemter heißen, imgleichen ſolche, die ſich zu gemeinſchaftlicher Feyer irgend einer beſondern Art religiöſer Handlungen verbunden hatten, und welche noch jetzt in den Catholiſchen Ländern unter dem Namen der Brüderſchaften üblich ſind.

Heutzutage iſt das Wort: Collegium, beſonders von ſolchen Geſellſchaften üblich, welche zur unmittelbaren Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte beſtimmt ſind [2]). Col-

1) S. tit. D. de Collegiis et Corporibus (XLVII, 22.)
L. 85. de Verb. Sign.
L. 1. D. quod cuiusque Vniuerſ. nomine.

2) Die Bedeutung des Worts Collegium auf Univerſitäten, iſt bekannt. Sonſt hießen auch die gemeinſchaft-

Collegialisch heißt, was den Rechten und Gewohnheiten eines Collegiums gemäß ist.

Man hat vielfältig gesucht, das Wort: Collegium, durch gleichbedeutende teutsche Ausdrücke entbehrlich zu machen, z. B. durch Amtsgenossenschaft, Stelle, Behörde, Rath, Canzley u. s. w., allein keiner derselben ist so bestimmt, allumfassend und bequem, als der lateinische. Ueberdies ist letzterer so allgemein bekannt, und kann durch eine geringe Abänderung der Endsylbe dem Genius der teutschen Sprache so nahe gebracht werden, daß es keinen Uebelstand verursacht. Endlich sehe ich auch nicht ab, warum man lieber Kollegium statt Collegium schreiben sollte (Th. I. §. 117. 121.207.).

§. 26.

2. Sach-Erklärung.

Ein Collegium ist, nach der heutigen Canzleysprache, eine vom Staate genehmigte oder veranstaltete Ge-

schaftlichen Wohnungen der Jesuiten so. Corpus ist von Collegium so unterschieden, daß dieses aus mehreren einzelnen Personen, jenes aus mehreren Collegiis besteht.

Hellfeld Repertorium iur. Germ. priu. unt. d. W. Moser in seiner Abhandl. versch. Rechtsmaterien St. 1. Nr. 4. weicht von den gewöhnlichen Erklärungen ab. Nach ihm ist Collegium diejenige Versammlung von Personen, welche Geschäfte in fremdem Namen verwaltet. Corpus aber, eine Versammlung, welche eigne Geschäfte verhandelt. Er unterscheidet auch beyde von den Gerichten.

Gesellschaft mehrerer Bürger, welche nach einer durch Gesetze oder Herkommen bestimmten Ordnung, einen ihrer Besorgung besonders anvertrauten Theil der Staatsgeschäfte, mit vereinigten Kräften, in dazu angesetzten Versammlungen, verhandeln, darüber nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder gemeinschaftliche Beschlüsse fassen, die Vollziehung derselben bewirken, und deshalb vom Staate mit den nöthigen Hülfsmitteln und Rechten versehen sind.

Diese Erklärung umfaßt die in vielen Staaten befindlichen Reichs- und Landständischen Collegien sowohl, als diejenigen, welche aus besoldeten Staatsbeamten bestehen.

Das Wort: Collegium, ist nicht zu verwechseln mit Deputation, Commission. Jenes bedeutet alle zu einer besondern öffentlichen Gesellschaft gehörige Mitglieder.

Deputation heißt,

a) wenn das Collegium einige seiner Mitglieder bevollmächtigt, Namens des Collegiums ein besondres Geschäft zu verhandeln, welches auf diese Weise schneller, leichter und mit mehrerer Zeiterspahrung geschehen kann. In diesem Sinne ist Deputation gleichbedeutend mit Ausschuß, Comite';

b) Abgeordnete von Unterthanen an den Regenten, von kleinen Republiken an auswärtige Mächte;

c) Be-

c) Bevollmächtigte der teutschen Reichsstädte zu den verschiednen Reichsständischen Versammlungen [1]) (Repräsentanten).

Commission bedeutet

a) das Geschäft selbst, welches einem Commissär aufgetragen ist;
b) einen oder mehrere Abgeordnete des Regenten zu Reichs- und Landständischen Verhandlungen;
c) einen oder mehrere Bevollmächtigte der höhern Reichs- und Landesgerichte, die eben nicht aus ihrer Mitte gewählt zu seyn brauchen, zu vorschriftmäßiger Besorgung eines besondern Justiz-Geschäfts, von dessen Ausfalle sie an das Collegium berichten müssen;
d) ein, meist aus Mitgliedern verschiedner Collegien, zu fortwährender Besorgung eines bestimmten Nebenzweiges der Kriegs-, Cameral- oder Polizey-Geschäfte, vom Regenten niedergesetztes Collegium, welches auch wohl Deputation genannt wird.

§. 27.

3. Bestandtheile und Bedürfnisse der Collegien.

Diese sind

1. gewöhnliche und wesentliche, d. i. solche, welche sich der Regel nach bey einem jeden wohlgeordneten Collegium finden. Dahin gehören

A. Be-

1) Buder Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts die neueste Ausg. unter d. Wort Deputation.

A. Bestandtheile, leitende, (dirigirende,) stimmende, (votirende,) ausfertigende (expedirende) Personen [1]);

a) ein Chef oder ein Directorium, welches aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, und dessen Rechte und Pflichten, in Beziehung auf die Verhandlung der Geschäfte und übrigen Glieder, durch Herkommen, Gesetze, Instructionen bestimmt sind;

b) eine gewisse Anzahl von Räthen, die nach Beschaffenheit der Collegien, verschiedne Titel führen.

c) eine verhältnißmäßige Anzahl von Subalternen, welche der Regel nach keine Stimme bey den collegialischen Beschlüssen haben, sondern theils zur Vorbereitung der Geschäfte, theils zur Führung des Protocolls, theils zur Besorgung der Ausfertigungen gebraucht werden.

Dahin gehören

aa) die Secretarien, Registratoren, Actuarien,

bb) das eigentlich sogenannte Canzley-Personal — Canzlisten, Copisten, mit ihren Vorstehern.

d) Eine hinlängliche Zahl von Unterbedienten, als Thürhüter, Boten, Aufwärter u. dergl.

B. Be-

1) Elsässer Leitfaden zur Canzleypraxis. 2ter Abschn. §. 7. ff.

B. Bedürfnisse,

a) Anständige, der Würde und den Bedürfnissen des Collegiums angemeßne Gebäude und Zimmer;

aa) zu den Versammlungen desselben;

bb) zu Besorgung der Canzleygeschäfte (Canzleyen in der engern Bedeutung. Th. I. §. 8.) [1]).

cc) zu

1) Nicht immer hat ein Collegium eine eigne Canzley oder Registratur, sondern es sind dazu die Subalternen eines andern Collegiums angewiesen. In den meisten Staaten hat man öffentliche Gebäude, welche zum Gebrauche der Landes-Collegien bestimmt sind. Bey einem wohleingerichteten Collegium sind sowohl zu den Haupt- als Neben-Sitzungen mehrere besondre, anständige und geräumige Rathszimmer nöthig, welche so gelegen seyn müssen, daß nicht leicht jemand an den Fenstern oder Thüren horchen kann; ferner sollten der Regel nach die Secretäre eigne Expeditionszimmer, die Canzlisten ihre Schreibstuben haben, welche hell, und mit Verschlägen oder verschloßnen Cabinettern zu geheimen Arbeiten, desgleichen mit den nöthigen Schreibpulten, Schränken und Schreibmaterialien versehen seyn müssen. Für die Registratoren und Taxatoren pflegen gleichfalls besondre Arbeitszimmer in den Collegiengebäuden bestimmt zu seyn, so wie besonders wohlverwahrte, auch wohl gewölbte Cammern zu den Registraturen, Archiven, Cassen und dem Depositen-Wesen erforderlich sind. Auch hat man an einigen Orten noch eigne Stuben für die Canzleydiener und Boten, desgleichen für die Fremden, welche Geschäfte beym Collegium haben. Das Hauptsitzungszimmer mancher Collegien pflegt auch wohl

cc) zu Aufbewahrung der Schriften (Archive, Registraturen);

b) Feurung und Licht, Schreibmaterialien, andre nöthige Geräthschaften;

c) Bibliothek. Wenigstens sollte bey jedem nur etwas ansehnlichen Collegium eine Sammlung der nothwendigsten, unmittelbar in sein Fach einschlagenden Literatur vorhanden seyn;

2. ungewöhnliche, zufällige, die nur bey dieser oder jener Art von Collegien, in diesem oder jenem Staate, angetroffen werden.

a) Absonderung der Mitglieder

aa) in verschiedne Bänke, — geistliche, weltliche; Herrn-, Gelehrten-Bank;

bb) in mehrere Stände, Curien;

cc) in Departements, Senate ꝛc.

b) außerordentliche Beysitzer (Assessoren) mit und ohne Stimme; Auditoren, Auscultatoren, Referendarien; Accessisten in den Canzleyen, solche Räthe, die nur bey gewissen Geschäften zugezogen zu werden pflegen; Mitglieder, die gewöhnlich abwesend sind;

c) besondre Tax-Aemter, Calculaturen, Cassenbediente, Aestimatoren, Executoren, und andre Eigenheiten, die bey der speciellen Uebersicht der

mit Schranken und Bänken für die Partheyen, mit Klingeln, zum Rufen der Boten und Canzleydiener, u. dergl. versehen zu seyn.

der in Teutschland üblichen Collegien näher zu bestimmen sind;

d) Buchdruckereyen, Buchbinder.

§. 28.

4. Verschiedne Arten der Collegien.

Die Collegien können verschieden seyn:

1. in Ansehung ihres Wirkungskreises, — Reichs-, Landes-, Provinzial-, Stadt-Collegien u. dergl.;
2. in Betracht ihres Personals, — Reichsständische, Landständische, Dom-Capitularische, solche die aus besoldeten Beamten bestehen; stark besetzte, minder zahlreiche; katholische, protestantische, adliche, bürgerliche, gemischte; solche die blos aus studierten, oder auch mit aus unstudierten Personen bestehen;
3. — ihrer Bestimmung und des Hauptgegenstandes ihrer Geschäfte:
   Geistliche, weltliche; Civil-, Kriegs-, Regierungs-, Justiz-, Cameral-, Finanz-, Polizey-, Schul-, Universitäts-gemischte Collegien u. dergl.;
4. — ihres Ranges und Verhältnisses zu andern.

In dieser Hinsicht sind die Collegien

a) höhere, (Ober-Collegien, Hof- und Landes-Stellen)
   aa) solche die den Titel des Regenten führen;
   bb) — die einen eignen Titel haben.
b) niedre, Unter-Collegien (subordinirte)
c) von gleichem Range, (coordinirte)

d) Haupt-Collegien, oder Deputationen, Commmissionen (§. 26.)

5. — ihrer Dauer und der Zeit ihrer Versammlungen; solche, die ein fortwährendes Geschäft zu besorgen haben, und daher täglich, wöchentlich, jährlich, zu bestimmten Zeiten ihre Sitzungen zu halten pflegen; solche die nur bey gewissen Begebenheiten in Thätigkeit kommen; solche, die zu einem besondern Geschäfte oder auf gewisse Jahre errichtet werden, nach deren Beendigung auch ihre Bestimmung aufhört.

§. 29.

5. Nachtheile der Collegialischen Verfassung.

Der Cardinal Richelieu (in seinem politischen Testamente) und andre suchen die Art, die öffentlichen Geschäfte durch Collegien zu verhandeln, aus mehrern Ursachen verdächtig zu machen. Die vornehmsten derselben sind:

1. Verzögerung der Geschäfte.
2. Unsicherheit des Geheimnisses.
3. Unachtsamkeit, Rangstreitigkeit, Neid und Kabalen, theils der einzelnen Mitglieder, theils ganzer Collegien gegen einander, welche oft zum Nachtheile der Geschäfte ausschlagen.
4. Kostbarkeit der Unterhaltung.
5. Ein oft falsch geleiteter Zunftgeist und eine hartnäckige Anhänglichkeit am Schlendrian [1]).

Allein

1) Der falsche Collegial-Zunftgeist wird in dem schönen Circulare Josephs II. über die Grundsätze eines Staats-

Allein diese Nachtheile lassen sich, wonicht, gänzlich wegräumen, doch durch vorsichtige Auswahl der Präsidenten, durch zweckmäßige Einrichtung der Collegien, durch angemeßne Besoldung der Beamten, durch gehörige Aufsicht, durch bessere Verbindung der verschiednen Collegien, kluge Richtung des Gemeingeistes (esprit de corps) zum Besten des Dienstes, so wie zum allgemeinen Nutzen u. s. w. sehr vermindern und unschädlicher machen [1]).

Dabey kömmt noch in Betracht, daß alle diese Nachtheile, nebst noch mehrern und größern Mißbräuchen

Staatsbeamten (in Schlözer Staatsanz. XIV. §. 245.) vortrefflich dargestellt: "So hält der Civilstand den Militärstand blos zu Eroberungen und zur Hintanhaltung des Friedens geeignet, in Friedenszeiten aber für einen Blut-Egel des contribuirenden Standes: und der Soldat glaubt sich wieder berechtigt, vom Lande für sich den möglichsten Nutzen zu erhalten; der Mautner sieht nur auf die Vermehrung des ihm anvertrauten Gefälles; der Richter befleißigt sich nur, daß das Ansehn und alle Formen in Behandlung der Gerichtshändel wohl beobachtet werden --- Dieses sind die Haupt-Leiter, Führer eines Staats, welche samt allen ihren Indiuiduis nur auf sich, und nicht auf das Allgemeine sehen, ja unter ganz falschen Grundsätzen die Staatsverwaltung betrachten u. s. w.
vergl. mit Justi Staatswirthsch. Th. 2. §. 594.

1) Die gegenwärtige Verfassung der Preußischen Collegien und der Gang der Staatsgeschäfte bey denselben, stellt ein nachahmungswürdiges Muster dar, welches wir weiter unten genauer betrachten werden.

chen mit der Verwaltung wichtiger Staatsgeschäfte durch einzelne Beamten verbunden seyn können. Man denke nur an die Maiores domus der ältern, an die Bureaucratie [1]) der neuern französischen Monarchie, an die Fünf-Männer der jetzigen französischen Republik [2]), an die Ministrissimos und Veziere mancher andern Staaten [3])!

§. 30.

1) Die wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung waren, der von Richelieu, Louvois und Colbert geschaffenen Organisation der Staatsverwaltungs-Maschine zufolge, einzelnen Ministern anvertraut, deren jeder ein sogenanntes Bureau zu seinem Befehle hatte, in welchem mehrere Ober- und Unter-Commis, nicht collegialisch, sondern als Unterbediente des Ministers, die Geschäfte besorgten. Die ersten Commis hatten das Heer der übrigen Arbeiter wieder unter ihrem Befehle. Bey dem unter Ludwig XV. u. XVI. sehr häufigen Ministerwechsel, mußten sich die neuen Minister oft der Leitung dieser Commis überlassen, welche dadurch ein großes Uebergewicht erhielten, und solches nicht selten zum Nachtheile des Staats mißbrauchten. Diese Art der Staatsverwaltung belegte man in Frankreich mit dem Spottnahmen Bureaucratie.
v. Justi Staatswirthsch. Th. 2. §. 572.
(Meilhan) Frankreich vor der Revolution; übersetzt von Venturini. (Braunschweig 1795.) S. 144. ff.

2) Genius der Zeit May 1797. S. 62. Not. a).

3) v. Justi Grundr. ein. gut. Reg. §. 331. ff.
Montesquieu Espr. des Lois. L. 5. Ch. 14. 16.

§. 30.

6. Nutzen der Collegien.

Schon aus dem Bisherigen ergeben sich die überwiegenden Vorzüge der collegialischen Geschäftsverhandlung, vor der Anstellung einzelner Staatsbeamten. Diese werden noch durch die Vortheile der reiflicheren Ueberlegung und unpartheyischeren Entscheidung erhöhet. Oft können Sachen vorkommen, die besondre und gründliche Kenntnisse in andern Geschäftszweigen voraussetzen, welche sich nicht immer in einer Person vereinigen; aber unter mehrern Räthen wird sich leicht einer oder der andre finden, welcher dieselben besitzt und dadurch dem Urtheile der übrigen zu Hülfe kömmt. Auch bey den besten Einsichten, bey dem besten Willen und Herzen, können Temperament, augenblickliche Launen und Gemüthsstimmungen oft den wahren Gesichtspunct einer Sache verrücken, welches aber durch das Zusammentreten mehrerer Männer von verschiednen Jahren, Temperamenten, Launen und Einsichten verhütet wird. Der junge Geschäftsmann bildet sich an der Seite der ältern, ohne Nachtheil der Geschäfte; die von der Akademie mitgebrachte abstracte Theorie des ersten, der damit gewöhnlich verbundne Trieb nach Neuerungen, wird durch die Erfahrung der letztern in der wirklichen Welt, durch ihre Kaltblütigkeit gemäßigt, vorsichtig gemacht, und vor Abwegen und schädlichen Mißgriffen bewahrt, indeß die ältern Räthe durch das Feuer ihrer jüngern Gehülfen gleichsam erwärmt, unterstützt, und dadurch die Geschäfte auf der sichern Mittelstraße zwischen zu viel und zu we-

nig, zu schnell und zu langsam, zu gewagt und zu furchtsam, erhalten und fortgeleitet werden. Sollte auch zuweilen ein Mitglied des Collegiums seine Pflichten verkennen, die Geschäfte vernachlässigen, sich von Leidenschaften oder Vorurtheilen hinreißen lassen; so ist dieß doch nicht sogleich von den übrigen zu besorgen, die begangnen Fehler werden schneller und leichter entdeckt, und die Geschäfte kommen nicht ganz in Stillstand. Ein ganzes Collegium ist schwerer zur Untreue zu verleiten oder zu täuschen, als ein Einzelner. Ein einziges Mitglied, das entweder zu redlich oder zu furchtsam ist, seine Pflicht zu verletzen, kann oft die künstlichsten Plane der Ungerechtigkeit durch Verweigerung seines Beytritts zerstöhren. Hiezu kommt noch der Wetteifer zum Guten, welcher durch collegialisches Zusammenarbeiten, und wechselseitiges Lehren und Lernen ungemein belebt wird. Auch das Vertrauen des Publicums, welches Einzelne leicht, mit Recht oder Unrecht, verlieren können, erhält sich länger bey ganzen Collegien, die sich dasselbe einmahl zu erwerben gewußt haben [1]).

§. 31.

1) Melius omnibus, quam singulis creditur. Singuli enim decipere et decipi possunt: nemo omnes, neminem omnes fefellerunt. Plinius Paneg. 62.
Abbé de St. Pierre Discours sur la Polysynodie, où l'on démontre que la Polysynodie, ou Pluralité des Conseils est la forme de ministere la plus avantageuse pour un Roi et pour son Royaume. Londr. 1718. übersetzt v. Wagner. Halle 1720. — Leyf. Spec. 181. med. 5.

§. 31.

7. Bemerkungen bey Errichtung neuer und Veränderung alter Collegien.

In monarchischen Staaten macht, wie wir bisher gesehen haben, die gehörige Vertheilung der Geschäfte unter die verschiednen Collegien und Staatsbeamten, einen der wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung aus, und in republikanischen oder gemischten Regierungsformen ist sie selbst als ein Theil der Staats-Grundverfassung zu betrachten [1]). Daher kann Behutsamkeit und Ueberlegung bey Errichtung neuer und Veränderung alter, besonders höherer Staats-Collegien, nicht genugsam empfohlen werden. Nichts ist in monarchischen Staaten gewöhnlicher, als daß mit dem Regierungs-Antritte eines neuen Regenten schnelle Veränderungen mit den Regierungsmaximen, den Ministern und den höhern Departements vorgehen; — aber die Geschichte zeigt auch, was für nachtheilige Folgen dergleichen rasche Eingriffe in den verwickelten Gang der Staatsmaschine fast meistens zu haben pflegen. Inzwischen ist auch auf der andern Seite die Staatsverwaltung keines Staates so fehlerfrey, daß nicht von Zeit zu Zeit Veränderungen nöthig seyn sollten [2]). Nur müssen dieselben in der festen

1) Jean Adams de la necessité d'une balance dans les pouvoirs d'un gouvernement libre. Paris 1792. 2 tomes 8.

2) Besonders bedürfte die Gerichtsverfassung manchen Staates einer großen Verbesserung, sowohl im Aeußern, als Innern. Die vielen Privilegien und ausschließenden Rechte in Justizsachen, welche sich

festen Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und ihrem Nutzen veranstaltet, und selbst dann auch darf die Gerechtigkeit und Billigkeit dabey nicht aus den Augen verloren werden [1]). Besonders kommen bey Errichtung

sich noch aus den trüben Zeiten des Mittelalters herschreiben, sind nicht nur dem Staate, sondern auch den Privilegirten selbst nachtheilig. Manches Collegium, das neben seinen eigentlichen Geschäften auch noch die Gerichtsbarkeit in gewissen Sachen zu besorgen hat, vergißt und vernachlässigt darüber seine Hauptbestimmung. Daher entzog Leopold II. den bischöflichen Gerichten in Toskana alle Jurisdiction in Civilsachen, und überließ ihnen blos die geistlichen Angelegenheiten und die Entscheidung der Gewissenssachen. Weit zweckmäßiger würden hin und wieder die eigentlichen Consistorial-Angelegenheiten --- Verwaltung der Kirchengüter, Verbesserung der Kirchen-Ordnungen, Aufklärung in Religionssachen, Sorge für Kirchen und Schulen, für die Sittlichkeit der Erwachsenen, für die Bildung und Erziehung der Jugend, Aufmerksamkeit auf Prediger und Schullehrer --- verwaltet werden, wenn die Consistorien und sogenanten geistlichen Gerichte, den ihnen so fremdartigen Theil der Gerichtsbarkeit an die eigentlich dazu bestimmten Collegien wieder abtreten wollten!
Leopolds Staatsverw. v. Toskana. Bd. 1. S. 8. 15. 18.
(Hennings) Genius der Zeit. 1795. Julius S. 370.

1) Kais. Leopold II. verfuhr bey seiner weisen Umwandlung der Staatsverwaltung von Toskana weit billiger, als sein Bruder K. Joseph II. Den, durch die neuen Reformen unbrauchbar oder überzählig gewordnen Beamten gab er reichliche Pensionen, oder ließ ihnen ihre völligen Besoldungen, die mehrentheis

aus

tung neuer Collegien folgende Umstände in Betrachtung:

1. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.
Ist nicht schon eine Anstalt vorhanden, welche die für das neue Collegium bestimmten Geschäfte zu besorgen hat?
Ist es nothwendig und rathsam, diese von den bisher mit ihnen verbundnen Sachen zu trennen?
Kann nicht ein schon bestehendes Collegium leicht so eingerichtet werden, daß die dem neuen anzuweisenden Geschäfte, ohne Nachtheil, von ihm mit besorgt werden können? [1]).

2. Möglichkeit und Vorsicht.
Darf der Regent, nach den Grundgesetzen, diese Veränderung vornehmen?
Kann sie, nach der Beschaffenheit der Einkünfte, ausgeführt werden, ohne daß etwas Nützlicheres darunter leidet?

Ist

aus den Domainen des Regenten und seinen Privat-Einkünften bestritten wurden.
S. die Staatsverwaltung von Toskana unt. der Regierung K. Leop. II. aus d. Ital. von Jagemann und Crome. (Gotha 1795. 2 Bde. 4.) Bd. 2. Tab. 2.

1) So würden die Consistorien die Schuldirectorien entbehrlich machen, wenn erstere, nach dem obigen Vorschlage, die Entscheidung der Rechtshändel den eigentlichen Justiz-Collegien überließen, und statt der weitlichen Räthe, Männer, die mit dem Erziehungsfache und dem Zustande der Gelehrsamkeit bekannt wären, zu Mitgliedern erhielten.

Ist sie bey den gegenwärtigen Umständen rathsam? Wird der Geschäftsgang der übrigen Collegien nicht dadurch gehemmt oder erschwert?

3. Einrichtung.

a) äußre Verfassung.

Welche Stelle, was für ein Wirkungskreis ist der neuen Anstalt, nach Maasgabe ihres besondern Zweckes, im Staate anzuweisen?

Welches Verhältniß gegen den Staat, den Regenten, die übrigen Collegien und Staatsbeamten, muß und darf für sie festgesetzt werden?

b) innre Verfassung.

aa) allgemeine.

Anzahl und Eigenschaften der Mitglieder [1]). Geschäfte (Ressort), Geschäftsgang. (Eintheilung in Senate, Departements, Deputationen. Bänke, Referir-Art u. s. w.) Besoldungsfond, Titel des Collegiums, Siegel, Versammlungsort, Zeit und Dauer der Sitzungen. Ferien.

bb) besondre. Pflicht, Rechte, Besoldung, Rang, Titel,

des Chefs, der Räthe, der Subalternen.

c) Re-

1) Die Anzahl der Glieder eines Collegiums muß sich nach der Menge, Wichtigkeit und innern Beschaffenheit der Geschäfte richten. Justiz-Collegien müßten der Regel nach, unter gleichen Umständen, zahlreicher seyn, als solche, wobey es hauptsächlich auf Verschwiegenheit und Schnelligkeit der Ausführung ankömmt.

c) Nebenbestimmungen. Sporteln, Schreibmaterialien, Urlaub, Prüfung, Vereidigung, Einführung der Mitglieder, Zahl und Anstellung der Unterbedienten, Gerichtbarkeit über die Mitglieder u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine staatswissenschaftliche Grundsätze, vom Gange der Geschäfte.

§. 32.

1. Erklärung.

Wir haben bisher die verschiednen zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen Arten der Staatsthätigkeit, nebst den mannigfaltigen dadurch veranlaßten Geschäften, und den zu deren Betreibung erforderlichen Collegien betrachtet. Die Art und Weise nun, wie die öffentlichen Geschäfte von diesen Collegien betrieben, oder die Ordnung, nach welcher dieselben eingeleitet, vorbereitet, durch collegialische Berathschlagung entschieden und zur Vollziehung gebracht werden, heißt der Gang der Geschäfte (Geschäftsgang). Zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte macht das Wesen, Ordnung in Verhandlung derselben, die stärkste Triebfeder der Staatsverwaltung aus. Je systematischer die Behandlung der Staatsangelegenheiten betrieben wird, desto nützlicher ist ihr Erfolg für das allgemeine Beste, desto zu-

zuverlässiger lassen sich die Resultate der Staatskraft bestimmen [1]). Diese Ordnung erstreckt sich nun entweder über die ganze Einrichtung der Staatsmaschine, zur Beförderung, Erhaltung und Leitung der auf- und absteigenden Staats-Thätigkeit; oder sie beschränkt sich auf die Betreibung einzelner Geschäfte bey den verschiedenen Staatscollegien. Allgemeiner, besondrer Geschäftsgang.

§. 33.

2. Allgemeiner Geschäftsgang.

Regent und Staat verhalten sich, wenigstens der Regel nach, zu einander, wie Seele und Körper. Die absteigende Staats-Thätigkeit ist also in ihrem ersten Ursprunge gleichsam geistig, von intensiver Stärke, abstract, und muß, wenn sie den bestimmten Zweck erreichen soll, durch die zwischen Regenten und Volk befindlichen Mittelstufen, (Collegien und Staatsbeamten) mehr und mehr versinnlicht, verbreitet, individualisirt und der Empfänglichkeit des Volks näher gebracht werden; die aufsteigende Staats-Thätigkeit hingegen, welche vom Volke ausgeht, ist in ihrem ersten Ursprunge sinnlich, extensiv, individuell, und wird durch die Zwischenstufen immer mehr vergeistigt, zusammengedrängt, verfeinert, je näher sie dem Regenten kömmt [2]). Die Col-

1) v. Benzel die Binde des Themis, im teutschen Merkur 1795. März S. 27.

2) Man vergleiche hiemit vorzüglich die schöne Abhandlung von Adrian Lezay über die Schwäche der

Collegien sind also gleichsam die Leiter der zwiefachen Staats-Thätigkeit, welche nach ihren verschiednen Richtungen bald ein analytisches, bald ein synthetisches Verfahren nöthig macht. Je zweckmäßiger nun die Collegien und Staatsbeamten über und neben einander gestellt sind, je genauer einem jeden seine Bestimmung angewiesen ist, je richtiger und treuer die vorgeschriebnen Ordnungen und Pflichten befolgt werden, desto schneller, sicherer, deutlicher und wirksamer wird auch der Kreislauf der Staats-Thätigkeit seyn. Kurz, der allgemeine Geschäftsgang kann durch die Staatsverfassung, durch die mehrere oder mindere Thätigkeit des Regenten, durch Geschicklichkeit oder Unwissenheit, Treue oder Untreue der Beamten, durch Ueberzähligkeit oder Mangel der Collegien, durch gute oder fehlerhafte Einrichtung derselben, befördert oder gehindert werden. Die Manipulation und der Kreislauf aller öffentlichen Geschäfte, vom Regenten und aus der Residenz, bis zu den niedrigsten Beamten, zu den äußersten Grenzen des Staats, und von da wieder zurück zum Oberhaupte; die leicht ineinandergreifende Unter- und Neben-Ordnung der höhern und niedern Collegien, und die dadurch über alle Theile der Staatsverwaltung zweckmäßig verbreitete Aufsicht, Zuverlässigkeit und Klarheit; das, nach Beschaffenheit der Gegenstände, nach der Zahl und den Bedürfnissen der Einwohner, nach der Größe und

der gegenwärtigen Regierung Frankreichs, übersetzt in der neuen Klio Sept. 1796. besonders S. 31. ff.

und Verfassung eines Staats, richtig abgewogne Verhältniß der Collegien und Staatsbeamten; das mehr oder minder leichte, sichere und dauerhafte Spiel der ganzen Staatsmaschine, gewähren einen zuverlässigen Maasstab, um die Stärke oder Schwäche, die mehrere oder mindre Güte und Weisheit einer Regierung, das Wohlseyn oder Kränkeln eines Staats zu beurtheilen.

§. 34.

Nähere Bestimmungen.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Die Zahl und Einrichtung der Collegien und Staatsbeamten richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Geschäfte. Die Oberaufsicht des Staats muß überall, mittelbar oder unmittelbar, gegenwärtig und wirksam seyn, jeder Unterthan muß Schutz und Rath in der Nähe finden können, kein Geschäft darf übereilt werden. Auf der andern Seite aber verbietet auch die Klugheit und Staatsökonomie die unnöthige Häufung der Beamten und Collegien, wodurch der Geschäftsgang ohne Noth verlängert, die Geschäfte selbst gehäuft, die Staatskräfte nutzlos verschwendet werden würden [1]).

2. Die höhern Collegien sind dazu da,

a) die Aufsicht (Controle) über die unter ihnen stehenden niedern Collegien und Beamten zu führen und sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

b) ihs

1) v. Justi Grundriß. §. 252.

b) ihnen die Beschlüsse des Regenten bekannt zu machen, und sie über die Ausführung derselben zu belehren [1]);

c) von denselben die nöthigen Berichte, Rechnungen, Tabellen u. s. w. abzufodern, weiter vorzubereiten, und, wo es nöthig ist, zum Entschlusse des Regenten zu befördern;

d) die ihnen unmittelbar obliegenden andern Geschäfte vorschriftmäßig zu betreiben.

3. Die niedern Collegien müssen

a) über die ihnen untergebnen Diener die Controle führen;

b) die einzelnen Unterthanen über den Willen des Regenten belehren und über die Befolgung der Gesetze wachen;

c) die einzelnen Privatgeschäfte der Bürger, wo es nöthig ist, durch ihren Zutritt und Rath befördern, und deren Rechte und Verbindlichkeiten zur Vollziehung bringen;

d) die

1) "Der Landesfürst giebt durch seine Befehle nur seine Gesinnungen und Absichten zu erkennen, seine Hof- und Landes-Stellen sind aber dazu da, seine Willensmeynung bestimmter zu erklären, und alle Wege, welche zu deren richtigen, genauen und geschwinden Befolgung führen können, auszuwählen, Anstände zu entfernen und über die Befolgung zu wachen. Sie dürfen sich also nicht damit begnügen, diese Verordnungen den untern Stellen und Beamten, ohne alle weitere Belehrung, mitzutheilen."
Circulare Josephs II. über die Grds. ein. Staatsbeamt. in Schlözer Staatsanz. XIV. 238-250.

d) die aufsteigende Staats-Thätigkeit zunächst vorbereiten, und davon an die ihnen vorgesetzten Behörden berichten.

4. Die neben einander geordneten Stellen, gleichen Ranges, sollen,
   a) je nachdem sie zu den höhern oder niedern Collegien gehören, ihre Bestimmung erfüllen;
   b) einander wechselseitig, wo solches nöthig ist, zu Beförderung der Geschäfte behülflich seyn, und darüber bey eintretenden Fällen zusammen freundschaftlich communiciren.

5. Alle Collegien und Staatsbeamten müssen nach einem gemeinschaftlichen Ziele, dem Hauptstaatszwecke, hinstreben, sich nicht blos mit der mechanischen Ausübung ihrer Dienstpflicht begnügen, sondern alle Kräfte zur Beförderung der Geschäfte, zur Ausfüllung des ihnen angewiesenen Wirkungskreises aufbieten.

6. Der Gang der auswärtigen Geschäfte wird entweder vom Regenten allein, oder mit Zuziehung einer Auswahl von Ministern, oder vom geheimen Staatsrathe, durch Gesandte und eigenhändige Schreiben geleitet, und richtet sich nach den jedesmahligen Umständen. Daher für denselben keine bestimmte allgemeine Vorschrift festgesetzt werden kann.

7. Der allgemeine Geschäftsgang muß sicher und so eingerichtet seyn, daß nur selten Ausnahmen und Abweichungen von der einmahl bestimmten Ordnung nö-

nöthig sind, daß die einzelnen Geschäfte nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit gehörig erwogen und verarbeitet werden können, ohne jedoch durch unnöthige Umschweife über die Gebühr verzögert oder vervielfältigt zu werden [1]).

Auf diese Sätze gründet sich die ganze Lehre von dem allgemeinen Geschäftsgange oder der Staats-Tactick, nach dem Ausdrucke eines neuern Schriftstellers [2]).

§. 35.

3. Besondrer Geschäftsgang.

Die schriftliche und collegialische Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten erzeugte eine neue Art von Manipulation, wodurch ein einzelnes Geschäft zur Kenntniß der sämtlichen Mitglieder eines Collegiums gelangen, darüber collegialische Berathschlagung gepflogen und ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt, dieser endlich nach dem Willen des Collegiums ausgefertigt, von demselben beglaubigt und zur Vollziehung gebracht werden kann. Hierin besteht nun der besondre Gang eines Geschäfts, wozu der Regel nach alle Bestandtheile eines Collegiums (§. 27.) mitwirken müssen.

In-

1) Il faut que les affaires aillent, et qu'elles aillent un certain mouvement, qui ne soit ni trop lent, ni trop vite.
Montesquieu Esprit des Lois. L. 2. Ch. 2.

2) v. Moser neues patriot. Archiv. 2ter Bd. S. 283. Man s. auch Rüdiger Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. (Halle 1795-8.) §. 226. 229.

Indessen können zuweilen Umstände eintreten, welche ein außerordentliches Verfahren nöthig und rathsam machen, z. B. in eiligen Sachen, oder wo es besonders auf Geheimhaltung, auf Untersuchung an Ort und Stelle, und dergl. ankömmt, wobey der gewöhnliche Geschäftsgang nicht gut anzuwenden ist. In solchen Fällen pflegt das Collegium oder der Regent und die höheren Collegien Commissionen (§. 26.), die entweder aus einzelnen Beamten, oder mehrern Personen, bestehen können, niederzusetzen [1]).

Zur bessern Uebersicht des besondern Geschäftsganges ist nöthig:

A. eine genauere Kenntniß der für ein bestimmtes Collegium gehörigen, oder dabey vorfallenden Geschäfte selbst;

B. eine nähere Darstellung der einzelnen Bestandtheile eines Collegiums (§. 27.) und der für sie gehörigen Arbeiten, worauf sich

C. der besondre Geschäftsgang, oder die Verhandlung einer Sache selbst anschaulicher machen läßt; endlich

D. eine

1) Lamprecht Encyklopädie der ökonomischen, politischen u. Cameralwissensch. (Halle 1785.) §. 1063.
Rüdiger a. a. O. §. 235.
Repertorium des Staats- und Lehn-Rechts unt. d. W. Commissarius.
Hellfeld Repertorium des teutschen Privat-Rechts unt. d. W. Commissarius, Commission.

D. eine summarische Aufzählung der vorzüglichsten Hülfsmittel, zur Sicherheit, Ordnung und Beschleunigung der Geschäfte.

§. 36.

A. Geschäfte eines Collegiums überhaupt.

Diese sind I. theils gewöhnliche, welche durch die Ressort-Reglements und besondern Ordnungen oder das Herkommen bestimmt sind; theils ungewöhnliche. Die gewöhnlichen Geschäfte eines Collegiums sind wieder verschieden, je nachdem dasselbe ein Reichs- oder Landes-, ein Ober- oder Unter-, ein geistliches oder weltliches, ein Regierungs-, Finanz-, Kriegs-, Polizey-, Justiz-Collegium ist (§. 28.).

Die ungewöhnlichen Geschäfte können veranlaßt werden

1. vom Regenten oder den höhern Collegien durch Rescripte, Aufträge, Ausschreiben, u. s. w.;
2. von Unter-Collegien und Beamten, durch Berichte;
3. von andern in gleichem Range stehenden Collegien, durch Noten, Mittheilungsschreiben, (Insinuate);
4. von Privatpersonen, durch mündliche oder schriftliche Anzeigen, Bittschriften u. dergl.
5. von auswärtigen Collegien, durch Ersuchungsschreiben, Anschreiben, Fürschreiben u. s. w.

6. von andern Umständen, Krieg, Aufruhr, Unglücksfälle u. s. w. [1]).

II. Ferner lassen sich die bey einem Collegium vorfallenden Geschäfte, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, eintheilen, in

a) Generalgeschäfte, (Generalien) d. i. solche, die

aa) die ganze Staatsverwaltung, oder eine ganze Classe von Gegenständen einerley Art,

bb) die allgemeine Aufsicht, Leitung und Norm der Unter-Collegien und Beamten eines ganzen Districts oder einer gewissen Gattung,

cc) die Rechte und Pflichten des ganzen Collegiums, und die Verwaltung der dazu gehörigen Anstalten,

dd) die dahin einschlagenden Verfügungen, Ausschreiben und Anordnungen, betreffen, die gleichfalls generalia genannt zu werden pflegen [2]).

b) Special-Geschäfte (Specialien), welche nur einen besondern Fall, die Rechte und Pflichten einzelner Unterthanen, und die dahin einschlagenden

1) Es würde zu voreilig seyn, mich hier schon, wo blos vom Allgemeinen die Rede ist, in ein genaueres Detail aller dieser Geschäfte einzulassen, welches bequemer bis zur besondern Darstellung der in Teutschland üblichen Collegien und des dabey eingeführten Geschäftsganges verspahrt wird. Aus eben diesem Gesichtspuncte sind auch die folgenden Paragraphen zu beurtheilen.

2) v. Massow Anl. z. prakt. Dienst. §. 21. 156.

den collegialischen Verfügungen zum Gegenstande haben.

III. Können auch dieselben eingetheilt werden, nach ihrer innern Wichtigkeit, in

a) Hauptgeschäfte, wozu collegialische Berathschlagung nöthig ist;

b) Nebengeschäfte (Vorbereitungsarbeiten), welche der besondern Bearbeitung einzelner Glieder oder Deputationen des Collegiums überlassen zu werden pflegen.

IV. Endlich kann auch in Ansehung des Geschäftsganges ein Unterschied gemacht werden, zwischen

a) den materiellen, wesentlichen Arbeiten, welche die Räthe besorgen, und

b) dem mechanischen, formellen Dienste der Subalternen.

§. 37.

B. Nähere Erörterung der Bestandtheile eines Collegiums, und ihrer besondern Bestimmung.

I. Chef.

1. Arten, Benennungen und Vorrechte.

Collegien sind geordnete Gesellschaften (§. 26.) d. i. solche, wo eine gewisse Unterordnung, (Subordination) Statt findet, wo einer oder mehrere sind, welche den übrigen anzeigen, was und wie es geschehen muß, und bey den Verhandlungen selbst die Aufsicht führen, oder kürzer, welche das Collegium und dessen Ge-

schäfte dirigiren, dabey den Vorsitz führen. — Diese heißen die Häupter (Chefs) der Collegien. Ein Collegium kann einen oder mehrere derselben, mit gleichen oder untergeordneten Rechten, haben. Die Chefs sind entweder von ausgezeichneterm Range, als die übrigen Mitglieder, (ja in einigen Staaten ist der Regent selbst Chef der höchsten Collegien); oder nur als primi inter pares zu betrachten. — Der Vorsitz bleibt entweder beständig bey den einmahl dazu ernannten Personen, oder wechselt zu bestimmten Zeiten, in gewissen Sachen und Geschäften, unter mehreren Chefs, oder unter den sämtlichen Mitgliedern, nach einer festgesetzten Ordnung (turnus), nach dem Dienstalter (ancienneté), oder wird durch die Wahl des Collegiums, oder auch durchs Loos bestimmt.

Sodann kann es im Staate gewisse erbliche oder persönliche Aemter oder Würden geben, welche zum Vorsitze (Directorium) bey diesem oder jenem Collegium berechtigen; endlich kann auch der Chef eines Collegiums Mitglied eines höhern oder zugleich Chef eines andern seyn.

Nach diesen verschiedenen Bestimmungen, und den besondern Arten der Collegien (§. 28.), erhalten auch die Chefs verschiedne Titel, womit der Name des Collegiums gewöhnlich verbunden wird: z. B. Statthalter, Premier-Minister, dirigirender Minister, Präsident, Chef-Präsident, Vice-Präsident, Canzler, Groß-Canzler, Vice-Canzler; Director, Rector, Vice-Rector,

Pro-

Pro-Rector; Hofrichter, Lehenprobst; Burgemeister u. dgl. [1]).

In den Sitzungen des Collegiums hat der Chef die erste Stelle (den Ehrenplatz) und es ist für ihn gewöhnlich ein ausgezeichneter Sessel bestimmt, der während seiner Abwesenheit von keinem andern Mitgliede besetzt wird. In dem Titel und den Anreden des Collegiums wird meistens der Rang des Chefs besonders ausgezeichnet, z. B. Excellenz, Magnificenz (excellentissime magnifice). Die Besoldungen der Chefs, wenn solche eigentliche Staatsdiener sind, pflegen höher zu seyn, als die der übrigen Mitglieder, auch genießen sie gewöhnlich noch manche andre Vorrechte und Auszeichnungen [2]).

§. 38.

2. Verrichtungen.

a) allgemeine [3]).

Die Präsidial- (Directorial) Arbeiten bey einem Collegium lassen sich wegen ihrer großen Verschie-

1) Präses und Dirigens sind der Regel nach weniger, als Präsident und Director, da jene Ausdrücke auch von einem vorsitzenden Rathe bey Deputationen, Commissionen u. s. w. gebraucht werden.
2) Hellfeld Repertorium unt. d. W. Präsident.
Elsässer Leitfaden zur Canzleyprax. S. 44. ff.
Dess. Beyträge zum Canzleywesen. S. 70.
Dess. vermischte Bemerk. in Beziehung auf Canzley-Colleg. §. 9. 10.
3) Allgem. Gesetzb. für die Preuß. Staaten. 2ter Th. 10ter Tit. §. 119-126.
v. Moser Herr und Diener. S. 325. ff.

schiedenheit hier nicht vollständig aufführen. Wir müssen uns also mit der Aufzählung der vorzüglichsten und gewöhnlichsten begnügen. Sie sind entweder solche, welche auf das ganze Collegium und die Aufrechthaltung desselben Bezug haben, allgemeine, oder solche, welche die vorschriftmäßige Verhandlung der einzelnen Geschäfte des Collegiums betreffen, besondre. Befindet sich bey einem Collegium mehr als ein Präsident, so pflegen sie die Präsidial-Verrichtungen auch wohl unter sich zu theilen.

Zu den allgemeinen Verrichtungen des Chefs gehören nun gewöhnlich:

1. Die Aufsicht über die Räthe und Subalternen, und die mit dem Collegium verbundnen Anstalten. Niemand darf daher ohne seine Erlaubniß oder ohne sein Vorwissen die Sitzungen versäumen oder verreisen. Er visitirt die dem Collegium untergeordneten Cassen u. dgl.
2. Er kann, wo er es nöthig findet, außerordentliche Sitzungen ansagen lassen oder auch zu manchen nicht wichtigen Geschäften Nebensitzungen verordnen. Bey manchen Collegien pflegen auch wohl den Tag vor den Sitzungen die vorzüglichsten darin zur Berathschlagung zu bringenden Sachen durch einen Umlauf aus der Canzley bekannt gemacht zu werden.
3. Er macht die Generalien und andere das ganze Collegium betreffende Verordnungen bekannt, und hat überhaupt den Vortrag in Gegenständen, die auf das Ganze Beziehung haben.

4. Er

4. Er schlichtet die etwa unter den Mitgliedern über Dienstsachen entstehenden Streitigkeiten, und sucht möglichst Einigkeit unter ihnen zu erhalten.

5. Er ist Sprecher des Collegiums bey öffentlichen Feyerlichkeiten, und Vertheidiger der Rechte desselben.

6. Ihm gebührt die Oberaufsicht und Verfügung über die Schreibmaterialien und andre ökonomische Gegenstände des Collegiums.

7. Bey Erledigung einer Stelle thut er, mit oder ohne Zuziehung der Räthe, Vorschläge zu deren Wiederbesetzung, wählt die Subalternen, besorgt die Einführung und Beeidigung neuer Mitglieder u. dgl.

8. Er verfertigt die Conduiten-Listen, wo solche eingeführt sind, berichtet deshalb an die höhere Behörde, zur Belohnung oder Bestrafung.

§. 39.

b. besondre Pflichten.

1. Vertheilung der einkommenden Sachen unter die Räthe, wobey er so viel möglich dahin zu sehen hat, daß keiner unverhältnißmäßig mit Arbeiten belästigt, oder auch begünstigt werde, daß jeder diejenigen zugetheilt erhalte, welche für sein Fach (Departement) gehören, oder seinen Kräften am angemessensten sind. Es werden daher der Regel nach alle einlaufende Schriften (Exhibita) an den Chef abgeliefert, von ihm erbrochen und (in den mehrsten Collegien)

gien) mit dem Praesentato versehen (präsentirt) — davon unten mehr.

2. Er dirigirt die in den Sitzungen zu haltenden Vorträge, sammlet die Stimmen der Räthe (hält Umfrage); giebt bey eintretender Gleichheit derselben durch seinen Beytritt der einen oder andern Meynung den Ausschlag, und verfügt die Ausfertigung (Expedition) des Beschlusses.

3. Ihm kömmt die Revision oder Mit-Revision der Entwürfe zu den Ausfertigungen (Concepte) zu, ingleichen die Unterschrift oder Mitunterschrift der in der Canzley besorgten Ausfertigungen (mundum).

4. Er hat der Regel nach die Siegel des Collegiums in Verwahrug, welche nur unter seiner Aufsicht zur Vollziehung der Ausfertigungen gebraucht werden dürfen.

5. Ferner sorgt er auch für die Beschleunigung des Geschäftganges überhaupt, leitet die nöthige Correspondenz mit andern Collegien oder Privatpersonen u. s. w.

6. Die zu den Präsidial-Geschäften gehörigen Papiere werden in der Privat-Registratur des Chefs aufbewahrt und gehörig in Ordnung gehalten [z]).

II. Rä-

z) J. J. Moser Einleitung zu den Canzley-Geschäften. Buch 2. Cap. 9.
v. Massow Anleitung zum praktischen Dienste. Th. 1. §. 18. ff.

II. Räthe [1].

§. 40.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Das Wort: Rath, im subjectivischen Sinne, wird entweder überhaupt, ohne Rücksicht auf collegialische Verbindung, oder mit Hinsicht auf dieselbe gebraucht. Im ersten Falle bedeutet es eine oder mehrere, vom Regenten zum Rathen, Rathgeben, Rathschlagen gewählte, oder nach der Staatsverfassung ihm beygesellte Personen, welche dazu die nöthigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen. In dieser Bedeutung kömmt auch wohl der Ausdruck: Gebohrne Räthe (consiliarii nati), von Landständen, Dom-Capiteln, Räthe von Haus aus, u. s. w. vor. Besonders heißt auch dasjenige Collegium, welches die Angelegenheiten einer Stadt zu besorgen hat, der Rath, Stadtrath, (Magistrat).

Hier aber, wo von collegialischer Verfassung die Rede ist, heißen Räthe, derjenige Bestandtheil eines Collegiums, welcher eigentlich zur collegialischen Verhandlung der dem Collegium zur Besorgung angewiesenen

1) Joachim Ernst v. Beust consiliarius in compendio oder Begriff vom Amte, Pflicht und Rechte fürstlicher Räthe. Gotha 1743. 4. Mehrere ältere Schriften über diesen Gegenstand finden sich in Pütter Literatur des Staats-Rechts. §. 1100. (Th. 3. S. 320. f.) und
Lipenii Bibl. iur. unt. d. W. Consiliarius.
Adelung Wörterbuch der hochteutschen Sprache unt. d. W. Rath.

nen (zu seinem Ressort gehörigen) öffentlichen Geschäfte, unter Leitung und Aufsicht eines Chefs, bestimmt ist (§. 27.)

Sie führen, nach Beschaffenheit des Collegiums, wobey sie angestellt sind, verschiedne Titel, z. B.: Geheime-Räthe (Minister), Hof-, Kriegs-, Cammer-, Justiz-, Kirchen-, Consistorial-, Schul-, Finanz-, Commissions-, Polizey-Räthe u. s. w. Bey einigen Collegien ist auch das Wort: Beysitzer (Assessor), gleichbedeutend mit Rath, gewöhnlich; bey andern aber bedeutet es den Rang nach den Räthen. Hat das Collegium mehrere Unter-Collegien unter seiner Aufsicht (zu respiciren), so wird dem Titel noch die Bestimmung: Ober, vorgesetzt. Z. B. Ober-Tribunal-Rath u. s. w., ja es können in demselben Collegium einige Räthe besondre Auszeichnungen vor den übrigen genießen, daß z. B. einige geheime Hof-, Kriegs-, Justiz-, Finanz-, Legations-Räthe heißen, die andren nicht.

Sie sind entweder ordentliche oder außerordentliche Räthe, d. i. solche, welche nur bey gewissen vorfallenden Geschäften, mit zur Berathschlagung zugezogen werden. Diese heißen auch wohl Assessoren, die sich wieder in solche unterscheiden lassen, welche blos ihr Gutachten (videtur) abgeben, oder deren Stimme mitgezählt wird: (cum voto, sine voto). Bey manchen Collegien pflegt man auch wohl einen Unterschied zwischen solchen Mitgliedern zu machen, die ins Collegium eingeführt sind und darin einen Stuhl haben, und

denen

denen die noch nicht ordentlich eingeführt sind. Angehende Geschäftsmänner, welche blos zur Vorbereitung und Uebung in den Rathsversammlungen zugelassen und gebraucht werden, heißen Auditoren, Auscultanten, Referendarien u. s. w.

Endlich hat auch die immer mehr über Hand nehmende Titelsucht in Teutschland den Unterschied zwischen wirklichen Rathschargen und bloßen Titular-Räthen, oder Raths-Charakteren, nöthig gemacht [1]).

Die

1) "Alles will heutzutage plombirt seyn, sogut als Waaren. Wer nichts heißt, ist auch nichts, und je volltöniger einer heißt, je mehr glaubt er, oder will andre glauben machen, daß er sey. Menschen, die den geringsten innern Valor, den meisten Zusatz unedler Materie haben, suchen den äußern Glanz der Titel am meisten. Man sieht Geheime Räthe, die in ihrem Leben nichts zu rathen gehabt oder verlangt haben, Hofräthe, ohne Zutritt an ihres eignen Herrn Hof u. s. w., sagt der würdige Staatsmann, v. Moser im neuen patriotischen Archive. Bd. 2. S. 275. ff. Man vergleiche damit Seuffert von den Verhältnissen des Staats und der Diener des Staats. §. 65.

Der Vorschlag, welchen neulich Hr. v. Hoffmann in seinen kurzen allgemeinen Bemerkungen über den Staat, (Berl. 1796. 8.) zur Hemmung dieses Unwesens gethan hat, dürfte schwerlich viel helfen. Auszeichnungen, die der Regent einem besonders um den Staat verdienten Manne schenken will, müssen am Ende ihren Werth ganz verlieren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Räthe eines Collegiums haben der Regel nach gleichen Rang, sind sich nicht untergeordnet, und folgen auf einander (rouliren) nach dem Dienstalter (ancienneté) Räthe verschiedner Collegien haben gegen einander den Rang des Collegiums; ist dieser gleich, so geht es gleichfalls nach dem Dienstalter. Der jüngste wirkliche Rath eines Staats, geht allen Titular-Räthen, die gleichen oder einen ähnlichen Titel führen, vor.

Ehe ein Rath bey einem Collegium aufgenommen wird, muß er seine Dienstfähigkeit, oder die zur Aufnahme nöthigen persönlichen Eigenschaften, einer Prüfung bey demselben Collegium oder einem hiezu besonders bestellten, unterwerfen, worauf er mit der gewöhnlichen Bestallung versehen, vom Präsidenten beeidigt, und in seinen Platz eingewiesen, auch den Räthen und Subalternen vorgestellt wird.

Die Besoldung der Räthe, so wie der übrigen Glieder des Collegiums, pflegt theils in einem bestimmten (fixen) Gehalte, (wozu eine oder mehrere Cassen gewöhnlich angewiesen sind,) theils an manchen Orten, in gewissen Einnahmen an Naturalien, (Deputaten,) theils in einem Antheile an den Nebeneinkünften, (Sporteln, Accidenzien,) worunter auch die Diäten bey Verschickungen und Commissionen begriffen sind, zu bestehen.

§. 41.

2. Dienstverhältnisse der Räthe [1]).

Die Räthe stehen gegen den Chef, sowohl, als gegen einander selbst, in besondern collegialischen Verhältnissen, und haben auch gegen die Subalternen, mancherley aus dem Begriffe der Subordination fließende, und durch die Gesetze bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten. Vom erstern sind sie, nach der besondern Beschaffenheit des Collegiums, bald mehr, bald minder abhängig. Gewöhnlich sind sie seiner Leitung und Aufsicht in Ansehung des Geschäftsganges und der Formalien, nicht aber in Ansehung ihrer Meynung, in Betreff der abzufassenden Beschlüsse, (der Materialien,) unterworfen. Daher kann auch der Präsident ihre Concepte wohl in Hinsicht des Ausdrucks und der Formalien, nicht aber in Ansehung der Materie ändern und verbessern. Bescheidenheit und Achtung gegen den Präsidenten und gegen einander selbst, darf nicht in Furchtsamkeit, Nachbeterey, Schmeicheley oder pflichtwidrige Nachgiebigkeit ausarten. Auf der andern Seite aber wird auch ein kluger und geschickter Geschäftsmann zwischen hartnäckiger und eigensinniger Behauptung unbedeutender Nebendinge, und gewissenlosem Schweigen zu Hauptgebrechen, zwischen fester, männlicher und kaltblütiger Prüfung und Vertheidigung der als wahr anerkannten Meynung und leidenschaftlichen selbstsüchtigen Ausfällen oder gar persönlichen Zänkereyen, einen Unterschied zu machen wissen. Fleiß, Bereitwil-

lig-

1) (Elsässer) vermischte Bemerkungen. §. 11. ff.

ligkeit, Treue, Genauigkeit im Dienste, Scharfsinn und Schnelligkeit im Arbeiten, vorsichtige Benutzung neuerer Verbesserungen und Vortheile in Geschäften, kann bestehen, ohne Prahlerey, Eigendünkel, anstößige Neuerungssucht, hämische Seitenblicke auf seine Collegen, ohne sich entweder aus Furchtsamkeit, oder um es andern zuvorzuthun, über die Gebühr mit Arbeiten beladen zu lassen [1]).

Freundschaft, Dienstgeflissenheit, Achtung, wechselseitige Belehrung der Collegen gegen einander, erleichtert und befördert die gemeinschaftlichen Arbeiten ungemein; dahingegen Neid, persönliche Feindschaft, Partheygeist, Herrschsucht, Prahlerey, Anschwärzung bey den Obern, Rangstreit u. s. w. nicht nur das Leben verbittern, sondern auch immer zum Nachtheile des Staats und der Geschäfte zu gereichen pflegen.

Nächst dem Chef haben auch die Räthe eine gewisse Aufsicht über die Subalternen, bey denen sie sich durch überwiegende Kenntnisse in Dienstsachen, durch Pünctlichkeit in Geschäften, durch schonende Zurechtweisung und freundliche Belehrung, durch Ermunterungen, Empfehlungen beym Chef und billiges Lob, welches aber nicht aus blinder Vorliebe für Schmeichler und Augendiener herrühren darf, Achtung und Liebe zu erwerben suchen müssen.

§. 42.

1) Von den sogenannten Canzley-Eseln und ihren lautern oder unlautern Ursachen handelt Elsässer in den Beyträgen zum Canzleywesen. S. 7. ff.

§. 42.

3. Departements- und Vorbereitungs-Arbeiten der Räthe, Plenum.

Nicht alle Geschäfte können und müssen ganz vor dem gesammten Collegium, oder durch dasselbe verhandelt werden. Es sind daher in den höhern Collegien größerer Staaten, sowohl unter den Räthen, als bey Arbeiten der Subalternen gewisse Unterabtheilungen und Fächer üblich, welche einem oder mehrern Räthen und Secretären besonders zur Bearbeitung angewiesen sind.

Dahin gehören

1. die Departements, und zwar

a) Local-Departements, wenn einem oder mehreren Räthen die Vorbereitung und der Vortrag der zum Ressort des Collegiums gehörigen Geschäfte eines gewissen Landes-Districts (Amtes, Domainen-Guts u. dgl.) besonders aufgetragen ist;

b) Real-Departements, sind ganze Classen von Geschäften einer gewissen Art, zu deren Besorgung (Respicirung) ein oder mehrere Räthe besonders bestellt sind;

c) die Vertheilung der Arbeiten nach dem Alphabet, welche in einigen Ländern eingeführt ist, verdient keinen Beyfall, da sie zu manchen Unbilligkeiten Veranlassung geben kann.

Diese Eintheilung pflegt besonders bey Regierungs-, Finanz-, Cameral- und Kriegs-Collegien

gien üblich zu seyn, wird aber auch bey manchen Justiz-Collegien gefunden;

2. die Eintheilung in Senate und beständige Deputationen ist bey Justiz-Collegien vorzüglich anwendbar,
   a) zur Instruction der Processe;
   b) zur Bildung einer besondern Instanz;
   c) zur Absonderung der Civil- und Criminal-Sachen;

3. Commissionen,
   a) zu Zeugen-Verhören, Versuchen der Güte u. s. w.;
   b) zu Besichtigungen, Untersuchungen an Ort und Stelle (Local-Commissionen). An einigen Orten sind bestimmte Commissions-Räthe [1]).

Endlich pflegen auch

4. die Processachen denselben Referenten und Decernenten bis zur Abfassung eines Haupt- oder wichtigen Zwischen-Urtels zu behalten.

Alle einlaufende Schriften in Sachen, welche in ein besondres Departement einschlagen, oder sonst schon einen bestimmten Referenten haben, werden vom Präsidenten an die Räthe vertheilt, für welche sie gehören. Diese besorgen die ihnen anvertrauten Geschäfte, entweder in ihrem Hause, oder den dazu angewiesenen abgeson-

der-

1) Moser von Canzley-Gesch. L. 2. C. 20. §. 35. ff.

derten Zimmern des Collegienhauses, so lange, bis entweder nach ihren Instructionen, oder der Verfassung des Collegiums ein mündlicher oder schriftlicher Bericht darüber abgestattet werden muß, oder ein besondrer Umstand die Einholung neuer Verhaltungsvorschriften beym Collegium nöthig macht, oder auch die Sache so weit vorbereitet und reif ist, daß sie zur gemeinschaftlichen Erwägung und Entscheidung gebracht werden kann [1]).

Endlich gehören gewisse Sachen, z. B. Eröffnung der Haupt-Urtel u. s. w. der Regel nach, immer vor das ganze Collegium — (den vollen Rath, Plenum).

§. 43.

4. Eigentliche Collegial-Arbeiten der Räthe.

a) Referiren, Relationen, correferiren [2]).

aa) überhaupt.

Viele, sowohl processualische, als andre Geschäfte erfordern zu ihrer Vorbereitung mehrere schriftliche Aufsätze (Actenstücke, Exhibita), dahin gehören

1) Vom Nutzen der Eintheilung in Departements sehe man
v. Moser Herr und Diener. S. 338. ff.
Elsässer Leitfaden. §. 35.
v. Massow a. a. O. §. 22. 24.

2) Lipenius a. a. O. unt. d. W. Referens, Relator, Actorum Relatio, Referendarius.
Pütter über die beste Art aus Acten zu referiren. Götting. 1797. 8.

hören z. B. die darüber eingeholten Berichte, Gutachten der Unter-Collegien und Beamten, die Correspondenz mit auswärtigen oder coordinirten Collegien, Instructionen und Rescripte der höhern Behörden, über ähnliche Gegenstände schon zuvor verhandelte Acten (ante acta), nebst mancherley Beylagen, Urkunden und dergl.; in Proceßsachen besonders, die Gerichtsprotocolle, nebst dem schriftlichen Verfahren der Partheyen, den Decreten u. s. w., welche oft zu großen Actenbunden, (Fascikeln, volumina) anwachsen. Da nun sehr viel Zeit umsonst verloren gehen würde, wenn alle Mitglieder des Collegiums diese Acten ganz durchlesen sollten, um darüber einen gemeinschaftlichen Entschluß zu fassen; so wird ein Rath zum Referenten bestellt, welchem in wichtigen Sachen, oder nach der Verfassung mancher Collegien, in bestimmten Fällen, noch ein Rath (Correferent) zugegeben wird, um die Controle zu führen. Beyde durchlesen zu Hause, jeder für sich, die Acten sorgfältig und fertigen daraus zweckmäßige Auszüge (Extracte) nebst einer möglichst deutlichen und gedrungnen Entwicklung oder Darstellung des Falles (facti) und der Hauptpuncte, worauf es gegenwärtig ankömmt (momenta decidenda), welche collegialisch beschlossen, entschieden werden sollen, wenden sodann darauf die vorhandnen Gesetze und Verordnungen an, oder setzen die dabey eintretenden Umstände aus einander, ziehen daraus einen Schluß, was sie für Recht oder rathsam bey der Sache halten (votum, Gutachten), und begleiten solchen mit gegen einander abgewognen Gründen dawider und dafür (rationes dubitandi et de-

ciden-

cidendi, Zweifels- und Entscheidungs-Gründe). Dies zusammengenommen heißt eine Relation nach der Kunstsprache.

Hierauf trägt zuerst der Referent in den Sitzungen des Collegiums die Sache entweder dergestalt vor, daß er die ganze Relation abliest, oder, ohne sich genau an die niedergeschriebnen Worte zu binden, in einem freyen Vortrage, den sämtlichen Mitgliedern die Sache so deutlich, kurz und getreu, als möglich, vorzustellen sucht, die nöthigen Beweisstellen und Urkunden aus den Acten selbst vorliest, die dabey besonders eintretenden Gesetze, wenn er es nöthig findet, bemerklich macht, und seine Meynung mit Gründen beyfügt; welches alles durch das Kunstwort: referiren, begriffen wird.

Der Correferent, falls einer zugegeben ist, erklärt entweder, daß er mit dem Referenten einverstanden sey, oder er trägt, nach Beschaffenheit der Umstände, kürzer oder weitläuftiger seine abweichende Meynung mit Gründen vor [1]).

§. 44.

bb) Ordnung im Referiren.

Der Regel nach soll und kann eine Relation, durch Vermeidung unnützer Weitschweifigkeiten, welche die Haupt-

1) Eine nähere Auseinandersetzung der Lehre von Relationen, Probe-Relationen, vom Decretiren und den übrigen hieher gehörigen Arbeiten, wird im dritten Bande folgen. Hier ist es blos um allgemeine Begriffe zu thun.

Hauptsache nur dunkel machen, und die Aufmerksamkeit der Räthe ermüden, in Einer Sitzung abgethan werden, damit nicht der Faden und Zusammenhang des Vortrags unterbrochen und vergessen werde. Indessen kann es doch solche verwickelte und aus mehreren Nebenumständen bestehende Fälle, besonders in Rechnungs-, Criminal-Sachen u. s. w. geben, deren Vortrag durch mehrere Sitzungen fortgesetzt werden muß. Hier wird ein Referent gut thun, wenn er eine allgemeine kurze Uebersicht der ganzen Sache vorausschickt, und dann die einzelnen Nebenumstände besonders entwickelt, wodurch er schickliche Ruhepuncte zur unschädlichen Abbrechung der Relation erhält.

Gewöhnlich aber können in einer Sitzung mehrere Relationen, und zwar entweder von demselben, oder von verschiednen Referenten, abgelegt werden.

Der in unsern Dikasterien übliche Kunstausdruck von der Ordnung, in welcher die Referenten zum Vortrage kommen, heißt turnus. Dieser ist

a) der persönliche turnus, oder die Ordnung, wo die Räthe, ohne Rücksicht auf die Sache, welche sie vorzutragen haben, nach der Ancienneté, oder der Reihe wie sie sitzen, zum referiren kommen. Hier kann nun

aa) ein Rath, der mehrere Relationen bereit hat, dieselben alle vortragen, oder nur eine, höchstens zwey, und muß mit den übrigen so lange warten, bis der turnus wieder in einer folgenden Sitzung an ihn kömmt;

bb) der

bb) der turnus kann mit jeder Sitzung vom ältesten Rathe wieder anfangen, oder auch da fortfahren, wo er in der vorigen stehen geblieben ist;

b) der Sachen-turnus. Dabey wird nicht auf die Ordnung der Referenten, sondern auf die Gegenstände der Vorträge, Rücksicht genommen. Es giebt gewisse Sachen, welche eine schleunige Entscheidung oder Entschließung erfodern, indeß andre nicht so dringend sind. Gewöhnlich werden in den Reglements für die Collegien ganze Classen von Gegenständen bestimmt, welche vor den übrigen zum Vortrage kommen sollen, und deshalb gefreyte, privilegirte Sachen heißen. Z. B. criminalia, Landesgerechtsame, Hoheitssachen u. s. w. Zuweilen können aber auch andre Sachen wegen besondrer Umstände eine schleunigere Abfertigung nöthig haben, welches auf das Ermessen des Präsidenten und des Chefs ankömmt [1]).

§. 45.

b) Vom Stimmen (Votiren) der Räthe.

aa) überhaupt.

Nach Beendigung der Re- oder Correlation, sind entweder alle Räthe mit der gutachtlichen Meynung des Re-

1) Z. B. bey Juristen-Facultäten, die Criminal- die Botenstücke, Sachen die schon erinnert worden sind u. dgl.
Moser von Canzleygesch. Lib. 4. C. 5.
Elsässer a. a. O. §. 29-31.

Re- oder Correferenten einig, oder nicht. Im letzern Falle ist das Herumstimmen (Stimmensammlen, Votiren) nöthig.

Die Stimmen (vota) sind nach Verschiedenheit der Collegien und der zu verhandelnden Gegenstände, theils in Ansehung ihres Gewichts, theils in Ansehung der nöthigen Anzahl u. s. w. von mancherley Art. Es giebt vota curiata, wo die gesammten Meynungen einer ganzen Classe von Mitgliedern eines Collegiums zusammen nur eine Stimme ausmachen, und vota virilia, wo die Stimme eines einzelnen Mitgliedes für voll gezählt wird; in gewissen Collegien haben die Stimmen entweder aller Räthe, oder einiger derselben blos gutachtliche (vota consultatiua), in andern entscheidende Kraft (vota cum effectu auch wohl decisiua); bey manchen Fällen müssen alle Glieder des Collegiums einstimmen (vota vnanimia), oder es tritt das ius eundi in partes ein, in andern entscheidet die Stimmenmehrheit (pluralitas votorum, vota maiora), und diese kann wieder bald eine beschränkte, wo die Zahl der Stimmen, welche das Uebergewicht geben soll, bestimmt ist, z. B., daß zwey Dritheile aller Mitglieder einstimmig seyn müssen, bald eine unbeschränkte seyn, wo auch schon eine Stimme den Ausschlag giebt [1]). Oft hat der Präsident kei-

ne

1) Hier kann das Sprüchwort: Vota non numerantur, sed ponderantur, nicht Statt finden.
J. J. Moser vom Recht der mehrern Stimmen in subalternen Collegiis, Corporibus und Gerichten. in dess. Abhandl. versch. Rechtsmat. St. 1. N. 4.

Bayle

ne Stimme, in manchen Collegien aber eine doppelte (die für zwey gezählt wird), oder er kann nur dann, wenn die Stimmen gleich getheilt ſind (vota paria), durch ſeinen Beytritt den Ausſchlag auf der einen Seite geben (votum deciſiuum, in andrer Bedeutung, als oben). In den mehrſten Collegien wird perſönliche Gegenwart zum Stimmen erfordert, es giebt aber auch einige, wo durch Bevollmächtigte geſtimmt werden kann; zuweilen iſt die Anweſenheit aller Mitglieder, oft einer gewiſſen Anzahl derſelben, zum Abſtimmen nöthig, meiſtens aber nicht, und man nimmt an, daß die Abweſenden den mehrſten Stimmen der Gegenwärtigen beygetreten ſeyen, oder in den Beſchluß gewilliget hätten; gewöhnlich werden die Stimmen mündlich abgegeben, es giebt aber auch Fälle, wo ſolches ſchriftlich geſchieht, beſonders in eiligen Sachen, wo der Präſident, auch außer den Sitzungen, mittelſt Umlaufs (circulare, Miſſiv), die ſchriftlichen Stimmen der Räthe ſammlen kann.

In

Bayle Continuation des penſées diverſes ſur le comète. T. 1. p. 14. Si la Jurisprudence et la politique ont laiſſé la deciſion des affaires au jugement du plus grand nombre, c'eſt cauſe, qu'il n' a pas été poſſible de ſe ſervir de la methode de péſer les voix et non pas de les compter. La methode qu'il a falu employer, eſt ſujete à de grands inconveniens. Mais il faut paſſer par là; car ſi, comme dans les Dietes de Pologne, l'oppoſition d'un ſeul pouvoit rendre nulles toutes les deliberations, on ſe jettoit dans un abime beaucoup plus funeſte.

In Sachen, welche einen von den Räthen selbst, oder dessen nahe Verwandte betreffen, darf derselbe gewöhnlich nicht mitstimmen, sondern muß nach Befinden solange, als darüber gerathschlagt wird, abtreten [1]).

§. 46.

bb) Ordnung im Stimmen.

Nächst der verschiednen Beschaffenheit der Stimmen, ist nun die Ordnung, in welcher dieselben von

1) Das Stimm-Recht (ius suffragiorum) und die dabey eintretenden besondern Fälle sind sehr gut, aus Gründen des Natur-, des Römischen und Canonischen Rechts entwickelt in Conringii Oper. T. III. p. 809.
Henr. de Cocceii Commentar. ad H. Grotii libros de iure Belli et Pacis. L. 2. C. 5. §. 17-20.
dessen diff. de eo quod iustum est circa numerum suffragiorum. Frcf. 1705. 4. und in dess. Exercitat. curios. Vol. 2. n. 36. ingleichen in
Pufendorf de iure Nat. et Gent. nach der französ. Uebers. von Barbeyrac. (Amsterd. 1734. 4.) L. 7. C. 2. §. 15-19.
Aus der Geschichte ist dieser Gegenstand erläutert in Alexandr. ab Alexandro Dieb. Genial. L. 4. C. 11.
Von neuern Schriftstellern gehört besonders hieher:
Franc. Patroni diatriba de iure suffragiorum. Ticini. 1782.
Gelegentlich bemerke ich hier noch
D. Stockmann diff. de Calculo Mineruae. P. I. II. Lipf. 1796. 4.
Mehrere Schriften über diese Materie sind aufgeführt in
Lipenii Bibl. Iuris und deren Fortsetzungen; unt. d. Worten: Suffragium, votum.

von den Mitgliedern des Collegiums abgegeben werden, zu merken. Diese ist entweder durch Gesetze, Reglements und das Herkommen bestimmt, oder kömmt auf die Willkühr des Präsidenten an, welcher zum Stimmen aufruft (umfragt, Umfrage hält §. 39.). Bald wird von oben herunter votirt, bald von unten (vom jüngsten Rathe an) hinauf. In gemischten Collegien, die in mehrere Bänke, z. B. in die geistliche und weltliche, in die Herren- und Gelehrten-Bank, getheilt sind, pflegt das Votiren zwischen beyden Bänken abzuwechseln, so daß immer ein Mitglied der einen, dann der andern Bank u. s. w. aufgerufen wird. In manchen Collegien fängt der erste Rath auf der gelehrten Bank an, dann folgt die ganze Herren- und endlich der übrige Theil der gelehrten Bank; in Justizsachen pflegt auch wohl die Herren-Bank erst nach der gelehrten zu votiren. Indessen steht auch dem Präsidenten frey, einen Rath, der vorzügliche Wissenschaft von einer Sache hat, zuerst außer der Ordnung um seine Stimme zu befragen. In Fällen, wo der Präsident selbst eine Stimme hat, pflegt er solche zuletzt abzugeben [1]).

Noch gehören folgende Bemerkungen hieher:

1. Ein Präsident oder Rath darf außer den eigentlichen Präsidial- und Departements-Geschäften nichts ohne

1) Elsässer a. a. O. §. 33. und in den Beyträgen S. 72.
Moser von Canzley-Gesch. L. 4. C. 6.

ne Vorwissen und Abstimmung des Collegiums beschließen und ausfertigen lassen.

2. Das Collegium muß gehörig besetzt, und, in wichtigen Sachen wenigstens, zahlreich beysammen seyn, wenn gestimmt werden soll. Ferner muß der Gegenstand, worüber ein gemeinschaftlicher Schluß zu fassen ist, falls etwa dieses vom Referenten nicht gehörig geschehen seyn sollte, durch den Präsidenten genau und deutlich aus einander gesetzt, und, wo es nöthig oder rathsam ist, in mehrere Fragen oder Hauptpuncte aufgelöst werden.

3. Gewöhnlich wird erst nach gänzlich vollendetem Referate herumgestimmt, ausgenommen, wenn die Sache, in einzelne, besonders zu beurtheilende Abschnitte zerlegt werden kann, und zu weitläuftig ist, als daß es rathsam seyn sollte, dies Geschäfte bis zur gänzlichen Beendigung zu spahren. Gewöhnlich pflegen z. B. in weitläuftigen Appellationssachen über die einzelnen Beschwerden, die Stimmen gesammlet zu werden. Vieles kömmt hiebey auf das Ermessen des Referenten und Präsidenten an.

4. Kein Rath kann der Regel nach abwesend, oder durch einen Bevollmächtigten stimmen, oder sich Bedenkzeit ausbitten, es wäre denn, daß die Umstände, z. B. die vorzügliche Kenntniß, welche der Abwesende von der Sache hätte, es rathsam machten, sein schriftliches Gutachten abzufodern, oder das Geschäft bis zu seiner Anwesenheit zu verschieben.

5. Ein

5. Ein Referent oder andrer Rath, der überstimmt wird, muß sich dabey beruhigen. Sollte er aber von der Richtigkeit seiner Meynung fest überzeugt und die Sache wichtig seyn, kann er verlangen, daß sein votum schriftlich zu den Acten genommen werde, solches auch allenfalls weiter ausführen, da es sodann verschlossen den Acten beygefügt wird.

6. Jeder Rath muß seine Stimme nach den Gesetzen und seinem besten Wissen und Gewissen, ohne Menschenfurcht, Gefälligkeit oder Nebenabsichten ablegen, daher ist nöthig, daß er gleich zu Anfange des Referirens anwesend sey, während desselben mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit zuhöre, die Gründe und Gegen-Gründe wohl erwäge, folglich sich in der Zwischenzeit nicht mit andern Gegenständen beschäftige, oder blos seinem Vorgänger nachvotire, mit den plurimis stimme [x]) u. s. w. In assentiendo non sit leuitas, in dissentiendo sit prudentia.

7. Glaubt ein Rath triftige Gründe für eine andre Meynung zu haben, so darf er sich dadurch, daß bereits maiora vorhanden sind, nicht abhalten lassen, sie vorzutragen.

8. Die Stimmen müssen möglichst kurz gefaßt werden, ohne Wiederholung der schon vorgetragnen Gründe, son-

1) Leider wird nur allzuoft in den wichtigsten Sachen diese Regel aus den Augen gesetzt! man vergleiche F. C. v. Moser Mannigfaltigkeiten. (Zürich 1796. 8.) 2tes Bdchen. S. 64.

sondern mit bloßer Beziehung auf dieselben, es wäre denn, daß ein Rath noch neue stärkere Gründe beyzufügen hätte.

9. Jeder Rath muß warten, bis die Reihe zu votiren an ihn kömmt, und darf andre nicht unterbrechen, kann aber, wenn er bey den nach ihm abgegebnen Stimmen etwas zu erinnern findet, dasselbe, wenn durchvotirt ist, mit Erlaubniß des Präsidenten, noch kürzlich nachholen.

10. Würde ein Rath durch die nachfolgenden Stimmen auf andre Meynung gebracht, so kann er, vor abgefaßtem Concluso, seine vorige Abstimmung ändern [1]).

11) Findet der Präsident, daß die Sache noch nicht gehörig erwogen, oder erschöpft ist; daß die in den letzten Stimmen enthaltnen Meynungen solche triftige Gründe für sich haben, um auch die anders ausgefallenen frühern Stimmen auf ihre Seite zu neigen, so kann er noch einmahl herumstimmen lassen, und zu dem Ende allenfalls den Hauptgesichtspunct deutlicher darstellen, oder auch in mehrere Theile und besondre Fragen zerlegen.

12. Jede feine oder gröbere Art von Ueberraschung, Erschleichung oder Erpressung einer einzelnen oder der mehreren Stimmen, jede Beschränkung der Stimmfrey-

1) Singulos, integra re, dissentire fas est; peracto, quod pluribus placuit, cunctis tuendum. Plinius. Lib. 6. Epist. 13.

Freyheit, ist pflichtwidrig, und dem Geiste, der Absicht collegialischer Verhandlungen gänzlich entgegen [1]).

§. 47.

c) Vom Concluso (Beschluß) [2]).

Gemeiniglich wird in den Sitzungen eines Collegiums von einem Secretär oder Rathe ein sogenanntes Sitzungs-Protocoll geführt, worin alles, was vorgehet, bemerkt wird. Sachen, worüber es gar nicht zur Umfrage kömmt, z. B. Bekanntmachung von Verordnungen u. dgl. werden blos ihrer Rubrik nach, nebst der darauf gefaßten Resolution, z. B. ad Acta, oder: solle unterthänigst befolgt werden, darin aufgeführt. Sind bey Relationen die Räthe, ohne Umfrage, mit dem Referenten einstimmig, wird auch dieses kurz bemerkt. Ein Andres ist es, wenn die Meynungen über eine Sache verschieden ausfallen, und deshalb Umfrage gehalten werden muß. Während derselben bemerkt

1) Dahin gehört auch die Stimmen-Verabredung vor den Sitzungen, welche, leider! in gewissen Arten von Collegien so gewöhnlich ist. In der Baierischen Hofraths-Ordnung von 1779. ist die Strafe der Cassation darauf gesetzt.
F. X. Moshammer (jetzt von Moshamm.) Sammlung der neuesten Instructionen für die Churpfälzischen Dicasterien. Ulm 1783. 8.

2) Das Conclusum im vorliegenden Sinne, ist nicht mit der im Processe bekannten Conclusione in causa, (Beschluß der Sache, Schlußschrift) zu verwechseln.

merkt der Präsident für sich ganz kurz, oft nur mit Strichen, wieviel Stimmen für oder gegen eine Meynung sind, oder diese müssen auch aus dem Protokolle, nach Endigung der Umfrage, nochmals vorgelesen werden. Nach dem Ausfalle der mehrern Stimmen entwirft der Präsident das Conclusum, den Schluß des Collegiums, welcher entweder von ihm oder dem Referenten zu Protokolle gegeben, (dictirt) wird. Sind die Stimmen unter drey oder mehr verschiedne Meynungen (vota singularia) getheilt, so muß man suchen, dieselben auf zwey Hauptmeynungen zurückzubringen, um daraus die maiora beurtheilen zu können. Hier giebt man die Regel: daß diejenigen, welche nur in Nebenpuncten abweichen, der Hauptsache nach aber einstimmig, (in einander enthalten) sind, zusammengehören. Z. B. Es sind in einer Criminalsache gleiche Stimmen für die Lossprechung, für mehrjähriges Gefängniß und für die Todesstrafe; so zählt man die Stimmen der beyden letztern Meynungen zusammen, woraus sich ergiebt, daß die mehrsten Stimmen für die Bestrafung seyen; unter diesen beyden aber wird die gelindeste Meynung vorgezogen, da solche durch die Stimmen, welche auf Lossprechung gehen, schon ein Uebergewicht über die härtere Meynung erhalten hat, welches noch durch die Gesetze vermehrt wird [1]). Hiernach werden sich leicht andre Fälle beurtheilen lassen.

Bey

1) L. 38. D. de re iudicata.
L. 27. §. 3. de Receptis.

Bey eintretenden Hindernissen, oder Bedenklichkeiten, z. B. wo itio in partes Statt findet, oder wo paria sind, und der Präsident keine entscheidende Stimme hat, wird das Conclusum aufgeschoben, oder an das Ober-Collegium berichtet und diesem die Entscheidung anheimgestellt.

Das Conclusum ist der Regel nach für alle Mitglieder des Collegiums, auch die dissentirenden, verbindlich, aber blos die Einstimmenden sind, falls dem Collegium gerechte Vorwürfe wegen des Concluſi gemacht werden können, dafür verantwortlich [1]).

§. 48.

d) Vom Decretiren [2]).

Das Referiren im eigentlichen Verstande tritt nur bey weitläuftigen Sachen ein, worin schon mehrere Acten verhandelt sind, und ein entscheidender Beschluß abgefaßt werden soll. Einzelne Schriften, z. B. Supplicken, Berichte u. s. w. werden ganz kurz von dem dazu

1) Leyser Spec. 185. med. 6. 7. Was auf solche Fälle ein Rath oder Präsident für Vorsichtsmaaßregeln zu nehmen habe, zeigt
v. Massow a. a. O. §. 40. ff.

2) Lipen. Bibl. und Fortsetz. unt. d. W. Decretum et Decreta.
Wangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Halle 1783.
Terlinden Anleit. zum Decretiren und Expediren. Th. 1-3. Halle 1786-1795.
v. Massow a. a. O. §. 170 ff.

dazu bestellten Decernenten vorgetragen und das darauf abzufassende Decret in Vorschlag gebracht. Sind die mehrsten Mitglieder damit einig; so wird entweder noch während der Sitzung, oder nach derselben, vom Decernenten das Decret (der Bescheid) ganz kurz, und meistens mit gewissen einmahl hergebrachten lateinischen Kunstausdrücken und Formeln, z. B. communicetur ad excipiendum, rescribatur, fiat citatio, abgeschlagen u. dgl. nebst dem Datum, bald auf das Exhibitum selbst (decretum in dorso), bald auf ein besondres Blatt geschrieben, auch wohl die Gründe möglichst kurz beygefügt, von den Räthen signirt oder unterschrieben, und entweder dem Supplicanten, Extrahenten u. s. w. sofort zugestellt, oder, nach Beschaffenheit der Sache, zur weitern Bearbeitung (Extendiren) und Ausfertigung an den dazu bestimmten Secretär abgegeben. Eine ausführlichere Uebersicht der verschiednen Arten der Bescheide wird weiter unten folgen.

§. 49.

e) Vom Revidiren, Signiren, Unterschreiben.

Nächst den bisher erklärten Geschäften haben noch der Chef und die Räthe

1. die Revision der Concepte, welche der Referent, gewöhnlich auch ein Secretär, nach Maaßgabe des Conclusums ausfertigt. Sie besteht darin, daß der Präsident und die Räthe zusehen, ob das Concept wirklich dem Beschlusse gemäß, und in Ansehung der innern oder äußern Form nichts zu erinnern sey, welchenfalls wohl

der Präsident, (und wenn ein Secretär Concipient ist, auch die Räthe,) ganz kurz die nöthigen Verbesserungen in der Form beyfügen. Ist aber in den Materialien gefehlt, muß erst mit dem Referenten Rücksprache darüber gehalten werden [1]).

2. Das Signiren [2]) geschieht zur Beglaubigung des Concepts, und zur Bezeugung der Zufriedenheit des Collegiums mit dessen Inhalte (Th. I. §. 415.).

3. Die ins Reine geschriebnen Ausfertigungen werden entweder vom Chef allein, oder von einigen Räthen, auch wohl nur vom Referenten, oder einem Rathe, an dem gerade die Reihe des Unterschreibens ist, oder auch gar nicht unterschrieben, sondern blos mit dem Collegial-Siegel bedruckt (Th. I. §. 382.).

III. Von

1) Bangerow a. a. O. §. 54.
v. Massow. §. 177.

2) Die Signaturen pflegen aus den verzognen Anfangsbuchstaben der Vor- und Zunamen der Räthe zu bestehen, die gewöhnlich so durch einandergeschlungen sind, daß man nach einem halben Jahrhunderte nicht wird errathen können, von wem eigentlich die Signatur herrührt, welches doch oft sehr nützlich zu wissen ist. Der Vorschlag, in den Canzleyen ein sogenanntes Signaturbuch zu halten, worein jeder Rath seinen vollständigen Namen, nebst seiner gewöhnlichen Signatur schriebe, verdiente daher Beherzigung.
Elsässer vermischte Beytr. §. 21.

III. Subalternen [1].

§. 50.

Erklärung.

Chef und Räthe machen eigentlich die Hauptbestandtheile eines Collegiums aus; durch sie wird der materielle Theil, oder der Stoff, das Wesentliche der Geschäfte (Th. 1. §. 6.), besorgt; die Ausübung ihres Berufs erfordert daher der Regel nach vielumfassendere Kenntnisse, nebst einer vorzüglichen Anstrengung der höhern Seelenkräfte; ihr Urtheil über die zu fassenden Beschlüsse wird blos durch die Gesetze und ihr eignes Gewissen geleitet, und kann allein durch die Stimmenmehrheit ihrer Collegen beschränkt werden. Dagegen sind die Subalternen als die untergeordneten Werkzeuge der Collegien zu betrachten, und haben es vorzüglich mit der gesetzlichen Form und dem Mechanischen

1) Diese Benennung ist erst im gegenwärtigen Jahrhunderte aus der französischen Militärsprache angenommen, und im Canzleystyle, sowohl von ganzen Unter-Collegien, als von einzelnen Unterbedienten, bey uns üblich geworden. Weder der Spathe, noch Harsdörfer, noch Melchior von Osse und sein Ausleger Thomasius, noch v. Seckendorf, kennen diesen Ausdruck, sondern letzterer braucht dafür immer Canzley, Canzleybediente.
Teutsch. Fürstenstaat. Th. 2. C. 6. §. 12. ff.
Von dem lateinischen Ursprunge und der ehemaligen Bedeutung dieser Benennung s. man Brisson de Signif. verb. und Du Fresne unt. d. W. Subalternare.

schen (§. 36. IV.) der Geschäfte zu thun; ihr Dienst erfordert daher hauptsächlich ein gutes Gedächtniß, Liebe zur Ordnung, Pünctlichkeit im Detail und Routine; sie müssen sich dabey genau nach den Vorschriften der Canzleyordnungen, nach den Aufträgen des Präsidenten und der Räthe richten [1]). Sie erhalten gewöhnlich besondre Reglements, werden meist vom Chef des Collegiums, mit oder ohne Zuziehung der Räthe, gewählt, (vom Regenten bestätigt,) vor ihrer Aufnahme zweckmäßig geprüft, und vom Präsidenten in Pflicht genommen. Ihr Gehalt besteht theils aus einem gewissen Fixum, theils in einem bestimmten Antheile an den Sporteln. Bey den größern und höhern Collegien theilen sich die Subalternen wieder in drey Classen, von denen jede ihren eignen Vorsteher, (Inspector) zu haben pflegt.

Ueber sämtliche Subalternen ist gewöhnlich ein Director, Protonotar u. s. w. gesetzt.

1) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß das Bisherige nicht so zu verstehen sey, als ob die Räthe sich gar nicht um den mechanischen Dienst zu bekümmern, die Subalternen aber gar keine Beurtheilungskraft bey ihren Geschäften nöthig hätten, oder sich nicht auch Kenntnisse vom Materiellen der Geschäfte zu erwerben suchen dürften. Eigentlich sollte jeder Rath sich eine Zeitlang in Secretärs- oder Registratur-Geschäften geübt haben.
Elsässer vermischte Bemerk. in Bezieh. auf Canzley-Collegien und Canzley-Pers. §. 8.

1. Die Expedition, oder Canzley im besondern Verstande (Th. I. §. 8.).
2. Die Registratur.
3. Das Tax-Amt, die Sportel-Casse.

In kleinern und niedern Collegien pflegen alle drey Classen unter dem Ausdrucke Canzley begriffen zu seyn, und von den Canzleypersonen zugleich mit besorgt zu werden. Bey größern Collegien hat jede dieser Classen ihre eignen Arbeitszimmer im Collegienhause, welche wieder in besondre Verschläge, Cabinette, abgetheilt sind.

Der Regel nach müssen entweder alle, oder wenigstens einige der Canzley-Personen täglich, Vormittags und Nachmittags, selbst während der Collegial-Ferien, in der Canzley anwesend seyn, um bey nöthigen Fällen gebraucht zu werden, oder die an das Collegium einkommenden Schriften in Empfang zu nehmen und an den Präsidenten zu besorgen.

§. 51.

1. Von der Expedition, Canzley [1]).

a) allgemeine Bemerkungen.

Zur Expedition oder Canzley gehören theils die Secretäre, theils die Canzlisten, denen zuweilen noch einige Copisten, Ingrossisten, Accessisten zur Hülfe gegeben sind.

Ge-

1) Lipenii Bibl. unt. d. W. Cancellaria. Scheidemantel Repertorium unt. d. W. Canzley.

Gewöhnlich führt der älteste Secretär unter dem Titel eines Directors, Expeditions-Raths, Canzley-Raths, Canzley-Verwalters, Protonotarii u. s. w. die Unteraufsicht über das Canzleypersonal und dessen Geschäfte.

I. Die Secretäre [1]) zeichnen sich durch den Namen der Collegien, wobey sie angestellt sind, von einander aus, z. B. Consistorial-, Cammer-, Kriegs-, Gerichts-Secretär, Stadtschreiber u. dgl., worunter wieder einige durch den Beysatz: Geheimer, von den übrigen unterschieden werden. Zuweilen pflegen sie auch den Raths-Charakter entweder von dem Collegium, wo sie angestellt sind, oder von einem andern zu führen, und haben auch oft, besonders die geheimen Secretäre, die Verrichtungen der Räthe. Ihre gewöhnlichen Bestimmungen aber sind:

a) die Protocolle in den Sitzungen des Collegiums, oder sonst, unter dem Vorsitze eines oder mehrerer Räthe zu führen;

b) die

1) Von den Secretären sehe man besonders des Spathen teutscher Secretarius. 2 Bde. fol. Schilter diss. de Secretariis, in dessen Exercitatt. ad Pand. (ex edit. Thomas. Frcf. 1713.) zwischen der 5ten u. 6ten Exercitat. p. 119-125. Lipenius Biblioth. Iuris. unt. d. W. Secretarius, Actuarius, Protonotarius. Wiesand juristisches Handbuch. unt. d. W. Secretär. Moser von Canzley-Geschäften. L. 2. C. 11. Von den mancherley Bedeutungen dieses Worts wird weiter unten mehr vorkommen.

b) die Beschlüsse, (Decrete) zu expediren, (concipiren, extendiren) die Concepte durch die Canzlisten ins Reine schreiben zu lassen;

c) bey wichtigen und geheimen Sachen auch wohl selbst Canzlistenstellen zu vertreten;

d) zuweilen die Correspondenz des Collegiums, wozu bey vielen Collegien Kenntniß der lateinischen und französischen Sprache nöthig ist, zu führen, und

e) mündliche Ausrichtungen zu übernehmen;

f) oft haben sie auch Cassen unter ihrer Verwaltung, oder sind auch zur Revision (Monitur) der von andern geführten Rechnungen verpflichtet.

Der Secretär eines Collegiums darf daher nicht blos beym Formellen des Dienstes stehen bleiben, sondern muß sich auch um das Materielle bekümmern, ja es können Fälle kommen, wo er aufgefodert wird, selbst den Räthen mit seinen Sach-Kenntnissen an Hand zu gehen, und gewöhnlich ist die Classe der Secretäre die Pflanzschule der Räthe. Auch kann ein geschickter und rechtschaffener Secretär oft wirksamer fürs allgemeine Beste, für die Geschäfte seyn, als ein Rath.

Hiernächst muß er nicht nur vorzügliche Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Vortrage, hinlängliche Kenntniß der teutschen, lateinischen, auch wohl einiger neuern Sprachen, Geübtheit im Rechnungswesen, sondern auch eine genaue Bekanntschaft mit dem Canzley-Ceremoniel (Th. 1. §. 252. ff.) und den Verhältnissen seines Collegiums gegen andre, be-

besitzen, und eine leserliche, wo möglich, Canzleyhand mit vieler Schnelligkeit im Schreiben verbinden.

Seine Lage gegen die Vorgesetzten, da er bald mit diesem, bald mit jenem Rathe zu arbeiten hat, machen eine besondre Menschenkunde, Klugheit und Gewandheit nöthig, so wie seine Verhältnisse gegen die Canzlisten, die eigentlich einen Grad tiefer stehen, ein vorsichtiges und abgemeßnes Betragen erfodern. Allgemeine Erfoderniße des Secretärdienstes sind, nächst den bisher erwähnten, Treue, Thätigkeit, Verschwiegenheit. In denen Collegien, wo die Geschäfte nach gewissen Departements, Senaten u. s. w. unter die Räthe vertheilt sind, pflegen auch ein oder mehrere Secretäre für jedes Departement besonders bestimmt zu seyn; in einigen Collegien werden die Geschäfte und die damit verknüpften Sporteln, nach dem Alphabete der Oerter und Gegenstände vertheilt, daher oft ein schädliches Drängen nach solchen Secretärs-Posten, welche die einträglichsten Buchstaben haben, veranlaßt wird.

Oft ist auch ein Secretär besonders zur Führung des Protocolls bey den Sitzungen, oder zum Beystande der auf Commissionen gesandten Räthe, oder zum Revidiren der Rechnungen angestellt und verpflichtet, daher die Benennung: Protocollist, Commissionssecretär, Revisor, (Calculator).

2. Die

2. Die Canzlisten (Cancellisten) [1]) sind bestimmt, dasjenige, was ihnen vom Chef, oder den Räthen und Secretären aufgetragen, oder vom Canzley-Vorsteher unter sie vertheilt wird, dem Canzley-Gebrauche gemäß, ins Reine zu schreiben, und dabey sowohl die äußern nothwendigen Eigenschaften des Canzleystyls (Th. I. §. 200-232.) als die zufällige Form desselben (Th. I. §. 289. ff.), welche in den Concepten gewöhnlich mit Abkürzungen bemerkt zu werden pflegt, zu beobachten. Auch haben sie oft eine oder die andere Casse für das Collegium zu verwalten, und darüber Rechnung zu führen. Von ihnen wird daher vorzüglich eine schöne, leserliche und in den Schriftzügen der Canzlisten eines Collegiums möglichst gleichförmige, teutsche und lateinische Canzleyhand (Th. I. §. 219-223.), einstimmige Rechtschreibung, Kenntniß des Titularbuchs, der ersten Anfangsgründe der lateinischen, auch oft der französischen Sprache, Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, Verschwiegenheit, Treue, Fleiß, Genauigkeit und Ordnungsliebe, Achtung und Folgsamkeit gegen die Obern und Vorgesetzten, Einigkeit und Dienstgeflissenheit unter einander, erfodert.

§. 52.

1) Moser Canzley-Gesch. L. 2. C. 15.
Elsässer Leitfaden. §. 61. ff.
Hellfeld Repertorium. unt. d. W. Canzlist.

§. 52.

b) Verrichtungen der Canzleypersonen.

aa) Protocolliren, Protocoll [1]).

Bey allen Sitzungen eines Collegiums ist es nöthig, und der Regel nach hergebracht, daß die in denselben verhandelten Geschäfte zur künftigen Wissenschaft glaubwürdig verzeichnet werden. Protocolliren heißt also hier das Geschäft einer besonders dazu bestellten und beeidigten Person, die in den Sitzungen eines Collegiums vorgekommenen Verhandlungen, der Wahrheit und den gesetzlichen Verordnungen gemäß, aufzuzeichnen; Protocoll ist die solchergestalt verfertigte Erzählung der collegialischen Verhandlungen. Gewöhnlich pflegen also bey jedem Collegium ein oder alle Secretäre auf das Protocoll beeidigt zu seyn, und in den collegialischen Versammlungen beym Protocolle zu sitzen, das Protocoll, unter Direction des Chefs, zu führen. Es sollte daher auch, nach der Natur der Sache, der Protocollist seinen Platz bey dem Präsidenten haben; aber gemeiniglich sitzt er ganz unten an der Tafel, oder an einem Nebentische. In gewissen Fällen pflegt auch wohl einer von den

1) Lipenius und dessen Fortsetz. unt. d. W. Protocollum.
Häberlin Repertor. unt. d. Wort Protocoll.
Moser Canzley-Gesch. 2tes B. 8tes Cap.
Da der dritte Band vorzüglich für die genauere Betrachtung aller Geschäftsaufsätze bestimmt ist; so können hier nur die allgemeinen Bemerkungen über dieselben mitgetheilt werden.

den Räthen die Führung des Protocolls zu übernehmen. Das Protocolliren geschieht gewöhnlich auf der zur rechten Hand des Schreibenden befindlichen Seite eines ganzen, der Länge nach gebrochnen Papierbogens, dergestalt, daß merkwürdige Puncte nach der linken Seite hin ausgerückt, manche eingerückt, Beylagen, Zahlen u. dgl. auf der leerbleibenden Hälfte kürzlich bemerkt werden. Der Regel nach verzeichnet der Protocollist die zum Vortrage kommenden Sachen für sich, so deutlich, bestimmt und kurz, als möglich, wozu nicht wenig Fertigkeit gehört, um das Wichtige vom Unwichtigen, Hauptsachen von Nebendingen, zu unterscheiden, und die oft unnöthig weitläuftigen Vorträge zweckmäßig abzukürzen. Oft werden aber auch besonders wichtige Vota u. s. w. dem Protocollführer von Wort zu Wort in die Feder dictirt. Die Protocolle enthalten

1. zur Ueberschrift, den Ort der Sitzung, die Bestimmung der Zeit, wobey auch zuweilen die Stunde, wo etwas vorgenommen ist, angegeben wird.

2. Werden oben, linker Hand, die gegenwärtigen Mitglieder (praesentes), auch wohl die Zeit, da einer nachgekommen oder früher weggegangen ist, bemerkt.

3. Der Eingang des Protocolls selbst, meldet die Veranlassung der Versammlung (wenn solche eine außerordentliche ist), oder auch das Erscheinen und die Bestimmung derer Personen, welche die Geschäfte veranlaßt haben, oder endlich die Eröffnung der Sitzung durch

durch den Präsidenten, worauf dessen Vorträge, und sodann die der Räthe, nach Beschaffenheit der Umstände, zu folgen pflegen.

Die Sachen, welche zum Vortrage gekommen sind, werden nach ihren Rubriken und dem Datum, nebst den Beylagen, und der Zahl der Stücke kürzlich aufgeführt.

Von den Berathschlagungen wird gewöhnlich das Resultat, oder Conclusum bey wichtigen Sachen aber auch die Abstimmung der Räthe kürzlich bemerkt.

Der Styl der Protocolle pflegt der Regel nach durchgängig erzählend, d. i. in der dritten Person, (stylo obliquo) zu seyn: z. B. N. N. trug vor, es wolle verlauten; es sey u. s. w. In einigen Collegien ist es aber in gewissen Fällen z. B. bey Zeugenverhören und dergl. hergebracht, die eignen Worte dritter Personen zu protocolliren, als: Deponent, zeigte an, erklärte sich dahin: ich habe, ich bin u. s. w.

4. Die Protocolle müssen möglichst rein, frey von Ausstreichungen und Rasuren gehalten, oder wo dergleichen nöthig ist, solches am Ende bemerkt werden.

5. Am Ende jeder Sitzung pflegen die Protocolle durch die bekannten Formeln:

Geschehen wie oben, (Act. v. s.)
Zur Beglaubigung (in fidem)

geschlossen, und vom Protocollführer unterschrieben zu werden.

6. In vielen Fällen müssen die beendigten Protocolle nochmals vorgelesen, und wenn nichts dabey zu erinnern gefunden ist, dieses vor dem Schlusse bemerkt werden.

7. Der Regel nach unterschreibt der Protocollführer allein, oft aber auch ist die Unterschrift derer Personen, welche es vorzüglich angeht, nöthig. In mehrern Collegien signiren (§. 48.) die anwesenden Räthe nebst dem Präsidenten die Protocolle, entweder auf der ersten linken Seite unter einander, oder am Ende neben einander [1]).

Es werden entweder alle in einer Sitzung vorkommende Sachen, ohne Unterschied, in denselben Protocolle verzeichnet, oder, nach Verschiedenheit der Gegenstände mehrere besondre Protocolle verfaßt. Im ersten Falle macht der Protocollführer nach beendigter Sitzung aus dem Hauptprotocolle die nöthigen Auszüge, um solche den verschiednen besondern Acten beyzufügen.

Sind mehrere Secretäre zum Protocolle bestellt, so pflegen solche gewöhnlich nach einem gewissen turno zu wechseln, oder auch während den Sitzungen einander abzulösen, doch steht es dem Chef frey, nach Befinden, von der bestimmten Ordnung abzuweichen.

Bey Collegien, wo die Geschäfte unter den Secretären in bestimmte Departements getheilt sind, führt der Departements-Secretär, in denen Sachen, die dahin einschlagen, ordentlicherweise das Protocoll.

Ende

1) Schott Vorber. zur jur. Prax. §. 45.

Endlich ist noch kürzlich zu bemerken, daß die Protocolle entweder in ein schon gebundnes Buch eingetragen, oder, welches bequemer ist, auf lose Bogen (Hefte, Lagen, Sesternen, die aus sechs Bogen bestehen) geschrieben und am Ende des Jahres erst zusammengebunden, in beyden Fällen aber mit einem alphabetischen Register versehen, auf dem Rücken mit einer Rubrik und der Jahrzahl beschrieben, und in der Registratur an einem bestimmten Orte in chronologischer Ordnung aufgestellt werden.

§. 53.

bb) Vom Concipiren (expediren).

Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse des Collegiums (concluſa) (§. 48.) müssen entweder vom Referenten selbst [1]), oder dem Secretäre, welchem es aufgetragen wird, expedirt, ausgearbeitet, die kurzgefaßten Decrete aber (§. 47.) extendirt, d. i. ihnen die gehörige Form und Einkleidung gegeben werden. Beydes wird gewöhnlich unter dem Ausdrucke, concipiren, begriffen. Hiebey ist außerdem, was oben (Th. I. §. 352.) schon vorgekommen ist, noch folgendes zu bemerken:

1. Der Eingang des Concepts bezieht sich gewöhnlich auf die Schrift, wodurch die Ausfertigung veranlaßt worden ist, wiederholt auch wohl kürzlich den Hauptinhalt, das Datum oder Präsentatum

1) Gutachten, Commissions-Berichte, Schreiben an Auswärtige, Urtel und andre wichtige Schriften, concipirt billig der Referent selbst.
Moser Canzley-Gesch. L. 5. C. 1.

tum derselben, und fährt mit dem darauf gefaßten Beschlusse des Collegiums fort.

2. Der Concipient ist verpflichtet, das Concept dem Concluso des Collegiums gemäß, und zwar, wo möglich, mit den eignen Worten desselben, abzufassen, auch nicht mehr oder weniger zu sagen, als darin enthalten ist.

3. Muß es immer in der jedem Falle angemeßnen und vom Canzley-Ceremoniel oder dem Gerichtsbrauche bestimmten Sprache, ausgefertigt (Th. I. §. 276. 288.) [1]) und die dem Curialstyle gemäße Art der Expedition (Th. I. §. 258-275.) nebst den gehörigen Titulaturen und Curialien (Th. I. §. 289-396.) gewählt werden [2]).

4. Die

1) In manchen Collegien sind daher die Canzleyen in die teutsche, lateinische, auch wohl französische Expedition getheilt.

2) Am gewöhnlichsten pflegen bey höhern Collegien folgende Arten der Expeditionen zu seyn:
a) in Rescriptsform (Th. I. §. 373. 374.).
b) in forma Resolutionis. Z. B. Se. Herzogl. Durchl. lassen dem N. auf sein ꝛc. zur Resolution ertheilen, daß u. s. w.
c) in Beziehungsform, wenn der Concipient den Canzlisten ganz kurz auf ein Gesetz oder schon in andern Fällen beobachtetes Formular verweist, und nur die nöthigen Abänderungen bemerkt.
d) in Form eines Ersuchungsschreibens (Requisitorialis).

4. Die innern Eigenschaften oder die Schreibart des Concepts richten sich nach dem Gegenstande des Inhalts, ob z. B. im erzählenden, ersuchenden, befehlenden, bittenden Tone geschrieben, ob Beyfall oder Mißfallen in höherm oder geringerm Grade bezeugt, ob etwas verwiesen, gebilligt, entschuldigt, vertheidigt, genehmigt, abgeschlagen, gerathen oder widerrathen, ob etwas an Höhere berichtet, an Niedre verfügt, gegen Ansprüche vertheidigt und ausgeführt werden soll. (Th. I. §. 175. ff.)

5. Das Datum des Concepts richtet sich nicht nach der Ausfertigung desselben, sondern nach dem im Collegium gefaßten Beschlusse (Th. I. §. 420.).

6. In den mehrsten Collegien hat man zu den am häufigsten vorkommenden Ausfertigungen gedruckte Formulare, welche blos an den gehörigen Stellen, dem vorliegenden Falle gemäß, ausgefüllt oder abgeändert zu werden brauchen. Aber wo auch dergleichen nicht vorhanden sind, darf doch der Concipient ohne Noth nicht von der bisher üblich gewesnen Ordnung in dergleichen Aufsätzen abweichen [1]).

7. Man-

Ist ein gut eingerichtetes Titular-Buch bey der Canzley vorhanden, so pflegt der Concipient ganz kurz die Nummer des beym Abschreiben zu bemerkenden Titulatur anzugeben. Z. B. pr. T. 15. b. (praemittatur titulus Num. 15. b.).

1) Elsässer Leitfad. §. 123.

7. Manche Expeditionen an Gesandte, in Kriegsvorfällen u. s. w. werden in Chifren, entweder ganz, oder nur die Hauptworte, Namen u. s. w. nach dem dazu vorhandnen Schlüsseln geschrieben (Th. I. §. 219. und 400.), wozu in größern Collegien ein oder mehrere Räthe oder Secretäre (Chifreurs, Dechifreurs) angestellt sind [1]).

8. Uebrigens kann keinem Rathe oder Secretär vom Präsidenten zugemuthet werden, etwas zu concipiren, was offenbar gegen seine Pflicht läuft, oder ihm Verantwortung zuziehen würde, oder eine Meynung, von deren Rechtswidrigkeit oder Schädlichkeit er sich überzeugt hält, als gegründet und rathsam auszuführen, oder auch in wichtigen Puncten zweydeutige Ausdrücke vorsätzlich zu gebrauchen und die Worte auf Schrauben zu stellen [2]).

9. Ends

1) Z. B. in Wien ist eine eigne Chifre Canzley, wobey noch 1791 der bekannte Schriftsteller Pezzl mit 1200 Gulden Gehalt angesetzt wurde.
Meusel Gel. Teutschl. vierter Nachtrag.
Eine Geschichte der Kryptographie enthält der Berliner Almanach zum Vergnügen fürs J. 1796. N. 3.

2) Man vergleiche hiemit noch Moser von der Concipienten Amt, Pflichten, Rechten, Fehlern, Verbrechen und Bestrafung. In dessen Abhandl. versch. Rechtsm. St. XI. N. 2. S. 554.

9. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Ausarbeitung der Concepte, gleich nach der Sitzung, möglichst beschleunigt werden muß, wo die Sache bey den Räthen und dem bestimmten Concipienten noch in frischem Andenken ist. Gewöhnlich pflegt in den Canzley-Ordnungen eine gewisse Frist hiezu bestimmt zu seyn.

§. 54.

cc) Vom Umlaufe der Concepte zum Revidiren und Signiren [1]).

Davon ist schon oben unter den Geschäften der Räthe (§. 49.) das Erforderliche beygebracht worden, hier also nur noch einige Bemerkungen über das, was der Concipient dabey zu beobachten hat. Die Revision und Signatur der Concepte geschieht entweder in den Sitzungen selbst, oder außerhalb derselben. Im ersten Falle muß der Concipient die Ausfertigungen baldmöglichst, und zur bequemen Zeit (nicht während dem Referiren oder Votiren u. s. w.) dem Präsidenten oder Referenten, dem Gebrauche gemäß, vorlegen; im letzten Falle werden die Concepte in die Wohnungen der Mitglieder herumgeschickt. In manchen Collegien pflegt entweder blos der Referent, in andern auch die übrigen Räthe, die Concepte zur Revision zu bekommen, und dem Präsidenten gebührt die Superrevision. Bald geht das Revidiren von unten hinauf, bald von oben herab, bald nach der Lage der Wohnungen. Das Herumschicken geschieht

1) Moser v. Canzley-Gesch. L. 5. C. 6.

schieht durch die Canzleydiener, und es sind dazu verschloßne Kasten von Blech oder Holz gewöhnlich, wozu jedes Mitglied des Collegiums den Schlüssel hat. Am bequemsten aber sind die hin und wieder eingeführten Mappen oder Taschen aus starkem Leder, welche gleichfalls mit einem Schlosse, und den eingebrannten Anfangsbuchstaben des Collegiums oder Departements dem sie gehören, versehen sind. Auf diese Mappen kann mit Kreide der Anfangsbuchstabe des Rathes, der sie zunächst erhalten soll, gezeichnet werden, welcher beym Weiterschicken diesen Buchstaben wegwischt, und dafür den des nächstfolgenden Raths oder des Secretärs aufschreibt. Vielleicht dürfte es noch besser seyn, jedem Rathe und Secretäre gewisse Nummern oder Buchstaben des Alphabets zu geben, und die Canzleydiener darnach zu instruiren, wodurch die Verborgenheit des Referenten und die Bequemlichkeit sehr befördert werden könnte.

Oft gehen auch in einer Kapsel mehrere Concepte zum Revidiren und Signiren herum. Gut ist es, wenn verordnet wird, daß nicht Reuidenda und Subscribenda in einer Kapsel vereinigt werden, weil daraus leicht Verwirrung entstehen kann.

Endlich ist noch die in einigen Collegien eingeführte Methode sehr zu empfehlen, da die Bemerkungen, Nachweisungen u. s. w., welche zur Nachricht des Referenten, Concipienten oder Canzleyvorstehers dienen sollen, z. B. wenn ein Rath für gut hält, daß ante acta beygefügt werden u. dgl. auf kleine Zettel geschrieben, und diese mit etwas Kleister oder Oblate ganz leicht auf die erste

Seite

Seite des Concepts oder Exhibiti geklebt werden, um solche nach gemachtem Gebrauche wieder abnehmen zu können. Gemeiniglich ist der Concipient oder der Canzleyvorsteher angewiesen, beym Absenden der Kapseln im voraus dergleichen ledige Zettel aufzukleben.

Der letzte Revident schickt die revidirten und signirten Concepte, falls dabey nichts weiter zu erinnern gefunden ist, geradezu in die Canzley, oder auch zum Concipienten, um das Weitere zu besorgen.

§. 55.

dd) Vom Copiren und Mundiren (Th. I. §. 254-256.).

Die, solchergestalt revidirten und signirten Concepte werden nun den Canzlisten oder Copisten zum mundiren oder copiren übergeben. Mundiren heißt in der Canzleysprache, ein Concept mit Beobachtung der nöthigen äußerlichen Förmlichkeiten (Th. I. §. 397-402.), und Curialien nach Maasgabe des Formularbuchs, correct solchergestalt ins Reine schreiben, daß es nachher durch Unterschrift und Besieglung vollzogen werden kann, das solchergestalt ins Reine geschriebne Concept selbst, heißt Mundum, und wenn solches vollzogen worden ist, Original; copiren hergegen ist, wenn etwas blos abgeschrieben wird, ohne daß Unterschrift und Besieglung erfolgen soll. Gemeiniglich pflegen auch dergleichen Abschriften oben auf der ersten Seite, linker Hand, durch das Wort: Copie, (Copia), bezeichnet zu werden (Th. I. §. 419.).

Oft sind von einer Ausfertigung mehrere Originale, mithin auch mehrere Munda nöthig, oft ist aber auch ein

Mundum hinreichend, welches aber verschiedne Copien (Duplicate, Triplicate) zu Beylagen erfodert, oder selbst mehrere Male copirt werden muß. Zuweilen sind von einem Concepte mehrere Munda für verschiedne Personen nöthig, in deren Hinsicht blos die Curialien, oder einzelne Stellen des Concepts geändert zu werden brauchen, welches der Concipient durch die Abbreviatur: mut. mut. (mutatis mutandis) oder auch durch Einschließung der wegzulassenden Stellen und Randbemerkungen anzudeuten pflegt.

Gewöhnlich ist den Canzlisten vorgeschrieben, wie viel Zeilen auf eine Seite, und wieviel Sylben auf eine Zeile kommen sollen (Th. I. §. 222.). Auch muß der Concipient oder der Canzleyvorsteher darauf achten, in welchen Fällen die Ausfertigungen auf Stempelbogen geschrieben, und aus welcher Classe dieselben, den Stempelordnungen gemäß, genommen werden müssen.

Außer dem Inhalte des Concepts, müssen auch die Canzlisten, falls eine Ueberschrift (Aufschrift), mit oder ohne Couvert, nöthig und gewöhnlich ist, solche zugleich mit besorgen, ehe das Mundum zur Unterschrift herumgeht (Th. I. §. 367-369.).

Zuweilen erstreckt sich die Eintheilung des Collegiums in Departements, auch auf die Canzlisten, so daß die zu einem gewissen Departement angestellten blos die darin vorfallenden Arbeiten besorgen; zuweilen ist aber auch eine Canzley zum gemeinschaftlichen Dienste für mehrere Collegien angewiesen. Gewöhnlich hat der Aufseher der Canzley die Vertheilung der Arbeiten unter den Canzleypersonen, welche der Regel nach, auf der Canzley selbst zu verfertigen sind, und, wenigstens nicht ohne Erlaub-

niß

niß des Canzleyvorstehers, nicht mit nach Hause genommen werden dürfen.

Zu dem Ende und damit nicht etwa geheim bleiben sollende Papiere von den übrigen Canzlisten oder von Fremden gelesen werden, hat meistens jeder Canzlist in der Canzleystube sein eignes Cabinett, welches von den übrigen durch hölzernes Gitterwerk abgesondert ist und verschlossen werden kann.

Ist die Arbeit vollendet; so schreibt der Canzlist den Anfangsbuchstaben seines Namens, nebst dem Datum der Vollendung auf das Concept, vergleicht, (collationirt) dasselbe mit der Abschrift unter Beystand des Canzleyvorstehers, oder eines Andern der zu diesem Geschäfte bestimmt ist, und besonders bey Mundis zugleich auch auf die richtige Beobachtung der Titulaturen und andern Formalien zu sehen hat, worauf das Concept in das Mundum gelegt, und dem Concipienten zur nochmahligen Revision oder Collationirung überliefert wird.

§. 56.

ee) Von der Beförderung der Mundorum zum Unterschreiben (§. 49.), Siegeln.

Ist das Concept ins Reine geschrieben und collationirt, so muß der Canzleyvorsteher oder der Concipient beurtheilen, ob das Mundum zu seiner Vollziehung, außer dem von Canzleyhand unterschriebnen Titel des Regenten oder des Collegiums, (nomen collectiuum Th. I. §. 382.) und der Paraphe (Th. I. §. 363.), noch einer besondern Unterschrift bedürfe, und wer solchenfalls unterschreibe, um solches zu besorgen, wenn zuvor die Concepte und Original-Beylagen von

den

den Mundis und Abschriften, den Verordnungen gemäß, getrennt sind. Die besondre Unterschrift geschieht entweder eigenhändig vom Regenten (§. 23.) oder vom Präsidenten, oder einem Rathe, oder von allen Mitgliedern (Th. I. §. 381. 382.) ohne, oder mit einer Contrasignatur (Th. I. §. 418.), in den Sitzungen, oder zu Hause.

Ist vor der Unterschrift noch eine besondre Courtoisie, oder Bezeichnung des Verhältnisses nöthig, (Th. I. §. 359.) so pflegt solche vom Regenten oder Präsidenten gleichfalls eigenhändig beygefügt zu werden. Zuweilen sind die Canzleyen angewiesen, aus dem Titularbuche diese Courtoisie auf einen Zettel abzuschreiben und dem Mundo beyzulegen, damit der Unterschreibende nicht gegen das Ceremoniell verstoße.

Ist die Unterschrift gehörig vollzogen, oder keine nöthig, so erfolgt die Besieglung, wenn die Art der Ausfertigung dieselbe erfodert (Th. I. §. 403-410.). Das Geschäft des Siegelns ist entweder einer bestimmten Canzleyperson übertragen, oder geschieht von den Canzlisten, der das Mundiren besorgt hat, entweder in der Canzley, oder im Hause des Chefs, wo die Siegel verwahrt werden. Sonst wurde das Siegel mit einem hölzernen Hammer oder Schlägel aufgeschlagen, jetzt sind in den mehrsten Collegien die stählernen Siegelpressen oder Schrauben eingeführt. In manchen Canzleyordnungen sind gewisse Sieglungstage festgesetzt, wovon nur eilige Sachen Ausnahme machen.

Viele

Viele Ausfertigungen werden nicht besiegelt, sondern entweder blos zusammengeschlagen, mit einer kurzen Rubrik versehen, und so an die Behörde befördert, oder bald mit, bald ohne Couvert (Decke) in Briefform zusammengelegt, und mit dem gewöhnlichen Siegel verschlossen (versiegelt), wobey der Canzleyvorsteher dahin zu sehen hat, daß die gehörigen Beylagen hinzugefügt werden.

§. 57.

2. Registratur. Registrator. Archiv [1]).

a) allgemeine Bemerkungen.

Das Wort: Registratur, bedeutet bald eine von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person schriftlich abgefaßte Erzählung eines Vorfalls, und hat in dieser Hinsicht viel ähnliches mit dem Protocolle; bald den Ort, wo die Acten eines Collegiums verwahrt werden; bald die Sammlung der Acten selbst [2]).

Ar-

1) Lipen. Bibl. und deren Fortsetz. unter d. W. Regestrum. Archiuum.
Pütter Anl. zur juriſt. Praxt. I. §. 447-520.
Elsässer Leitfad. §. 56. 58.
Moser Canzley-Gesch. L. 2. C. 14. L. 5. C. 14.
Massow. §. 45-54.

2) Unter den Römischen Kaisern und im Mittelalter hießen dergleichen Actensammlungen Scrinia, Regestoria, und diejenigen Beamten, welche dieselben in Ordnung halten und Verzeichnisse darüber verfertigen mußten, Regendarii.
B. Brisson de signif. verb. unt. d. W. Regesta.

Archiv und Registratur ist eine unter öffentlicher Aufsicht geordnete und unterhaltne Sammlung wichtiger Urkunden und Acten.

Beyde Anstalten unterscheiden sich in mehrerer Hinsicht von einander, davon weiter unten. Bey unserer heutigen Art, alle Geschäfte schriftlich zu verhandeln oder wenigstens die mündlichen Verhandlungen zu Protocoll zu nehmen, hat jedes Collegium das Recht und die Pflicht, die vor und von ihm verhandelten Angelegenheiten zum gegenwärtigen oder künftigen Gebrauche, in gehöriger Ordnung dergestalt aufzubewahren, daß kein Actenstück verloren gehe und jedes erforderlichen Falls leicht aufgefunden werden könne. Zu diesem Ende sind bey jedem nur etwas zahlreichen Collegium besondre Subalternen oder Canzley-Personen unter dem Namen der Registratoren, Geheime Registratoren, angestellt, welche unter der Aufsicht des Chefs diese Art von Arbeiten besorgen, und oft wieder mehrere Gehülfen, Actenhefter und dgl. unter sich haben. Gute Schulwissenschaften, unermüdete Thätigkeit, pünctliche Ordnungsliebe, ein gutes Gedächtniß und eine gesunde Beurtheilungskraft, nebst einer genauen Bekanntschaft mit dem bey einem Collegium eingeführten Geschäftsgange und den bey solchem vorkommenden Hauptarten von

Du Fresne Glossarium, unt. d. W. Regestorium. Noch im vorigen Jahrhunderte war der Ausdruck: Briefgewölbe statt Archiv, sehr gebräuchlich, ob gleich auch letzteres Wort auch schon bekannt war.

von Geschäften, sind die vorzüglichsten Bedürfnisse eines Registrators.

Der Regel nach nehmen alle bey einem Collegium vorfallende Geschäfte in der Registratur ihren Anfang und endigen sich in derselben; alle beym Collegium einlaufende Schriften werden entweder sofort bey der Registratur, (wenn nicht dazu, wie in Wien, besondre Subalternen angestellt sind,) eingereicht, oder doch vom Chef nach der Erbrechung zur gehörigen Eintragung und weitern Beförderung dahin geschickt. Kurz, der ganze Geschäftsgang bey einem Collegium, besonders bey solchen Collegien, wo die Zahl der jährlich einkommenden und auszufertigenden Schriften sich oft über zwanzigtausend beläuft, beruht auf der Registratur und deren richtigen Verwaltung [1])

Es werden daher geschickte und treue Registratoren von einsichtsvollen Präsidenten und Räthen besonders geachtet, aber auch ungern zu andern Posten beym Collegium befördert. Sie verdienen deshalb, wenn sie schon geraume Zeit ihrem Amte treu vorgestanden haben, bey ihrem außerordentlich sauren, trocknen und oft nicht gehörig geschätzten Geschäfte, durch reichliche Besoldung und Ehrentitel eine vorzügliche Ermunterung [2]).

§. 58.

1) Man vergleiche das wegen seiner Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Genauigkeit vorzüglich merkwürdige Allgemeine Registratur- und Canzley-Reglement für die K. Preußischen Landes-Justiz-Collegia. Berlin 1782. 8.

2) Moser Vorcheile für Canzleyverwandte. (1773.) S. 26.

Spieß

§. 58.

b) Registratur-Geschäfte [1]).

Das Hauptgeschäft eines Registrators besteht in der richtigen Absonderung und Bezeichnung der bey seinem Collegium vorhandnen oder einkommenden Acten, nach der Beschaffenheit ihres verschiednen Inhalts und der Gegenstände, welche sie betreffen; in der Aufstellung zweckmäßiger Verzeichnisse derselben, und in der Sorgfalt, daß nicht nur die ganze Sammlung in der gehörigen Ordnung erhalten, sondern auch immer die zu Betreibung der Geschäfte nöthigen Acten vollständig zum Gebrauche der Räthe und Secretarien ausgeliefert, zu rechter Zeit wieder in die Registratur zurückgebracht, und die neu hinzukommenden Stücke, oder ausgefertigten Concepte den vorherigen Acten, wozu sie gehören, in chronologischer Ordnung beygefügt, ganz neue Sachen aber in die Listen eingetragen, und zu weiterer Besorgung an die Behörde befördert werden. Es sind zu dem Ende bey höhern und zahlreichen Collegien großer Staaten mehrere Haupt- oder General- und Neben- oder Special-Registraturen nöthig, welche wieder nach Beschaffenheit der Umstände, bald nach den Materien, bald nach dem Alphabete, viele kleinere Unterabtheilungen haben, die in verschiednen Repositorien

Spieß von Archiven. (Halle 1777.) S. 15.
Elsässer verm. Bem. §. 23. 24.

1) Da weiter unten noch ein besondrer Abschnitt von Archiven und Registraturen folgen wird; so sind hier blos die allgemeinsten Grundsätze, welche den Geschäftsgang zunächst betreffen, aufgestellt.

rien, Schränken, oder auch ganzen Zimmern und Gewölben von einander gesondert sind. Alle diese Abtheilungen zerfallen wieder in zwey Haupt-Abschnitte,

a) die currente (laufende) Registratur, worin solche Acten aufbewahrt werden, deren Gegenstand noch nicht beendigt (noch im Gange) ist, und wo noch neue Actenstücke hinzukommen;

b) die reponirte Registratur, welche lauter geschloßne Acten, d. i. solche, deren Gegenstand völlig beendigt und abgethan ist, enthalten, und hier pflegt auch wohl wieder ein Unterschied zwischen neuen und alten abgethanen Sachen gemacht zu werden.

Ueber alle diese Registraturen müssen die gehörigen Repertorien geführt und dadurch die Uebersicht derselben möglichst erleichtert werden. Besonders muß auch der Registrator die neu einkommenden Actenstücke, wenn solche nicht schon vom Präsidenten mit dem Datum der Eingabe versehen sind, präsentiren, sie unter einer fortlaufenden Nummer, welche monatlich oder jährlich von neuem angefangen werden kann, in das Verzeichniß der eingekommnen Sachen (protocollum rerum exhibitarum) eintragen und mit derselben Nummer bezeichnen. Betrifft das neue Exhibitum eine Sache, die schon im Gange ist, und einen bestimmten Referenten oder Decernenten hat, so sucht der Registrator die dazugehörigen ante Acta aus der currenten, oft auch aus der reponirten Registratur (acta combinata) auf, und schickt ihm solche nebst dem

neuen Actenstücke zum Vortrage in der nächstfolgenden Sitzung zu. Enthält dieses aber einen ganz neuen Gegenstand, so wird es dem Präsidenten zur Ernennung eines Decernenten zugestellt. Damit aber der Registrator stets wissen könne, was für Acten und an wen er sie jeden Tag abgeschickt habe, sind gewisse Listen und Tagezettel nöthig, welche in jeder Sitzung dem Chef zur Durchsicht oder zum Aufrufe der Decernenten nach den Numern vorgelegt werden müssen. Solchergestalt müssen, der Regel nach, alle von auswärts einkommende Schriften, womit sich ein Collegium, während seiner Sitzungen, vorzüglich beschäftigt, vorher durch die Hände des Registrators gehen, und kommen auch am Ende, nebst allen dadurch veranlaßten Ausfertigungen (Concepten), in dieselben wieder zurück. Denn gewöhnlich werden, sobald ein Decret in einer Sache abgefaßt ist, oder auch nach den Sitzungen, die auf der Tafel des Sessionszimmers befindlichen Acten zur Expedition befördert, und kommen entweder unmittelbar aus der Hand der Secretäre (dem Expeditionszimmer) oder aus der Canzley, wenn die nöthigen Munda und Abschriften gehörig besorgt sind, mit den revidirten und signirten Concepten wieder in die Registratur, wo letztere ebenfalls in den allgemeinen Acten-Verzeichnissen sowohl, als den besondern, jedem Actenbunde beyzufügenden Registern (designationes actorum) nachgetragen, den Actenbunden (Fascikeln) in chronologischer Ordnung beygefügt oder beygeheftet, gehörig numerirt (quadrangulirt) oder paginirt (foliirt) (Th. I. §. 232.), die Actenbunde selbst aber, bis zu weiterm Gebrauche, in die Registraturen und

Re-

Repositorien, wohin sie gehören, vertheilt und aufgehoben werden.

Aus diesem allen erhellet, wie wesentlich nöthig die Verfügung sey, daß in den an ein Collegium zu erstattenden Berichten, oder abzulassenden Rescripten, oder zu übergebenden Supplicken eben so wenig, als in den Protocollen und andern schriftlichen Aufsätzen des Collegiums selbst, zwey oder mehrere Gegenstände, die zu verschiednen Fächern gehören, mit einander verbunden werden (Th. I. §. 229.). Läßt sich aber eine solche Vereinigung nicht ganz vermeiden; so sind wenigstens zweckmäßige Auszüge aus dergleichen Schriften zu machen, und in den Fächern wohin dieselben eigentlich gehören, mit Rücksicht auf den Ort wo das Original zu finden ist, aufzubewahren. Eben so müssen auch, wenn etwa ein oder das andre in der Registratur befindliche Original abgefordert wird, beglaubigte Abschriften davon zu den Acten genommen werden.

Endlich versteht es sich auch von selbst, daß die Registratoren zu einer besondern Verschwiegenheit und Diensttreue verpflichtet sind, und kein Actenstück, ohne Vorwissen und Bewilligung des Chefs, an solche, die nicht zum Collegium gehören, oder in deren Amtsgeschäfte die Sache nicht einschlägt, verabfolgen lassen dürfen.

§. 59.

3. Vom Taxamte, den Taxatoren, und Sportel-Cassen [1].

Für die von Collegien und Staatsbeamten besorgten Geschäfte und Ausfertigungen, müssen der Regel nach von denenjenigen Privatpersonen, welche dieselbe besonders veranlaßt haben, gewisse Gebühren entrichtet werden, die entweder einen Theil der Besoldung, (Accidentien) oder auch, wie das Stempelgeld, eine Art öffentlicher Auflagen ausmachen, und gewöhnlich unter dem Nahmen der Sporteln, Taxen bekannt sind [2]. Beyde Wörter werden gewöhnlich gleichbedeutend

1) Lipenius. unt. d. W. taxa, Sportulae.
Moser v. Canzley-Geschäften L. 2. C. 13. L. 5. C. 12.
v. Massow a. a. O. §. 62-71.
Terlinden practische Anweisung zur Registratur-, Expeditions-, Canzley- und Sportel-Cassen-Wissenschaft für Gerichtsactuarien. (Halle 1796. 8.) S. 147. ff. Folgt in der Hauptsache ganz des Hrn. v. Massow Anleitung, und hat auch meinen ersten Theil des Canzleystyls benutzt, ohne mich zu nennen.

2) Taxe bedeutet überhaupt den nach vorhergehender Schätzung oder Würderung, gesetzlich oder obrigkeitlich bestimmten Werth oder Preis einer Sache, oder des Gebrauchs einer öffentlichen Anstalt, z. B. der Lebensmittel, der Grundstücke, Mobilien, der Posten u. s. w. Hier sind besonders darunter zu verstehen, die gesetzlich bestimmten Gebühren, welche ein Collegium oder ein Staatsbeamter für seine Bemühung, oder auch in gewissen Fällen als Staatsauflage von denen, für welche ein Geschäft besorgt worden, zu fodern angewiesen und berechtigt ist.

Das

tend gebraucht, an einigen Orten aber bezeichnet man durch ersteres die eigentlichen Gebühren der Gerichte, durch letzteres aber das, was in die öffentlichen Staats-Cassen fließt.

Taxator [1]) ist derjenige Subaltern, welchem die Bestimmung der, für die Ausfertigungen eines Collegiums zu erlegenden Sporteln und Taxen, imgleichen die Erhebung derselben, aufgetragen ist. Bey zahlreichen Collegien sind besondre Taxämter dazu angestellt, welche auch die Sportel-Cassen besorgen und davon Rechnung ablegen.

Hieraus lassen sich nun die verschiednen Arten der Sporteln näher bestimmen. Sie sind

a) eigentliche Gerichtsgebühren (bey Cammer- und andern Collegien, Fisci-Gebühren), welche in die gemeinschaftliche Sportel-Casse (Fiscum) eines Col-

Das Wort Sporteln kömmt her von Sportula einem Körbchen, worin Geschenke getragen wurden, (Plin. Lib. 10. ep. 18.) und hatte schon bey den Römern die Bedeutung, unter welcher es bey uns noch vorkömmt.
tit. Cod. de Sportulis et sumtibus in diuersis iudiciis faciendis. (Lib. 3. tit. 2.) Nou. 82. Cap 7. und an mehreren Stellen des Codicis und der Pandecten.
S. B Brisson de signif. verb. und
Du Fresne Glossar. unt. d. W. Taxa, Sportula.

1) Dieser darf nicht mit den bey manchen Collegien beeidigten Taxatoren der Grundstücke oder Mobilien verwechselt werden, welche auch zum Unterschiede Schätzer (Estimateurs) heißen.

Collegiums fließen, um theils den nöthigen Aufwand für Schreibmaterialien, Feurung und Licht u. s. w. zu bestreiten, theils nach festgesetzten Verhältnissen, unter die Mitglieder des Collegiums, denen sie als Theil ihrer Besoldungen angewiesen sind; vertheilt zu werden;

b) Gebühren, die einem oder andern Mitgliede ausschließlich für seine Bemühung zu kommen, z. B. Copialien für die Canzlisten, Diäten für die Commissäre u. s. w.;

c) zur Erstattung der baaren Auslagen des Collegiums an Stempelpapier, Porto, für die an andre Gerichte, oder auch an die Zeitungs-Expeditionen, Intelligenz-Comtoire u. s. w., bezahlte Gebühren, für die Kapseln an das Siegel bey gewissen Ausfertigungen, (Capselgeld) und dergl.

Die Sporteln können höher oder niedriger seyn, nach Beschaffenheit des Collegiums, welches das Geschäft betrieben hat, oder des Gegenstandes der Ausfertigungen, oder der Personen, welche sie betreffen. In Lehenssachen machen bey manchen Collegien auch die Laudemien und Anfallsgelder einen Theil der Sporteln, (Accidentien) aus [1]).

In

1) Nicht immer bestehen die Sporteln im baarem Gelde, sondern auch in andern Sachen; z. B. beym Rhofrathe in einer bestimmten Anzahl Exemplare, für Bücherprivilegien, bey manchen Consistorien, wenn

In jedem wohleingerichteten Staate hat man gesetzliche Verfügungen, über diesen Gegenstand, (Sportel-taxen, Taxordnungen) worin nach gewissen Classen die für jede einzelne Ausfertigung oder Verrichtung der Collegien, Gerichte und einzelnen Beamten, zu entrichtenden Gebühren oder Sporteln genau bestimmt, auch diejenigen Fälle, Personen und Anstalten aufgeführt sind, welche die Sportelfreyheit genießen, in deren Angelegenheiten die Collegien von Amtswegen, (ex officio, unentgeltlich) verfahren sollen.

Um aber zu verhüten, daß diese Verordnungen gehörig beobachtet werden, ist eine stäte Aufsicht und Controle nöthig, die bey den höhern Collegien durch den Chef und die Räthe, bey den Unterbeamten durch Visitationen u. s. w. besorgt wird, und wobey nicht blos darauf, ob die Taxordnungen befolgt sind, sondern auch, ob nicht der Beamte aus Sportelsucht ungebührliche Weitläuftigkeiten oder unnöthige Expeditionen verfügt hat, gesehen werden muß [1]). Auch können die Interessenten

wenn Eheverlöbnisse getrennt werden, in den Brautgeschenken (arrha sponsalitia).
Die der Geistlichkeit zu entrichtenden Sporteln sind unter dem Namen der Stolgebühren bekannt. S. Grellmann kurze Geschichte der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzien. Gött. 1785. 8.

1) Ein auffallendes Beyspiel einer dergleichen Sportelrechnung liefert das Journal von u. f. Teutschl. v. 1786. Bd. 2. S. 366.

ten selbst, wenn sie glauben übersetzt zu seyn, deshalb Beschwerde führen, und um (Moderation) Ermäßigung oder Niederschlagung (gänzliche Tilgung) der gesetzwidrigen Gebühren nachsuchen.

Der Ansatz und die Bestimmung der Sporteln, mit genauer Angabe der Posten, wofür und von wem sie, wenn mehrere Partheyen oder Personen bey dem Geschäfte interessirt sind, bezahlt werden sollen [1]), geschieht entweder vom Concipienten auf dem Concepte, wonach der Sportel-Einnehmer sich zu richten hat, oder das

Um einer ganz liquiden Schuldforderung willen, die 2 Fl. 30 X. betrug, foderte der Beamte, bey dem sie vergebens ausgeklagt war, dem Kläger 22 Fl. 51 X. ab, und als dieser vorstellte, daß ihn der Richter schon so lange vergebens auf dem Spruch habe warten lassen, ließ solcher ihn gar ins Gefängniß setzen. Die Ansätze waren nach der Taxe richtig, bestanden aber aus lauter unnöthigen und fruchtlosen Verzugungen.

In England muß der Kläger gewöhnlich bey Untergerichten 60 und bey Obergerichten 200 Pfd. St. Kostenvorstand machen, wovon am Ende nicht viel übrig bleibt.

1) In Proceßsachen pflegt die Entscheidung, wer die Gerichtsgebühren tragen, ob solche compensirt (verglichen, gegen einander aufgehoben), oder erstattet (refusis expensis), und zwar entweder ganz, oder nur zum Theil (z. B. die Contumacial, oder durch einer Neben-, Incident-Punct durch ein Rechtsmittel verursachten) erstattet oder noch zur Zeit ausgesetzt werden sollen, einen Hauptgegenstand des Urtels auszumachen.

das Mundum der Ausfertigung wird, wenn es gehörig besiegelt ist, dem Taxator oder dem Taxamte abgeliefert, um die Sporteln, nach Maasgabe der Taxordnung und der Umstände, darauf zu verzeichnen, und solche zugleich in seine Rechnungen und Bücher einzutragen. Das Taxamt behält entweder die Ausfertigungen so lange in Verwahrung, bis die Partheyen oder deren Anwälde sie durch Entrichtung der Gebühren auslösen; oder die Expeditionen werden auch an die unmittelbaren Obrigkeiten der Extrahenten geschickt, um die Sporteln zu heben und einzusenden. Zuweilen pflegen auch die Canzleydiener und Boten zum Eincassiren der Sporteln gebraucht zu werden.

Das Taxamt, oder der Sportel-Cassen-Rendant, nimmt die solchergestalt einlaufenden Gelder in Empfang, führt darüber Buch, und besorgt zur gehörigen Zeit die nöthigen Ausgaben und ordnungsmäßigen Vertheilungen an die Mitglieder.

Da bey Collegien, wie wir gesehen haben, oft baare Geldauslagen für die Geschäfte der Partheyen vorfallen, welche erst nach einer bestimmten Zeit wieder erstattet werden; so ist in den Preußischen Staaten neuerlich die Einrichtung, vorzüglich bey den Justiz-Collegien, getroffen, daß die Partheyen, besonders der Kläger, gleich zu Anfange des Processes, nach den Umständen, eine gewisse Geldsumme in die Vorschuß-Casse zahlen muß, woraus sodann die vorfallenden baaren Geldauslagen bestritten und berechnet werden, und

der am Ende etwa bleibende Ueberschuß zurückgezahlt wird [1]).

IV. Von

1) Vieles ist schon für und gegen das Sportelwesen geschrieben worden, und ließe sich noch dafür und dagegen schreiben. Man muß bey dergleichen Untersuchungen die Sache vom Mißbrauche oder unrechten Gebrauche derselben sorgfältig unterscheiden, und unter dieser Einschränkung läßt sich das Sportelwesen gar wohl vertheidigen. Collegien und Staatsbeamten sind dazu da, das Beste des Staats zu besorgen. Die Geschäfte derselben beziehen sich nun entweder unmittelbar auf das gemeinschaftliche Beste, und in dieser Hinsicht ist jeder Bürger verpflichtet, seinen verhältnißmäßigen Antheil zu ihrer gänzlichen Unterhaltung und Belohnung beyzutragen, welches auch durch die Steuren und Auflagen geschieht, oder ihre Verrichtungen nützen dem Staate mittelbar, indem dadurch vorzüglich das Beste einzelner Bürger befördert wird. Hier muß ebenfalls jedes Mitglied des Staats, da es auf die eine oder andre Weise in den Fall kommen kann, des Beystandes eines solchen Collegiums oder Staatsbeamten persönlich zu bedürfen, zur Unterhaltung derselben mit beytragen. Weil aber doch nicht alle Einwohner eines Staates, wenigstens nicht in gleichem Maaße, dergleichen öffentliche Anstalten, (z. B. die Gerichte und Justiz-Collegien) mit ihren Angelegenheiten beschäftigen, so erfodert die Regel der Billigkeit, daß ein Theil der zu ihrer Unterhaltung nöthigen Kosten von denen Einwohnern, welche dieselben am mehrsten benutzen, verhältnißmäßig getragen werde. Hiezu ist ein zweckmäßig eingerichtetes Sportelwesen sehr dienlich. In dieser Hinsicht verdient die neulich in den Preußischen Staaten getroffne Einrichtung, nach welcher die Sporteln in eine Casse fließen, woraus die bestimm-

IV. Von den niedern Canzleyofficianten und deren Bestimmung.

§. 60.

a) Vom Botenmeister, den Canzleydienern und Boten [1]).

Jedes größere Collegium hat der Regel nach zu allerley Diensten und Verschickungen einen oder mehrere Canz-

ten Besoldungen der Gerichtspersonen ergänzt werden, den größten Beyfall, und die schnelleste Nachahmung. Die Moralität des Beamten wird auf keine gefährliche Probe gesetzt, die Unterthanen wissen, daß die Gebühren nicht unmittelbar dem Richter zugehören, wodurch der Verdacht von Bedrückungen sehr geschwächt wird. Allein wie wenig Staaten können sich einer so trefflichen Einrichtung rühmen! daß auch diejenigen, welche durch gesetzwidrige Handlungen die Staatsbeamten beschäftigen, Gebühren erlegen müssen, ist den Rechten gemäß; daß aber der Richter einen Theil an der von ihm selbst verhängten Geldstrafe habe, u. dgl. läßt sich schwerlich vertheidigen. Eben so wenig Beyfall verdient auch die in vielen Staaten eingeführte Sitte, daß nicht nur bey Justiz-Collegien (wo die Sporteln auch mit zur Abhaltung der Processirsucht dienen können), sondern auch bey Cammern, Regierungen u. s. w. beynahe jedes Wort mit Gelde abgekauft werden muß, daß selbst die Noth armer Supplicanten durch die theure Auslösung abschläglicher Decrete noch erhöht wird, daß vom Rechnungsführer sogar für Abnahme seiner Rechnungen beträchtliche Revisionsgebühren erlegt, und von richtig bezahlten Pachtzinsen, noch oben ein Procentgelder entrichtet werden müssen. Oft wurden unnöthige Einschränkungen der bürgerlichen Freyheit ersonnen, blos um den Unterthan von Zeit zu

Zeit

Canzleydiener, Pedellen, Thürhüter u. s. w., reitende oder gehende Boten, welche gewöhnlich Concessions-, Dispensations-Gelder und andre ungebührliche Sporteln abzunehmen.

Es giebt z. B. Gegenden in Teutschland, wo jedes einzelne Grundstück nach des Vaters Tode, jedem Kinde einzeln ab- und zugeschrieben wird, wodurch bey 12 Grundstücken und 12 Kindern die Ab- und Zuschreibegebühren 277mahl vervielfacht werden. S. Freymüth. Gedanken. 1ster Th. S. 221.

Möchten doch alle Regenten so gerecht und edel handeln, wie der weise Herzog von Braunschweig, der in der Verordnung vom 5ten May 1795 befohlen hat, "daß die bisher zu erlegen gewesenen Fisci- Schreib- und Siegelgelder von den, den Unterthanen bewilligten Erlassungen am Dienst und Dienstgelde, an den öffentlichen Cammer- und sonstigen Abgaben, imgleichen an Remission an Zinsfrüchten wegen erlittnen Mißwachses und an der Contribution, ferner für die Bauholz- oder sonstigen Materialien-Verwilligungen, gänzlich aufgehoben seyn sollen, damit der Percipient die ihm bewilligten Begnadigungen ganz und ohne allen Abzug und Kosten genießen möge!

Dafür könnten die Sporteln für nachgesuchte und ertheilte Chargen u. s. w. immer noch etwas erhöht werden.

Man vergleiche hiebey noch

v. Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung 1ster Bd. (Zürich 1795. 8.) unter d. W. Accidenzien. Genius der Zeit. März 1796. S. 363 ff.

v. Bülow Annalen des teutschen Reichs. 4tes Heft. S. 82. ff. Etwas über Abschaffung der Gerichtssporteln auf dem Lande. Teutsches Museum 1780.

wöhnlich eine bestimmte Livree tragen, und wovon letztere sich durch ein Schild, oder eine sogenannte Botenbüchse auszeichnen. Es werden dazu gesunde, thätige, willige, treue, gewandte, verschwiegne und nicht neugierige, auch wohl angesessne Leute erfodert, welche zur Noth Geschriebnes lesen und selbst ein wenig schreiben können. Sie müssen bey ihrer Anstellung den in den Canzleyordnungen gewöhnlich vorgeschriebnen Eid ableisten, und erhalten auch wohl eigne Instructionen.

Die Canzleydiener, wovon einer oder der andre in dem Collegiengebäude selbst seine Wohnung zu haben und über die Inventarien Aufsicht zu führen pflegt, sorgen für die Sicherheit, äußre Ordnung, Reinlichkeit und Erhaltung des ganzen Gebäudes und der Arbeitszimmer insbesondre, für Einheitzen, Anzünden der Lichter, Füllung der Dintefässer und Streubüchsen, legen vor den Sitzungen Papier und geschnittne Federn für die Räthe zurecht, erhalten während derselben die nöthige Ruhe vor den Zimmern, bescheiden diejenigen, so etwas beym Collegium zu suchen haben, melden sie an, oder holen sie zur Audienz ab. Sodann befördern sie unter Aufsicht des Canzleyvorstehers oder Registrators die auszufertigenden Acten in das Expeditionszimmer, oder von da in die Registratur, oder nach der Wohnung des Chefs und der Concipienten. Sie haben, nebst den Bo-

1780. Febr. S. 194. Staats-Anz. H. 12. S. 481. H. 21. S. 99. H. 26. S. 227.

1) Elsässer Leitfaden. §. 65-71.
Moser Canzley-Gesch. L. 2. C. 16. 17. 18.

Boten, eine besondre Stube in der Nähe der Sitzungszimmer, damit sie nöthigenfalls entweder mündlich, oder vermittelst des im Sitzungszimmer befindlichen Glockenzugs, leicht abgerufen werden können.

Die Canzleyboten, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Botenmeisters, wozu gewöhnlich einer der ältern Canzlisten, oder sonst ein Secretär, Registrator ernannt wird.

An den Botenmeister liefern die Boten der Regel nach alles ab, was ihnen von Außen her zur Besorgung übergeben ist, der es nachher an die Behörde befördert, und an ihn werden von der Canzley alle zu verschickende Ausfertigungen abgegeben, der sie sodann, seiner Instruction gemäß, entweder durch die ordentlichen Boten und Beyboten, oder auf andre Weise besorgt.

§. 61.

b) Versendung der Ausfertigungen (Th. 1. §. 428-431.)

Die Ausfertigungen werden, wenn sie nicht bis zur Auflösung im Taxamte bleiben müssen, entweder ohne Unterschied vom Collegium selbst, an die Behörde versandt, oder dem Extrahenten (Veranlasser der Ausfertigung) zur weitern Besorgung (Insinuation) ausgehändigt. An dem Wohnorte des Collegiums pflegen gewöhnlich die Canzleydiener die Einhändigung der Schriften an die Partheyen oder deren Anwälte zu besorgen. An Auswärtige geschieht die Versendung bald durch die Boten, bald durch Staffetten oder Couriere, bald

durch

durch die Post, entweder postfrey (ex officio), oder unfrankirt. Der Regel nach müssen die Ausfertigungen sogleich abgesendet werden, wie sie vollzogen sind, oft aber pflegt sie der Botenmeister in seinem Cabinette bis zum nächsten Post- oder Botentage, oder so lange, bis noch mehrere Acten hinzukommen, zu verwahren. Die Absendung geschieht bald unmittelbar an die Behörde, für welche die Ausfertigung bestimmt ist, bald mittelst Einschlusses an die bey auswärtigen Höfen und Gerichten angestellten Gesandten oder Agenten und Bevollmächtigte, durch welche sie am gehörigen Orte übergeben werden sollen, bald mittelst Befehls (rescriptum de insinuando) an die Untergerichte, bald mittelst Ersuchungsschreibens (requisitoriales) an auswärtige Collegien, um die Einhändigung oder auch die Einrückung in die öffentlichen Intelligenzblätter und Zeitungen, oder die öffentliche Anschlagung durch dieselben bewirken zu lassen.

Bey der Absendung einer Ausfertigung bemerkt der Botenmeister auf den Rand des bey den Acten zurückbleibenden Concepts, wann und auf welche Art die Absendung geschehen sey. Um mehrerer Ordnung willen hält derselbe mit jedem Boten ein besondres Insinuationsbuch, in welchem die Numern, nebst den Namen und Wohnorte derer, an welche sie abzugeben sind, aufgezeichnet werden, und hebt auch, bey Versendungen die durch die Post geschehen, die Postscheine u. dgl. auf.

Ist bey einer Ausfertigung ein Beweis nöthig, daß solche wirklich an die Behörde eingehändigt sey, so wer-

den

den die Boten angewiesen, sich einen Empfangschein (recepisse) geben zu lassen, oder der Empfänger muß solches in ein besondres Buch bescheinigen. Bey gerichtlichen Ausfertigungen pflegt dem Boten eine gleichlautende Abschrift mitgegeben zu werden, worunter er auf seinen Diensteid die geschehene Einhändigung bezeugt, oder er stellt einen besondern Schein darüber aus, oder berichtet solches mündlich zum Protocolle. Oft pflegen auch Notarien und Zeugen zur Einhändigung wichtiger Schriften gebraucht zu werden, welche sodann förmliche Zeugnisse (documenta insinuationis) darüber ausstellen (Th. I. §. 433.).

C. Kurze Darstellung des besondern Geschäftsganges selbst (§. 35.).

§. 62.

a) überhaupt.

Nach der bisherigen Betrachtung der gewöhnlichen Bestandtheile eines Collegiums und ihrer verschiednen Bestimmungen, kann es nicht schwer fallen, den Gang der bey Collegien vorkommenden Geschäfte (§. 36.), blos in allgemeinen Umrissen darzustellen.

Alle bey einem Collegium vorfallende Geschäfte nehmen der Regel nach, den in den bisherigen Paragraphen gezeichneten Gang.

1. Der Chef erhält durch die Registratur oder unmittelbar diejenigen Exhibita, wodurch ein collegialisches Geschäft veranlaßt wird, und bringt entweder selbst das in dieser Hinsicht Nöthige zum Vor-

Vortrage, oder trägt solches einem von den Räthen auf (§. 38. 39.).

2. Dieser untersucht zu Hause den Gegenstand, und trägt solchen sodann in den Sitzungen nebst seiner Meynung vor (§. 43.).

3. Hierauf berathschlagt sich das Collegium, und faßt nach den mehrsten Stimmen einen gemeinschaftlichen Schluß (§. 45. 47.).

4. Diesem zufolge wird vom Referenten oder Decernenten das Decret kurz entworfen (§. 48.), welches

5. entweder sofort, oder gleich nach der Sitzung von einem Secretär in der Expeditionsstube concipirt (§. 53.),

6. vom Decernenten, oder auch dem Chef revidirt und signirt wird (§. 49. 54.).

7. Hierauf kömmt das Concept in die Canzleystube, um da entweder mundirt oder copirt und collationirt zu werden (§. 55.).

8. Von da gelangen die Munda zur Unterschrift und Besieglung (§. 49. 56.).

9. Sodann werden die Ausfertigungen entweder dem Taxamte zur Ansetzung und Einhebung der Sporteln ausgehändigt (§. 59), oder

10. dem Botenmeister zur Versendung übergeben (§. 61.).

11. Endlich kommen die Exhibita und dadurch veranlaßten Concepte zur Registratur zurück, wo sie

entweder zur weitern Betreibung und Fortsetzung des Geschäfts, oder zur künftigen Nachricht gehörig verwahrt werden (§. 58.).

§. 63.

b) besondre Bemerkungen.

Die Geschäfte eines Collegiums sind

I. fortlaufende, fortdaurende, und zwar

a) solche, die zum Wesen und zur Bestimmung des Collegiums gehören, und der Regel nach nie aufhören, z. B. bey Cammer-Collegien, Aufsicht über die Domainen und deren Verwaltung, Revision der Rechnungen. Bey Justiz-Collegien, Aufsicht über die untergebnen Gerichtsbezirke und Beamten, u. s. w.

Hier ist der gewöhnliche Gang der Geschäfte durch die gesetzlichen Verordnungen genau bestimmt; die nöthigen Verfügungen an die untern Behörden, die anbefohlne Einsendung der Berichte und Tabellen an die obern Collegien, werden zur gehörigen Zeit, von Amtswegen, ohne Veranlassung von Außen, besorgt und gehen den einmahl vorgeschriebnen Gang;

b) solche, die ihrer Natur nach in einem bestimmten Zeitraume sich endigen, z. B. einzelne Vormundschaften und die darüber nöthige gerichtliche Aufsicht u. s. w. Auch hier kann der Geschäftsgang bestimmt vorgeschrieben und von Amtswegen geleitet werden;

2. vorübergehende, zufällige Geschäfte, welche zwar auch mit zum Ressort eines Collegiums angewiesen sind, die aber erst von außenher veranlaßt werden müssen, und deren Gang oder Dauer durch allgemeine gesetzliche Verfügungen, für jeden einzelnen Fall, nicht genau vorher bestimmt werden kann. Diese sind

a) so beschaffen, daß sie durch einen einzigen Vortrag und einzelne Ausfertigungen völlig abgethan oder beendigt werden können. Z. B. die meisten Supplicken, Memoriale u. s. w. Hier tritt der im vorigen Paragraphen dargestellte Geschäftsgang ein; oder

b) sie erfodern mehrere Vorbereitungen, collegialische Berathschlagungen und Ausfertigungen, um

aa) die eigentliche Beschaffenheit, den Zusammenhang oder die Wahrheit des Gegenstandes zu untersuchen, auszumitteln, und solchergestalt die Sache zur Entscheidung vorzubereiten (zu instruiren); oder

bb) die gefaßten Beschlüsse zur Vollziehung zu bringen.

Hauptsächlich gehören hieher die mehrsten richterlichen Geschäfte der Justiz-Collegien, die Untersuchung und Bestrafung der Polizey- und Criminal-Verbrechen u. s. w., welche bald mehr, bald weniger Nebengeschäfte und Zwischenausfertigungen erfodern, ehe sie zur collegialischen Entscheidung gelangen können.

nen. Die vorzüglichsten von diesen Arbeiten und Ausfertigungen sind:

a) Verfügungen an den Gegentheil — Ladung (Citation), Strafbefehle (Mandate);

b) Verfahren, Schriftwechsel der Partheyen (Klage, Einlassung, Replick, Duplick);

c) Abhörung der Partheyen der Zeugen, Untersuchung der Urkunden, Besichtigung an Ort und Stelle, Schätzung beweglicher und unbeweglicher Sachen, Aufnahme von Güterverzeichnissen, Anschlag und Versteigerung, nebst den darüber abzuhaltenden Protocollen und zu erlassenden Decreten (Bescheiden) öffentlichen Anschlägen und Bekanntmachungen u. s. w.;

d) Befehle, Schreiben um Bericht (Rescripte) an die Unter-Collegien und Beamten;

e) Ersuchungs-, Begleitungs-Schreiben an Auswärtige;

f) Berichte an die obern Behörden, Insinuate, Mittheilungsschreiben, an die Neben-Collegien (coordinirten Behörden);

g) Bekanntmachung an das Publicum [1]).

Alle diese zu einem besondern Gegenstande gehörenden Aufsätze, nebst den dadurch veranlaßten Schriften (Exhibitis), kommen nach der Zeitfolge in die Registratur (§. 58.) und es entstehen daraus sogenannte Acten.

Eine

1) Von allen diesen einzelnen Aufsätzen wird unten noch besonders zu handeln seyn.

Eine Acte ist also eine nach der Zeitfolge geordnete Sammlung mehrerer Concepte und schriftlichen Aufsätze, welche einen gewissen besondern Gegenstand, oder die Vorbereitung, Leitung und Aufklärung eines einzelnen Geschäfts betreffen. Die einzelnen dazu gehörigen Schriften heißen Actenstücke.

Die zweckmäßig und künstlich geordneten, mündlichen oder schriftlichen Vorträge über ganze Acten, heissen im eigentlichen Verstande Relationen (§. 43.), und diejenigen Beschlüsse des Collegiums, wodurch entweder ein Hauptpunct des Geschäfts, oder die ganze Sache entschieden wird, werden Urtheile (Urtel), Sentenzen, Erkenntnisse, genannt.

D. Mittel zur Sicherheit, Ordnung und Beschleunigung des Geschäftsgangs.

§. 64.

a) des allgemeinen Geschäftsganges (§. 33. 34.)

Weise Gesetzgebung, zweckmäßige Aufsicht und gutes Beyspiel von oben, sind die Hauptpfeiler der Staaten und die wirksamsten Triebfedern der gesamten Staatsthätigkeit. Besonders sind in gegenwärtiger Hinsicht zu empfehlen:

1. Bestimmtheit, Deutlichkeit, Gerechtigkeit, möglichste Allgemeinheit und Stätigkeit der Gesetzgebung. Wo diese Eigenschaften fehlen, wissen so wenig die Unterthanen als Staatsbeamten, was sie eigentlich zu thun und zu befolgen haben; die zu schnelle Häufung neuer

Gesetze, die öftere Widerrufung der vorhandnen, die vielen Ausnahmen von denselben, die Unanwendbarkeit mancher Verfügungen auf die einzelnen Fälle, die einander widersprechenden und oft dunkeln fremden Gesetzbücher, die Zerstreuung und das Vergessen der einzelnen Verordnungen, schwächen das Ansehen des Gesetzgebers, ersticken die Ordnung und hemmen den Lauf der Staats-Thätigkeit [1]).

2. Weise Unter- und Nebenordnung der Collegien und Staatsbeamten. Die verschiednen veräußerlichen Zweige der Staatsgeschäfte müssen gehörig vertheilt seyn, und nach Beschaffenheit des Landes und seiner Verfassung in verschiednen Abstufungen dergestalt neben einander fortlaufen, daß keiner den andern hindert, kein unnützer Auswuchs die Säfte an sich zieht, aber auch keine Lücke den Kreislauf derselben hemmt.

3. Bestimmte und detaillirte Instructionen und Reglements für den Wirkungskreis und die Handlungsweise der Collegien und Beamten. Es ist unmöglich, die richtige Mittelstraße zwischen dem zu viel und zu wenig hier im Allgemeinen vor-

1) Mein Programm von den teutschen Landesgesetzen, der Nothwendigkeit und besten Einrichtung einer Sammlung derselben. (Helmst. 1795.) S. 6. ff. Erhard Versuch über das Ansehen der Gesetze. (Dresd. 1791.) S. 68.

vorzuzeichnen. Zu weit getriebne Pünctlichkeit, zu vieles Hofmeistern kann auch schaden. Man muß zu der Rechtschaffenheit und Geschäftskunde der Staatsdiener auch Zutrauen haben, und ihrer Beurtheilung vieles überlassen, um nicht ohne Noth den Dienst zu erschweren, den Gang der Geschäfte langsam, verwickelt und für die Unterthanen kostspielig, die Arbeiter aber verdrießlich oder ängstlich und unentschlossen zu machen. Desto vorsichtiger aber sey man

4. In der Wahl der Staatsbeamten, besonders des Collegien-Chefs und der Minister. Nur geprüfte, redliche, thätige, der Geschäfte und der Staatsverfassung kundige, moralisch gute, für das Wohl des Regenten und des Volks gleich stark beseelte, Ordnung und Gerechtigkeitliebende, das Vertrauen und die Liebe des Publicums, den Beyfall und die Achtung ihrer Collegen und Untergebnen, besitzende Männer sollten hiezu gewählt werden.

5. Eine stäte, doch nicht drückende, Aufsicht (Controle) von oben herab, welche an einer ununterbrochnen Kette von einem Collegium zum andern in den verschiednen Staatsverwaltungszweigen fortläuft, und sich bis auf die untersten Bedienten erstreckt. Dazu dienen die stufenweise von unten herauf einzusendenden Berichte, Tabellen u. s. w.; die von oben herab vorzunehmenden Visitationen, imgleichen die ungehinderte Freyheit der Unterthanen, Beschwerde zu führen. Die Controle der Minister und höhern Staatsbeamten

ist eine wohlgeleitete Publicität, und unter der Aufsicht der Gesetze stehende Preßfreyheit. Den Regenten controlirt sein Gewissen, aufgeklärte Religiosität und Sittlichkeit, richtige Begriffe von seiner Bestimmung, Bekanntschaft mit der öffentlichen Meynung, Liebe zu seinen Bürgern und gehörige Schätzung seines eignen Interesse [1]).

6. Besonders wichtig in dieser Hinsicht ist ein zwischen kleinlichem und menschenfeindlichen Mißtrauen und zwischen sorglosem Vertrauen, die Mittе haltender Beobachtungsgeist des Regenten, und die Kunst auf die ihm zunächst stehenden Staatsdiener so nachdrücklich zu wirken, daß aus jedem komme, was in ihm ist, damit keiner in den ihm angewiesenen Pflichten erschlaffe, und selbst der Uebelgesinnte befürchten müsse, daß jede Abweichung vom geraden Wege sofort bemerkt werde. Wie kräftig eine kluge, durch Welt und Menschenkenntniß geleitete Behandlungsart auf den Willen der Beamten wirke, wie schnell sich der Geist eines thätigen Regenten über die ganze Masse derselben verbreiten, zeigt Heinrichs IV. und Friedrichs Beyspiel, dem auch mancher jetzt lebende

1) Le mal arrive à son comble, si des ames perverses parviennent à persuader au Souverain, que ses intérets sont différents de ceux de ses sujets. Friedrichs II. Versuch über die Regierungsformen und die Pflichten des Regenten im 6ten Bande der Oeuvres posthumes.

lebende teutsche Fürst, ohne Schmeicheley beygesellt zu werden verdiente [1]).

7. Nachdrücklicher Schutz der Staatsbeamten gegen grundlose Verläumdungen, hinlängliche Unterstützung bey der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte [2]), schonende Nachsicht mit menschlichen Schwachheiten, stufenweise geschärftere Warnung der nachlässigen oder unordentlichen, zweckmäßige und

1) Zimmermann Fragm. über Friedrich II. B. 2. S. 195.

2) Was hilft es dem Richter, daß er mit möglichster Anstrengung, Unpartheylichkeit, und Gerechtigkeits-Eifer einen Proceß untersucht und entscheidet, wenn es Mittel giebt, seine Entscheidung zu eludiren, oder ihm die nöthige Macht zur Hülfsvollstreckung versagt ist? Kann man es einem solchen Gerichte verdenken, wenn es mißmüthig und nachlässig in Betreibung der ihm anvertrauten Geschäfte wird? Besser es wäre gar kein Gericht vorhanden, als ein solches Schattenspiel. Dieß scheint beynahe jetzt die traurige Lage des teutschen Reichs-Cammergerichts zu seyn, dessen Erkenntnisse entweder durch die immer mehr überhand nehmenden Recurse an den Reichstag eludirt, oder durch die Versagung der Hülfsvollstreckung von Seiten der dazu aufgerufnen Stände fruchtlos werden. Hiezu kömmt noch das immer unverschämter werdende Schimpfen und Syndiciren der Recurrenten gegen die Urtelsverfasser, welches nie untersucht und nach Verdiensten bestraft wird. S. freymüth. Gedanken über die allerwicht. Angeleg. Teutschl. 1ster Th. S. 180. ff. Verglichen mit der neuest. Wahl-Capitul. Art. 12. §. 5.

und gerechte Bestrafung wirklicher Verbrechen, unpartheyische Belohnung, ausgezeichneter Dienste und vorzüglicher Geschäftskunde.

8. Eignes Beyspiel der Thätigkeit und Ordnungsliebe von oben [1]). Wo dieses fehlt, wo der Regent sich um die Geschäfte gar nicht bekümmert, wo Lieblinge, Premier-Minister u. dergl. allein am Ruder sitzen, wird bald Mißmuth, Stockung, Verwirrung, Cabale, gegenseitiges Mißtrauen, Trägheit, Eigenmächtigkeit und Willkür ꝛc. sich über den ganzen Geschäftsgang verbreiten. Wenn die Berichte und Anfragen der subalternen Collegien ohne Antwort und Entscheidung bleiben, wenn der Minister die Anschreiben, Supplicken, Anzeigen, Urtheile, Jahre lang zu Hunderten unentsiegelt durcheinander poltern läßt, wenn die wichtigsten Ausfertigungen Monate lang auf die nöthige Unterschrift warten müssen, und am Ende, ungelesen unterschrieben werden, dann nimmt Ministerial-, Collegial- und Beamten-Despotismus und Nepotismus immer mehr überhand, die ehrlichen Leute entfernen sich, oder werden auf alle Weise verdrängt,

1) Wie sehr auch hier die goldne Mittelstraße zu empfehlen sey, ist bereits oben beym §. 22. bemerkt, wobey ich hier nur noch auf die vortrefflichen Lehren des ehrwürdigen Staats- und Geschäftsmannes von Seckendorf im teutschen Fürstenstaate, Addit. §. 30. S. 128. u. 129. aufmerksam machen will, welche v. Moser im patriotischen Archive Bd. 12. S. 454. ff. wieder hat abdrucken lassen.

drängt, und Untergünstlinge, Unwissende, Miethlinge, schleichen, schmeicheln, kaufen, drängen sich in die wichtigsten, ehrenvollesten und einträglichsten Plätze.

9. Sorgfältige Sonderung und Unterscheidung der positiven und negativen Staats-Thätigkeit, nebst stäter Hinsicht auf die Reichs-Grundgesetze.

10. Fortpflanzung des Andenkens an verdienstvolle Geschäftsmänner auf die Nachwelt. Dergleichen unverdächtige Beweise von fortdaurender Achtung und Dankbarkeit gegen würdige Chefs der Collegien und andre verdienstvolle Geschäftsmänner, welche in zweckmäßigen, wahrhaften und auf öffentliche, oder von den Mitgliedern der Collegien u. s. w. zu bestreitende Kosten gedruckten Lebensbeschreibungen bestehen könnten, würden nicht nur sehr zur Unterhaltung und Erweckung eines nützlichen Geschäftseifers beytragen, sondern auch als Muster und Bildungsmittel angehender Geschäftsmänner, und oft als Bruchstücke der vaterländischen Geschichte von vielfachem Nutzen seyn [1]).

§. 65.

1) S. Klein Annal. der Gesetzgeb. B. 1. S. 398. ff. Möser patr. Phant. Th. 1. S. 153. Einzelne Beyspiele finden sich schon hin und wieder, und verdienten in besondern Sammlungen gemeinnütziger gemacht zu werden.

§. 65.

b) des besondren Geschäftsganges.

Hier treten im Kleinen und nach den besondern Verhältnissen eines einzelnen Collegiums die mehrsten im vorigen Paragraphen auseinandergesetzten Hülfsmittel ein. Der Chef und die Räthe müssen sowohl mit den allgemeinen, als mit den sie besonders angehenden Verordnungen genau bekannt seyn, und nicht nur dafür sorgen, daß solche von ihren Untergebnen genau befolgt werden, sondern auch ihre Pflichten selbst gehörig erfüllen.

Vorzüglich aber dienen zu Erhaltung der Ordnung:

1. Das Präsentiren (Th. 1. §. 432.) und Numeriren der Schriften, nebst den Tagezetteln und dem sogenannten Protocollo, (Diario) rerum Exhibitarum (Exhibiten-Buch, Producten-Buch) [1]. Von Rechtswegen sollten alle an ein Collegium einlaufende Schriften, wenn solche nicht ausdrücklich an den Chef überschrieben wären, in der Registratur oder von einem besonders dazu ernannten Subaltern in Empfang genommen; in die Tagezettel oder Verzeichnisse eingetragen, und dann dem Chef eingehändigt werden. Der Chef kann öfters mit andern Geschäften überhäuft seyn, und die bey ihm unmittelbar abgegebnen Schriften ver-

1) Moser Canzley-Gesch. L. 3. C. 8.
v. Moser vom Protocollo oder Diario rerum exhibitar. in dessen kleinen Schriften. Bd. 6. N. 1.

vergessen, welches aber bey einer solchen Controle nicht leicht möglich ist.

2. Referenten-Tabellen, sowohl allgemeine für den Präsidenten, als besondre für die Räthe.

3. Calender, wo gleich im Anfange des Jahrs alle von den Unterbeamten in gewissen Terminen abzustattende Berichte, imgleichen die an die Ober-Collegien einzusendenden Tabellen, Rechnungsanzeigen u. s. w., ferner die anberaumten Gerichtstage bemerkt werden.

4. Verzeichnisse der ausgefertigten Sachen (Protocollum rerum expeditarum).

5. Oftere Anwesenheit des Präsidenten und der Räthe in den verschiednen Expeditionsstuben, Visitation der Cassen, Vergleichung der von der Registratur, Canzley, dem Taxamte, dem Botenmeister zu führenden Bücher und Tagezettel gegen einander.

6. Bey höhern Gerichtshöfen dient der Gebrauch der Procuratoren und Agenten sehr zur Abkürzung und Beschleunigung der Geschäfte.

7. Zweckmäßige Einrichtung und Ordnung der Registratur, imgleichen

8. zuverlässige und umständliche topographische Nachrichten von der Beschaffenheit des Bezirks, worüber sich der Wirkungskreis des Collegiums erstreckt, nebst persönlicher Kenntniß der Unterbeamten.

9. Genaue Kenntniß der verschiednen Ober-Collegien und ihrer Ressorts u. s. w.

10. Hinlängliche Besoldung der Collegial-Personen, daß sie nicht genöthigt sind, durch Nebenarbeiten sich noch etwas zu ihrem standesmäßigen Auskommen zu verdienen [1]).

1) Ueberhaupt kommt hieben fast alles auf die Geschäftskunde, die Thätigkeit und das Savoir faire des Chefs, auf die Eintracht, Geschicklichkeit und Treue der Räthe, und auf den über das ganze Collegium verbreiteten und zweckmäßig geleiteten Collegialgeist an, wodurch alle zu gleichem Eifer für den Dienst, zu einem edlen Stolze auf ihr Vaterland, und auf die Stelle, welche sie bekleiden, entflammt werden. Dieß ist das wirksamste Mittel, nicht nur zur Beschleunigung des Geschäftsganges, sondern auch zur Sicherung der nöthigen Verschwiegenheit.
Schlözer Briefwechs. H. 7. Num. 3. ff.
v. Massow a. a. O. §. 24. ff.
v. Moser Herr und Diener. S. 364. ff.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsbeamten, ihren Rechten, Pflichten und Verhältnissen zum Staate.

§. 66.

Vorerinnerungen.

Jede bürgerliche Gesellschaft (Genossenschaft) hat zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Zweckes mehrere Anstalten und Geschäfte nöthig, welche durch einzelne Mitglieder verwaltet oder besorgt werden müssen. Die gesellschaftliche Gleichheit erfodert, daß diese Verrichtungen in einer zweckmäßigen Ordnung, Reihe umgehen, und so nach und nach alle Gemeindeglieder in einem richtigen Ebenmaaße sich diesen Gemeinde-Lasten (Gemeindepflichten) unterziehen.

Eben dies gilt auch in noch höherm Maaße vom Staate (§. 4.), wo besonders zwey Gattungen öffentlicher Geschäfte (negotia publica §. 3.) unterschieden werden müssen:

1. Die ursprünglichen, unmittelbaren, d. i. diejenigen, welche die höchste Staatsgewalt (der Regent) durch den mit dem Volke geschloßnen oder als geschlossen vorauszusetzenden Vertrag, zu besorgen übernommen hat.
2. Die abgeleiteten, mittelbaren, welche der Regent zur bessern Besorgung der unmittelbaren Geschäfte nöthig findet, und wozu er die Kräfte der Bürger aufbieten kann (§. 4. verglichen mit §. 23. und 24.).

Beym ersten Ursprunge der Staaten wurden diese mittelbaren Geschäfte von den Bürgern, so wie sie die Reihe traf, unentgeltlich besorgt, oder die Greise übernahmen die Friedens-, die Männer und Jünglinge die Kriegsgeschäfte; allein beym Fortrücken der Cultur [1]) sah man sich in der Nothwendigkeit, besoldete Staatsbeamten (officia es) anzustellen (§. 6.), deren Anzahl mit der Verfeinerung, Vervielfältigung und Verwickelung der Geschäfte (§. 8.) bis zu derjenigen Größe angewachsen ist, welche wir in den gegenwärtigen Verfassungen der Europäischen Staaten erblicken. Die Lehre von Staatsämtern, von der Wahl und Anstellung der Staatsbeamten, von ihrer Besoldung und ihren Verhältnissen zum Staate, macht also einen wichtigen Theil der Staatsverwaltungswissenschaft aus, welchen man erst zu unsern Zeiten angefangen hat in sein gehöriges Licht zu stellen [2]). Eine kurze Erörterung der vorzüglichsten hier

1) An einigen Orten ist der Ausdruck: Officialen, Officianten, mit Subalternen gleichbedeutend.

2) Kress de iure officiorum et officialium. Helmst. 1732. und 1753.
Anton Ferd. de Otero de officialibus reipublicae.
Nic. Myler ab Ehrenbach hyparchologia seu de officialibus, magistratibus et administris. Stuttg. 1678. 4.
Mehrere ältere Schriften über diesen Gegenstand sind angezeigt in

Pü-

hier eintretenden Grundsätze dürfte daher in einem für angehende Staatsbeamten gewidmeten Werke, um so mehr

Pütter Litteratur des Staatsrechts. §. 1096-1100. (Bd. 3. S. 316. ff.) und in
Klüber Fortsetzung. S. 295. ff.
Lipenii Bibl. nebst den Fortsetzungen unt. d. W. Consiliarius, Minister, Officialis etc.
Christ. de Wolff Ius naturae. Part. 8. Cap. 4. §. 884-924.
v. Justi Grundriß einer guten Regierung. 4tes B. 5tes Hauptst.
de Kreittmayr ad Cod. ciuil. Bauar. Th. 5. Cap. 24. S. 2343. ff.
v. Lamprecht Encyklopädie der Cameralwissensch. S. 323. ff.
J. M. Seuffert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande. Würzb. 1793. 8.
Schlözer allgem. Staatsrecht. S. 22. ff.
Franz Arnold von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797. 8. Ich habe diese, im Ganzen genommen, sehr schätzbare Abhandlung zu kurz vor dem Abdrucke dieses Abschnitts erhalten, um da, wo ich von den darin aufgestellten Grundsätzen abweiche, die nöthige Rücksicht darauf nehmen zu können, welches aber in der Folge noch geschehen soll.
Vorzüglich practisch und aus eigner Erfahrung niedergeschrieben ist der vortreffliche Aufsatz: Gedanken und Erfahrungen eines alten Fürdieners, in v. Mosers neuem patriotischen Archive Bd. 2. S. 273. ff. wie sich schon aus den Rubriken der Capitel ergiebt. 1. Vom Dienen und Herrndienst überhaupt. 2. Pflicht und Verbindlichkeit zu dienen. 3) Wahl der Dienste. 4. Wahl der Diener. 5. Art und Kunst zu dienen. 6. Besol-

mehr einen Platz verdienen, als auf Universitäten, nach dem bisherigen Collegien-Schlendrian, die Studirenden fast gar keinen Begriff von dieser ihrer künftigen Hauptbestimmung erhalten.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Arten der Beamten und ihr Verhältniß zum Staate.

§. 67.

1. Wort-Erklärung.

Es sind in der teutschen Sprache verschiedne Ausdrücke gewöhnlich, um den Begriff eines Staatsbeamten zu bezeichnen, deren grammaticalische Bedeutung hier näher erörtert werden muß:

1. Dienst bedeutet überhaupt jede Handlung, wodurch der Vortheil eines Andern befördert wird x). Staatsdienste sind also solche Handlungen, wodurch der Nutzen (Zweck) des Staates befördert wird, und in dieser Bedeutung kann man auch von der obersten Staatsgewalt sagen: daß sie dem Staate diene. Besonders aber bedeutet Die-

dung und Pension. 7. Belohnungen. 8. Dienstveränderung. 9. Beharren im Dienste. 10. Abschied nehmen und geben. 11. Wiedereintritt in den Dienst eines Herrn oder Staats. 12. Von den Ruhetagen alter abgelebter Staatsdiener.

x) Adelung Wörterbuch unt. d. W. Dienst, Dienen.

Dienen, Dienst, dasjenige Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, vermöge dessen die Letztern die Befehle, Aufträge, Geschäfte der Erstern besorgen müssen, oder wirklich besorgen. Daher die Redensarten: in eines Diensten stehen, Dienste suchen, die Ausdrücke: Diener, Bedienter [1]) u. dgl. In diesem Sinne können diese Benennungen von der obersten Staatsgewalt nicht gebraucht werden, wohl aber von den Staatsbeamten, und selbst hier sind sie gewöhnlich nur bey den niedern Classen gebräuchlich. Endlich bedeutet: Dienst, auch den ganzen Umfang öffentlicher Geschäfte eines bestimmten Staats, oder einer gewissen Classe, welche durch besoldete Beamten besorgt werden. Z. B. der Preußische Dienst, Kriegsdienste u. dgl.

2. Das Wort: Amt, wovon Staatsbeamter abgeleitet ist, hat mancherley Bedeutungen [2]). Be-

1) Bedienter, kömmt her von der Redensart: Einem bedient seyn. Adelung unt. d. W. verglichen mit den
Beyträgen zur Ausbildung der teutschen Sprache. (Braunschw. 1796.) N. 5. S. 119. und St. 7. S. 146.

2) Vor Alters schrieb man dieß Wort: Ambacht, Ampt, Ambt.
Schilter, Du Fresne, Wachter, Glossar. unt. d. W. Ambactus, Ambacht.
Heutzutage bedeutet es noch außer der im Texte angeführten Erklärung

Besonders gehört diejenige hierher, da es den ganzen Umfang der Geschäfte und Pflichten, nebst den damit verbundnen Rechten und Vorzügen bedeutet, welche jemanden von einem Höhern übertragen sind.

In dieser Hinsicht sind die Wörter: Bedienung, Stelle, Charge, mit dem Ausdrucke: Amt, gleichbedeutend.

Beamter, kömmt her von dem, nur in der Oberteutschen Mundart noch üblichen, Zeitworte: Beamten, einem ein Amt auftragen, daher es auch zuweilen: Beamteter, geschrieben wird.

Nach diesen Voraussetzungen werden sich die Redensarten: sich um eine Stelle, ein Amt, bewerben; ein Amt bekleiden [x]), verwalten; eine Be-

a) einen gewissen zu einer ehemaligen Burg gehörigen Landesbezirk und die darin wohnenden Unterthanen;
2) die zur Handhabung der Rechtspflege und Verwaltung der Einkünfte eines solchen Districts angestellten Staatsdiener, auch wohl den Ort, wo diese zu wohnen oder sich zu versammlen pflegen;
3) ein zu gewissen Geschäften bestimmtes Collegium, oder eine Deputation. Z. B. Postamt, Bauamt;
4) gewisse ältere Zünfte und Handwerksinnungen in größern Städten.
Hellfeld Repertorium des teutschen Privatrechts.
Adelung unt. d. W. Amt.

x) Die Redensart: ein Amt bekleiden, kömmt wahrscheinlich aus dem Sprachgebrauche des Mittel-

Bedienung, Stelle suchen, vergeben; seine Stelle niederlegen, verlieren, leicht erklären, auch das Wort: Staatsamt, von dem Ausdrucke: Staatswürde sich hinlänglich unterscheiden lassen. Anfangs waren immer die Staatswürden mit bestimmten Aemtern verbunden, jetzt aber giebt es auch viele Titular-Würden ohne Amt, dahingegen mit jedem Amte auch eine bestimmte Würde verknüpft ist.

§. 68.

2. Sach-Erklärung.

Es giebt, wie wir oben (§. 66.) gesehen haben, mehrere zur Erreichung des Staatszweckes nöthige Geschäfte (negotia publica), zu deren Besorgung der Regent die geistigen und körperlichen Kräfte der Bürger aufbieten kann und muß. Unter diesem Geschäfte finden sich sehr viele, welche nicht nur die Anwendung geistiger Kräfte vorzüglich erfodern, sondern auch eine besondre Fähigkeit und Vorbereitung bey demjenigen voraussetzen, der sich denselben unterziehen soll, mithin nicht von einem Jeden aus dem Volke bekleidet werden können. Einige dieser Geschäfte sind wieder von der Beschaffenheit, daß sie in einer gewissen Zeit beendigt werden, (vor-

telalters her, da vestire so viel hieß, als einem etwas übertragen, übergeben, einen einweisen, wobey allerhand sinnliche Zeichen und Feyerlichkeiten die Stelle schriftlicher Verträge ersetzten. Eigentlich müßte man also sagen: Mit einem Amte bekleidet seyn.
du Fresne unt. d. W. vestire.

(vorübergehende) andre hingegen erfodern vermöge ihres besondern Verhältnisses zum Staatszwecke, der als fortwährend angenommen werden muß (§. 4.), ununterbrochne, auf keinen bestimmten Zeitraum einzuschränkende Anstrengung und Thätigkeit (fortdaurende Geschäfte).

Endlich müssen auch die zur Verwaltung solcher Geschäfte bestellten Staatsdiener, mit den zur zweckmäßigen und wirksamen Betreibung derselben nöthigen Mitteln, oder gewissen äußern Vorzügen und Rechten (Ausflüsse der höchsten Gewalt) vom Regenten versehen werden.

Ein Staatsamt (officium publicum) in eigentlicher Bedeutung, ist also nach den bisherigen Voraussetzungen, ein abgeleitetes (§. 66.), fortdauerndes, die Anstrengung geistiger Kräfte vorzüglich erfoderndes öffentliches Geschäft (§. 3.), welches einem dazu besonders vorbereiteten und geübten Bürger (Unterthan), nebst den zu dessen Verwaltung nöthigen Vorzügen und Rechten, vom Regenten entweder mittelbar, oder unmittelbar übertragen zu werden pflegt [1]).

Ein

1) Die von Seuffart §. 9. aufgestellte Erklärung eines Staatsamtes, daß es ein Recht sey, dürfte schwerlich Beyfall finden. S. von der Becke. §. 31.

Ein Staatsbeamter aber ist derjenige, welcher ein öffentliches Amt, und mit demselben, neben seiner allgemeinen Bürgerpflicht, noch die besondre Verbindlichkeit übernommen hat, die zu dessen Verwaltung nöthigen geistigen und körperlichen Kräfte und erworbnen Fähigkeiten sowohl, als die mit demselben verknüpften äußerlichen Mittel, dergestalt anzuwenden, daß dadurch der besondre Zweck des ihm anvertrauten Amtes auf das vollkommenste erreicht werde.

§. 69.

3. Nähere Bestimmungen.

Nach den im vorigen Paragraphen enthaltnen Erklärungen können nur diejenigen, Staatsbeamten im eigentlichen Verstande heißen, welche

a) zur Besorgung eines zur Erreichung des Staatszwecks nöthigen Geschäfts, das der Regel nach
b) fortdauernd ist (§. 68.), und
c) mehr geistige als körperliche Kräfte, überdies
d) eine sorgfältige Vorübung derselben, und besondre Fähigkeiten und Kenntnisse erfodert,
e) von dem Regenten entweder unmittelbar, oder mittelbar und mit Genehmigung desselben,

angestellt sind. Es können also diejenigen, denen eine oder mehrere der angegebenen Bestimmungen mangeln, unter der Zahl der eigentlichen Staatsbeamten nicht mit begriffen werden.

Dahin gehören

1. in monarchischen Staaten die höhern und niedern Hofbedienten, welche blos zum Glanze des Ho-

fes, zum Privatdienste oder zu Hausgeschäfeen des Regenten und seiner Familie bestimmt sind [1]);

2. die leeren Titel-Chargen;

3. diejenigen Staatsdiener, welche ein vorübergehendes Geschäft zu verhandeln übernommen haben. Z. B. Gesandten;

4. solche Bediente, deren Verrichtungen mehr die Anwendung körperlicher Kräfte und Fertigkeiten, als geistiger, voraussetzen, z. B. die Boten und Unterbedienten der Collegien, die gemeinen Soldaten, u. dgl.;

5. in gemischten Regierungsverfassungen, diejenigen Mitglieder des Staats, welche als integrirender Theil der höchsten Staatsgewalt, oder als Repräsentanten des Volks, die ihnen nach den Grundgesetzen zu kommenden Geschäfte besorgen. Reichs- und Landstände

6. lassen sich auch nach dem allgemeinen Staatsrechte keine erblichen, oder mit gewissen Staatswürden verbundnen öffentlichen Aemter gedenken, da die zu einem Amte nöthigen Geistesfähigkeiten und Kenntnisse

1) Schon im Mittelalter machte man einen großen Unterschied zwischen Hof-Ministerialen und Vasallen, zwischen Hofpfründen und Kriegslehen, obgleich die Hofdiener oft aus ihrer steten Gegenwart um den Regenten beträchtliche Vortheile zu ziehen und sich nicht selten einen wichtigen Einfluß in die Staatsgeschäfte zu verschaffen wußten. Schlözer allgem. Staatsrecht. §. 6.

se nicht fort erben, noch immer mit den Staatswürden vereinigt sind. Eben so wenig gehören in die Classe der Staatsbeamten;

7. die Pächter der Regalien, Domainen und Cammergüter, welche mehr ihren Privatnutzen, als das Beste des Staats besorgen. Endlich können auch

8. diejenigen, welche zur Vorbereitung auf ein künftiges Amt, oder auch als überzählige Gehülfen, bey Collegien oder sonst angestellt sind, noch keinen Anspruch auf die Benennung und Rechte der Staatsbeamten machen;

9. diejenigen, welche zwar zu einem Amte berufen sind, oder Anwartschaften darauf erhalten haben, aber noch nicht wirklich eingeführt oder mit einer Bestallung (Instruction) versehen sind.

Dagegen gehören nicht nur immatriculirte Advocaten und Procuratoren, sondern auch die Patronat-Geistlichen, die Beamten bey den Patrimonial-Gerichten die in den Städten und auf dem Lande angestellten Physici und Wundärzte unter die Zahl der Staatsdiener.

§. 70.

4. Arten der Staatsbeamten.

Die Staatsbeamten sind verschieden.

1. Nach den besondern Geschäften, welche sie zu besorgen haben, von welchen sie auch ihre besondern Benennungen erhalten. Z. B. Regierungs-, Justiz-, Finanz-, Cameral-, Forst-, Berg-, Medicinal-,

Kriegs-, Polizey-, Kirchen-, Universitäts-, Schul-Beamte u. s. w.;

2. nach dem Umfange ihres Wirkungskreises, nach ihrer nähern oder entferntern Mitwirkung zur Staatsthätigkeit, nach ihrem mittelbaren oder unmittelbaren Einflusse auf die Beförderung des Staatszweckes. In dieser Hinsicht lassen sich die Staatsbeamten eintheilen

a) in die hohen, oberen Beamten, Staatsmänner [1], welche unmittelbar unter dem Regenten stehen, und vermittelst ihres Amtes einen wichtigen Theil der Staatsgeschäfte, in dessen Namen und vermöge seines besondern Auftrages besorgen. Dahin gehören die Staats-Minister, die Chefs der verschiednen Departements, die Statthalter der Provinzen, die Feldherrn und Admirale, die Präsidenten der höhern Gerichtshöfe u. dgl. [2];

b) die mittlern Staatsbeamten (Geschäftsmänner, welche von den höhern Befehle empfangen und ihnen untergeordnet sind, aber

1) Staatsmann bedeutet überhaupt einen jeden, der die Fähigkeit besitzt, die wahren Verhältnisse der Staatsangelegenheiten gehörig zu beurtheilen und bey Verhandlungen wichtiger Geschäfte die zweckdienlichsten Maasregeln zu ergreifen.

2) Pufendorf Droit de la nature et des Gens. L. 7. Ch. 2. §. 24.

aber ebenfalls noch andre Beamte unter sich haben. Z. B. die Directoren und Räthe der Provinzial- und Unter-Collegien u. s. w.;

c) die niedern (Subalternen, Officianten), welche blos zur Besorgung des Details, des mechanischen Dienstes, oder zur Ausführung der von den obern Beamten beschloßnen und ihnen aufgetragnen Geschäfte bestimmt, und in dieser Hinsicht auch den mittlern Staatsbeamten untergeordnet sind;

3. äußert sich auch ein Unterschied zwischen solchen Beamten, deren Geschäfte collegialisch betrieben werden, und solchen, deren Amt in keiner collegialischen Verbindung steht [1]);

4. in

1) Vielleicht ließe sich auch die Eintheilung der Staatsbeamten in Theoretiker und Praktiker rechtfertigen, so daß unter jenen diejenigen academischen Lehrer begriffen würden, welche nicht nur das Bildungsgeschäft der künftigen Staatsdiener zu besorgen haben, sondern auch bestimmt sind, die zur Erhaltung und Regierung des Staats dienenden allgemeinen Wahrheiten deutlicher und richtiger zu entwickeln, und unter neue Gesichtspuncte zu bringen; unter diesen aber solche Staatsbeamte zu verstehen wären, welche sich vorzüglich mit der Anwendung der schon bekannten Wahrheiten und Regeln auf die gegenwärtigen Bedürfnisse des Staats und die Verhandlung der vorkommenden Geschäfte abgeben, und daher mit dem Namen der Geschäftsmänner bezeichnet werden.

4. in Ansehung ihrer Wahl und Annahme;

a) Einige werden allein und unmittelbar vom Regenten gewählt und in das Amt gesetzt;

b) andre werden von Collegien und Gemeinheiten dem Regenten zur Wahl vorgeschlagen. Beyde Arten gehören zu den unmittelbaren Beamten;

c) Oft haben Städte; Gemeinheiten und Patrimonial-Gerichtsherrn das Recht die anzustellenden Beamten zu ernennen, welche sodann, wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, vom Regenten bestätigt werden — mittelbare Beamten;

5. in Ansehung ihrer Besoldungsart;

a) Einige erhalten aus den Staats-Cassen eine festgesetzte Besoldung:

b) andre werden von Gemeinheiten und Privatpersonen, dem Anstellungsvertrage gemäß, besoldet;

c) noch andre erhalten blos für einzelne Dienstleistungen und nur von denen, welche sie nöthig haben, eine angemeßne, meist gesetzlich bestimmte, Belohnung, — Advocaten, Procuratoren u. s. w.

§. 71.

5. Rechtliches Verhältniß der Staatsbeamten zum Staate [1]).

Die ältern Rechtslehrer, welche keine andern rechtlichen Verhältnisse kannten oder gelten lassen wollten, als die in den römischen, päbstlichen oder longobardischen Gesetzbüchern enthaltnen, haben die Lehre von dem Amtsverhältnisse der Staatsbeamten, anstatt sie aufzuklären, nur noch mehr entstellt und verdunkelt. Einige versuchten die Grundsätze des Miethsvertrags darauf anzuwenden, andre legten einen Contractum: do vt facias, oder ein römisches Precarium, auch wohl einen Lehensvertrag zum Grunde, noch andre glaubten einen bloßen Vollmachtsvertrag, oder gar

1) Es läßt sich auch ein Zahlverhältniß der Staaatsbeamten zum Staate, oder zur Volksmenge desselben denken, welches aber noch zur Zeit nicht mit der Genauigkeit erörtert worden ist, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes verdiente. Ein Ungenannter berechnet für einen protestantischen teutschen Staat das Verhältniß der geistlichen Staatsbeamten zur Einwohnerzahl wie 1:200. der weltlichen aber wie 1:100.
Hannöv. Magaz. v. J. 1773. N. 78.
Ferner dürfte es auch nicht undienlich seyn, die Verhältnisse der verschiednen Classen von Staatsdienern gegen einander auszumitteln, worauf man bisher ebenfalls zu wenig geachtet hat. So zählt man z. B. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein fast 200 bestallte Anwälde gegen 21 Stadt- und Landphysiker.
Schlesw. Holst. Provincialberichte v. J. 1796. 6tes Heft. S. 340.

gar ein Privilegium voraussetzen zu müssen [1]). Erst seit kurzem hat man angefangen, diesen Gegenstand auf folgende, aus der Natur der Sache hergeleitete und den gegenwärtigen Staatsverhältnissen angemeßnere Grundsätze zurück zu führen.

1. Jeder Bürger ist verpflichtet zur Erreichung des Staatszweckes mitzuwirken, und die oberste Staatsgewalt hat das Recht, die dazu nöthigen geistigen und körperlichen Kräfte der Bürger aufzubieten (§. 4.).

2. Jeder Bürger ist also auch verbunden, dem Staate zu dienen, ein öffentliches Amt oder Geschäft zu übernehmen, wenn er vom Regenten unter den gehörigen Voraussetzungen, dazu aufgefodert wird [2]).

3. Dieß gilt auch von solchen Dienstleistungen, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht Reihe um gehen können,

1) Die Unanwendbarkeit aller dieser Meynungen ist sehr überzeugend dargestellt in der oben angeführten gründlichen Abhandlung:
Seuffert von dem Verhältnisse des Staats u. s. w. §. 23-27.
Daher ich um der Kürze willen darauf verweise.
Die von d. Hrn. Geh. R. von der Becke §. 17-29. gegen diesen Grundsatz aufgestellten Gründe haben mich nicht bewogen, davon abzugehen.
Ern. Fr. Manzel de coactione ad munera et officia publica. Rostock. 1755. 4.

2) In Venedig werden diejenigen, welche sich der Annahme eines ihnen übertragnen Staatsamts weigern, entweder auf immer, oder auf gewisse Jahre verbannt.

nen, sondern vorzügliche Geistesfähigkeiten, eine besondre Vorbereitung und anhaltende Thätigkeit erfodern [1]).

4. Dagegen ist der Staat schuldig, den solchergestalt mit einer besondern Verpflichtung belasteten Bürger
a) für die, mit Hintansetzung seiner eignen Geschäfte, dem allgemeinen Besten gewidmeten vorzüglichen und mit den gemeinschaftlichen Bürgerpflichten in keinem billigen Verhältnisse stehenden Dienste, auf eine oder die andre Weise zu entschädigen [2]);
b) ihm die zur gehörigen Verwaltung des übernommnen Geschäfts nöthigen Rechte und äußere Mittel (§. 68.) zu ertheilen.

5. Diese wechselseitigen Pflichten und Rechte werden zwischen dem zu einem öffentlichen Amte aufgeforderten Bürger und dem Staate durch den Anstellungs-Vertrag genauer bestimmt, vermöge dessen der erstere die besondre und der Regel nach fortdaurende (§. 69.) Verbindlichkeit anerkennt, alle zu Besorgung des ihm anvertrauten Geschäfts nöthige Geisteskräfte, Kenntnisse und Eigenschaften treulich anzu-

1) Hat der Staat vollends Anstalten, in welchen junge Bürger, wie z. B. die Stipendiaten in den Wirtenbergischen Clöstern, auf seine Kosten zu Geschäften gebildet und auf öffentliche Kosten erzogen werden; so sind diese dem Vaterlande mit ihren Diensten und Kräften doppelt verpflichtet.
v. Moser neues patriot. Archiv. 2ter B. S. 281.

2) Schlözer a. a. O. S. 23.

zuwenden, der Regent aber, als Repräsentant des Staats, eine verhältnißmäßige Entschädigung, nebst den zur Amtsverwaltung nöthigen Rechten, dem Beamten zusichert.

6. Die Staatsbeamten bleiben Bürger, und den gemeinen bürgerlichen Lasten und Verbindlichkeiten unterworfen, wenn sie nicht vermittelst des Anstellungsvertrages ausdrücklich oder durch das Herkommen stillschweigend von letztern befreyt worden sind.

7. Nur Bürger können Staatsbeamte werden, daher denn auch Fremde vor ihrer Anstellung sich als Bürger des Staates dem sie dienen wollen, müssen verpflichten lassen. Daher läßt sich auch mit allem Rechte behaupten, daß in Teutschland Reichsunmittelbare Adeliche, wenn sie öffentliche Bedienungen in einem besondern teutschen Staate annehmen, als Bürger und Unterthanen desselben, in dieser Hinsicht, zu betrachten sind und als solche behandelt werden können [1]).

1) J. J. Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt. 5tes Cap. §. 12.
Von der Becke S. 32. und 37. ist hier andrer Meynung, allein seine Gründe sind für mich nicht überzeugend.

Zweytes Hauptstück.

Pflichten und Rechte der Staatsbeamten [1]).

§. 72.

A. Pflichten.

a) allgemeine.

Die allgemeinen Pflichten der Staatsbeamten sind von zwiefacher Art.

1. Bürgerpflichten. Nur Bürger können Staatsbeamten werden (§. 71.), und bleiben auch als solche noch Bürger. Sie müssen also nicht nur die Gesetze des Staats überhaupt beobachten, sondern sind auch der Regel nach den gemeinen bürgerlichen Lasten in Ansehung ihrer Personen und Güter unterworfen, wenn nicht ausdrückliche oder stillschweigende Ausnahmen (Privilegien, Herkommen,) sie von dieser Verbindlichkeit befreyen, und selbst auch alsdann, können sie, bey eintretenden Nothfällen, sich der Uebernehmung der gemeinen bürgerlichen Lasten nicht entziehen [2]).

2. allge-

1) Vortreflich sind dieselben bestimmt in dem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten. 2ter Th. 10ter Titel. §. 68-145.

2) Dahin gehören die Besoldungssteuren bey außerordentlichen Bedürfnissen des Staats. Als ordentliche Abgabe aber dürften sie schwerlich anzurathen seyn, da bey Bestimmung der Besoldungen gewöhnlich schon auf die ordentlichen Staatslasten, welche auch der Beamte als Bürger mit tragen muß, Rücksicht genommen ist.

2. allgemeine Pflichten in Hinsicht der Staatsämter. Diese äußern sich

a) bey der Wahl und Annahme der Bedienungen. Von Rechtswegen sollten nur diejenigen jungen Bürger zu künftigen Staatsdienern gebildet und erzogen werden, an welchen man schon frühe Neigung und die dazu nöthigen körperlichen und geistigen Eigenschaften entdeckte, billig sollte hiebey der Staat selbst mit eine rathende Stimme haben, um die lästige Ueberzähligkeit der Candidaten in einigen Fächern zu verhüten, und auf der andern Seite dafür zu sorgen, daß es ihm zu manchen Bedürfnissen nicht an geschickten Bürgern fehle; allein meistens wird die künftige Lebensart der Söhne von den Eltern blos nach Convenienz und Launen, durch Eigennutz, Stolz, Aberglauben u. s. w. bestimmt. Selbst der Jüngling, wenn ihm auch von den Eltern völlige Freyheit gelassen würde, lernt selten früh genug die zu den einzelnen Geschäftszweigen nöthigen Eigenschaften und die damit verbundnen Pflichten kennen, um diejenige Laufbahn mit Zuversicht wählen zu können, zu der er Neigung und Talent bey sich spührt. Wie vieles bleibt hier nicht dem blinden Zufall überlassen, wie Mancher, der den gelehrten Stand gewählt hat, wird zu spät seinen Mißgriff gewahr!

Daher

v. Justi Staatswirthschaft. Th. 1. §. 405. Th. 2. §. 301. u. 350.
Seuffert a. a. O. §. 50-55.

Daher die Ueberhäufung so manches Landes mit Candidaten zu öffentlichen Aemtern, die sich und dem Staate zur Last fallen; daher die Ueberfüllung einiger Staaten mit kärglich besoldeten Dienern, die einander selbst im Wege stehen, indeß der Handlung, den Gewerben, dem Ackerbau die nöthigen Hände entzogen werden; daher endlich die gänzliche Verwirrung des ursprünglichen Begriffes von Staatsämtern und Staatsbeamten. Von Rechtswegen dürfte keiner auf ein Amt Anspruch machen, ohne die damit verbundnen Geschäfte, die dazu nöthigen Erfordernisse, wenigstens historisch zu kennen, und daß er die letztern besitze, in seinem Gewissen überzeugt zu seyn [1]). Eigentlich sollten Statsbedienungen als bürgerliche Pflichten und Lasten betrachtet werden, die nur auf den Ruf des Staats übernommen würden, und der Berufne sollte nur dann in die Annahme willigen, wenn er sich dem angetragnen Amte völlig gewachsen fühlte; aber wie selten sind die Beyspiele, daß Aemter aus bescheidnem Mißtrauen verbeten werden!

b) bey Verwaltung der Staatsämter.

Ein jeder, der öffentliche Aemter aus dem bisher angegebnen Gesichtspuncte betrachtet, wird nicht sowohl von der ihm anvertrauten Bedienung Ehre und

1) v. Massow Anl. zum practischen Dienst. §. 213.
Saepe magistratuum et officiorum reipublicae sunt candidati, qui quod petunt, non intelligunt; discere regendi artem volunt, dum regendum est.
Ant. Perez in Cod. Lib. 12. tit. 60. n. 12.

und Vortheile erwarten, als vielmehr selbst seinem Amte Ehre zu machen und durch dasselbe dem gemeinen Besten nützlich zu werden streben. Die Staatsbeamten sind Aufseher, Rathgeber und Muster der übrigen Bürger, und haben mithin eine zwiefache Verpflichtung zur Sittlichkeit und Treue, zu uneigennützigen Aufopferungen für das gemeine Beste; der Bürger befördert der Regel nach das allgemeine Beste mittelbar, indem er sein Privat-Vermögen auf erlaubte Weise zu erhöhen strebt, und zunächst auf sich und seine Familien Rücksicht nimmt; der Beamte ist zur unmittelbaren Beförderung des Staatswohls verbunden. Aechte Religiosität, thätige Sittlichkeit, teutsche Redlichkeit, strenge Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe, Verschwiegenheit, Amtseifer, richtiges Selbstgefühl, Ehrfurcht für den Regenten und seine Befehle, können gar wohl mit Aufklärung, Denkfreyheit, Geschäftsklugheit, Welt- und Menschen-Kenntniß, Schonung und Billigkeit, Dienstfertigkeit, Bescheidenheit, Treue gegen den Staat bestehen, ohne in frömmelnde Heucheley, Empfindeley, Bedrückungen oder strafbare Nachsicht, pedantische Geheimnißkrämerey, anmaßliche Zudringlichkeit, unruhige Neuerungs- und Projectirsucht, oder Trägheit und blinde Vorliebe für das Alte, in hartnäckigen Eigendünkel, oder in kriechende Schmeicheley und gewissenlose Nachgiebigkeit auszuarten.

Wer mit Neigung dient, wird sich nicht an der einmahl erlernten Theorie und den erworbnen

mes-

mechanischen Fertigkeiten begnügen, sondern stets mit der Ausbildung der Wissenschaften fortzuschreiten, seine Geschäftskenntnisse zu erweitern, seine Grundsätze durch Erfahrung zu berichtigen oder zu befestigen, und sich zu seinem Berufe immer geschickter und brauchbarer zu machen suchen. Daß die Staatsdiener durch übertriebne Arbeiten ihre Gesundheit vor der Zeit untergraben, kann und wird kein Staat fodern, sondern muß ihnen auch Ruhestunden zu erlaubten Vergnügungen und Erholungen gönnen, wozu bey den mehrsten Collegien, außer den Sonn- und Festtagen, besondre Ferien von einigen Wochen oder Monaten festgesetzt sind, wie denn auch den Beamten zu eignen Geschäftsreisen, zu Brunnenkuren u. dgl. der erbetne Urlaub nicht versagt zu werden pflegt. Aber ein gewissenhafter Staatsdiener wird auch die müssigen Nebenstunden nicht alle auf Spielen und andern Belustigungen verwenden, sondern wenigstens einen Theil derselben mit dem Studium der Landesgeschichte und Statistik, der neuern Literatur u. s. w. auszufüllen und solchergestalt mittelbar dem Staate nützlich zu machen suchen. Am allerwenigsten aber darf ein Beamter in Dienstsachen seine persönlichen Neigungen oder Abneigungen mit einwirken, oder sich durch Privatvortheil und Leidenschaften zum Handeln oder Nichthandeln bestimmen lassen [x]).

§. 73.

x) Man vergleiche hiemit Josephs II. Circulare über die Grundsätze und das Benehmen der Staatsbeamten

§. 73.

b) besondre Pflichten und Eigenschaften (§. 70.) [1]).

Hierunter sind diejenigen Geistesfähigkeiten und Dienste zu verstehen, welche von den verschiednen Classen der Staatsbeamten nach den individuellen Verhältnissen ihres Amtes und seines besondern Zweckes gegen den

ten in Schlözers Staatsanz. XIV, 238. ff. "Eigennutz aller Art (heißt es da) ist das Verderben aller Geschäfte und das unverzeihlichste Laster des Staatsbeamten. Wer dem Staate dienen will, muß sich demselben hintansetzen. Kein Nebending, kein persönliches Geschäft, kein Autoritäts-, kein Ceremoniell- oder Rang-Streit muß ihn abhalten für das Beste des Staats zu wirken. Ob also Insinuate, Noten und dergleichen Canzleysprünge beobachtet sind, ob in Stiefeln oder Schuhen die Geschäfte geschehen, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf Vollziehung derselben sieht, gleich seyn. --- Nation, Religion muß im Dienste des Staats keinen Unterschied machen. Jeder Diener des Staats muß den Grundsatz haben, daß das Beste des Ganzen, oder der größern Anzahl Bürger, seinen, jedes Einzelnen und selbst des Landesfürsten Privatvortheil übertreffe."
Man sehe auch noch die Gesetztafel des Fürst-Bischoffs von Speyer für seine weltliche Dienerschaft vom 12ten Febr. 1781. in
von Moser patriotischem Archive. Bd. 8. S. 387. ff.
v. Justi Staatswirthsch. Bd. 1. §. 391. und Seuffert. §. 59.

1) Ahasverus Fritsch Gebühr eines Regenten, Raths, Hofmanns, Richters, Advocaten, Predigers u. s. w. Rudolstadt 1666. 12mo.

den Staat und den Hauptzweck desselben, gefordert werden. Diese Pflichten pflegen der Regel nach einem jeden einzelnen Beamten durch die Instruction, oder die genau bestimmte Vorschrift aller Geschäfte, welche mit seinem Amte verbunden, und der Art wie dieselben zu betreiben sind, gleich beym Antritte des Dienstes, bekannt gemacht zu werden [1]).

Da es unmöglich seyn würde, hier ins Detail zu gehen, so müssen wir uns begnügen, die eigenthümlichen Pflichten der verschiednen Beamten-Classen nur im Umrisse zu betrachten.

1. Die ersten oder vornehmsten Staatsdiener [2]), welche unmittelbaren Einfluß auf den Staatszweck haben, deren Wirkungskreis sich auf das Wohl und Wehe ganzer Provinzen und Volks-Classen, über große weitverbreitete Geschäftszweige erstreckt, sind auch den schwersten und wichtigsten Pflichten unterworfen, welche ausgezeichnete Kenntnisse, nebst einem vorzüglich hohen Grade der allgemeinen Pflichten, voraussetzen. Der Staatsmann muß einen geübten Scharfblick, eine seltne Menschenkenntniß, und die Gabe besitzen, Herzen und Geschäfte, der Redlich-

1) Seuffert. §. 57. 58.

2) F. C. v. Moser Herr und Diener. S. 199. ff. Commentar über das Werk: La Politique naturelle, ou Discours sur les vrais principes du Gouvernement par un ancien Magistrat. T. I. II. (Londres 1773.) Heilbronn 1795. 8.

lichkeit und Gründlichkeit unbeschadet, leicht und sicher lenken zu können. Oft sieht er sich in nie versuchten Lagen, wo er vieles zu gleicher Zeit überschauen, alle möglichen oder wahrscheinlichen Folgen eines Schrittes berechnen muß, über nichts erstaunen darf; oft ist er den stärksten Versuchungen ausgesetzt, die Politik auf Kosten der Moral und Gerechtigkeit zu befriedigen, seinen Privatvortheil, dem gemeinen Besten vorzuziehen, die einseitigen Absichten des Regenten, mit Vernachlässigung des Staatszweckes zu befördern, oder auch die Vorrechte des Oberhaupts, die Sicherheit und Ruhe des Staats, dem blinden Ungestüm, den Cabalen und Drohungen arglistiger Volksverführer feigherzig aufzuopfern und Preis zu geben; oft hängt Glück und Unglück ganzer Familien, Provinzen, Generationen an seiner Unterschrift; oft verbietet die Eile eines günstigen Augenblicks, der Drang der Umstände, das zu viel oder zu wenig gehörig abzuwägen, die Grenzlinie zwischen Recht und Unrecht, zwischen positiver und negativer Staats-Thätigkeit (§. 10.) genau zu bestimmen, die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maasregeln richtig zu berechnen, oder sich durch bestimmte Vollmachten gegen Verantwortlichkeit sicher zu stellen [1]), und ein Staatmann, der in solchen Fäl-

1) Ja nicht selten werden besondre Vollmachten verweigert, oder mit Fleiß auf Schrauben gestellt, um beym Mißlingen einer Unternehmung den Regenten oder Staat zu decken, und mit Aufopferung des

Fällen, Pedanterey, Aengstlichkeit, Unentschlossenheit blicken lassen wollte, würde sich den beißendsten Vorwürfen aussetzen. Mit Recht wird daher in den ältern Reichsgesetzen und sonst den obersten Staatsbeamten das Prädicat der Tapferkeit beygelegt, (tapfere, mannhafte Räthe). Fürwahr es gehört oft hoher Muth, unerschütterliche Standhaftigkeit, seltne Seelengröße, Selbstverleugnung, Thätigkeit, Geistesgegenwart und Geschäftsklugheit dazu, auf dem einmahl als richtig erkannten Wege fortzuschreiten, die persönlichen Launen und Neigungen des Regenten zu besiegen oder zu schonen [1]), die Cabalen mächtiger Nebenbeamten, Familien und Partheyhäupter zu vereiteln oder zu besänftigen, die Verläumdung des Neides und der Bosheit zu verachten oder zu vernichten, im Glücke nicht übermüthig, in ruhigen Zeiten nicht sorglos, im Sturme nicht verzagt zu werden, dem Unglücke neue Hülfsquellen, dem Undanke und der Verkennung ein ruhiges Gewissen und das Bewustseyn edler Absichten entgegen zu setzen [2]). Hiezu kömmt noch, daß die

Geschäftführers einen sichern Rückzug vorzubehalten.

1) v. Moser neues patriotisches Archiv. Bd. 2. S. 361.

2) Iustum et tenacem propositi virum,
Non ciuium ardor praua iubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida.
Horat. Od. III, 3.

die obern Beamten zur Ausführung ihrer Plane eine Menge untergeordneter Werkzeuge und Gehülfen nöthig haben, von deren Launen und Fähigkeiten, von deren gutem oder bösem Willen ein großer Theil des Gelingens oder Mißlingens abhängt. Sie müssen also die Kunst verstehen, einen jeden derselben nach seinem eigenthümlichen Charakter zu bearbeiten, zu gängeln, mit ihrem Geiste das Ganze zu beleben, durch unermüdete Wachsamkeit den Strom der Geschäfte in ungehemmter und regelmäßiger Bewegung zu erhalten und ihn sicher zum bestimmten Ziele fortzuleiten.

2. Die mittleren Beamten haben einen minder gefährlichen Posten, keinen so weiten Wirkungskreis und meistens bestimmtere Verhaltungsvorschriften als die obere Classe, ihre Arbeiten gehen mehr auf das Detail der Geschäfte, auf die Bedürfnisse einzelner Bürger und Gemeinheiten; aber demungeachtet ist die sorgfältige Auswahl derselben, die gewissenhafte Beobachtung ihrer besondern Amtspflichten von großer Wichtigkeit für den Staat. Unter ihren Händen durchkreutzen sich die Fäden der auf- und absteigenden Staats-Thätigkeit (§. 33.); sehr vieles bleibt

Klug und thätig und fest, bekannt mit allem nach oben,
Und nach unten gewandt — Er sey Minister und bleib's.

Schiller Musenalman. v. 1797. S. 31.

bleibt noch lediglich ihren Einsichten, ihrer Treue, ihrem Geschäftseifer überlassen; die Sittlichkeit ihres Privatlebens dient dem Volke, dem sie zunächst stehen, zum Vorbilde, und das beschämende Beyspiel ihrer Rechtschaffenheit ist oft selbst für die obern ein Verwahrungsmittel gegen Verirrungen. Ihnen ist die unmittelbare Aufsicht über die zahlreiche Classe der Unterbedienten anvertraut, deren Leitung eine stäte Wachsamkeit und genaue Bekanntschaft mit dem mechanischen Dienste erfodert. Strenge Gerechtigkeitsliebe, besondre Kenntniß der auf sein Amt Beziehung habenden Gesetze, Vorschriften und Gegenstände, des unter seinem Wirkungskreise liegenden Locals, des Geistes und der Bedürfnisse der ihm zunächst stehenden Volksmasse, Fleiß, Ordnung, scharfe Beurtheilungskraft und Fertigkeit im Arbeiten, Bescheidenheit und Bereitwilligkeit gegen die Obern, Vorsicht und anständiges Betragen gegen die Untern, Verträglichkeit, Achtung und Dienstfertigkeit gegen die nebenstehenden Beamten, Klugheit und Verschwiegenheit gegen Auswärtige, Wohlwollen, Uneigennützigkeit und Würde gegen den Bürger, Ehrbarkeit, Ordnung und Wohlstand im Privatleben, sind die vorzüglichsten besondern Pflichten und Eigenschaften des mittlern Staatsdieners [1]).

3. Die

1) Berliner Monatsschrift v. J. 1791. Bd. 1. S 148. ff.

3. Die Unterbeamten haben hauptsächlich den mechanischen Theil der Geschäfte (§. 36.) zu besorgen, welcher für das Ganze zwar ebenfalls wichtig und unentbehrlich ist, aber der Regel nach mehr Routine, als Scharfsinn und gelehrte Kenntnisse, mehr Folgsamkeit als eigne Ueberlegung, mehr körperliche Geschicklichkeit, als Geistestalente erfodert. Gesunder Menschenverstand, anhaltender Fleiß, mikrologische Pünktlichkeit in Befolgung der Aufträge, Diensttreue und Ehrfurcht gegen die Obern, Gewandheit im Arbeiten, Verschwiegenheit, Höflichkeit gegen Fremde und Einheimische, sind daher die vorzüglichsten Eigenschaften und Pflichten der untern Staatsbedienten.

§. 74.

e) Rechte des Staats in dieser Hinsicht.

aa) Dienst-Ames-Eid.

Der Staat hat das Recht, die besondern Dienste und Pflichten, weche er von dem anzustellenden Beamten fodert, zu bestimmen, ihm eine Instruction (Bestallung) zur Befolgung mitzutheilen, in manchen Fällen eine Sicherheitsleistung (Caution, Vorstand) zu fodern, und sich die genaue Befolgung der vorgeschriebnen Amtspflichten von ihm eidlich angeloben zu lassen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Eidschwüre sind durch die blinde Aufnahme und Befolgung des päbstlichen

lichen Rechts [1]) in Europa und besonders in Teutschland so gehäuft worden, daß der alte teutsche Grundsatz: Ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann, seinen Werth ganz verloren zu haben scheint, und viele durch ein bloßes Versprechen, durch einen Handschlag, wenn kein Eid dazu kömmt, sich nicht gebunden oder gesichert glauben.

Besonders gehören hieher die Amts- oder Dienst-Eide, wohin auch der sogenannte Religions-Eid, das Simoniacum, zu zählen sind, als womit fast in allen Staaten ein offenbarer und ärgerlicher Mißbrauch getrieben wird, und deren Abschaffung schon von so vielen würdigen und gelehrten Männern umsonst gewünscht und aus den triftigsten Gründen angerathen worden ist. Jeder, der nur irgend einen Begriff von Verträgen und übernommenen Pflichten hat, wird wissen, daß sie, auch ohne Eidschwur, pünctlich befolgt werden müssen, und ihre Unterlassung oder vorsätzliche Verletzung verhältnißmäßig bestraft werden könne. Der redliche Mann wird auch ohne eidliche Zusage seinem Versprechen nachkommen, dem minder redlichen hingegen wird es selten an geheimen Ausflüchten, aus dehnenden oder einschränkenden Erklärungen und Vorbehalten fehlen, um sein Gewissen einzuschläfern und sich Verletzungen der beschwornen Pflichten zu erlauben. Der Staat wird daher durch den Diensteid keinesweges so sehr gesichert, daß er sich der Last einer stäten Aufsicht entledigen könn-

te.

1) I. H. Boehmer Ius Eccleſiaſt. Proteſtant. Lib. 2. tit. 24. §. 21-23.

te. Hiezu kömmt noch, daß die zu beschwörenden Instructionen, welche gewöhnlich nach ältern Formularen abgefaßt zu werden pflegen, oft viele Pflichten enthalten, die auch der redlichste Mann, bey dem besten Willen, nicht befolgen kann, bey deren Uebertretung die Obern selbst durch die Finger sehen müssen, und deren genaue Befolgung zum Theil, bey veränderter Lage der Umstände, sogar den Geschäften schädlich seyn würde. Oft wird ein gewissenhafter Mann, aus Furcht vor dem Meineide, durch dergleichen unnütze Formalien abgehalten, ein Amt zu übernehmen, worin er dem Staate wichtige Dienste hätte leisten können, und mancher läßt sich auch wohl durch dergleichen Mißbräuche zu leichtsinniger Beurtheilung und Uebertretung seiner wichtigern Amtspflichten verleiten. Es wäre daher in jedem Betrachte sehr zu wünschen, daß der Gebrauch des Eides überhaupt mehr eingeschränkt, und besonders die Diensteide gänzlich abgeschaft oder wenigstens in bestimmtere Grenzen gewiesen werden möchten [1]).

§. 75.

1) J. P. v. Ludewig Erl. d. G. B. Tit. 1. §. 7. Note h.
Leyser Sp. 137. m. 2. Sp. 567. m. 6.
Struben rechtl. Bed. Bd. 4. Num. 104.
Garve Anmerkung und Abhandl. über Cicero von den Pflichten zum dritten Buche. (Bresl. 1788.) S. 267. ff.
Möser führt zwar im 2ten Theile seiner patriotischen Phantasieen Num. 87. verschiedne Gründe für Beybehaltung des Diensteides an, welche aber die entgegengesetzten schwerlich überwiegen dürften.
Man vergleiche noch Kohlschütter (resp. Junghans) de causis contemti iurisiurandi. Viteberg. 1792. 4.

Hau-

§. 75.

bb) Aufsicht über die Staatsbeamten.

1. überhaupt.

Der Staat ist berechtigt, und der Regent desselben sogar verpflichtet, auf die Verwaltung der Staatsämter und die Betreibung der öffentlichen Geschäfte wachsam zu seyn, die Staatsbeamten entweder selbst, oder durch höhere Collegien zu controliren (beobachten), und deshalb die nöthigen Visitationen (Untersuchungen an Ort und Stelle) anzuordnen, oder auch den Staatsdienern schriftliche Rechenschaft und Bericht entweder von ihrer Amtsverwaltung überhaupt, oder von einzelnen Dienstverrichtungen, bald auf vorher entstandnen Verdacht, bald aus eignem Gutfinden abzufodern, oder ihnen solche schon beym Anstellungsvertrage mit zur Pflicht zu machen. Kein Beamter, von welcher Art er auch sey, darf sich dieser Aufsicht weigern, oder sich durch die Verfügung einer Untersuchung, durch Abforderung einer Rechenschaft, für beleidigt halten [1]). Vielmehr wird ein redlicher Mann sich freuen, wenn er auf solche Weise Gelegenheit erhält,

Hannöv. Magaz. v. J. 1768. S. 1393. ff. und 1780. S. 1105.
Teutsch. Mus. v. J. 1783. April. S. 319.
Henke Eusebia 2tes St. (Helmst. 1796.) S. 177. 184. 203.

1) Daß auch die Patrimonialbeamten des mittelbaren Adels und der Landstände in Teutschland der Oberaufsicht des Regenten unterworfen seyen, leidet keinen Zweifel. Kress a. a. O. §. 3. not. 1.

erhält, sich gegen die heimlich schleichende Cabale zu wahren und schlaue Verläumdungen durch die That zu widerlegen. Auf der andern Seite muß aber auch mit möglichster Schonung der Ehre eines noch keines Fehltritts überwiesenen Dieners zu Werke gegangen und nicht so fort, wie leider oft der Fall ist, mit der Execution der Anfang zur Untersuchung gemacht, oder diese wohl gar einem gehässigen und der Partheylichkeit verdächtigen Richter aufgetragen werden, ohne den Beamten mit seiner Verantwortung hinlänglich zu hören und auf wahre Entschuldigungsgründe die gehörige Rücksicht zu nehmen [1]). Am besten ist es, eine fortwährende Controlle und zu bestimmten Zeiten Untersuchungen an Ort und Stelle anzuordnen [2]), wodurch der gute Ruf der Beamten geschont und außerordentliche Untersuchungen möglichst vermieden werden können [3]).

§. 76.

2. Präsenz-Tabellen, Conduiten-Listen.

In manchen Staaten hat man zu Bewirkung einer noch genauern Aufsicht sogenannte Präsenz-Tabellen

1) Io. Vlr. de Cramer Obseru. iur. vniu. T. 3. num. 502.

2) Schon Carl der Große hatte in seinem Reiche dergleichen Visitationen durch die missos dominicos angeordnet. Im Hessischen durchreist jährlich ein Advocatus fisci auf herrschaftliche Kosten einen ihm angewiesnen District, um die Beschwerden der Unterthanen zu sammlen, und das Betragen der Beamten an Ort und Stelle zu untersuchen.

3) Seuffert a. a. O. §. 60.

len und Conduiten-Listen eingeführt, welche zu bestimmten Zeiten an die höhern Behörden eingesandt werden müssen [1]). Jene betreffen den Amtsfleiß, diese, das Privatleben der Beamten. Letztere werden gewöhnlich von den Präsidenten der Collegien geführt, und können, wenn diese durchgehends rechtschaffene, unpartheyische, vorsichtige und Billigkeit liebende Männer sind, ihren guten Nutzen haben, im entgegengesetzten Falle aber auch äußerst nachtheilig werden. Gewöhnlich bekommt dieselben keiner von den Räthen zu sehen, und wie leicht kann da nicht ein Chef seine Leidenschaften gegen die Untergebnen befriedigen, die Räthe und andre Beamte furchtsam oder gefällig gegen sich machen, redliche Diener anschwärzen, Günstlinge hervorziehen. Dabey haben diese Listen noch den Fehler, daß sie zu unbestimmt sind, die Urtheile nicht mit Gründen unterstützt werden, und oft blos durch einen übelgewählten, zweydeutigen oder mißverstandnen Ausdruck ein rechtschaffener Diener, selbst gegen die Absicht des Verfassers, bey den

1) Im Oesterreichischen Staate waren die Conduiten-Listen erst bey der Armee üblich und wurden 1781 auch bey den Civil-Beamten eingeführt. In demselben Jahre sind sie auch im Preußischen gesetzlich anbefohlen worden.
S. Corpus Iuris Frideric. 1stes Buch 3ter Th. 2ter Tit. §. 7-12.
auch im Maynzischen sind sie eingeführt.
Das Schema einer Oesterreichischen Conduiten-Liste enthält 14 Rubriken, welche wieder in mehrere Fragen zerfallen.
Schlözer Briefwechs. XLVII. S. 335. ff.

den Obern in Verdacht gerathen kann. Ueberdieß möchte es auch dem rechtschaffensten Präsidenten schwer fallen, genaue Conduitenlisten von allen Beamten die zu seinem Ressort gehören, zumahl wenn sie vom Sitze des Collegiums mehrere Meilen entfernt sind, aufzustellen, wenn er nicht Klätschereyen, heimliche Angeber und Spione zu Hülfe nehmen und begünstigen will, deren Schädlichkeit in jeder Staatsverfassung außer Zweifel beruht. Beym Militär, wo eine weit strengere Subordination eintreten kann, und die Vorgesetzten nicht so leicht Veranlassung haben, auf Befriedigung ihrer Leidenschaften oder persönlichen Abneigung zu verfallen, mögen daher die Conduiten-Listen weniger Bedenklichkeiten unterworfen seyn, als im Civilstande, wo die Verhältnisse der untern zu den obern Staatsbeamten nach ganz andern Grundsätzen abgemessen werden müssen, und wo so leicht Menschlichkeiten mit unterlaufen können [1]).

§. 77.

1) "Ich sorge, (sagt Schlosser in seinen Briefen über die Gesetzgebung S. 336.), daß der sich einschleichende Gebrauch der Conduiten-Listen allen Patriotismus, allen wahren Eifer für das Gute, alle Männlichkeit vertilgen, und nichts als Avancirsucht, oder sklavische Submission unter das Commando des Vorgesetzten, oder Heucheley, oder kindische Aengstlichkeit, in das Leben und die Geschäfte einführen werde."
Man vergleiche damit den Aufsatz in Schlözer Briefwechs. LVI, 101. — Diener- und Völkerfreyheit vertheidigt gegen Conduiten-Listen und Präsidenten-Despotismus.

§. 77.

d) Fehler und Verbrechen aa) der höhern Staatsbeamten [1]).

Daß auch die pflichtmäßigsten Handlungen der Staatsbeamten, besonders der höhern, oft fälschlich für Verbrechen ausgegeben und ungerechter Weise bestraft werden, zeigt die Geschichte, weshalb ich mich um der Kürze willen auf die unten angeführte vortreffliche Abhandlung von Leyser beziehe. Die wahren Verbrechen der Staatsbeamten aber sind entweder gemeine, d. i. solche, welche auch von andren Bürgern begangen werden können, oder Amtsverbrechen, welche in einer strafbaren Verletzung oder Unterlassung der mit dem ihnen anvertrauten Amte verbundnen besondern Pflichten, oder auch in einem bös-

lichen

1) Leyser de fictis criminibus und de veris delictis ministorum principis. in dess. Meditatt. ad Pand. Spec. 670. und 571.
Ahasu. Fritsch Minister peccans. Ien. 1674. 8.
--- --- Senator peccans
--- --- quaestor peccans. Norib. 1682. 12.
Fr. Gottl. Zoller de magistratu male procedente eiusque poena. Lipsi. 1766. 4.
In wiefern ein ganzes Collegium für die Vergehungen seiner Mitglieder hafte, untersucht
C. F. Chr. Becker d. an et quatenus collegium culpam ab vno alteroue ex suis membris vel antecessoribus commissam praestare teneatur. Gotting. 1741.
Hommel Rhapsod. Obs. 601. p. 1240.
Man vergleiche damit die vortrefflichen Verfügungen des Allg. Gesetzb. f. die Preußisch. Staaten. 2ter Th. 10ter Tit. §. 127-154.

lichen Mißbrauche der damit verknüpften Rechte bestehen. Diese lassen sich nun wieder eintheilen in solche, welche unmittelbar gegen den Regenten und den Staat, oder gegen einzelne Mitbürger, oder gegen Auswärtige, von ganzen Collegien oder einzelnen Beamten, aus Fahrlässigkeit, Unwissenheit und Uebereilung, oder mit Vorsatz und bösem Willen begangen werden, welche eine gröbere oder geringere Verletzung der Amtstreue enthalten. Die gewöhnlichsten Verbrechen, besonders der höhern Staatsbeamten, haben Geitz oder Stolz zur Quelle, und werden von Leyser a. a. O. folgendermaaßen aufgezählt: Uebertriebne Strenge oder Nachsicht gegen die Untergebnen; blinde Befolgung oder Beschönigung ungerechter und verderblicher Befehle; absichtliche Verdrehung und Auslegung der erhaltnen Aufträge zu eigennützigen Zwecken; unvorsichtige und mit Nachtheil verknüpfte Befolgung derselben bey veränderten Umständen; Hintansetzung der Amtspflichten aus Furcht oder Gefälligkeit gegen die Familie des Regenten, gegen Lieblinge oder mächtige Collegen; Verletzung der Achtung gegen dene Regenten durch unüberlegten Tadel, durch unbescheiden oder ungegründete Vorwürfe; unnöthige Verwickelung des Staats in Krieg und Streitigkeiten; Entfernung des Regenten von den Geschäften; Verhehlung der Gefahren des Staats und der wahren Lage der Umstände vor demselben; Ertheilung unvorsichtiger, der Gerechtigkeit oder dem Staatsinteresse zuwiderlaufender Rathschläge oder Einstimmung in dieselben [1]); Zulassung nach-

1) Daß ein Staatsbeamter für den Erfolg seiner Rathschläge nicht einzustehen brauche, wenn er nur bey

nachtheiliger Unternehmungen, die man verhindern konnte; Diensthandel; Nepotismus, Beförderung unwürdiger Günstlinge und Anhänger; Anschwärzung und Zurücksetzung geschickter und redlicher Staatsdiener; eigenmächtiges Verfahren der Collegien-Chefs in Sachen die für das gesamte Collegium gehören, oder Nichtachtung dessen, was durch die mehrsten Stimmen beschlossen ist; Ausdehnung der Gewalt des Regenten mit Verletzung der Grundgesetze des Staats, oder auf der andern Seite sorglose Nachgiebigkeit und Zulassung gefährlicher Einschränkungen der höchsten Gewalt gegen die bestehende Verfassung; Vermehrung der Staatseinkünfte durch rechtswidrige Bedrückungen und Erpressungen; unnöthige Veräußerung der Domainen und Regalien, oder Verschleuderung öffentlicher Güter unter ihrem Werthe; Mißbrauch der öffentlichen Gewalt zu Befriedigung der Privatleidenschaften, oder partheyische und eigennützige Verwaltung des anvertrauten Amts; Annahme auswärtiger Geschenke und Ehrenbezeigungen gegen den Willen des Regenten; Verkehr mit heimlichen oder öffentlichen Feinden des Staats und des Regenten; Verrätherey des Staats- und der Collegial-Geheimnisse. Mit einem Worte, jede Vernachlässigung der positiven, oder Unterdrückung der negativen, oder schädliche Verwechselung beyder Arten von Staatsthätigkeit, jede Uebertretung oder Unterlassung der Amtspflichten [1]).

§. 78.

bey Ertheilung derselben mit der gehörigen Einsicht und Treue zu Werke gegangen ist, wird Niemand bezweifeln.

1) Man vergl. noch das allgem. Gesetzb. für die Preuß. Staaten. Th. 2. Tit. 2. Abschn. 8.

§. 78.

bb) Vergehungen der mittlern und niedern Beamten [1]).

I. Allgemeine Grundsätze. Es können Fehler und Verbrechen von den Staatsbeamten begangen werden;

1. bey Erlangung eines Amts;
   A. von Seiten des Candidaten [2]),
   B. von Seiten des Wahlberechtigten;
2. bey Verwaltung desselben. Hier sind zu unterscheiden:
   A. Eigentliche Amtsverletzungen, wobey es wieder darauf ankömmt, ob sie
      a) aus Vorsatz,
      b) aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit,
      c) aus bloßem Leichtsinn, oder menschlicher Schwachheit, oder Mangel an Routine begangen sind;
      d) ob dadurch ein großer oder geringer Schade für den Staat oder einzelne Unterthanen veranlaßt, ob die öffentliche Sicherheit mehr oder minder verletzt wird.

Diese Verletzungen des Amtes können begangen werden:

aa)

1) Ich bin bey diesem Paragraphen ganz der vortrefflichen Darstellung des Neuen Preußischen Gesetzbuchs Th. 2. Tit. 20. Abschn. 8. §. 326-462. gefolgt.

2) Dahin gehört mit das crimen ambitus, Simoniae, wenn einer sich durch verbotne Mittel in ein geistliches oder weltliches Amt eindrängt. Quistorp Grds. des peinl. R. §. 213. ff.

aa) von Vorgesetzten,

1. durch Verleitung der Untergegebnen zur Pflichtwidrigkeit.

Ein Vorbeugungsmittel dagegen ist, daß die Vorgesetzten sich mit ihren Untergebnen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obern, in keine Geld- oder enge Familien-Verbindung einlassen dürfen;

2. durch Vernachlässigung der Aufsicht;

3. durch Mißhandlungen der Untergebnen;

bb) von Subalternen, Vergehungen gegen die Subordination;

1. Ungehorsam, der durch grobe Anzüglichkeiten und Thätlichkeiten noch verstärkt werden kann,

2. willkürliche Entfernung von dem angewiesenen Posten;

3. Ausbleiben über die Zeit des erhaltnen Urlaubs, ohne gegründete Ursach;

cc) von beyden Classen der Staatsbeamten;

1. gebrochne Amtsverschwiegenheit, gefährliche Eröffnung der Amtsgeheimnisse, Staatsverrätherey;

2. Bestechlichkeit [1];

3. im Amte verübte Injurien, gegen Amtsgenossen oder Andre.

B. Ver-

1) Crimen repetundarum. Quistorp. §. 420. Leyser. Sp. 147. m. 9. Sp. 618.

B. Verbrechen, die mit der Amtspflicht in keiner Verbindung stehen;

1. gröberere oder geringere Verletzung der allgemeinen Strafgesetze des Staats;

2. unsittlicher Lebenswandel, Spielsucht, Verschwendung, niederträchtige Aufführung, Schuldenmachen.

II. Besondre Amtsverletzungen, nach Verschiedenheit der Staatsämter;

A. der Justizbeamten;

1. Ungerechtigkeit, Verzögerung oder Verweigerung der Justizpflege, unerlaubtes Consuliren in bürgerlichen Rechtssachen [1]);

a) aus Eigennutz,

b) aus Leidenschaft,

c) aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit;

2. Sportel-Excesse [2]);

3. Deposital-Vergehungen;

4. in Criminalsachen;

a) Verzögerung des Verhörs der Gefangnen;

b) vorsätzliches peinliches Verfahren gegen Unschuldige; unnöthig hartes Gefängniß.

c) eigenmächtige Bestrafung der Verbrechen;

d) vorsätzliche Schärfung der durch Gesetze oder Urtel bestimmten Strafe;

e) Ver-

1) Praeuaricatio, crimen Syndicatus. Quistorp a. a. O. §. 430. ff.

2) Superexactio. S. Lib. 10. Codic. tit. 29.

e) Versehen bey Vollstreckung der Strafen;
f) Verschweigung oder Unterdrückung der zur Anzeige gekommenen Verbrechen, oder Saumseligkeit bey Untersuchung derselben;

5. Verfälschung der Acten;
6. Mißbrauch des richterlichen Ansehens zur Befriedigung des Eigennutzes, durch Bedrückungen und Erpressungen [1]), besonders
a) durch Uebernahme strittiger Forderungen, als Gläubiger oder Schuldner, ohne Erlaubniß der Obern;
b) durch Mitbietung bey öffentlichen Versteigerungen.

B. der Finanzbeamten, und zwar
1. der Cassen-Curatoren und Aufseher, wenn sie die nöthige Aufsicht vernachlässigen;
2. der Cassierer u. dgl.;
a) Verwendung der erhobnen Gelder in ihren Privatnutzen [2]);
b) Nachlässigkeit in Verwahrung derselben;
c) Veruntreuung der öffentlichen Gelder;
d) Unordnung oder Verfälschung der Rechnungen;
e) Saumseligkeit in Beytreibung der Reste;
3. bey Offcianten, die nicht eigentliche Cassenbediente sind, — Bedrückungen der Unterthanen bey Er-

1) Concussio. Quistorp a. a. O. §. 195.
2) Crimen de residuis. Quistorp. §. 416.

Erhebung oder Beytreibung der Staatseinkünfte. — Vorbeugungsmittel sind hier:

a) Accise- und Zollbedienten sollen sich mit denen Bürgern, die wegen ihrer Gewerbe ihrer Aufsicht unterworfen sind, ohne Genehmigung der Vorgesetzten, in keine Geld- oder genaue Familien-Verbindung einlassen.

b) Sie sollen selbst keine bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Versäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflicht verleitet werden könnten.

C. der Polizeybeamten;
1. strafbare Nachsicht gegen Polizey-Verbrechen;
2. Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, zu Erpressungen, zur Befriedigung ihrer Privatleidenschaften;
3. Unterlassung der gehörigen Wachsamkeit.

D. der Magazinbeamten;
1. Vernachlässigungen;
2. unrichtiges oder ungleiches Maas.

E. der Archivbeamten;
1. pflichtwidrige Mittheilung der Urkunden und Acten an andre;
2. Vernichtung oder Verfälschung derselben.

§. 79.

§. 79.

Ahndung und Bestrafung derselben [1]).

Die Erstattung des Schadens, welchen Privatpersonen oder der Staat durch Verletzung der Beamtenpflichten erlitten haben, so weit solcher ersetzt werden kann, ist eigentlich keine Strafe zu nennen, und es sind daher nicht nur vorsätzliche Verbrecher, sondern auch alle diejenigen dazu verbunden, durch deren Verschuldung oder bloßes Versehen der Schade veranlaßt worden ist [2]) Die Gerechtigkeit und das gemeine Beste erfodert auf der einen Seite, daß die Versehen und Verbrechen der Staatsbeamten nicht ungeahndet bleiben, und man hat Beyspiele, daß oft das Volk oder die Landstände auf Entfernung solcher Staatsdiener, welche das öffentliche Vertrauen verloren hatten, angetragen haben; auf der andern Seite aber, ist es den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit eben so gemäß, daß besonders harte Strafen. wohin die unten von Num. 7. an bemerkten zu zählen sind, nicht ohne gegründete Ursach und gehörige Untersuchung verhängt, daß nicht sofort bey jeder kleinen Verletzung der Amtspflichten mit Härte verfahren, sondern erst gelindere Besserungsmittel versucht werden

1) Leyser Sp. 80. de foro delicti ministror. princ.
Sp. 572. de iudicio in ministrum principis delinquentem.
Sp. 575. de poenis ministror. principis delinquentium.
von Justi Grundriß ein. guten Regierung. §. 294-297.

2) von der Becke. S. 173. ff.

den [1]). Die Erfahrung giebt uns folgende Stufenleiter von Ahndungen oder Bestrafungen der von den Staatsbeamten verschuldeten Fehler und Verbrechen an die Hand:

1. Entfernung eines Ministers unter einem ehrenvollen Vorwande von den wichtigern Staatsgeschäften;

2. wenn der Regent einem höhern Staatsdiener stillschweigend seine Unzufriedenheit merken läßt;

3. wenn

1) Vielleicht dürfte hier die weise Lehre, welche der gekrönte Verf. des Antimachiavell (Cap. 22.) den Regenten giebt, hier nicht am unrechten Orte stehen: "Einige Fürsten ändern mit ihren Ministern allzuleichtsinnig, und strafen die geringsten Versehen allzustreng. Die Staatsdiener, welche unter den Augen des Fürsten arbeiten, können ihre Fehler nicht auf die Länge verbergen. Je scharfsichtiger ein Fürst ist, desto leichter entdeckt er sie. Unphilosophische Regenten werden leicht ungeduldig, entrüsten sich über die Schwachheiten ihrer Diener, danken sie mit Ungnade ab und machen sie unglücklich. Einsichtsvolle Fürsten hergegen, bedenken, daß sie auch Menschen sind, daß nichts in der Welt vollkommen ist, daß große Eigenschaften mit großen Fehlern gleichsam Hand in Hand gehen, und ein Weiser aus allem Nutzen zu ziehen wissen muß. Deswegen behalten sie ihre Minister mit ihren guten und bösen Eigenschaften, die Treulosigkeit ausgenommen, und ziehen die, welche sie genau kennen gelernt haben, den neuen, die sie haben kennten, vor, fast wie geschickte Tonkünstler lieber auf einem Instrumente spielen, dessen Stärke und Schwäche sie kennen, als auf einem neuen, dessen Güte ihnen noch unbekannt ist.

3. Wenn er mit Beybehaltung seiner Stelle und seines Gehalts in wichtigen Angelegenheiten gar nicht mehr zu Rathe gezogen wird.

4. Wenn einem höhern Staatsdiener zu verstehen gegeben wird, daß er um Urlaub oder Entlassung nachsuchen möge.

5. Uebergehung eines Staatsdieners bey Beförderungen, wenn dieses sonst der Regel nach nicht zu geschehen pflegt.

6. Mündliche oder schriftliche, anfangs geheime, und wenn diese fruchtlos seyn sollten, öffentliche Aeußerungen des Mißfallens von Seiten des Regenten oder der Obern [1]). Diese leiden wieder verschiedne Abstufungen, z. B. Erinnerung, Warnung, Verweis, Androhung härterer Strafen (Th. 1. §. 188. 190.).

7. Suspension, Entziehung oder Verminderung des Gehalts, auf eine Zeitlang.

8. Geldstrafen, drey-, vier- bis zehenfache Erstattung der zu viel erhobnen Sporteln u. s. w.

9. Versetzung auf eine weniger ehrenvolle oder einträgliche Stelle (Pönitenzstelle bey Geistlichen).

10. Entfernung mit einer geringen Pension;

11. Entlassung ohne Pension (in Gnaden, mit Vorbehalt der Ehre).

12. Re-

1) v. Justi Staatswirthschaft. Th. 2. §. 502.

12. Remotion, Dienstentsetzung, Verabschiedung in Ungnade.

13. Cassation, oder beschimpfende Entlassnng, Fortjagung.

14. Confiscation der Güter, förmliche Ehrlosmachung, Gefängniß-, oder andre harte Leibes- und Lebens-Strafen.

Landesverweisungen sind bey Staatsbeamten selten der Klugheit gemäß, auch kann es sehr oft rathsam seyn, das eigentliche Verbrechen, weswegen einer Strafe verdient hat, geheim zu halten, und ihn gelinder oder insgeheim zu bestrafen. Gewöhnlich wählt man in solchen Fällen, statt der verdienten Cassation, den Weg der Entlassung, oder der anbefohlnen Resignation. Besonders ist auch den Regenten bey Bestrafung angesehener Staatsbeamten, selbst wenn sie wirklich eine harte Strafe verwirkt haben sollten, Behutsamkeit und Klugheit anzurathen, damit sie nicht dadurch, daß sie dieselben sofort, gleich jedem gemeinen Verbrecher, der öffentlichen Schande Preis geben, bey dem großen Haufen Verdacht oder Geringschätzung gegen alle öffentliche Aemter und Staatsdiener, oder auch Mitleiden und Bedauren für den Bestraften, und Unwillen gegen sich selbst erregen, wovon noch einige merkwürdige Beyspiele in frischem Andenken sind [1]).

§. 80.

1) Chr. Fr. G. Meister über den Einfluß, den der Stand des Verbrechers auf die Strafen und auf das Verfahren in Strafsachen hat. Gött. 1784. 4.

§. 80.

B. Rechte der Staatsbeamten.

1. wesentliche oder Haupt-Rechte.

Die Rechte der Staatsbeamten sind theils allgemeine bürgerliche Rechte, welche sie mit allen übrigen Mitgliedern des Staates zu genießen haben [1]), theils besondre Vorzüge und Gerechtsame, die sie wegen des übernommenen Amtes, entweder als Mittel zur Ausübung ihrer Amtspflichten, oder als Entschädigung für ihre mit den gewöhnlichen Bürgerpflichten nicht im Verhältnisse stehenden Arbeiten, oder als Belohnung für ausgezeichnete Verdienste um den Staat, von demselben erhalten. Diese lassen sich nun wieder in nothwendige und Neben-Rechte eintheilen. Zu jenen gehören diejenigen, welche die Beamten als Mittel zur Ausübung der Amtspflichten fordern können, und nach Beschaffenheit der Beamten verschieden sind. Gewöhnlich zählt man hieher:

1. Oeffentliche Anerkennung von Seiten des Staats, Ertheilung eines Bestallungsbriefes, einer Instruction und Verpflichtung auf dieselbe; Anweisung der Untergebnen zum Gehorsam.

2. Ertheilung eines auszeichnenden Titels und Ranges, den ihnen jeder Bürger zugestehen muß [2]).

3. Ein-

1) Seuffert a. a. O. §. 62.

2) Derselbe. §. 65. Bey den Römern hießen daher die höhern Staatsbedienungen selbst honores. L. 14. D. de muner. et honorib.

3. Einführung in ein Collegium und Anweisung des gehörigen Sitzes in demselben.

4. Befugniß ein öffentliches Siegel zu führen, seinen Verfügungen durch den Gebrauch des Amts- oder des Regenten-Titels und Beydrückung des Amtssiegels, Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit zu verschaffen.

5. Gebrauch der Archive, Registraturen und Canzleyen zu den Amtsgeschäften.

6. Ertheilung einer, der Beschaffenheit der Geschäfte angemeßnen Macht oder Anzahl von Unterbedienten, zu Vollstreckung der Beschlüsse.

7. Besondrer öffentlicher Schutz bey der Ausübung der Amtspflichten gegen Beleidigungen und Verletzungen oder Hindernisse [1]).

8. Achtung des Staatsamts und wohlwollende, anständige Behandlung treuer und geschickter Beamten von Seiten des Regenten und der Obern. Diese können die Staatsdiener als ein Recht fodern, wenn sie ihre Pflicht thun, zumahl da durch entgegengesetzte Behandlung ihnen das nöthige Vertrauen und Ansehen bey den Bürgern leicht entzogen wird.

9. Zuweilen auch das Recht eine auszeichnende Amtskleidung (Uniform) zu tragen.

10. Ach-

1) Seuffert. §. 66.
allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. 2ter Th. 20ster Titel. 5ter Abschn. §. 207:209.

10. Achtung und Vertrauen der Bürger, welches sich aber die Staatsbeamten nicht sowohl durch Stolz, Härte, Prachtliebe, Titelsucht, oder schädliche Nachgiebigkeit und Begünstigungen, als durch ein sittliches, kluges und wohlwollendes Betragen, durch Geschicklichkeit, Thätigkeit und Unpartheylichkeit im Dienste, durch ächte Bürger- und Vaterlands-Liebe, selbst erwerben und erhalten müssen [1]).

§. 81.

2. nicht wesentliche; Neben-Rechte.

a) gewöhnliche (naturalia). aa) Besoldung [2]).

α) Begriff.

Neben-Rechte der Staatsbeamten sind solche, die zwar nicht unumgänglich zur Verwaltung der öffentlichen Geschäfte erfodert werden, aber doch mit den Staatsbedienungen verknüpft zu seyn pflegen. Sie lassen sich wieder eintheilen in gewöhnliche (naturalia), welche der Regel nach, folglich auch ohne ausdrückliches Versprechen bey Abschließung des Dienstvertrags, mit den Staatsbedienungen verbunden sind, und in zufällige (accidentalia), welche nur unter besondern Umständen den Beamten gestattet werden. Zu jenen gehört nun vor-

1) S. das schöne Sendschreiben eines Vaters an seinen Sohn über die Beförderung zur Rathstelle. in (Hymmen) Beyträgen zur juristischen Literatur in den Preußischen Staaten. 2te Samml. S. 176. ff.

2) v. Moser Herr und Diener. S. 377. ff.

vorzüglich die Besoldung, (Bestallung, Gage, der Gehalt, Salarium, pensio, Stipendium) [1]).

Die Besoldung ist ursprünglich nicht der Grund der Dienste, welche ein Staatsbeamter dem Staate leistet, sondern die Verbindlichkeit dazu liegt in dem Staatsvertrage, Kraft dessen jeder Bürger seine Kräfte dem Staate zu widmen schuldig ist, wenn er dazu gehörig aufgefodert wird (§. 71.). Allein da zu den Staatsämtern besondre Geschicklichkeit und Kenntnisse nöthig sind, deren Erlernung eine sorgfältige und kostbare Erziehung erfodert und die Uebung andrer nützlichen Gewerbe der Regel nach

1) L. un. C. de praebendo Salario. Das Wort: Sold, wird gewöhnlich nur von Belohnung der Militär-Dienste gebraucht; Besoldung kömmt von jenem her, und bedeutet eigentlich die den Staatsbeamten angewiesne Entschädigung für ihre dem Staate zu leistenden Dienste; Bestallung begreift sowohl die Bestellung, Anstellung eines Beamten, als die ihm angewiesne Besoldung, daher Bestallungsbrief; der Gehalt ist unedler, als Besoldung; Lohn bezeichnet die Vergeltung niedriger körperlicher Dienstleistungen.
Adelung unt. diesen Worten.
Du Fresne unt. d. W. Solidata, Soldum.
Man s. auch Iac. Gothofredi d. de Salario in dess. Oper. iurid. minor. (Lugd. Bat. 1733. fol.) p. 201. ff.
Leyser meditt. Sp. 668.
Io. Sebast. Nicolai d. de eo quod iustum est circa honoraria aut salaria officialium. Argentor. 1736. 4.
Mehrere Schriften finden sich angeführt in Lipen. Bib. iur. unt. d. W. Salarium.

nach ausschließt; da ferner die Verwaltung der Staatsämter nicht mehr, wie in den ersten Zeiten, Reihe umgehen kann, sondern die einmahl dabey angestellten Beamten fortwährend und ausschließlich ihre Zeit und Kräfte dem Staate widmen müssen, ohne, wie die übrigen Bürger, durch andre Gewerbe für ihren Unterhalt oder Privatvortheil sorgen zu können; da endlich mit vielen Staatsbedienungen ein beträchtlicher Aufwand und eine große Verantwortlichkeit verbunden ist: So würde es gegen alle Billigkeit und bürgerliche Gleichheit streiten, wenn der Staat die einzelnen Bürger, welche sich durch Aufwand und Mühe die nöthigen Fähigkeiten erworben haben, zu Uebernehmung besondrer Pflichten nöthigen wollte, ohne ihnen für ihre Aufopferungen eine angemeßne Entschädigung zuzugestehen, und der Regent kann den Unterthanen, zu den Besoldungen, wenn solche nicht aus den Domainen und Einkünften der Regalien bestritten werden können, die nöthigen Beyträge auflegen. Im Anfange war diese Entschädigung unbestimmt, und bestand meistens in Grundstücken oder Naturalien, bis man mit der Zeit nähere Bestimmungen für jedes Amt, größtentheils in Gelde festsetzte, welche gleich beym Anstellungsvertrage in dem Bestallungsbriefe, dem Beamten vom Staate zugesichert zu werden pflegen [x]).

Die

x) Wie unverhältnißmäßig und unbillig gewöhnlich die festgesetzten Geldbesoldungen der Staatsbeamten, bey dem so veränderlichen Werthe des Geldes und der Lebensmittel seyen, liegt am Tage, wenn man nur die noch im vorigen Jahrhunderte bestimm-

Die Besoldung ist also die Entschädigung, welche der Staat dem anzustellenden Beamten dafür, daß er sich die zu dem übernommenen Amte nöthigen Fertigkeiten erworben hat, und in der Folge durch die Verwaltung desselben an der Gewinnung seines Unterhalts und der erlaubten Beförderung seines Privatvortheils durch bürgerliche Gewerbe verhindert wird, zusichert. Der Beamte erhält dadurch ein Recht, auf die Erfüllung dieses Versprechens zu dringen, wenn er die übernommenen Pflichten gehörig leistet [1]).

§. 82.

ten Gehalte mancher Staatsämter mit den damahligen und jetzigen Preisen vergleicht. Bey den seit einigen Jahren so hoch gestiegnen Preisen der nöthigsten Lebensbedürfnisse schlug der Kaufmann, der Handwerker, der Tagelöhner, verhältnißmäßig auf seine Arbeiten, indeß der Staatsbeamte bey seiner einmahl ihm nach dem Maasstabe wohlfeilerer Zeiten zugemeßnen Besoldung darben mußte. Die Verfügung der jetzigen französischen Regierung, die Besoldungen auf eine bestimmte Quantität Getraide festzusetzen, und sie von Zeit zu Zeit nach den jedesmahligen Getraidepreisen zu reguliren, verdiente daher, ungeachtet mancher bey der Ausführung eintretenden Schwierigkeiten, Beyfall und Beherzigung. Man vergleiche hiemit

v. Seckendorf teutschen Fürstenstaat. in Addition. §. 32. Num. 5. S. 138. ff.

Ad. Smith über die Urs. des National-Reichth. Th. 1. S. 350.

1) Seuffert a. a. O. §. 8. 19-22.

§. 82.

β) Maasstab der Besoldungen.

Die Frage: nach welchen Grundsätzen die Besoldungen der Staatsbeamten auszumitteln seyen, ohne auf der einen Seite die Regeln der Billigkeit gegen die Beamten zu verletzen, oder auf der andern dem Staate eine unnöthige Last aufzubürden? ist von großer Wichtigkeit. Denn wenn gleich jetzt für jedes öffentliche Amt schon feste Besoldungen bestimmt zu seyn pflegen; so können doch noch immer Zweifel und Untersuchungen über deren Verhältnißmäßigkeit entstehen, nicht zu gedenken, daß bey neuen Einrichtungen einzelner Provinzen und ganzer Staaten, bey Errichtung neuer Staatsbedienungen dieser Punct zur Erörterung gezogen werden muß.

Man durchlaufe nur die Staats-Calender und Besoldungs-Listen mancher Europ. Staaten, wie viele fette Sinecuren (Faullenzer-Stellen), wie viele, bey veränderten Umständen, unnütz gewordne Aemter, die noch als Inventarienstücke des Mittelalters da stehen; wie viele Statisten giebt es nicht, welche dem Geschäftsgange mehr hinderlich als vortheilhaft sind, und zum Theil weit besser besoldet werden, als mancher für das gemeine Beste wahrhaft thätige Diener [1]); wie oft

1) In manchen Staaten findet man Heere von Uebrzähligen in den Collegien, die oft Jahre lang für nichts, oder für 25, 50, 100 Rthlr. u. s. w. dienen, mit der dürftigen Hoffnung, dereinst für den Rest ihres Lebens 2 bis 400 Rthlr. sich zu erarbeiten. Gewöhn-

oft findet man nicht wichtige Lücken in der Staatsverwaltung, die bey der jetzigen Lage der Umstände ganz neue und mit thätigen Beamten zu versehende Aemter erfoderten, zu deren Errichtung aber der Schwall alter unnützer Stellen die Mittel wegnimmt! Doch wieder zur Sache. Seuffert [1]) verwirft den von einigen angegebnen und allerdings zu unbestimmten Grundsatz: daß ein Beamter nebst Familie von seiner Besoldung standesmäßig leben könne, und stellt dagegen folgenden auf: daß die Besoldung nach der Summe des Schadens den ein Diener wegen der ihm durch das übernommene Amt verschloßnen andern Erwerbswege leide, zu bestimmen sey. Allein auch hier fragt sich noch immer, wie ist dieser Schaden auszumitteln? Folgende Sätze dürften vielleicht hiezu dienlich seyn:

I. Die

wöhnlich gerathen dergleichen Hoffnungs-Candidaten früh in Schulden, aus denen sie sich nachher nicht zu retten wissen, oder durch die sie gar leicht zu den verzweifeltesten Rettungsmitteln verleitet werden können.

Man vergleiche hiemit v. Moser neues patr. Archiv. Bd. 2. S. 385. die Abhandlungen: Ueber die Mißgriffe bey Dienstbesetzungen und über Kargheit und Mißverhältniß der Besoldungen. In der teutschen Monatsschr. v. J. 1795. Aug. Num. IV.
imgl. Von den traurigen Folgen geringer Besoldungen im teutschen Zuschauer. Heft 5. S. 129-149.
sehr weise war daher die Verordn. Kais. Leopolds II. daß kein Staatsbeamter umsonst dienen solle.

1) a. a. O. §. 34. 35.

1. Die Größe der Besoldungen muß sich nach der Lage der Finanzen und Staatseinkünfte richten. Ein Staat von schwachen Einkünften kann nicht so viel und so theuer besoldete Staatsbeamten anstellen, als ein reicherer, und muß besonders viel auf den Patriotismus unentgeltlich dienender Bürger rechnen.

2. Man muß nicht sowohl auf den Rang, als auf die Beschaffenheit, auf die größere oder geringere Seltenheit der Geistesfähigkeiten und Kenntnisse, auf die mehrere oder mindere Anstrengung der Seele Rücksicht nehmen, welche die Verwaltung eines Amtes voraussetzt. Ferner kommt hier in Betracht die größere oder geringere Treue, welche das Amt nach seiner Wichtigkeit und Beschaffenheit erfodert, die damit verknüpfte Verantwortlichkeit u. s. w. Wie viel möchte wahrscheinlich ein Beamter erwerben, wenn er diese Talente und Anstrengungen zu seinem rechtmäßigen Privatvortheile verwendete? Ist die Besoldung ein hinlänglicher Reitz, um Männer von den nöthigen Kenntnissen und Geisteskräften zur Annahme des Amtes bereitwillig zu machen [1])?

3. Kom-

1) Der Regel nach sollte freylich jeder Bürger, der sich der gehörigen Kräfte zur Verwaltung eines Amtes bewußt wäre, auch ohne Rücksicht auf die Einträglichkeit desselben, dem Rufe des Staats folgen; allein, wo findet man jetzt leicht einen solchen uneigennützigen Patriotismus? Zwar fehlt es heutzutage keinesweges an häufigen Bewerbern um erledigte

3. Kommen in Betracht die Preise der Lebensmittel. Ist der Beamte verbunden in der Hauptstadt oder Residenz zu leben, so muß seine Besoldung höher seyn, als wenn sein Aufenthalt in einer Landstadt oder auf dem Lande bestimmt wäre. Bey merklichem Steigen oder Fallen der Getraidepreise, sollten auch die Besoldungen erhöht oder erniedrigt werden, da der Beamte, wenn er ein Gewerbe zu seinem Privatvortheile triebe, gleichfalls seine Arbeiten höher oder niedriger anschlagen würde, und bey hohen Getraidepreisen, der Regel nach, auch alle andre Bedürfnisse theurer bezahlen muß. Wie viel haben nicht in den letzten theuren Jahren die Pachter und Oekonomen gewonnen, die besoldeten Beamten aber zusetzen müssen!

4. Muß auch auf den zur Erhaltung des äußerlichen Ansehens und Aufwandes mit einem Amte verknüpften Aufwand Rücksicht genommen werden, ohne jedoch den unter den Staatsbeamten vieler Länder eingerißnen unnöthigen Luxus zu begünstigen [1]). Bey zu kargen Besoldungen ist man oft

Staatsämter, aber unter Hunderten wird es sehr wenige geben, die das Amt, und nicht die damit verknüpfte Besoldung zu ihrem Hauptaugenmerke machen.

1) Bey vielen Besoldungen scheint auf Familie der Beamten gar keine Rücksicht genommen zu seyn, und mehrere Regenten und Minister haben den Grundsatz geäußert, daß der Staatsdiener ohne eigne Mittel nicht heyrathen dürfe. Allein, nicht zu geden-

oft genöthigt, auf den Reichthum der Candidaten zu viele Rücksicht zu nehmen, und ärmere, wenn gleich würdigere, zurück zu weisen.

5. Kömmt es darauf an, ob das Amt die ganze Thätigkeit des Beamten erfodert, oder ob ihm dabey, ohne übergroße Anstrengung, noch Raum zu Nebenerwerben übrig bleibt. Freylich können dergleichen Nebengeschäfte zu Vernachlässigungen der Amtspflichten und vielen andern Mißbräuchen Gelegenheit geben. Der Regel nach sind also die Besoldungen so einzurichten, daß der Staat mit Recht auf die ungetheilte Thätigkeit des Beamten ausschließlich Anspruch machen und dieser bey stäter Seelenheiterkeit, ohne von Nahrungssorgen oder Miß-

denken, daß der Beamte, wenn er ein bürgerliches Gewerbe triebe, der Regel nach geheyrathet und Frau und Kinder davon genährt haben, es mithin sehr unbillig seyn würde, seine Entschädigung nicht mit darauf zu erstrecken; so ist auch jener Grundsatz dem Staate und der Sittlichkeit selbst nachtheilig. Im Durchschnitte sind verheyrathete Diener weit zuverlässiger und dem Staate treuer, mit dem sie durch mehrere Bande verknüpft sind, als unverheyrathete; jene können ehe ihre ganze Kraft dem Staate widmen, da die Frau die Sorge des Hauswesens übernimmt, sie sind auch gewöhnlich anhaltender im Dienste, als die unverheyratheten, welche sich oft auswärts zu vergnügen und schadlos zu halten suchen, indeß ihre häuslichen Umstände durch schlechte Aufsicht in Verwirrung gerathen, sie selbst aber sehr leicht zu Treulosigkeit verleitet werden können.

Mißmuth unterbrochen zu werden, seine Pflichten erfüllen kann.

6. Der höhere oder niedere Grad des Vertrauens, welches der Staat auf einen Beamten setzen muß, verdient gleichfalls bey Bestimmung der Besoldungen Rücksicht [1]), da allzukärgliche Besoldungen leicht zu Malversationen, Bedrückungen, Bestechungen verleiten können [2]).

7. In Teutschland pflegen sich wohl benachbarte Staaten von gleichem Range in der Besoldung ihrer Beamten nach einander verhältnißmäßig zu richten [3]).

8. Ob und in wie weit der Staat bey Bestimmung der Besoldungen auch auf den großen Aufwand, auf die Gefahr des Mißlingens, welche mit der Vor-

1) Der ökonomische Kaiser Joseph II. fand einst, daß die Räthe und Subalternen bey der Staats-Canzley im Verhältnisse gegen die Justiz- und Cameral-Bedienten viel zu hoch besoldet seyen, und war im Begriffe die Gehalte beträchtlich zu kürzen, welches aber Fürst Kaunitz durch die Vorstellung verhinderte: daß sie nicht nur für die Arbeit, sondern auch für das Schweigen bezahlt würden.
v. Moser neues patr. Archiv. Bd. 2. S. 383.

2) "Wenn es (sagt v. Moser im Herrn und Diener S. 393.) zur Untersuchung käme, so würde es mir schwer seyn, nach Recht und Gewissen zu entscheiden, ob dem Herrn, der den Diener schlecht besoldet, oder diesem, der aus wahrer Noth zum Stehlen verleitet wird, am meisten zur Last zu legen sey."

3) v. Justi Staatswirthsch. Th. 2. §. 499-501.

Vorbereitung zu den Staatsämtern verbunden ist, Rücksicht zu nehmen habe, wie ein berühmter Englischer Schriftsteller behauptet, bleibt noch zweifelhaft [1]).

9. Die

1) Adam Smith Untersuchung über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums. Uebers. v. Garve (Bd. 1-4. Breslau 1794. 95. 96. 8.) Bd. 1. Buch 1. Cap. 10. S. 193. ff.

"Wenn mehrere Menschen zu verschiedenen Beschäftigungen angezogen werden: so ist die Wahrscheinlichkeit, daß sie wirklich je zu denselben fähig seyn werden, bey weitem nicht in allen gleich. Bey den meisten Handarbeiten ist der Erfolg beynahe gewiß; bey den gelehrten Arbeiten und bey den schönen Künsten ist er sehr zweifelhaft. Thut euren Sohn bey einem Schuhmacher in die Lehre, und ihr könnt sicher darauf rechnen, daß er ein Paar Schuhe machen lerne; aber schickt ihn auf die Universität, um die Rechte zu studieren, und es ist zwanzig gegen eins zu wetten, daß er es in seiner Wissenschaft nicht so weit bringen wird, um von ihrer Ausübung allein Brodt zu haben. In einer Lotterie, wo es ehrlich zugeht, müssen die, welche Treffer ziehen, alles das gewinnen, was von denjenigen verloren wird, welche Nieten gezogen haben. In einer Laufbahn des Glücks, wo zwanzig zurückbleiben, gegen einen, der das Ziel erreicht, muß von Rechtswegen dieser Eine alles das gewinnen, was auf jene zwanzig Verunglückten gekommen seyn würde. Der Rechtsgelehrte, der vielleicht erst in seinem vierzigsten Jahre anfängt, einen Erwerb von seinem Berufe zu ziehen, muß billiger Weise, nicht nur die Vergütung für seine eigne so langwierige und so kostbare Erziehung, sondern auch den Ersatz für die Erziehung von mehr als zwanzig andern bekommen, die sich nie einen Pfennig damit wer-

den

9. Die Besoldungen sind auf eine den Staat am mindesten beschwerende und der Verwaltung der Aemter unschädliche Weise zu beschaffen.

10. Endlich kann auch auf der andern Seite der Staat mit allem Rechte die von allen Bürgern zu entrichtenden Steuern und andern Staatslasten, bey Festsetzung des Gehalts, mit in

den erwerben können. So ausschweifend groß die Advocatengebühren zuweilen zu seyn scheinen, so füllen sie doch dieses Maas nie aus. Man berechne, was von allen Arbeiten irgend eines Handwerks, z. B. des Schuster-Handwerks, jährlich gewonnen und ausgegeben wird, und man wird meist die erste Summe etwas größer, als die letzte finden. Aber nun mache man dieselbe Rechnung in Absicht aller Rechtsgelehrten, Räthe und Candidaten bey allen Collegien, und man wird, auch bey dem niedrigsten Anschlage ihrer Ausgaben, und dem höchsten ihrer Erwerbe, doch jene weit größer, als diese finden. Die Profession der Rechtsgelehrten, als eine Lotterie betrachtet, ist also bey weitem keine vollkommen billige Lotterie. Nichts desto weniger behalten diese Lebensarten ihre volle Anzahl von Menschen, die sie im Gleichgewicht mit den übrigen haben sollen. Mehrere Ursachen vereinigen sich, sie annehmlich zu machen. Erstlich die Ehre und Achtung, welche sie denjenigen versprechen, die darin zu einer ausgezeichneten Vortrefflichkeit gelangen; zum andern das natürliche Zutrauen, das jedermann, nicht nur zu seinen Fähigkeiten, sondern auch zu seinem Glücke hat.[27]

Die nun folgenden scharfsinnigen Bemerkungen über die geringen Belohnungen der Dichtkunst, die hohen Gehalte der Opernsänger u. dgl. verdienen ebenfalls nachgelesen zu werden.

in Anschlag bringen, da die Beamten, wenn sie bürgerliche Gewerbe zu ihrem Privatnutzen trieben, denselben unterworfen seyn würden, mithin deren Betrag sich an ihrer Entschädigungs-Rechnung kürzen lassen müssen [1]).

§. 83.

2) Arten und Bestandtheile der Besoldung in Teutschland [2]).

Viele Besoldungen bestehen jetzt in bestimmten Geldsummen, welche von den Beamten jährlich, vierteljährig oder monatlich aus gewissen dazu angewiesenen Cassen (Fonds) gegen Quittung gehoben, oder an sie ausgezahlt werden. Ein großer Theil der Besoldungen aber ist aus verschiedenartigen Einkünften zusammengesetzt, welche entweder zu einer immer gleichbleibenden Summe (Cammer-Taxe) angeschlagen werden können, oder nach den Umständen bald höher, bald niedriger ausfallen. Zur leichtern Uebersicht mag folgende Tabelle dienen: Die Staatsbeamten genießen

I. einen stehenden (fixirten, fixen) Gehalt, und zwar

a) in baarem Gelde. Der Regel nach sollte der Münzfuß in der Bestallung genau angegeben werden, da sonst die Beamten bey verschlechterten Münz-

1) v. Justi Staatswirthsch. Th. 1. §. 405.

2) Die von den Finanz- oder Cammer-Collegien zu verfertigenden tabellarischen Uebersichten aller Besoldungen, welche ein Staat auszahlen muß, heißen Besoldungs-Etats.

Münzsorten, wo alle Lebensbedürfnisse, nach Verhältniß des Münzfußes, steigen, der einmahl bestimmte Gehalt aber selten in gleichem Maaße erhöht zu werden pflegt, gar leicht zu kurz kommen;

b) in Deputaten, (Emolumenten, Naturalien) an Getraide, Wein, Holz, Wildpret, Fourage u. s. w.;

c) Pfründen, Canonicaten u. s. w. die ihnen zu einem gewissen Preise angerechnet zu werden pflegen;

d) Dienstwohnungen oder Miethzins;

e) Nießbrauch gewisser Ländereyen, Gärten u. s. w.;

f) Befreyungen von bürgerlichen Real- und Personal-Lasten, Accise, Licent u. s. w. [1]);

g) Schreibmaterialien entweder in Natur, oder Ersatz an Gelde;

h) nur selten werden ihnen auch gewisse Antheile (Procente, tantiemes) von manchen Regalien und andern Staatsaufkünften an Besoldungsstatt angewiesen;

i) manchen Beamten, welche große Geldhebungen in kleinen Posten haben, wo sie sich leicht beym Zäh-

1) Diese Befreyungen sind entweder unbestimmt, oder auf eine gewisse Summe festgesetzt, welche am Ende des Jahres den Beamten aus den Licent-Registern vergütet oder in ihren Büchern gestrichen wird.

Zählen, oder bey Umwechselung der kleinern Münzsorten Schaden thun können, werden gewisse Zählgelder bewilligt;

2. ungewisse Einnahmen für einzelne Dienstleistungen (Accidentien), diese sind entweder unbestimmt, mit Rücksicht auf den Geber, indem es von ihm abhängt, wieviel er geben will, oder in Ansehung der Umstände, ob viel oder wenig Fälle vorkommen, welche Accidentien tragen;

a) Diäten (Taggelder), bey Verschickungen und Commissionen, werden bald vom Staate, bald von einzelnen Unterthanen bezahlt, welche die Reisen und außerordentlichen Bemühungen der Beamten veranlassen.

b) Ergötzlichkeiten (gratifications), welche den Rechnungsbeamten bey Erhöhung der Einkünfte oder Erspahrnissen in den Ausgaben zugesichert werden;

c) erlaubte Douceurs und Geschenke von den Bürgern und andern, bey gewissen Gelegenheiten;

d) eigentliche Gerichts- und Canzley-Sporteln, auch Antheile an vorfallenden Strafgeldern [1]) (§. 59.).

e) bey den Kirchenbeamten besonders die Stolgebühren und andre ungewisse Einnahmen von den Eingepfarrten;

f) ab-

1) Ahasu. Fritsch. de iure accidentalium in dess. opusc. T. 1. P. 3. num. 24.

f) allerhand kleine Neben-Einkünfte, vorzüglich im Jagd-, Forst-, Post-, Bau-Fache.

Der Regel nach werden die Besoldungen nicht vorausbezahlt, sie sind aber privilegirt und können von den Gläubigern nicht leicht mit Arrest belegt (verkümmert) werden, wenigstens nicht ohne Bewilligung des Regenten, und selbst dann muß der Beamte doch so viel behalten, daß er ohne Schande dienen kann [1]). In manchen Ländern leiden die Besoldungen der Diener bestimmte Abzüge für Wittwen-Cassen, zur Unterhaltung von Polizey-Anstalten, desgleichen können bey außerordentlichen Staatsbedürfnissen die sogenannten Besoldungssteuern davon gefordert werden (§. 72.).

§. 84.

g) Befugniß des Staats, die Besoldungen zu verändern.

Mit jedem neuen Beamten schließt der Staat einen neuen Anstellungsvertrag. Es hat also kein Nachfolger im Amte auf die Besoldung seines Vorgängers einen rechtlichen Anspruch. Aber auch die schon im Dienste stehenden Beamten müssen sich Veränderungen ihrer Besoldungstheile gefallen lassen, wenn solche der Regent, der stets auch in dieser Hinsicht für das Wohl des Staats wachen muß, demselben aus gegründeten Ursachen für schädlich hält.

Die

1) Struben rechtliche Bedenken. Th. 1. Num. 7. Allg. Gerichts-Ordn. für die preuß. Staaten. 1ster Th. 29ster Tit. §. 22-25.

Die Besoldungen eines Amts können verändert werden

1. durch Verminderung überhaupt. Diese kann der Regel nach nur bey neu anzustellenden Beamten eintreten, inzwischen ist sie auch bey schon angestellten Dienern erlaubt, wenn etwa der zuerst festgesetzte höhere Gehalt durch unerlaubte Mittel erschlichen, oder zu unverhältnißmäßig groß gegen die zu leistenden Dienste, oder dem Wohle des Staats, bey veränderten Umständen, nachtheilig seyn sollte, welches aber, wenn der Beamte nicht in Güte einwilligen wollte, erst durch unpartheyische Gerichtshöfe ausgemacht werden müßte.

Uebrigens pflegen gewöhnlich die einmahl einem Amte zugelegten Besoldungen auch den neu antretenden Beamten gelassen und nur aus triftigen Gründen erhöht oder vermindert zu werden;

a) es können Umstände eintreten, die einen besonders geschickten und thätigen Mann zu einem gewissen Amte erfodern, den man auch reichlicher als seine Vorgänger oder Nachfolger besolden muß; oder

b) man belohnt die ausgezeichneten Verdienste eines Beamten durch Zulagen; es kann also der neu anzustellende Beamte, wenn er nicht die Fähigkeiten oder Verdienste seiner Vorgänger besitzt, keinen Anspruch auf deren vollen Gehalt machen;

c) es kann rathsam seyn, die bisher vereinten Geschäftszweige eines Amtes zu trennen und unter mehrere Beamte zu vertheilen, welchenfalls auch

die Besoldungen getheilt werden müssen. Nur darf eine solche Trennung nicht etwa blos geschehen, um mehrere Candidaten zu versorgen (unterzubringen).

2. durch Veränderung der Besoldungstheile, besonders der Accidenzien [1]). Die meisten derselben haben zwar viel Empfehlendes für sich aber auch auf der andern Seite überwiegende Nachtheile;

a) für das Wohl der Unterthanen. Dahin gehören

aa) zu viele Dienst-Ländereyen, welche leicht zu Versäumung der Amtsgeschäfte Anlaß geben können, z. B. bey Geistlichen und Beamten auf dem Lande [2]);

bb) der sogenannte kleine Zehent;

cc) bestimmte Procente von Erhöhungen der Register-Einkünfte (plus) oder Verminderung der Ausgaben (minus), wodurch häufige Bedrückungen veranlaßt werden;

b) für

1) v. Justi Staatswirthschaft. Th. 2. §. 168.
Rüdiger allgem. Staatslehre. §. 220.
Seuffert a. a. O. §. 40-43.
v. Eggers Archiv für Staatswiss. und Gesetzgeb. 1ster Bd. unt. d. W. Accidenzien.
Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. 8ter Bd. (Frkf. 1774. 4.) unt. d. W. Sportuln.

2) Man vergleiche jedoch damit den Aufsatz im Reichs-Anz. (v. J. 1797. Num. 121.). Soll man die Natural-Besoldungen abschaffen?

b) für den Staat und die treue Verwaltung der Einkünfte;

aa) oft können die Accidenzien, mit Schmälerung der Staats-Einkünfte, durch allerhand Mißbräuche übertrieben und unverhältnißmäßig groß werden, ohne das der Staat nachrechnen kann. Dies ist besonders der Fall bey Forstbedienten;

bb) oft werden durch Sportelsucht die besten Absichten vereitelt, z. B. die Abkürzung der Processe, die Beförderung der Vergleiche (§. 59.);

cc) die Moralität der Beamten geräth in zu starke Versuchung; niemand will mehr etwas ohne besondern Vortheil leisten;

dd) die Collegien-Chefs weisen oft ihren Günstlingen die an Accidenzien, Diäten u. s. w. einträglichsten Verrichtungen an, wodurch Unzufriedenheit, Mißgunst bey den übrigen Mitgliedern des Collegiums erregt wird;

e) viele dergleichen Besoldungsstücke stehen im Widerspruche mit der Würde des Amts, mit dem nöthigen Zutrauen der Untergebnen. Dahin gehören die Antheile des Richters an den von ihm verfügten Geldstrafen, die Neujahrsgeschenke, die mehrsten Stolgebühren und Accidenzien der Geistlichen und Schulbedienten;

d) selbst den Beamten können dergleichen ungewisse Einnahmen nicht angenehm seyn; da viele vom Zufalle, von der guten oder widrigen Stimmung der Untergebnen abhängen, und keinen festen Etat in der Oeconomie zulassen.

Alle diese sogenannten Besoldungsstücke rühren theils aus Zeiten her, wo man noch keine richtigen Begriffe von gehöriger Einrichtung der Staatsverwaltung hatte, theils sind sie durch Mißbräuche nach und nach vermehrt und erhöht worden. Der Regent ist also nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Besoldungen in dieser Hinsicht abzuändern und auf unschädlichere Grundsätze zurück zu führen, indem er entweder den schon angestellten Beamten zweckmäßige Entschädigung anweist, oder bey neuen Anstellungsverträgen die nöthigen Verfügungen deshalb trifft.

§. 85.

bb) Pension.

Sehr selten sind die heutzutage gewöhnlichen Besoldungen so beschaffen, daß der Beamte, auch bey der sorgfältigsten Haushaltung, so viel überspahren kann, um sich ein hinlängliches Auskommen auf sein Alter zurück zu legen. Allein Gerechtigkeit und Klugheit machen es dem Staate zur Pflicht, treue und redliche Diener, die ihm ihre kraftvollen Jahre gewidmet haben, nicht zu verstoßen, sondern ihnen ein sorgenfreyes und ehrenvolles Auskommen im Alter zu verschaffen. Diese Zuversicht wird nicht nur die Beamten zu mehrerer Thätigkeit und Freudigkeit in ihrem Dienste ermuntern, sondern auch die Reitze zur Treulosigkeit, zu Bedrückungen u. s. w. beträchtlich vermindern. Pensionen, oder ehrenvolle Versorgungen sind also ein gewöhnliches Neben-Recht der Staatsbeamten, wenn sie entweder durch hohes Alter, oder durch eine im Dienste des Staats er-

haltne

haltne Verletzung, zu den Amtsgeschäften untüchtig geworden sind [1]).

Die gewöhnlichsten Arten der Pensionen sind:

1. daß man dergleichen Beamte mit Beybehaltung ihrer bisherigen Besoldung, vielleicht mit Ertheilung eines höhern Charakters, ganz zur Ruhe setzt (jubilirt);
2. daß man ihnen eine andre, mit wenigeren Arbeiten verbundne Stelle giebt, oder sie auch bey dem Collegium läßt, wo sie bisher standen, und nur von den gewöhnlichen Arbeiten entbindet;
3. daß man ihnen einen jüngern Gehülfen (Substituten, Adjunct) mit oder ohne Anwartschaft auf das Amt, (cum l. sine spe succedendi) an die Seite setzt und ihm einen Theil ihrer Besoldung zulegt, oder ihn besonders besoldet.

Auf der andern Seite ist es aber auch Pflicht des Regenten, dahin zu sehen, daß die Staats-Cassen nicht mit unnöthigen Pensionen belästigt werden, und es können daher nur verdiente, redliche, vieljährige und wirklich kraftlose Beamte darauf Anspruch machen.

§. 86.

b) zufällige Neben-Rechte (§. 80.)

Hieher gehören

A. Ansprüche des Beamten auf Ersatz desjenigen außerordentlichen Schadens, welchen er, ohne sein

1) de Wolff. Ius Nat. Pars. 8. §. 919.
v. Justi a. a. O. Th. 2. §. 498.
Seuffert §. 92.

Verschulden, und nicht durch einen bloßen Zufall, in der Qualität als Staatsbeamter, erlitten hat. Z. B. wenn ihn der Feind, weil er Staatsbeamter ist, als Geißel fortführt; wenn einem Richter durch den von ihm bestraften Verbrecher, aus Rache, das Haus abgebrannt wird, und von diesem keine Schadloshaltung zu erwarten stehet [1]);

B. Belohnungen für ausgezeichnete Verdienste.

Jeder Bürger ist zwar verbunden, das Beste des Staats nach seinen Kräften befördern zu helfen; aber dagegen hat auch der Staat die Verpflichtung, die Bürger für die geleisteten besondern Dienste zu entschädigen (besolden), die Verdienste zu belohnen [2]). Ein Staatsbeamter, der seine Schuldigkeit thut, das ist, die übernommenen Pflichten, ohne Nachlässigkeit oder Untreue, gehörig erfüllt, kann blos auf die ihm zugesicherte Entschädigung oder Besoldung Anspruch machen; Belohnungen aber, setzen immer Verdienste voraus, welche wieder in ordentliche und außerordentliche eingetheilt werden können. Jene bestehen in auszeichnender Geschicklichkeit, in vorzüglichem Eifer, in unbestechlicher Treue und langjährigem Fleiße bey Verwaltung des anvertrauten Amtes, zur besondern Zufriedenheit der Obern und zur Beförderung des gemeinen Besten. Außerordentliche Ver-

1) von der Becke. a. a. O. S. 110.

2) Antimachiavell. Cap. 22.
Thom. Abbt vom Verdienste, in dess. vermischten Schriften. (Berl. 1771–81.) Th. 1.

Verdienste werden erworben bald durch uneigennützige, mit Entschlossenheit angefangne, mit Klugheit und Glück ausgeführte Unternehmungen, welche dem Staate oder einem beträchtlichen Theile seiner Bürger zu besondern Vortheile gereichen; bald durch muthvolle, mit vieler eignen Aufopferung verbundne, oder ungewöhnliche Kenntnisse, Talente und Anstrengung voraussetzende Rettung des Staats oder seiner Bürger aus drohenden Gefahren; bald durch freywillig bewirkte, oder übernommne Aufklärung dunkler und verworrner, aber für das Staatsinteresse äußerst wichtiger und nützlicher Gegenstände, welche mühsame Nachforschungen erfodert; bald durch stetes Beharren an der Treue gegen den Staat in sehr wichtigen Geschäften und Zeitpuncten, selbst bey den stärksten Reitzen zur Treulosigkeit, und unter Verachtung persönlicher Gefahren und Leiden u. dgl.

Die Belohnungen sind eigentlich von Gnadenbezeigungen, welche nicht sowohl nach Verdiensten, als nach den Neigungen des Regenten abgemessen werden, unterschieden. Sie betreffen

1. den verdienten Staatsbeamten selbst, und sind

a) ordentliche, womit gewöhnliche Verdienste erwiedert werden. Dahin gehören

aa) höhere Beförderungen nach dem Dienstalter;

bb) Zulagen am Gehalte, oder außerordentliche Douceurts;

cc) vermehrtes Zutrauen und ausgezeichnete Achtung des Regenten, der Mitbeamten und Bürger;

dd) Beylegung solcher Würden, Ehrenzeichen und Vorzüge, welche andre treue und verdiente Beamte von gleichem Range zu genießen haben [1]).

b) außerordentliche, welche nur vorzüglichen und allgemein anerkannten Verdiensten ertheilt werden. Das beste Kennzeichen, daß dergleichen Belohnungen gerecht und weise seyen, ist, wenn sich niemand darüber verwundert, wenn sie keinem unerwartet kommen. Diese können bestehen

aa) in schnellen Beförderungen, die der Beamte nach seinem Dienstalter noch lange nicht hätte erwarten können;

bb) in großen und wichtigen Geschenken an Kleinoden, Geld oder Grundstücken;

cc) in monarchischen Staaten ist die Ehre ein unerschöpflicher Quell von Belohnungen [2]).

Oeffent-

1) Es ist immer eine Ungerechtigkeit gegen verdiente Beamte, wenn sie bey Beförderungen oder Austheilung von Ehrenbezeigungen übergangen und ihnen Jüngere, ohne außerordentliche Verdienste, vorgezogen werden, da sie gar leicht in den Verdacht kommen können, daß solches zur Strafe, oder wegen Mangels an Verdiensten geschehe (§. 79.).

2) Mich. Montaigne Gedanken und Meinungen. übers. von Bode. 2ter Bd. (Berlin 1793.) 2tes Buch. 7tes Capit.

Oeffentliche Belobungsschreiben, Orden, Standes-Erhöhungen, Denkmähler und andre ehrenvolle Auszeichnungen, sind gewöhnlich die passendsten Belohnungen groſser Verdienste, wenn der Regent damit Haus zu halten versteht [1]).

2. dessen Familie. Der Regel nach hört mit dem Tode des Beamten die Verbindlichkeit des Staats zu

Montesquieu Esprit des Loix. L. 3. Ch. 6. ff.
Struben Rechtl. Bed. Th. 1. Bd. 115. §. 2.

1) Ueberhaupt kommen bey Auswahlen der Belohnungen folgende Puncte in Betrachtung:
1. der Zustand und die Bedürfnisse des Staats, in wiefern dieselben ansehnliche Belohnungen in Gelde gestatten;
2. die Gröſse des Verdienstes und des dem Staate daraus erwachsenen Vortheils;
3. die eigne Würde des Regenten
4. der Stand dessen, welcher die Belohnung verdient hat.
5. Die Art und Weise mit welcher eine Belohnung ertheilt wird.

Ein sicheres Kennzeichen von dem Verfalle eines monarchischen und republikanischen Staates sind groſse Geldbelohnungen.

Montesquieu a. a. O. L. 5. Ch. 18.

Wie sehr besonders Friedrich der Groſse die Kunst verstand, die Belohnungen nach obigen Umständen auszuwählen, und ihren Werth durch die Art ihrer Ertheilung zu vervielfachen, lehrt die Geschichte.

v. Justi Grundr. ein. guten Reg. §. 288-293.

zu Entschädigungen auf, und die Versorgung der Witwe und Kinder kann letzterm um so weniger zur Last fallen, als der Tod des Hausvaters in jedem Stande nachtheilige Veränderungen für die Familien nach sich zieht. In wohlgeordneten Staaten hat man daher Witwen-Cassen errichtet, wozu alle Staatsdiener der Regel nach von ihrem Gehalte etwas stehen lassen müssen, und woraus ihre Witwen eine anständige Unterstützung zu hoffen haben. Auch gestattet man in einigen Ländern den Witwen und Kindern noch ein Gnadenjahr, Gnaden-Quartal der Besoldung; in vielen protestantischen Staaten ist für die Witwen der Landgeistlichen durch Witwenhäuser und kleine Pensionen an Naturalien u. s. w. gesorgt. Aber den Kindern der Beamten, blos um der Väter willen, Stipendien, Canonicate, Klosterstellen, Bedienungen oder Anwartschaften darauf zu ertheilen, ist höchst schädlich, und dürfte nur bey Belohnungen außerordentlicher Verdienste, oder als möglichst seltne Ausnahme von der Regel zu billigen seyn [1]).

1) Seuffert a. a. O. §. 69.

Drittes Hauptstück.

Von der Wahl und Anstellung der Staatsbeamten.

§. 87.

1. allgemeine Regeln.

1. Der Regent hat die Befugniß, die Kräfte der Bürger, so weit solche zur Erreichung der Absicht des Staats nöthig sind, aufzubieten; ihm steht also auch das Recht zu, sich seine Gehülfen und Werkzeuge zu wählen.

2. Jedes Staatsamt erfodert besondre durch zweckmäßige Vorbereitung und Uebung erlangte Kenntnisse, Geistesfähigkeiten und Eigenschaften (§. 68. 73.); es können daher nur solche Bürger dazu berufen werden, von welchen der Regent überzeugt ist, daß sie dieselben in vorzüglichem Maaße besitzen, und es giebt keine andre gültige Ursach zur Anstellung eines Beamten, als weil er die nöthigen Fähigkeiten, nach der Ueberzeugung des Regenten, im höchsten Grade unter allen Competenten besitzt.

3. Ursprünglich haben alle Bürger eines Staats gleiche Rechte und Pflichten, mithin kann jeder, den der Regent zu einem Amte für tauglich hält, ohne alle Nebenrücksichten, dazu berufen werden.

4. Findet sich unter den Bürgern kein taugliches Subject, dann erst darf der Regent Ausländer berufen,

fen, die aber vor ihrer Anstellung Bürger werden müssen (§. 71.) [1]).

5. Da der Regent eines nur etwas großen Staats die Fähigkeiten der Bürger nicht alle genau kennen kann; so steht es denen, welche überzeugt sind, daß sie die zu einem Amte nöthigen Erfordernisse besitzen, frey, sich auf die gehörige Weise dazu anzubieten; auf der andern Seite aber ist es auch die Pflicht dessen, der sich einem ihm angetragnen Amte nicht gewachsen fühlt, dasselbe zu verbitten [2]).

6. Da es sehr leicht möglich ist, daß einer in Beurtheilung seiner eignen Fähigkeiten sich selbst und den Staat täuschen kann; so müssen sich die Candidaten zu Staatsämtern zweckmäßigen Prüfungen unterwerfen. Da endlich

7. ungeachtet der zweckmäßigsten Prüfung noch manche Zweifel und Dunkelheiten übrig bleiben, auch die obern Beamten eine practische Kentniß des mechanischen Dienstes nöthig haben, und es gegen diejenigen, welche bisher die untern Stellen zur Zufriedenheit der Obern bekleideten, eine unbillige Zurücksetzung seyn würde, wenn man ihnen ganz neue Männer ohne Ur-

1) Teutsche Monatsschr. Novemb. 1795. Num. 5. Ueber Vorzug der Ausländer und Bedienten, bey Vergebung der Dienststellen.

2) Nichts ist der Ruhe und Glückseligkeit des Menschen gefährlicher, als eine öffentliche Würde, der er nicht gewachsen ist.
v. Massow Anl. zum prakt. Dienst. §. 212.

Ursach vorziehen wollte; so ist das Dienen von unten auf, und die stufenweise Beförderung zu wichtigeren Posten anzurathen, wenn nicht besondre Gründe Ausnahmen von der Regel nöthig machen.

§. 88.

2. Nähere Bestimmungen.

a) des Wahlrechts, und der Wählungsarten.

Der im vorigen Paragraphen aufgestellten Regel zufolge kömmt die Besetzung der Aemter der höchsten Staatsgewalt zu, kann aber, nach Verschiedenheit der Regierungsformen und der Grundgesetze, auf mannichfaltige Weise bestimmt seyn. In Monarchieen hängt die Besetzung aller Staatsämter vom Regenten ab *), welcher aber gewöhnlich blos die höhern Beamten selbst ernennt, in Ansehung der mittlern Beamten-Classen aber, den Landes-Collegien die Wahl zu überlassen und sich nur die Bestätigung derselben vorzubehalten pflegt; die Annahme und Anstellung der Unterbedienten ist meist gänzlich den Collegien anvertraut. Ueberdies haben in Teutschland die Reichsstände, in Rücksicht der Cammergerichtsbeysitzer, und der Reichskriegs- und Kreis-Aemter; die Landstände der mehrsten besondern teutschen Staaten, in Betreff der Hofgerichtsbeysitzer und der bey den

*) Nach den römischen Gesetzen wurde es für ein schweres Verbrechen gehalten, an der Würdigkeit eines vom Regenten angestellten Beamten zu zweifeln. L. 5. C. de diuers. rescript. L. 3. C. de Crim. Sacrileg.

den Schatz-Collegien und Ausschüssen anzustellenden Beamten; die mittelbaren Städte, in Ansehung ihrer Magistrate, die Patrimonialgerichtsherrn in Ansehung ihrer Gerichtshalter, die Kirchen-Patronen in Ansehung der Prediger, Küster und Schuldiener-Stellen, bald ein freyeres, bald ein eingeschränkteres Wahlrecht. In Aristokratieen beruht das Wahlrecht bey dem erblichen Adel (den Geschlechtern, Patriciern); in Demokratieen beym Volke, welches dasselbe entweder unmittelbar oder durch seine Stellvertreter (Repräsentanten) ausübt. Alles dieses leidet in gemischten Regierungsformen wieder viele Modificationen, welche durch die Staatsgrundgesetze oder das Herkommen näher bestimmt werden. Hierauf beruhen nun auch die in jedem besondern Falle zulässigen Arten der Beamtenwahlen. Die gewöhnlichsten sind:

1. die Ernennung (Collatio) wo entweder einer allein ein Amt zu vergeben hat, oder, wenn mehrere Wahl-Berechtigte (collatores) da sind, dieses Recht bey jedem Falle abwechselt;

2. die Wahl im eigentlichen Verstande (Electio), wenn der Beamte durch die Stimmen-Mehrheit ernannt wird. Diese kann wieder in die äußere und engere Wahl unterschieden werden, da durch jene aus sämtlichen Mitbewerbern um eine Stelle mehrere bestimmt werden, aus denen nachher in dieser der Beamte zu wählen ist. Ferner können die Wahlen verschieden seyn, je nachdem entweder sämtliche Wahl-Berechtigte stimmen, oder

aus

aus ihnen eine gehörige Zahl durch Stimmen-Mehrheit oder durchs Loos zum Wählen berechtigt wird; je nachdem die Wahlstimmen öffentlich, oder auf geschriebnen Zetteln, oder durchs Ballotiren abgegeben oder auch die Beamten selbst durch das Loos gewählt werden [1];

3. das Vorschlagungs-Recht (ius praesentandi), wenn eine bestimmte Anzahl von Candidaten vorgeschlagen wird, woraus ein andrer Wahlberechtigter einen ernennt; oder wenn die Annahme eines Vorgeschlagnen noch von der anzustellenden Prüfung desselben abhängt;

4. ein eingeschränktes Ernennungs-Recht, wie das Recht der Erbgerichtsherrn und Kirchenpatronen in Teutschland zu seyn pflegt, da der von ihnen ernannte Beamte noch von dem Landesfürsten oder den höhern Collegien bestätigt werden muß [2].

§. 89.

1) Dergleichen sehr künstlich zusammengesetzte Wahlarten findet man in Venedig und in Frankfurth am M.
Joh. Christoph Maier Beschreib. von Venedig. (Leipz. 1795.) 2ter Th. S. 17. ff.
Fr. C. v. Moser von dem Gebrauche des Looses in Staatssachen. in Schott jurist. Wochenbl. 3ter Jahrg. Num. 34. S. 632. 639.
Ueber die für aristokratische oder demokratische Regierungsverfassungen schicklichsten Arten der Wahlen s. m. Montesquieu L. 2. Ch. 2. u. 3.

2) Kress de iure officior. et official. C. 3. §. 1.

§. 89.

b) der Wahlfähigkeit.

Die Wahlfähigkeit zu Staatsämtern besteht in dem Besitze derjenigen Eigenschaften, welche bey dem zu Wählenden erfodert werden. Sie ist zwiefach:

1. die äußere, zufällige Wahlfähigkeit richtet sich nach den Grundgesetzen und dem Herkommen, wodurch in mehrern Staaten und bey manchen Aemtern, gewisse äußere Eigenschaften der Wahl-Candidaten, zur Bedingung gemacht werden. Dahin gehören,

   a) daß der zu Wählende, ein Eingebohrner (indigena), mit Grundstücken angesessen sey, oder eine bestimmte Summe in Vermögen besitze und versteure;

   b) daß er ein gewisses Alter erreicht habe;

   c) nicht zu nahe mit seinen künftigen Collegen verwandt sey;

   d) zu einem wahlfähigen Geschlechte oder Stande gehöre,

   e) graduirt sey, oder eine bestimmte Zeit auf den Landes- oder überhaupt auf Akademien studirt habe;

   f) sich zur Landes-Religion bekenne, und zur Ableistung des Religionseides willig bezeige;

   g) schon andre Staatsämter mit Beyfall verwaltet habe [1]).

2. die

1) Man sehe z. B. die neueste Kaiserl. Wahl-Capitul. Artik. 24. §. 1. 2.

2. die innere oder wesentliche Wahlfähigkeit, welche diejenigen Eigenschaften unter sich begreift, die unmittelbare Beziehung auf die zweckmäßige Verwaltung des zu besetzenden Staatsamtes haben. Dahin ist zu rechnen:

a) ein unbescholtner, den Gesetzen der Sittlichkeit und des Staats gemäßer Lebenswandel und ächt moralische Gesinnungen;

b) ein hinlänglicher Grad derjenigen Geistesfähigkeiten und theoretischen Kenntnisse, welche bey dem zu übernehmenden Amte vorzüglich in Anwendung kommen müssen;

c) zureichende praktische Fertigkeit in den mit dem Amte verbundnen Geschäften;

d) Anhänglichkeit und Treue gegen Regenten und Staat, nebst entschiedner Neigung zu den künftig zu betreibenden Arbeiten;

e) die dazu nöthige körperliche Gesundheit.

Kurz, der ganze Inbegriff solcher geistigen und körperlichen Eigenschaften, welche (so weit Menschen in das Innere Andrer, oder in die Zukunft sehen können) eine große Wahrscheinlichkeit gewähren, daß der zu wählende Beamte die ihm anzuvertrauende Staatsbedienung völlig ausfüllen könne und wolle.

Auf beyde Arten von Wahlfähigkeit muß bey Anstellung der Beamten Rücksicht genommen werden. Nur pflegt man in den sogenannten Freystaaten der Regel nach mehr auf das Daseyn der erstern, in Monarchieen

aber vorzüglich auf den höhern oder niedrigern Grad der letztern zu sehen und darnach die mehrere oder mindere Würdigkeit der Amtsbewerber abzumessen [1]).

Die zufällige Wahlfähigkeit kann, nach Beschaffenheit der Grundgesetze und Aemter, verschiedene Abänderungen und Bestimmungen haben; die wesentliche ist in jedem Staate und für jedes Amt dieselbe.

Jene kann zur Gewißheit gebracht werden, bey dieser muß man sich größtentheils mit Wahrscheinlichkeiten begnügen [2]).

§. 90.

c) der Prüfung der Wahlfähigkeit.

Die Wahlfähigkeit der ersten Art kann durch mündliche und schriftliche Zeugnisse erwiesen werden; bey der letzten sind dieselben auch nicht ganz auszuschließen, und erregen allemahl ein gutes Vorurtheil für den Dienstsuchenden, zumahl, wenn sie von unpartheyischen und sachkundigen Männern herrühren; aber leider kann

a) v. Justi Grundr. ein. guten Reg. §. 286.

a) Wer ein Mittel ausfündig machen könnte (sagt der ehrliche Montaigne Th. 3. B. 3. Cap. 8.) die Menschen richtig zu beurtheilen und eine vernünftige Wahl unter ihnen zu treffen, der würde durch diese einzige Erfindung das Problem einer vollkommnen Regierung auflösen. Diese wohlthätige Erfindung dürfte aber, trotz Lavaters Physiognomick, wohl schwerlich in diesem Erdenleben zu erwarten stehen.

kann man sich selten allein darauf verlassen [1]). In Ansehung des sittlichen Charakters und des Lebenswandels sind zwar Zeugnisse und allgemein guter Ruf die einzigen Beweismittel, allein zur Untersuchung der theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in den mehrsten wohlgeordneten Staaten besondre Prüfungen (Examina) eingeführt, wo der anzustellende Beamte theils mündliche, theils schriftliche Beweise seiner Geschicklichkeit ablegen muß. Doch dürfen diese Prüfungen nicht, wie oft der Fall zu seyn pflegt, in bloße Förmlichkeiten und Spiegelfechtereyen ausarten, sondern müssen zweckmäßig, d. i. den jedesmahligen Bedürfnissen des zu verleihenden Amtes angemessen seyn. Gewöhnlich begnügt man sich bey einer einmahligen Prüfung, und verläßt sich beym Fortrücken in höhere Stellen auf das Zeugniß des Collegiums, in welchem der Beamte bisher gearbeitet, oder des Obern, unter dessen unmittelbaren Aufsicht er gestanden hat; in manchen Staaten aber sind wiederholte Prüfungen, bey jeder Beförderung zu einer höhern Stufe, bis zu den Mittelbeamten-Stellen, durch die Landesgesetze vorgeschrieben. Bey geistlichen Beamten dienen die hin und wieder eingeführten Synoden, Censuren, das abwechselnde Predigen der Landgeistlichen in der Hauptstadt, die schriftlichen von den Superintendenten zu beurtheilenden Ausarbeitungen der Prediger, statt der wiederholten Prüfungen. Der Regel nach sind die höhern Landes-Collegien (Consistorien, Re-

1) Besonders verdient hierüber verglichen zu werden Seuffert a. a. O. §. 30.

Regierungen, Justiz-Canzleyen, Cammern) zu den Prüfungen der Candidaten und angehenden Beamten angewiesen, welche wieder einige Räthe bey vorkommenden Fällen zu Examinatoren zu ernennen, oder auch wohl nach Befinden andern Landesbeamten dazu Auftrag zu ertheilen pflegen, wenn nicht dazu schon besondre Commissionen niedergesetzt sind [1]).

Das mündliche Examen ist eigentlich zur Prüfung der Geistesfähigkeiten und theoretischen Kenntnisse der Candidaten bestimmt, und besteht gewöhnlich

1. in einer vorläufigen Privat-Unterredung des Examinatoris mit dem Examinando. (Tentamen, Colloquium), dieß ist vorzüglich bey Consistorialprüfungen und auf einigen Universitäten, bey Magister- und Doctor-Promotionen, üblich;

2. im förmlichen Examen (Examen rigorosum), welches entweder im vollen Collegium, oder von einigen dazu deputirten Räthen, unter Vorsitz des Präsidenten geschieht. Dieses kann wieder seyn,

a) ein öffentliches, bey offenen Thüren, wo keinem, der zuzuhören verlangt, der Zutritt verwehrt wird;

b) ein

1) Im Preußischen Staate werden die zu Land- und Steuer-Räthen bestimmten Subjecte bey der Ober-Examinations-Commission des General-Directoriums, die zu Rathsstellen in einem Landesjustiz-Collegium zu befördernden aber, bey der Immediat-Examinations-Commission des geheimen Ober-Tribunals geprüft. Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat. (Berlin 1794. 8.) S. 65. und 149.

b) ein besondres, wo kein Fremder ohne Erlaubniß des das Examen veranstaltenden Collegiums zugelassen wird.

Ueber den Ausfall des Examens werden von den Examinatoren selbst, oder von einem Secretär, zweckmäßige und vollständige Protocolle geführt, aus welchen nachher die Examinatoren entweder dem Collegium referiren, oder einen förmlichen Bericht an die obern Behörden abfassen, und die darüber verhandelten Acten gehörigen Orts in der Registratur niederlegen.

Die schriftlichen Prüfungen können bestehen in Proberelationen, aus besonders hiezu ausgesuchten Acten (Relationes Solennes), Erklärungen schwerer Gesetzstellen, und andern auf das zu ertheilende Amt Bezug habenden schriftlichen Ausarbeitungen [1]), welche der Examinandus entweder unter der Aufsicht des Examinatoris allein aufsetzen, oder, daß er dazu keinen fremden Beystand außer den nöthigen Büchern gebraucht habe, eidlich erhärten muß.

Endlich lassen sich auch die Prüfungen in einfache und Auswahl-Prüfungen eintheilen, je nachdem nur ein Candidat der Gegenstand derselben ist, oder unter mehrern Mitwerbern der würdigste ausgemittelt werden soll [2]).

§. 91.

1) Bey Prediger- und Schul-Aemtern gehören noch hieher die Probepredigten, Probevorlesungen, Programmen u. dgl.

2) Vorzüglich verdient über diesen Gegenstand des würdigen Herrn Präsidenten von Massow lehrreiche

§. 91.

d) der besondern Pflichten des Regenten [1]).

Je unsicherer die Mittel sind, die Eigenschaften eines anzustelleuden Staatsbeamten zu prüfen, je grösser die Wichtigkeit des zu besetzenden Amtes ist, je höher die List und Verstellungskunst der Menschen steigen, je mehr sich die Schleichwege zu Aemtern und Ehrenstellen vervielfältigen, desto grösre Vorsicht, Klugheit, Menschenkenntniß und Wachsamkeit hat ein Regent nöthig, um sich nicht in seiner Wahl täuschen zu lassen; je mehr muß er seinen Blick zu schärfen suchen, um die Herzen und Köpfe seiner Diener zu durchschauen und ihren Werth oder Unwerth richtig zu beurtheilen. Er darf nie vergessen, daß er bey Vergebung der Aemter im Namen des Staats handle, daß das Wohl der Unterthanen, das Glück und die Ehre seiner Regierung, seine eigne Ruhe dabey auf dem Spiele stehe, daß die gute oder schlechte Verwaltung, selbst des geringsten Staatsamtes, Einfluß auf das Ganze habe.

Hiernächst muß er sich auch der oft noch schwerern Weisheit befleißigen, jeden so viel möglich die Stelle anzuweisen, wohin er nach seinen Fähigkeiten und seinem Cha-

1) Anleitung zum practischen Dienste, §. 210-226. sowohl den Examinatoren als den Examinanden empfohlen zu werden.

1) Vortreffliche Regeln in dieser Hinsicht finden sich in

F. C. v. Moser Herr und Diener. (Frankf. 1761.) S. 149. ff.

Charakter paßt. Es kann einer ein vortrefflicher Leibarzt, Beichtvater, Hof-Cavalier, General, Beamter, Schriftsteller seyn, und in seinem Wirkungskreise sich glänzende Verdienste erworben haben, der aber als Cabinetsrath, als Minister, als Geschäftsmann, gar nicht auf seinem Platze stehen würde:

"Tel brille au second rang, qui s'eclipse au premier."

Ein Regent hat ja so viele Mittel, die Verdienste würdiger Staatsbeamten zu belohnen, ohne sie durch übereilte Emporhebung in Gefahr zu setzen, den schon erworbenen Beyfall wieder zu verlieren, und ein Mann, der hinlängliche Selbstkenntniß besitzt, ohne von Ehrgeitze geblendet zu seyn, wird sich selbst dergleichen Belohnungen verbitten, wenn er sich denselben nicht gewachsen fühlt.

Anwartschaften auf Staatsdienste sollten nur dann ertheilt werden, wenn der Regent gern einen wirklich brauchbaren und verdienten Mann, für den sich aber nicht sogleich ein anständiger Platz findet, dem Staate erhalten wollte. Außer diesem Falle sind alle Anwartschaften dem Staatsbesten nachtheilig und verwerflich u).

§. 92.

3. Abweichungen von der Regel.

a) Ursachen derselben.

Bey der, seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, im Norden Europens, besonders in Teutschland,

u) von der Becke. S. 55. ff.

verbreiteten sittlichen, wissenschaftlichen und politischen Cultur, bey der immer nöthiger werdenden Einführung stehender Gerichte, und andrer mit Geldbesoldungen versehenen Collegien und Staatsämter (Th. 1. §. 35. 36.), bey der immer höher steigenden Ausbildung der Staatsverwaltungskunst (§. 7. 8.), fühlten die Regenten das Bedürfniß und den Mangel gehörig vorbereiteter Beamten und Geschäftsmänner immer tiefer. Sie suchten daher durch Vermehrung gelehrter Bildungs-Anstalten, demselben abzuhelfen und die jungen Bürger zu Benutzung derselben durch mancherley Ermunterungen und Erleichterungen anzutreiben. Dieses sowohl, als die Vorzüge, die Achtung, welche berühmte Gelehrte sich erwarben, der immer höher steigende Glanz der Höfe, das scheinbar gemächliche Leben der Staatsdiener, die mit den höhern Staatsämtern verbundne Ehre und Macht, die Beyspiele mancher aus den untern Volks-Classen auf diesem Wege zu Wohlhabenheit und Ansehen gelangten Familien, die noch zur Zeit klösterliche und blos auf Gelehrsamkeit und speculative Wissenschaften berechnete Erziehung der Jugend in den niedern Schulen und Gymnasien, veranlaßten ein unverhältnißmäßiges Drängen und Treiben in den gelehrten Stand, indeß der Zunftgeist, die Beschwerlichkeiten der Lehrjahre, der Stolz, womit die höhern Stände auf den Nährstand herabblickten — die Kinder wohlhabender Eltern, die fähigen Köpfe, von den Handwerken und dem Landbaue stets mehr entfernten. Hiezu kommt noch, daß die ehemahls für nöthig gehaltne fünfjährige Vorbereitungszeit auf Universitäten nach und nach auf drey auch wohl dritthalb Jahre zusammenschmolz, daß man selbst auf Schulen

die

die gehörige Reife zur Universität selten mehr erwartete, wodurch sich das Heer der Candidaten zu Staatsämtern um so schneller anhäufte. Unter solchen Umständen mußte es dem Regenten und Minister, selbst bey dem besten Willen, schwer werden, das wahre Verdienst kennen zu lernen, um bey Besetzung der Staatsämter darauf Rücksicht zu nehmen, und der geschickteste, würdigste junge Bürger durfte sich nicht mehr damit begnügen, den Ruf des Staats in stiller Bescheidenheit abzuwarten, oder seine Bereitwilligkeit zur Uebernehmung eines seinen Kräften angemeßnen Amtes gehörigen Orts anzuzeigen. Connexionen aller Art, Empfehlungen von Gönnern, persönliche Bekanntschaften wurden nun zum weitern Fortkommen immer nöthiger. Statt daß sonst der Staat die Uebernahme eines Amtes von den dazu fähigen Bürgern als eine Pflicht gefodert hatte, wurden jetzt Regenten und Minister, bey jeder Erledigung einer Bedienung, von zahllosen Bewerbern, von Bittschriften, von Empfehlungen bestürmt, ja man wartete oft nicht einmahl den wirklichen Erledigungsfall ab, sondern machte schon im voraus Speculationen und legte seine Eroberungs-Plane darnach an.

§. 93.

b) Folgen.

Die natürliche Wirkung von diesem Allen war nun, daß der oben entwickelte wahre Begriff von den Staatsämtern und ihren Bestimmungen immer mehr verschwand, dagegen zahllose Mißbräuche, sowohl von Seiten der Wahlberechtigten, als von Seiten der Bewerber

einschlichen und die öffentliche Meynung von den Diensten des Staats und ihrer Wichtigkeit gänzlich verderbt wurde. Man fieng an, die Besoldungen als den Hauptbeweggrund der Staatsdienste, diese selbst aber als Versorgungsmittel und die Verleihung öffentlicher Aemter als bloße Gnaden-Spenden [1]), die Staatsbeamten hingegen als Miethlinge zu betrachten, die den Phantasieen ihres Brodherrn schmeicheln, ihre Denk- und Handlungs-Weise, nach dessen guten oder schlimmen Grundsätzen und Absichten einrichten müßten, ohne zu bedenken, daß sie auch Pflichten gegen den Staat übernommen hätten. Die jungen Staatsbürger schränkten nun ihre Vorbereitung meistens blos auf die Erlangung eines Staatsamts, auf die Bestehung der gesetzlichen Prüfung ein, und überließen sich, wenn sie erst in Reihe und Glied standen, dem gedankenlosesten Schlendriane, ohne weiter auf ihre Vervollkommnung zur Verwaltung des Amtes zu denken, als ob das Amt blos um ihretwillen da wäre.

Nicht selten mischten sich Günstlinge, grobe und feine Bestechungen aller Art mit ein, und die Staatsämter wurden oft, nicht dem Würdigsten, Verdientesten, sondern dem Meistbietenden, dem Bestempfohlnen, dem Zudringlichsten u. s. w. ertheilt; ja man hat Beyspiele, daß

1) Man vergleiche hiebey, was Wieland im goldnen Spiegel Th. 1. Cap. 8. (in dess. sämtlichen Werken 6ter Bd. S. 173. d. neuest. Ausg.) von diesem Mißbrauche sagt.

daß Beichtväter durch Gewissensscrupel ihre Clienten ins Amt brachten, daß Heucheley und Religionsänderung den Weg zu Ehrenstellen bahnten [1]). Die Besorgniß, seinen Söhnen den Weg zur Versorgung zu erschweren, verleitete schon manchen rechtschaffenen Beamten, bey Mißbräuchen Anderer zu schweigen und solche wohl gar unter der Hand zu begünstigen. Der bey manchen Collegien, welche das Präsentations-Recht zu gewissen Stellen hergebracht haben, immer mehr über Hand nehmende Nepotismus hat nicht nur den Schaden, daß oft unbrauchbare Subjecte mit eingeschoben werden, und der alte Schlendrian mit allen seinen Mängeln von einer Generation zur andern fortwuchert, sondern erregt auch nicht selten Partheyen und Feindschaften zum großen Nachtheile der Geschäfte [2]). Hin und wieder betrachtete man auch wohl gar die Staatsämter als Heyrathsgüter und Witwengehalte, oder suchte wenigstens Anwartschaften in dieser Hinsicht zu erschleichen [3]). Die un-

1) Besonders sind in manchen geistlichen Wahlstaaten die Beyspiele nicht selten, daß ein ehemahliger Cassirer, Justizrath; ein Bereuter, Cammerrath; ein Controleur, Archivar wird u. dgl.
S. Journ. von u. für Teutschland 1787. Bd. 1. S. 134.

2) v. Moser neues patriot. Archiv. Bd. 2. S. 317.

3) Henr. Link de impetratione officiorum per matrimonium. Altorf. 1688.
M. sehe auch die vortreffliche Fürstlich Würzburgische Verordn. vom 19ten May 1789., welche diesem Mißbrauche vorbeugen sollte.
Bey Seuffert a. a. O. S. 64. ff.

unglücklichen Folgen aller dieser Mißbräuche für den Staat liegen am Tage. Das wahre Verdienst, welches oft zu bescheiden, um sich vorzudrängen, oder zu stolz ist, um sich durch die Hinterpforten niedriger Kriecherey, durch Bestechungen, durch Heyrathen und andre dergleichen Nebenwege einzuschleichen, bleibt ungenutzt, indeß diejenigen, welche dereinst auf mächtige Gönner, auf das Ansehen ihrer Verwandten, auf Familienverbindungen rechnen können, sich selten die Mühe geben, die nöthige Geschicklichkeit zu erlangen.

§. 94.

4. Verschiedne Nebenbemerkungen.

a) Ansprüche des Erb-Adels auf Staatsämter.

Die bisher in ihren Ursachen und Folgen erörterte Abweichung von dem wahren Begriffe der Staatsämter, hat auch in neuern Zeiten oft zur Untersuchung der Frage Veranlassung gegeben: In wiefern der Erbadel, besonders in Teutschland, vor dem Bürgerstande, zum ausschließlichen Besitze der wichtigern Staatsämter berechtigt sey? worüber wohl schwerlich so verschiedne Meynungen entstanden seyn dürften, wenn man bey ihrer Beantwortung immer den rechten Begriff eines Staatsamtes vor Augen gehabt hätte. Wir reden hier nicht von aristocratischen Staaten, wo der gesammte Erb-Adel (die Patrizier) — gewissermaaßen als das Oberhaupt des Staats betrachtet werden kann, von dem es abhängt, welche Geschäfte der Verwaltung der Bürger übertragen werden sollen, oder nicht (§. 66.); auch ist hier

hier die Rede nicht von einzelnen Staatsämtern, die in eingeschränkten Monarchieen, vermöge der Grundgesetze, vom Erb-Adel besetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen läßt sich obige Frage genauer dahin bestimmen: Hat der Erb-Adel in Teutschland überhaupt ein Vorrecht vor dem Bürgerstande zu den höhern Staatsämtern [1])? oder ist es blos rathsam und vortheilhaft, dieselben ausschließlich mit Adelichen zu besetzen [2])? oder endlich, ist unter Voraussetzung gleicher Fähigkeiten und Verdienste, der Adeliche dem Bürgerlichen vorzuziehen [3])? daß Adeliche Schriftsteller die erste Frage bejahen, ist kein Wunder, da schon der Sohn des bürgerlichen Beamten durch seine Geburt ein näheres Recht auf Beförderung zu

1) Einige räumen dem Erbadel geradezu ein ausschließliches Eigenthum ein, und machen es den Fürsten zur Pflicht, darauf Rücksicht zu nehmen.
v. Arnim über den Adel. (Berlin 1792. 8.) S. 16. 17.

2) Dieses behauptet Brandes in der Abh.: Ist es den teutschen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besitze?
in d. Berl. Monatsschr. 1787. Bd. 2. S. 395. ff.

3) Dahin neigt sich v. Ramdohr über das Verhältniß des anerkannten Geburtsadels teutscher monarchischer Staaten zu den übrigen Classen ihrer Bürger, in Rücksicht des Anspruchs auf die ersten Staatsbedienungen.
Berl. Monatsschr. 1791. Bd. 1. S. 124. u. 250. ff. verglichen mit den Anmerkungen eines Bürgerlichen über diese Abhandl. Ebendas. S. 460. ff.
Man sehe auch A. W. Rehberg Untersuchungen über die französ. Revolution. Th. 1. (Hannov. 1793.) S. 250. ff.

zu Staatsämtern zu haben wähnt, und oft eben so verächtlich auf den Sohn des Handwerkers oder Landmanns herabsieht, als der adelstolze Junker auf ihn. Allein ein angestammtes Recht des Geburtsadels auf Civil-Aemter läßt sich noch weniger erweisen, als eine Befugniß, auf die höhern Kriegsbedienungen ausschließlichen Anspruch zu machen. Der Adel erhielt in ältern Zeiten seine Lehen, wegen der zu leisten übernommenen Kriegs- oder Hof-Dienste, als Sold. Die Vasallen und adelichen Dienstleute (Ministerialen) wurden theils, weil jeder von seines Gleichen gerichtet werden mußte, theils weil sie gewöhnlich der Person des Fürsten folgten, zur Entscheidung der Lehensstreitigkeiten niedergesetzt, oder in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen; aber daraus läßt sich eben so wenig ein erbliches Recht, den Bürgerstand von den höhern Staatsbedienungen auszuschließen, ableiten, als aus dem Besitze von Grundstücken, die sie als Besoldung erhielten. Im Gegentheile kann durch unzählige Beyspiele erwiesen werden, daß seit der Sonderung des niedern Adels von den Freyen, Bürgerliche die wichtigsten Staatsämter bekleidet haben, von denen sie nur in neuern Zeiten, und bloß in einigen teurschen Staaten, durch den Adel, nach und nach verdrängt worden sind [1]).

Da ferner Geistes-Talente, Kenntnisse und edle Gesinnungen nicht angebohren werden oder nothwendig forterben; so kann auch in dieser Hinsicht adeliche Geburt, oder

1) (v. Horix) die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien 1791. 8.

oder eine lange Ahnenreihe allein kein günstiges Vorurtheil für den Edelmann zum Nachtheile des verdienten Bürgerlichen bewirken [1]), und eine Menge älterer und neuerer Beyspiele zeigt, daß Bürgerliche die höchsten Staatsämter aller Art mit allgemeinem Ruhme und zum Besten des Staates verwaltet, daß sie den wahren Vortheil des Regenten treu und muthig beschützt und befördert haben, ohne darüber das Wohl des Volkes zu vernachlässigen. Die wichtigsten Gründe derer, welche die Vorrechte des Adels vertheidigen, laufen am Ende doch darauf hinaus: daß der Adel ehe Gelegenheit habe, sich diejenigen Geschicklichkeiten und Eigenschaften, welche zur Verwaltung der höhern Staatsämter nöthig sind, zu erwerben, als der Bürgerliche. Hieraus folgt aber von selbst, daß nicht sowohl die adeliche Geburt, als die Leichtigkeit sich Vorzüge vor den Bürgerlichen zu erwerben, dem Adel zu Statten komme, daß der Regent bey Besetzung der höhern Staatsämter auf das wirkliche Vorhandenseyn dieser Eigenschaften Rücksicht nehmen müsse, und einen Bürgerlichen der sie besitzt, einem verdienstlosen Adelichen ohne Bedenken vorziehen könne. Allerdings ist es ein Glück, in einer wohlhabenden Familie von ausgezeichnetem Stande gebohren zu seyn, von Jus-

1) "Il ne faut pas (sagt zwar Richelieu in seinem Testament politique) se servir de gens de bas lieu; ils sons trop austeres et trop difficiles" wie dieß zu verstehen sey, erläutert durch eine vortreffliche Ironie Montesquieu Esprit des Lois L. 3. Ch. 5. wohin dergleichen Grundsätze am Ende führen, zeigt die neueste Geschichte.

Jugend auf eine sorgfältige, auf einen bestimmten Zweck gerichtete Erziehung zu genießen, sich im Besitze aller zur Ausbildung des Geistes und Körpers nöthigen Hülfsmittel zu sehen; allerdings berechtigen die Verdienste der Ahnen, das rühmliche Beyspiel des Vaters und würdiger Verwandten, zu der Hoffnung, daß der junge Adeliche denselben nachzueifern suchen werde; endlich kann auch die frühe Bekanntschaft mit der großen Welt, der freyere Umgang mit Staats- und Geschäftsmännern, Reisen u. dgl., auch bey mäßigen Talenten und Anstrengungen, einen geübtern Scharfblick, eine ausgebreitetere Welt- und Menschen-Kenntniß, eine stärkere Gegenwart des Geistes gewähren, als ein Bürgerlicher, der oft aus kümmerlichen Umständen, bey einer planlosen Erziehung und unter manchen drückenden Sorgen sich emporarbeiten muß, schwerlich erreichen, oder doch nur durch die größten Anstrengungen, nach vieljähriger Uebung und mit den glänzendsten Talenten sich erringen kann [1]). Daher geschieht es nicht selten, daß der Bürger-

1) "Dreymahl glücklich (sagt Göthe) sind diejenigen zu preisen, die ihre Geburt sogleich über die untern Stufen der Menschheit hinaushebt; die durch jene Verhältnisse, in welchen sich manche gute Menschen die ganze Zeit ihres Lebens abängstigen, nicht durchzugehen, auch nicht einmahl darin als Gäste zu verweilen brauchen. Allgemein und richtig muß ihr Blick auf dem höhern Standpuncte werden, leicht ein jeder Schritt ihres Lebens! — Wer kann den Werth oder Unwerth irdischer Dinge besser kennen, und wer kann seinen Geist früher auf das Nothwendige, Nützliche, Wahre leiten, als der sich von so vielen Irrthümern in einem Alter überzeugen muß,

wo

gerliche Emporgekommne, selbst bey einem biedern Charakter, bey vortrefflichen Einsichten, immer noch ein ängstliches Wesen, eine gewisse Unentschlossenheit an sich behält, sich nicht mit Leichtigkeit in neue Lagen finden kann, auf der einen Seite zu wenig Muth und Festigkeit in wichtigen Geschäften zeigt, besonders wenn es darauf ankommt, dem Regenten selbst zu widersprechen, auf der andern hingegen oft streng, eigensinnig und herrisch gegen Untergebne, schwierig in Kleinigkeiten, von Vorurtheilen eingenommen, schwach gegen Schmeichler oder zu eingebildet auf äußren Glanz ist [1]); — Fehler, welche zwar in den mittlern Beamtenstellen meist unbemerkt bleiben, aber in den hohen Staatsämtern nicht leicht übersehen oder verziehen werden (§. 73.). Oft wird derjenige, der ein trefflicher Werkmeister war, ein gar schlechter Baumeister. Hiezu kommt noch, daß ein Bürgerlicher, der sich durch vieljährige Verdienste das Vertrauen des Regenten und des Volkes erworben hat, dem es endlich geglückt ist, sich zu einem der obern Staatsämter emporzuschwingen, von einem großen Theile des Adels, der dadurch an seinen Rechten verkürzt zu seyn glaubt, heimlich gehaßt und verachtet, ja selbst von vielen seiner Standesgenossen beneidet wird; daß man jede seiner Handlungen bewacht und bekrittelt, jeden

wo es ihm noch an Kräften nicht gebricht, ein neues Leben anzufangen." W. Meisters Lehrjahre 2ter Bd. (Frankf. u. Lpz. 1795.) S. 31. 3ter Bd. S. 29. ff. Man vergleiche hiemit von Seckendorf Fürstenstaat. Addit. §. 32. S. 143. ff.

1) v. Moser neues patr. Arch. 2ter Bd. S. 325.

den noch so geringen Fehltritt oder Mißgriff mit Härte beurtheilt, ihm Schlingen zu legen, seine redlichsten Absichten anzuschwärzen, seine besten Plane zu vereiteln und ihm selbst den unverschuldeten Zufall aufzubürden sucht; daß er gewöhnlich allein auf seinem Posten steht, dahingegen der Adeliche durch seine weitläuftigen Familien-Verbindungen, durch den Gemeingeist seines Standes, durch das günstige Vorurtheil, welches seine Geburt, vielleicht auch sein Vermögen, bey dem Regenten und den Nebenbeamten für ihn erweckt, überall theilnehmende Freunde, Gehülfen, Rathgeber und Vertheidiger findet, indeß seine Talente durch den Zauber eines berühmten Geschlechtsnahmens, seine Amtshandlungen durch äußern Glanz und Anstand, seine Arbeiten durch das Gepräge der Leichtigkeit, zwiefach emporgehoben werden.

Hierdurch läßt es sich sehr gut erklären, warum in Teutschland zwey Drittel der ersten Staatsämter aus dem Erbadel und nur ein Drittel mit Bürgerlichen oder Neuadelichen besetzt sind [1]). Daß übrigens der einmahl im Besitze der hohen Bedienungen stehende Erbadel seine Verwandten und Standesgenossen vorzüglich begünstige, ist zwar nicht zu loben, aber eben so gut in der menschlichen Schwachheit gegründet, als der oft noch beleidigendere Nepotismus des Dienstadels. Inzwischen wird ein weiser und thätiger Regent stets dahin sehen, daß nicht sowohl die Geburt, als das Verdienst zu Ehrenstellen führe, daß der Adel die einträglichsten und an-

ge-

1) Genius der Zeit Jun. 1796. S. 771. ff. Septemb. S. 51. ff.

gesehensten Staatsämter nicht ausschließlich an sich ziehe, und dem verdienten Bürgerlichen nicht alle Hoffnung dazu zu gelangen abgeschnitten werde [1]). "Wir wollen (sagt ein Achtungswerther Schriftsteller, der selbst von altem Adel ist [2]) nicht eifersüchtig uns den Zutritt zum Dienste des Staats ablaufen, noch uns gegenseitig zu verdrängen suchen. Nur der edlere Wettstreit, jene Dienste durch höhere Ausbildung unserer Fähigkeiten und größere Tugenden zu verdienen, und es einander in Treue gegen den Staat, ächter Vaterlandsliebe und Selbstverläugnung zuvorzuthun, belebe uns [3])!"

§. 94.

b) Aemter-Verkauf [4]).

Die Abweichung von dem ursprünglichen Begriffe der Staatsämter, das verführerische Beyspiel Frankreichs,

1) Man sehe das musterhafte Churſächsische Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftigen Diensten. Dresd. d. 27. Febr. 1793. in Schlözer Staatsanz. LXXII. S. 513. ff.

2) (Hrn. v. Hendrich zu Meinungen) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigsten Angelegenh. Teutschlands. Th. 2. S. 280. (3te Aufl.).

3) v. Eggers Archiv f. Staatswissensch. Bd. 1. S. 467. ff.

4) (v. Moser) Ueber den Dienſthandel teutscher Fürſten. Frankf. u. Leipz. 1786. 8.
Unvorgreifliche Anmerkungen zu der berüchtigten Brochüre: Ueber den Dienſthandel ꝛc. 1786. 8.

reichs [1]), und die Zerrüttung der Finanzen erzeugte in vielen Staaten den Diensthandel (Aemterverkauf, nundinatio officiorum, Simonie bey geistlichen Aemtern), d. i. die Verleihung wirklicher Staatsbedienungen für Geld oder Geldeswerth. Es ist also hier weder von bloßen Titel-Chargen, noch von eigentlichen Hofdiensten und deren Verkaufe die Rede.

Der Diensthandel kann getrieben werden

1. wider Wissen und Willen des Staatsoberhaupts, von Günstlingen und andern auf die Besetzung einer Stelle Einfluß habenden Personen, indem dieselben entweder grobe oder feine Bestechungen für ihre Empfehlungen zulassen, oder auch ihre Stimmen geradezu an den Meistbietenden verkaufen. Dieß ist ein Verbrechen, worauf ältere und neuere weise Gesetzgeber harte Strafen bestimmt haben [2]);

2. durch

Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen des schädlichen Dienstverkaufs. von F. r. Memmingen 1790. 8.

Albr. Willebrand de venditionibus officiorum. Rostock. 1693.

1) Unter der alten Verfassung Frankreichs war die Käuflichkeit vieler Bedienungen seit Heinrichs IV. Zeiten, unter dem Namen der Paulette üblich, welchen sie von ihrem Erfinder erhalten hatte.
Thuani histor. tom. 5. p. 1136.

2) Nouella 8. C. 1. 7. tit. Decretal. de Simonia.
Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten. zweyt. Th. 20ster Tit. 8ter Abschn. §. 325-332.
Der Verkauf geistlicher Pfründen (Präbenden, Canonicate) so wie der Wahlstimmen zu denselben,

2. durch das Staats-Oberhaupt selbst, und zwar

a) dergestalt, daß das erkaufte Amt, gleich einer Leibrente oder Waare, in den Besitz des Käufers übergeht, und er es wieder verhandeln kann, wie ehemals in Frankreich, oder

b) die Uebertragung des Amtes ist blos persönlich.

So sehr auch schon die ältesten Lehrer der Staatskunst gegen den Diensthandel geeifert haben [1]), so ist derselbe doch, besonders mit Rücksicht auf monarchische Staatsverfassungen, von Montesquieu und andern, unter folgenden Einschränkungen, in Schutz genommen worden: daß a) die Aemter nicht an Unbrauchbare, b) für einen billigen Preis verkauft und c) diese Einkünfte zum Nutzen des Staats verwandt würden.

Die Gründe, welche sie für ihre Meynung anführen, sind; daß dadurch den Bestechungen und heimlichen Dienst-Mäckeleyen vorgebeugt werden könne; daß der Zufall bessere Subjecte zu Aemtern liefern würde, als die Wahl des Regenten; daß endlich die Hoffnung, sich durch Reichthum emporzuschwingen, den Gewerbfleiß ermuntern und befördern werde [2]). Es ist fürwahr

ben, wird jedoch geduldet. Boehmer princ. iur. canon. §. 874.

1) Plato de Leg. Lib. 3. de Republ. L. 8. Aristoteles, politic. L. 1. C. 9.

2) Montesquieu Espr. d. Lois L. 5. C. 19. der sogar den Mangel an Indüstrie in Spanien dem Umstande

wahr zu verwundern, wie ein so scharfsinniger und edeldenkender Schriftsteller, als Montesquieu, sich durch solche nichtige Scheingründe zur Unterstützung eines offenbar gefährlichen und verderblichen Grundsatzes hat hinreißen lassen können, wenn man nicht lieber diese Stelle für eine verdeckte Satyre auf sein Vaterland auslegen will. Nur unter einer gewissenlosen und verderbten Regierung können Bestechungen überhandnehmen, und die Einführung des Dienstverkaufs ist eine sehr schlechte Schutzwehr dagegen. Vielmehr wird die Concurrenz der Käufer bald die festgesetzten Aemterpreise steigern, die Habsucht der Unterhändler ihren Privatvortheil suchen und der Glanz des Geldes die Augen über die Würdigkeit des Bewerbers verblenden. Sehr selten kommt der aus dem Aemterverkauf entstehende Gewinn dem Staate wirklich zu gute, sondern wird gewöhnlich unter dem Namen von Chatull-Geldern zu Privatausgaben des Regenten verwandt und verleitet noch oben ein zur unnöthigen Vervielfältigung der Staatsbedienungen, deren Besoldungen aus den Einkünften des Staats bestritten werden müssen. Statt des Erbadels wird eine Aristokratie des Geldadels entstehen, das wahre Verdienst unterdrückt werden, und die zur Erhaltung der Ordnung so nöthige Achtung der Beamten sowohl beym Regenten als beym Volke verschwinden [1]). Die eingestande zuschreibt, daß dort der Aemterverkauf nicht eingeführt sey.

1) Wohin es zuletzt in Frankreich mit dem Dienstthandel gekommen sey, davon finden sich merkwürdige Beys-

gekauften Beamten werden ihre Auslagen bald möglichst wieder erwerben wollen, ihre Amtsgewalt nur desto unverschämter zu Bedrückungen, Ungerechtigkeiten, Betrügereyen und Erpressungen aller Art mißbrauchen, die reichen Verbrecher ungestraft lassen, das Recht der Armen beugen u. s. w., je weniger sie der Verkäufer mit gutem Gewissen deshalb zur Strafe ziehen kann [1]). Kurz, gänzliches Sittenverderbniß des Volkes, Erlöschung aller Anhänglichkeit an den Staat und dessen Verfassung, Verachtung gegen den Regenten, endlich Zerrüttung des Staats selbst, ist das traurige Resultat des Diensthandels, welcher daher von Friedrich dem Großen mit Recht für eine Infamie erklärt wird [2]).

§. 95.

c) Vereinigung mehrerer Staatsämter, in einer Person [3]).

In einem wohleingerichteten Staate dürfen die Beamten und Collegien nicht ohne Noth gehäuft, oder zusam-

Beyspiele in Schlözer Versuch eines Briefwechsels. (Gött. 1775.) S. 49. f.

1) Vortrefflich sind alle diese unglücklichen Folgen von K. Justinian erörtert in der nou. 8. praef. §. 1.

2) Oeuvres posthumes. T. VI. S. 65.
Sehr nachdrücklich sind auch die unglücklichen Folgen des Diensthandels geschildert in der kleinen Schrift: An die Landstände Würtembergs. --- Eine Dienst- und Aemter-Ersetzung nach den Stufen des Alters betreffend. (1796.) S. 9.

3) Georg Engelbrecht de coniunctione officiorum. Helmst. 1682. und 1751. 4.

sammengehörende Geschäfte getrennt; aber auch nicht solche Aemter und Geschäftszweige, deren Verwaltung zusammen nicht wohl bestehen kann, oder ganz verschiedne Kenntnisse, Eigenschaften und einander entgegenlaufende Pflichten und Grundsätze erfodert, in denselben Händen und Collegien vereinigt werden (§. 9.). In manchen Staaten sind dergleichen nachtheilige Vereinigungen oder Trennungen der öffentlichen Geschäfte durch die auf die jetzigen Bedürfnisse und Zeiten nicht mehr anwendbare Grundverfassung angeordnet, oder durch den Zufall und das Herkommen eingeschlichen, und müßten mit der gehörigen Vorsicht abgeändert werden (§. 14. C und §. 31.). Nicht selten sind ferner, besonders in kleinern Ländern, um die Besoldungen zu ersparen, oder auch um dieselben zu erhöhen, mehrere Geschäfte in den Händen eines Beamten vereinigt, welche ihrer Natur nach nicht zusammengehören, und deren Verbindung manche Gelegenheit zu Mißbräuchen und Beschwerden giebt. Endlich suchen auch oft von den Obern begünstigte Beamte, blos um ihre Habsucht oder ihren Ehrgeiz oder beides mit einander zu befriedigen, zuweilen auch, um keine Controle zu haben, mehrere Bedienungen, zum Nachtheile des Staats, an sich zu reißen. Zur nähern Beurtheilung dieser Materie dürften vielleicht folgende Grundsätze nicht undienlich seyn:

1. Bloße Chargen-Titel können mit jedem Amte bestehen. So kann einer gar wohl Hofrath heißen und Professor seyn [1]).

2. Eben

1) Nur darf ein Beamter, der Regel nach, ohne Erlaubniß des Regenten, von keinem andern Staate einen Titel annehmen oder führen.

2. Eben so können auch Pfründen, (Canonicate, Domherrnstellen) ohne Bedenken wohlverdienten Beamten ertheilt werden, da sie im Grunde als Sinecuren zu betrachten sind; auf der andern Seite hingegen ist es äußerst nachtheilig, wenn nach den Wahl-Capitulationen der mehrsten geistlichen Wahlstaaten, die vornehmsten Staatsämter mit den Inhabern gewisser Pfründen besetzt werden müssen, da man bey Ertheilung dieser Präbenden schwerlich auf die nöthigen Fähigkeiten zu dem nachher zu verwaltenden Amte Rücksicht zu nehmen pflegt [1]).

3. Eine den Grundgesetzen des Staats zuwiderlaufende Vereinigung mehrerer Aemter findet nicht Statt. Z. B. manche landschaftliche Bedienungen dürfen nicht mit fürstlichen Beamten besetzt werden u. dgl. Eben so wenig dürfen

4. Aemter, deren Vereinigung zu Bedrückungen, Mißtrauen u. s. w. Anlaß geben könnte, mit einander verbunden werden. Z. B. wenn einer zugleich Beysitzer in zwey höhern Gerichtshöfen, die einerley Gerichtsbarkeit haben, seyn, oder der Richter niedrer Instanz auch in dem Appellations-Gerichte sitzen sollte, so daß von, durch, an ihn appellirt werden müßte, zumahl wenn

1) Joseph Edl. v. Sartori gekrönte Preisschrift über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. im Journ. von u. für Teutschland 1787. B. 1. S. 498.

wenn der obere Gerichtshof auch nur aus wenigen Personen bestând; oder wenn der Richter zugleich das Amt eines Anwalts oder Rechts-Consulenten versehen wollte; oder wenn ein Beamter die Bedienung, wodurch er controlirt würde, mit der seinigen zu verbinden suchte. Ueberhaupt sollte die Verwaltung der Justizgeschäfte so wenig als möglich einzelnen Beamten überlassen werden.

4. Bedienungen, welche entweder in Ansehung der Zeit oder des Orts ihrer Verwaltung nicht wohl zusammen besorgt werden können, sind der Regel nach unvereinbar. So dürften z. B. Justiz- und Polizey-Obrigkeiten in Städten keine Nebenbedienung bekleiden, die öftere und lange Entfernung von ihrem eigentlichen Amte nach sich zöge. Es ließe sich leicht durch auffallende Beyspiele beweisen, daß die Pflichten des einen Amtes über der Besorgung des andern, zum großen Nachtheile der Bürger, versäumt werden, zumahl wenn noch eine entschiedne Abneigung gegen die eine Art von Geschäften hinzukommt.

5. Gewöhnlich dürfen die Beamten keine Nebenbedienungen auswärtiger Staaten annehmen [1]), wenigstens nicht ohne Bewilligung des Regenten.

6. Bedienungen deren jede für sich schon alle Kräfte eines thätigen Beamten erfodert, oder die sehr verschiedne Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, müssen getrennt bleiben. 7. Ist

1) Von den Reichshofräthen sehe man Wahl-Capitul. Franz II. Art. 24. §. 3. 4.
Moser teutsch. Nachbarl. StR. Buch. 4. Cap. 9. §. 4.

7. Ist auch die Vereinigung mehrerer Aemter in den Händen älterer Beamten nicht anzurathen, wenn dadurch den Anfängern die Gelegenheit, sich im Dienste des Staats gehörig zu üben, benommen würde [1]).

8. Endlich ist es auch in monarchischen Staaten nicht rathsam, hohe Kriegsämter mit angesehenen bürgerlichen Bedienungen zu vereinigen [2]).

Viertes Hauptstück.

Endigung der Staatsdienste [3]).

§. 96.

1. Von den unbezweifelten Arten den Amtsvertrag aufzuheben [4]).

Das Verhältniß der Staatsdiener zum Regenten und Staate, beruht auf einem Vertrage (Anstellungsvertrag §. 71.) und kann, wie jeder andre Vertrag, aufgehoben oder geendigt werden. Dieß geschieht:

1. durch den Tod des Beamten, oder auch, wenn dieser durch Alter und Krankheit zur Verrichtung der Amtsgeschäfte unfähig wird, in Pension gesetzt, (jubilirt) werden muß. Im letztern Falle wird ein

1) Man vergleiche hiemit noch
L. 10. §. 1. C. de proxim Sacror. Scrin.
L. 13. L. 14. C. de Assessorib.
C. 5. X. de Praebendis.
Schilter Exercit. 49. §. 54.
2) Montesquieu. L. 5. Ch. 19.
3) Dieses Hauptstück ist besonders abgedruckt in Hläberlins Staats-Archiv. Heft VIII. (Helmst. und Lpz. 1797.) S. 1. ff.
4) Seuffert a. a. O. §. 70. 98.

ein Gerechtigkeitliebender Regent den treuen Staatsdiener nicht hülflos lassen (§. 84.).

Da der Staat, als der andre contrahirende Theil, nicht ausstirbt; so läßt sich auch der Tod des Regenten, durch welchen die Anstellung des Beamten, Nahmens des Staats, geschehen ist, nicht als Beendigungs-Ursache dieses Vertrags annehmen [1]).

2. Nach Ablauf der in den Grundgesetzen oder im Anstellungsvertrage bestimmten Zeit, oder nach Endigung des Geschäfts, zu welchem der Staatsdiener angenommen ist.

Der Regel nach haben die Staatsämter einen bestimmten und fortdaurenden, der allgemeinen Staats-Absicht (§. 4.) untergeordneten Zweck (§. 68.), und die Beamten werden ohne Festsetzung einer gewissen Zeit angestellt. Es kann indessen doch Fälle geben, wo der Anstellungsvertrag auf ein besondres vorübergehendes Geschäft, oder auf eine bestimmte Zeit, ausdrücklich eingeschränkt ist, und dann geht, nach der getroffnen Verabredung, derselbe zu Ende. In manchen republicanischen Staaten, pflegen auch, vermöge der Grundverfassung oder des Herkommens, gewisse Staatsämter zu bestimmten Zeiten zu wechseln.

3.

1) Der Kaiserl. Reichshofrath macht hier eine Ausnahme, da sein Amt mit Absterben des Kaisers erlischt, aber auch durch die vom neugewählten erneuerte Bestätigung wieder erwacht.

3. Durch beyder Theile Einwilligung.
Diese ist
a) gleich bey Eingehung des Anstellungsvertrags vorhanden, wenn beyde Theile sich die Kündigung ausdrücklich vorbehalten, oder
b) erfolgt erst nachher. Hier kann
aa) der Beamte zuerst aufkündigen, und der Regent, Namens des Staats, die Resignation annehmen; oder
bb) der Regent den Beamten entlassen und dieser damit zufrieden seyn.

Beamte, welche auf diese Weise resigniren oder entlassen werden, ohne wieder in andre öffentliche Bedienungen zu treten, oder ein auswärtiges Amt anzunehmen, behalten der Regel nach den bisher gehabten Rang und Charakter bey, oder beydes wird zum stärkern Beweise der Zufriedenheit des Regenten, noch um eine Stufe erhöhet (dimissio honesta, ehrenvolle Entlassung, Entl. in Gnaden).

4. Wenn das Beste des Staats eine Veränderung oder Aufhebung eines, der Regel nach fortdaurenden Amtes erfodert. Jeder Beamte ist Bürger (§. 71.). Er muß sich also auch das gefallen lassen, was unumgänglich zur Erhaltung des gemeinen Besten nöthig ist. Allein er kann Entschädigung vom Staate erwarten, so wie jeder, der um des Staatswohls willen ein erworbnes Recht aufgeben muß [1]). 5. als

1) Man sehe die vortreffliche Entscheidung der Königlichen Preuß. Gesetz-Commission vom 2ten März 1787.

in

5. als Strafe (§. 79.). Hier sind zu unterscheiden

a) Vergehungen gegen die Amtspflichten.

aa) leichte Versehen (culpa leuis) die durch Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Uebereilung, Nachlässigkeit Unerfahrenheit begangen werden. Deshalb ist der Beamte nicht sofort zu verabschieden, sondern nur, wenn er durch wiederholte Versehen und nach stufenweise geschärfter Ahndung (z. B. Geldstrafen, Suspension, Zurücksetzung,) sich unverbesserlich zeigt [1]), wo sodann der gleich folgende Fall eintritt.

bb) schwere Verletzungen der Amtspflichten ziehen die Absetzung (Remotionem) nach sich, und zwar

α) Vergehungen aus grober Fahrlässigkeit (culpa lata) oder Unwissenheit, hier findet Verabschiedung (Abdankung, Entlassung) jedoch ohne Beraubung der bürgerlichen Ehre (dimissio simplex,) auch nach Befinden zuweilen mit Auswerfung einer kleinen Pension, Statt;

β) Ver-

1) in Klein Annalen der Gesetzgebung in den Preuß. Staaten, Bd. 1. Num. 66. S. 299. 302. und im Journale v. u. f. Teutschland 1788. Bd. 2. S. 25.

a) Concept der C. Ger. O. Th. 1. Tit. 6. §. 3.

β) Verbrechen aus böslichem Vorsatze (dolo malo) hier ist Cassation (dimissio ignominiosa), und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, noch geschärftere Strafe die Folge.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die einem Beamten zur Last gelegten Verschuldungen, wenn sie nicht sofort klar sind, oder dieser derselben nicht geständig ist, gehörig erwiesen und deshalb einem unpartheyischen Gerichtshofe oder einer dazu nieder zu setzenden Commission zur Untersuchung aufgetragen und daselbst entschieden werden müssen, da der Regent oder Staat nicht zugleich Kläger und Richter seyn, und niemand ungehört verurtheilt werden kann [x]). Auch dürfen dem Beamten die zu seiner Vertheidigung nöthigen Beweismittel und Papiere nicht vorenthalten oder gar entzogen werden.

b) Gemeine Vergehungen gegen die Gesetze, die mit dem Amte in keiner Beziehung stehen.

aa) geringe, hier findet der Regel nach die Verabschiedung nicht sofort Statt.

bb) schwere, welche Infamie, eine harte Leibes- oder Gefängniß-Strafe nach sich ziehen,

x) de Cramer Obseru. Iur. vniu. T. 3. Obs. 807. Beurtheilung der Critik über das willkürliche Verfahren Josephs II. in Klein Annalen der Gesetzgebung. Bd. 1. S. 391. f.

hen, haben auch immer die Cassation zur Folge [1]).

Daß die Erstattung des durch eine jede Verschuldung dem Staate, oder einer Privatperson verursachten Schadens nicht als Strafe anzusehen sey, und in allen Fällen, so weit sie möglich ist, Statt finde, ist schon oben (§. 79.) bemerkt.

6. Auch kann, wenn etwa der Beamte, gegen die Landesgrundgesetze, die Religion ändert, der Anstellungsvertrag von Seiten des Staats gekündigt werden.

7. Wenn von Seiten des Regenten oder des Staats dem Anstellungsvertrage nicht Genüge geleistet wird, ist der Beamte berechtigt, seinen Abschied zu verlangen. Dahin gehört

a) wenn dem Beamten Dienste und Handlungen angemuthet werden, die seinem Gewissen oder seiner Ueberzeugung von dem wahren Besten des Staats zuwider laufen. Dergleichen Fälle pflegen oft bey gewaltsamen Religions- und Staatsveränderungen vorzukommen.

b) wenn der Staat das zur Ausübung der Dienstpflichten nöthige Ansehen des Beamten nicht nur nicht schützt, oder nicht schützen kann, sondern solches

1) Man vergleiche über diese Grundsätze die weisen Verordnungen des allgem. Landrechts für die Preußischen Staaten. 2ter Th. 20ster Tit. 8ter Abschn. §. 323. f.
Harprecht Vol. 2. Resp. 47. n. 54.

ches sogar noch durch allerley Beeinträchtigungen herabzuwürdigen sucht. Dahin gehören z. B. unverdiente harte Verweise, oder Beschimpfungen, Aufbürdung solcher Arbeiten, die er vermöge seiner Instruction nicht zu übernehmen braucht, oder unverhältnißmäßige und unnöthige Ueberhäufung mit Dienstgeschäften, welche er in der vorgeschriebenen Zeit, ohne augenscheinliche Zerrüttung seiner Gesundheit nicht bestreiten kann; Versagung der Genugthuung gegen falsche Verläumder, unverschuldete Zurücksetzung u. dgl.

c) ungerechte Verkümmerung oder Verkürzung der ihm zugesagten Besoldung [1]).

Daß indessen ein redlicher und vorsichtiger Staatsdiener nicht sofort, oder aus übereilter Hitze, bloß um seine Privatleidenschaften und Vorurtheile zu befriedigen, zu diesem äußersten Mittel schreiten, sondern vorher andre rechtmäßige Wege sich zu helfen und gelindere Mittel versuchen werde, versteht sich von selbst und ist den gemeinen Rechten von Verträgen angemessen.

Endlich verdient noch die Frage:

Ob, außer den bisher erwähnten Fällen, und ohne Begründung einer rechtlichen Ursach, der Anstellungsvertrag, entweder vom Beamten oder vom Regenten, einseitig und wider Willen des

1) Seuffert §. 93. 95.
Man vergleiche von der Becke a. a. O. S. 74. ff.

des andern contrahirenden Theils, aufgehoben werden könne?

theils, weil dieselbe in den allgemeinen Gesetzen noch nicht bestimmt entschieden ist, theils, weil die Rechtslehrer in ihren Meynungen darüber sehr von einander abweichen, theils wegen ihrer großen Wichtigkeit und der seit Kurzem oft zur Sprache gekommenen merkwürdigen Beyspiele, eine nähere Erörterung.

§. 97.

2. Strittige Arten, den Amtsvertrag aufzuheben.

a) von Seiten der Beamten, Resignation Abschiednehmen [1]).

Bey jedem Vertrage, also auch beym Anstellungsvertrage der Beamten, muß man zuförderst auf die besondern Verabredungen der beyden contrahirenden Theile sehen. Hat also ein Staatsdiener sich ausdrücklich anheischig gemacht, entweder ein bestimmtes Geschäft zu vollbringen, oder eine festgesetzte Zeit zu dienen, oder auch auf immer im Dienste des ihn anstellenden Staats zu bleiben; so kann er ohnehin nicht willkürlich, oder ohne Eintritt der im vorigen Paragraphen aufgestellten Fälle, seinen Dienst kündigen. In wiefern ihm aber, falls

1) Philipp Adolph de Münchhausen de iure ministrorum exigendi a principe dimissionem. Hal. 1716. 1730. 1734. 4.
Ahasuer. Fritsch de resignatione regum, principum, officialium etc. in dessen Opusculis. (Nürnb. 1731. 32. Fol.) Num. 44. Seuffert a. a. O. S. 85-90. v. der Becke S. 129. ff.

falls im Anstellungsvertrage deshalb nichts bestimmtes ausgemacht ist, das Recht, sein Amt nach Gefallen niederzulegen, frey stehe, oder ob der Regent ihm den begehrten Abschied mit Recht verweigern könne? Darüber ist kein ausdrückliches allgemeines Gesetz vorhanden [1]), und die Meynungen vieler ältern und neuern Schriftsteller sind in dieser Hinsicht sehr verschieden.

Der Regel nach pflegt der Regent oder Staat den erbetnen Abschied nicht zu verweigern, da es ihm selten an Mitteln gebricht, die erledigten Stellen mit geschickten Dienern wieder zu besetzen, auch erzwungne oder mit Widerwillen verrichtete Dienste den Geschäften sehr nachtheilig sind. Indessen können doch sehr oft Umstände eintreten, unter welchen es für die Sicherheit oder das Wohl des Staates nicht rathsam ist, die geschehene Dienstkündigung anzunehmen. Dieß ist der Fall, 1) wenn sich zu einem wichtigen Amte kein so geübtes oder geschicktes Subject sogleich wieder findet [2]); 2) wenn der Beamte zu tief in die Geheimnisse des Staats geblickt hat, als daß man ihn ohne Gefahr in die Dienste eines feindlich gesinnten Nachbars treten lassen könnte; 3) wenn der Abschied offenbar in der Absicht, dem Staate zu scha-

den,

1) Nach dem neuen Preußischen Landrechte 2ter Th. 10ter Tit. §. 95. soll die Entlassung den Beamten nur dann versagt werden, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist.

2) de Cramer Obseru. Iur. vniu. T. 2. P. 2. Obs. 628.
Carpzov Lib. 4. Resp. 75. n. 27.

den, verlangt wird; 4) wenn der Beamte noch keine gehörige Rechenschaft über seine bisherige Dienstverwaltung abgelegt, oder 5) das Amt eigenmächtig oder zur Unzeit zu verlassen, oder auf eine unschickliche Weise den Abschied zu erhalten versucht hat. Unter diesen Voraussetzungen dürfte dem Staate das Recht, die verlangte Entlassung zu weigern, schwerlich abzuerkennen seyn. Alle Beamte sind Bürger (§. 71.) und als solche verpflichtet, den Schaden des Staates nach ihren Kräften abzuwenden; durch den Anstellungsvertrag, der in der Regel als fortdaurend anzunehmen ist (§. 68.), wird die Verpflichtung noch erhöht, nicht zu gedenken, daß der Beamte durch das Amt selbst Gelegenheit erhält, seine Geschicklichkeit und Fertigkeit zu vermehren, und also auch in dieser Hinsicht dem Staate zur Dankbarkeit verpflichtet ist, welche nicht erlaubt, demselben diese erhöheten Kräfte zu entziehen. Auf der andern Seite hat der Staat ein vollkommnes Recht, in den unter Num. 2. und 3. angeführten Fällen, seine Sicherheit zu wahren [1]), in dem Falle unter Num. 4. auf Erfüllung der Verbindlichkeit des Beamten zu dringen, oder ihn auf den Num. 5. angegebnen Fall zu bestrafen. Dagegen erfodert es die Billigkeit, den Beamten unter den Num. 1. und 2. angeführten Umständen, wenn ihm durch die verweigerte Annahme eines auswärtigen Rufs die sichere Gelegenheit zur erlaubten Ver-

1) Leyser Sp. 62. med.. 10. Sp. 571. m. 76. S. Preuß. Land Recht. Th. 2. Tit. 10. §. 96. dessen Verordnung in dieser Hinsicht der Weisheit und Billigkeit vollkommen gemäß ist.

Verbesserung seiner Umstände entgeht, dafür nach Verhältniß zu entschädigen [1]).

Die eifrigsten Vertheidiger der entgegengesetzten Meynung sind selbst so billig, einige der bisher angeführten Fälle als Ausnahmen von der Regel gelten zu lassen [2]).

Folgende Gründe werden hauptsächlich für die Resignationsfreyheit aufgestellt [3]).

1. Da der Regent das Recht habe, den Amtsvertrag nach Gefallen zu kündigen, so müsse dieses gleichmäßig, vermöge der Reciprocität der Rechte, dem Beamten zustehen; aber die Unrichtigkeit des Vordersatzes wird weiter unten erwiesen werden.

2. Es stehe vorauszusetzen, daß der Diener bey Uebernehmung des Amts nicht die Absicht gehabt habe, dasselbe auch dann noch zu behalten, wenn eine Verbesserung seiner Umstände, oder Abneigung ihm die Aufkündigung anrathen würde. Allein

a) be-

1) Ueberhaupt erfodert aber die Klugheit und Gerechtigkeit, nützliche Staatsdiener durch allzukarge Besoldungen nicht mißmüthig zu machen, oder die Belohnung verdienter Männer (§. 85.) so lange zu verschieben, bis ein auswärtiger Ruf dazu nöthigt. Rufe ins Ausland sind ein sehr unsicherer Maaßstab des wahren Verdienstes.

2) de Münchhausen a. a. O. §. 11. 12.

3) J. L. Klüber kleine juristische Bibliothek. St. 22. S. 156. f.

a) beweist diese Voraussetzung zu viel. Denn solchergestalt würde der Diener auch einen auf bestimmte Zeit eingegangnen Vertrag willkürlich auffagen, nach diesem Grundsatze würden auch Eheverbindungen und andre Verträge nach Willkür wieder getrennt werden können. Der Regel nach soll keiner ein Amt annehmen, ohne die damit verbundnen Pflichten zu kennen, und ob er Neigung zu deren Erfüllung habe, zu prüfen (§. 72.).

b) In der Besoldung liegt nicht der Grund der Dienstpflicht (§. 80.), und Aemter dürfen nicht um der Besoldung willen übernommen werden, wenn gleich aus der Zusage derselben ein Nebenrecht für den Beamten erwächst, dieselbe zu fordern; mithin steht' auch die obige Vermuthung beym Antritte eines Amtes nicht vorauszusetzen. Hiezu kommt noch, daß der Amtsvertrag ein fortdaurendes Geschäft betrifft (§. 69.), und eben so verbindlich ist als ein andrer Vertrag, von welchem nicht, um einseitigen Vortheils willen, wieder abgegangen werden kann.

c) Es würde hieraus folgen, daß auch der Staat, wenn ein Andrer um geringern Gehalt zu dienen sich erböte, den Vertrag aufrufen könnte, welches aber zu zahllosen Mißbräuchen und Bedrückungen führen dürfte [1]).

d) Endlich ist es ja dem Beamten unverwehrt, sich auf obigen Fall die Resignation ausdrücklich vorzubehalten, und tritt im Unterlassungsfalle die

1) Krause Abh. aus d. teutsch. Staats-Rechte. 1ster Th. S. 182.

die bekannte Rechtsregel ein: Interpretatio contra eum facienda, qui clarius loqui potuiſſet et debuiſſet.

3. Das Sprüchwort: Herrendienſte ſind keine Ehegelübde [1]), kann bey ſeiner Zweydeutigkeit, da es auch auf eine bloße locationem operarum zu beziehen ſtehet, und aus Zeiten herrührt, die nicht mehr auf unſre jetzigen Verhältniſſe paſſen, keinesweges hier als ein gültiger Rechtsgrund angeſehen werden. Stehet es der oberſten Staatsgewalt frey, von den Unterthanen die Uebernehmung der Staatsämter als eine Pflicht zu fodern (§. 71.) um ſo mehr muß es ihr erlaubt ſeyn, dieſelben, nöthigen Falls, zur Fortſetzung des einmahl übernommenen Amtes anzuhalten.

4. Einige glauben, daß blos ſolchen Beamten, die zugleich Eingebohrne ſeyen, die willkürliche Reſignation abzuſprechen ſey [2]); aber Auswärtige, wenn ſie die Verwaltung eines Amtes übernehmen, müſſen vorher ebenfalls Bürger werden und ſind in Anſehung ihrer Verpflichtungen gegen den Staat, von den Eingebohrnen nicht unterſchieden, da ſie auch deren Vorrechte genießen. Endlich ſoll

5. das

1) J. Fr. Eiſenhart Grundſätze des teutſchen Rechts in Sprüchwörtern. (neue Aufl. Leipz. 1792.) S. 54. I. N. Hertius de Paroemiis iuris Germanicis L. 2. Par. 9. in deſſen Opuſculis. (Frcf. 1737. 4.) Vol. II. Tom. 3. p. 399.

2) Moſer teutſches Nachbarl. Staats-Recht. (Frkf. u. Lpz. 1773. 4.) S. 678.

5. das Auswanderungsrecht die willkürliche Dienstkündigung begründen; allein dieses kann wohl von der erzwungnen Annahme eines Amtes befreyen, nicht aber den schon geschloßnen Amtsvertrag und die dadurch übernommnen besondern Verpflichtungen aufheben.

Hieraus ergeben sich folgende Resultate:

1. Staatsämter können, außer den im vorigen Paragraphen angeführten Ursachen, und wenn nicht ausdrücklich im Anstellungsvertrage ein Anderes verabredet ist, nicht ohne Einwilligung des Staatsoberhaupts niedergelegt werden [1]).

2. Dieses pflegt aber, ohne Noth, die Einwilligung nicht zu verweigern.

3. Es ist billig, und durch die Praxis aller wohlgeordneten Staaten bestätigt, daß der Beamte für dasjenige, was ihm durch Entsagung eines auswärtigen Rufs entgeht, auf irgend eine Art entschädigt werde.

§. 98.

b) Von Seiten des Staats.

aa) Suspension [2]).

Suspension ist eine von dem Regenten auf eine bestimmte Zeit verfügte Entsetzung eines Beamten, oder eine

1) de Wolff Ius naturae. P. 8. §. 914. und 918.

2) Sam. Stryck de suspensione ab officio. Hal. 1680. und in Collect. differt. Frcf. 1743. Fol.) Vol. 4. Num. 4. Malacord a. a. O. §. 25.

eine Untersagung der Amtsverrichtungen, und Entziehung der damit verknüpften Rechte während eines gewissen Zeitraums. Sie kann Statt finden

a) als Strafe für ein begangnes Versehen (§. 79.), und hier versteht es sich von selbst, daß sie nicht ohne vorhergehende Untersuchung und richterliche Entscheidung, wider Willen des Beamten verhängt werden könne.

b) als eine interimistische Verfügung, während der Untersuchung eines dem Beamten zur Last gelegten Verbrechens, und in dieser Hinsicht ist sie der Weg zur Endigung des Staatsdienstes. Es treten hiebey folgende Grundsätze ein:

1. Sie kann nicht verhängt werden, ohne den Angeschuldigten zu hören. Im Verweigerungsfalle, kann dieser durch zweckdienliche Rechtsmittel sich beym Besitze des Amtes erhalten [1]).

2. Sie darf nur wegen Verdachts eines solchen Vergehens erkannt werden, welches, wenn es erwiesen werden könnte, die Entsetzung nach sich ziehen würde.

3. Sie findet nur dann Statt, wenn ein starker Verdacht und wichtige Anzeigen vorhanden sind, die der Beamte nicht sofort widerlegen kann.

4. Gewöhnlich ist sie mit Vorenthaltung der Besoldung verbunden [2]), die aber der Beamte, nach der

1) Stryck C. 5. n. 4-6.
de Cramer T. 3. Obs. 807.

2) Meuius P. 8. Decis. 144. behauptet das Gegentheil.

der zu seinem Vortheile geendigten Untersuchung, noch nachfordern kann [1]).

5. Sie endigt sich mit der Wiedereinsetzung oder Cassation des Beamten, je nachdem er für unschuldig oder schuldig erklärt worden ist.

§. 99.

bb) Dimission, Entlassung (dimissio simplex).

α) Gründe dafür, und deren Beantwortung.

Entlassung, (Dimission) heißt, wenn der Regent einseitig, entweder ohne irgend eine Ursach anzuführen, oder doch ohne hinreichende und gehörig begründete Ursachen, den Beamten, ohne ihn zu entschädigen, obgleich ohne ausdrückliche Beraubung seiner bürgerlichen Ehre, verabschiedet. Ob und in wie fern aber die Entlassung für eine erlaubte Art, den Anstellungsvertrag aufzuheben, gehalten werden könne, oder nicht? darüber ist lange gestritten worden, ohne daß man noch bis jetzt über die Entscheidung dieser Frage sich hätte vereinigen können [2]).

In-

1) Pufendorf obs. iur. vniu. T. IV. Obs. 208.

2) Die vorzüglichsten Schriftsteller für die willkürlichen Entlassungen der Staatsbeamten sind:
Meuius P. 2. Decis. 12.
I. H. Boehmer (resp. Ph. A. de Münchhausen) de iure principis circa dimissionem ministrorum. Hal. 1716. und in dessen Exercitatt. ad Pand. T. 3. Exerc. 57. (p. 730-801.) Diese Dissertat. ist auch

Inzwischen pflegt man, wie die Erfahrung zeigt, in vielen Staaten ohne eben so genau nach den Rechtsgrün-

auch in dessen Iure Eccl. Protestant. Lib. 5. tit. 37. §. 68. f. wörtlich wieder abgedruckt.

de Neumann Meditationes iuris principum priuati Lib. 3. tit. 20. §. 481-488.

I. I. Moser de iure statuum imperii circa suos consiliarios. Frcof. 1738. §. 40. in dessen Select. Iuris publ. et priuati p. 251.

Struben Rechtl. Bedenk. Th. 1. Num. 172. Th. 3. Num. 144.

Joh. Ludw. Klüber kleine juriſt. Bibl. St. 22. (Erl. 1792.) S. 156. f.

Für die entgegengesetzte Meinung streiten aber:

Casp. Klock T. 1. Consil. 32. n. 13-19.

Schilter Exercitat. ad Pand. 37. §. 142. f.

de Lyncker d. de Beneplacito Sect. 2. C. 1. §. 2. wo noch mehr Schriftsteller für diese Meyn. angef. sind.

Leyser Spec. 62. med. 9. der sich aber Spec. 570. med. 46. selbst widerspricht.

Io. Vlr. de Cramer Obs. iur. vniu. Tom. 2. P. 2. Obs. 628.

Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt. Cap. 2. §. 51.

Die Entlassungen der Räthe sind nicht so willkürlich als manche vermeynen. Frkf. und Leipz. 1784.

Votum über die Frage: Ob und in wiefern ein Princeps berechtigt sey, seine Diener zu dimittiren, oder einen in officio publico stehenden officialem seines Diensts zu entsetzen? in Schlözer Staats-Anz. XXIX. S. 3. f. und (Runde) Zusätze zu dies. voto. Ebendas. S. 43. f.

Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehn-Rechts unt. d. W. Abschied der Staatsbeamten.

Westphal teutsches Staatsrecht. (Leipzig 1784.) 19te Abh. S. 171. f.

Se-

gründen zu fragen, die Entlassung für ein bequemes Hülfsmittel des Regenten oder der Regierung anzusehen, sich manches verdächtigen, unbeliebten oder beschwerlichen Staatsbeamten leicht und schnell zu entledigen.

Diejenigen Schriftsteller, welche die Rechtmäßigkeit der Entlassung vertheidigen, weichen wieder in so fern von einander ab, daß einige dieselbe dem Regenten ganz unbedingt, andre blos dann zugestehen, wenn im Anstellungsvertrage die Clausel: aus Gnaden, oder: So lange es Uns gefällt (ad beneplacitum), bis auf weitere Verordnung, ausdrücklich enthalten oder eine be-

Sebast. Malacord diss. de publicis officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non auferendis Gott. 1788. 4. und die daselbst abgedruckte Entscheidung der Königl. Preuß. Gesetz-Commission von 1787.

(Rehmann) Versuch über die Frage: Ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursach seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne? Regensb. 1791. 8.

Seuffert a. a. O. §. 71-84.

Fr. Guil. Engler de muneribus publicis iustitiae sacerdotibus absque iusta causa non auferendis. Lipf. 1794. 4to.

F. A. von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. (Heilbronn 1797. 8.) S. 84. ff.

Gutachten der Juristen-Facultät zu Erlangen, die Dienstentlassung des Churbraunschweig. Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch betreffend, ist abgedruckt in Häberlin Samml. einiger Actenstücke. (Helmstedt und Leipzig 1797. 8.) S. 12-51.

bestimmte Zeit der Kündigung verabredet sey; wieder andere beschränken die Befugniß zu entlassen blos auf solche Staatsdiener, die zugleich Unterthanen sind, und ihr Amt nicht käuflich an sich gebracht haben; noch andre räumen dieselbe nur dem Nachfolger in der Regierung und nur dann ein, wenn er successor singularis, d. i. wenn er nicht zugleich Allodial-Erbe seines Vorgängers ist [1]).

Folgendes sind die vorzüglichsten Gründe, womit sie ihre Meynung zu unterstützen suchen.

1. Die Besetzung der Staatsämter sey ein Theil der dem Regenten zustehenden obersten Gewalt (Ius maiestatis) vermöge deren er dieselben nach Gefallen verleihen könne. Er sey in dieser Hinsicht als ein Hausherr zu betrachten, der sein Hausgesinde, seine Verwalter oder Gesellen nach Belieben annehme und abschaffe. Es lasse sich überdieß bey den Beamten eben so wenig, als bey diesen ein Eigenthumsrecht an ihren Bedienungen gedenken, welches ihnen etwa nicht willkürlich gekündigt oder entzogen werden dürfe [2]).

Allein

1) Man s. a. Joh. Chrstph. Krause Abhandlungen aus dem teutschen Staatsrechte. 1sier Bd. (Halle 1797. 8.) S. 180. ff.

2) Ziegler de iur. maiest. Lib. 1. C. 29. §. 7. sagt: Potest princeps, qui magistratum constituit, eundem iterum dimittere et in priuatorum ordines redigere, potest eius potestatem ampliorem reddere, angustiorem, sublimiorem et infirmiorem, prout ipsi libuerit, inuito etiam

Allein dieß Gleichniß ist sehr unpassend, da ein Hausvater blos seinen Privatnutzen beabsichtet und nur in dieser Hinsicht Bedienten annimmt und verabschiedet, ein Regent aber so wenig bey Anstellung der Staatsbeamten, als bey deren Verabschiedung, blos seinen Privatvortheil, seine persönliche Neigung oder Abneigung, sondern das Beste des Staats vor Augen haben muß, die Beamten hingegen nicht allein Pflichten gegen den Regenten, sondern auch gegen den Staat übernehmen, deren treue Erfüllung gar leicht das vermeyntliche Privat-Interesse des erstern beleidigen kann. Ueberhaupt scheinen hier die Begriffe von Staatsbeamten und Hofdienern (§. 69.) verwechselt zu seyn.

2. Die Staatsämter seyen eigentliche Precareyen (precaria, bittweise überlaßne Befugnisse) welche schon stillschweigend die Clausel: bis auf Widerruf (ad beneplacitum) enthielten, ja in den mehrsten Bestallungsbriefen werde diese Bedingung ausdrücklich eingerückt, oder doch durch die Ausdrücke: gnädigst, bis auf weitere Verfügung, bezeichnet.

Hierauf steht aber zu erwiedern: der Anstellungsvertrag, wo der Regent Namens des Staats handelt, ist nicht mit Privat-Contracten zu verwechseln, noch weniger nach römischen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen [1]). Die

etiam magistratu, cui ne hiscere quidem aduersus eiusmodi decretum licitum est.

1) Böhmer a. a. O. C. II. §. 9. vergl. mit C. I. §. 15. und C. II. §. 17. wo er dem erst aufgestellten rich-

Die angeführten Clauseln sind theils zu unbestimmt, um daraus das Recht einer willkürlichen Verabschiedung herzuleiten, und vielmehr wie bloße Canzley-Formeln zu betrachten, theils fragt es sich noch, ob überhaupt der Vorbehalt dieser Willkür mit den bey Num. 1. angegebnen staatsrechtlichen Grundsätzen bestehen könne?

Nicht zu gedenken, daß selbst Privilegien, nur aus triftigen Ursachen für widerruflich gehalten werden, im vorliegenden Falle aber kein aus bloßer Gnade ertheiltes Vorrecht, sondern ein von beyden Seiten lästiger Vertrag vorhanden ist [1]).

3. Da die Staatsdiener die Freyheit hätten ihr Amt niederzulegen; so müsse, vermöge der Reciprocität der Rechte, dem Regenten auch die Entlassung zukommen.

Aber es ist oben (§. 97.) gezeigt, daß die Resignationen nicht willkürlich seyen, und wenn gleich die Einwilligung des Regenten nicht leicht versagt zu werden pflegt; so geschieht es doch nur, weil es dem Staate nicht an andern geschickten Subjecten fehlt, dahingegen der Beamte durch die Entlassung allemahl großen Nachtheil leidet, wie sich weiter unten ergeben wird.

4. Man

richtigen Grundsatze, daß die Entlassung nicht nach dem Römischen Rechte beurtheilt werden dürfe, gerade zuwider handelt.

1) Strube Rechtl. Bedenk. Th. 2. Bd. 80.
Leyser de Assentation. ICtor. (Helmst. 1726. 4.) C. 3. Sect. 2. §. 35.
Westphal teutsches Staatsr. 18te Abh. §. 6.

4. Man dürfe nicht Absetzung (Remotion, Cassation) mit der Entlassung verwechseln. Jene setze ein Verbrechen voraus, sey entehrend und käme daher nur aus hinlänglich begründeten Ursachen, nach vorhergehender Untersuchung verhängt werden; von dieser lasse sich dieß nicht behaupten, zumahl wenn noch die Clausel: in Gnaden, oder: mit Vorbehalt der Ehre, dem schriftlichen Abschiede beygefügt würde. Allein

a) enthält eine gezwungne Entlassung in Gnaden einen Widerspruch. Ein Staatsdiener, der sein Amt so verwaltet, daß er den Beyfall und die Gnade des Regenten verdient, kann und wird nicht willkürlich abgedankt oder weggestoßen werden [1]).

b) Der Vorbehalt der Ehre wird den von einem Ehrenamte einseitig Entfernten nicht vor nachtheiligen Auslegungen und Muthmaßungen schützen, da bekanntlich oft auch die verschuldete Cassation in eine Entlassung aus Gnaden oder in eine abgenöthigte Resignation verwandelt wird, weshalb ein ohne Ursach entlaßner Beamter, wenn er dazu still schweigt, gar leicht mit einem Verbrecher verwechselt werden kann [2]).

c) Nicht

1) Martials bekannter Ausspruch, L. I. Ep. 32.

Non amo te, Sabidi, nec possum dicere, quare;
Hoc tantum possum dicere, non amo te.

kann hier nicht in Anwendung kommen.

2) Boehmer C. 1. §. 16. sagt: negari nequit, saepe remotionem, ex praecedente delicto decretam,

voce

c) Nicht nur die bürgerliche Ehre kommt hier in Betracht, sondern auch die Besoldung, welche dem Beamten ohne Ursach, durch einen blossen Machtspruch, entzogen werden soll, ungeachtet er auf deren Genuß, vermöge des bey seiner Anstellung eingegangnen Nebenvertrags, so lange er seine Amtspflichten gehörig erfüllt, (woran er durch willkürliche Entsetzung oder Suspension (§. 98.) nicht gehindert werden darf,) ein wohlerworbnes Recht erhalten hat [1]).

5. Es könne oft ein schlauer Beamter dem Staate Schaden zufügen, oder seine Pflichten sonst gröblich vernachlässigen, ohne daß er dessen juristisch zu überführen sey. Stehe nun dem Regenten in einem solchen Falle die Entlassung nicht zu, so gäb es kein Mittel, den Staat von einem so schädlichen oder wohl gar gefährlichen Diener zu befreyen [2]).

Allein einer Seits ist in einem wohlgeordneten Staate eine lang fortgesetzte und grobe Pflichtverletzung der Be-

voce dimissionis velari. Die Entlassung ist also doch, wie die Cassation, als eine, nur etwas gelindere, Strafe zu betrachten, obgleich Böhmer dieß im Eingange des Paragraphen leugnet.

1) rectius statuitur generaliter, neque in poenam, neque in damnum, sine iusta causa eiusque cognitione, fieri remotionem. de Cramer de differentia inter remotionem et dimission. in Opuscul. T. IV. n. 21. §. 2.

2) Actenmäßige Berichtigung. (Hannover 1797.) S. 72.

Beamten selten möglich, ohne daß sie gehörig entdeckt werde, und ein Beamter, der ein böses Gewissen hat, wird gern in die ihm angebotne Entlassung willigen (wo sodann der Fall des §. 96. N. 3. eintritt), da hingegen auf der andern Seite, bey Annehmung obigen Grundsatzes viele unschuldige und nützliche Staatsdiener ein Raub der Cabale und der Leidenschaften werden würden [1]). Sollte auch bey eintretenden Fällen aus der gerichtlichen Untersuchung kein voller Beweis eines solchen Verbrechens, worauf der Regel nach die Cassation stând (§. 96.), wohl aber ein hinlänglicher, nicht zu widerlegender Verdacht desselben hervorgehen; so kann ja immer, nach den allgemeinen Grundsätzen des peinlichen Rechts, und nach Maaßgabe der Umstände, auf die außerordentliche gelindere Strafe der Entlassung erkannt werden [2]). Da die Staatsbeamten zu einem gesitteten und vorsichtigen Betragen, besonders in Dienstsachen, doppelt verpflichtet sind; so kann keiner, der auf solche Weise, durch Urtel und Recht, entlassen wird, sich für beschwert halten. Zugleich wird aber auch der oben aufgestellte Scheingrund für die willkürlichen Entlassungen hierdurch gänzlich beseitigt.

6. Eint

1) Vortrefflich sagt Trajan (L. 5. pr. D. de poenis). Satius est impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

2) Kleinschrod über die Wirkungen eines unvollkommnen Beweises in peinlichen Sachen; in Plitt Repertorium für das peinl. Recht. (Frkf. a. M. 1786.) Bd. 1. S. 421. ff.

6. Ein Regent könne bey der Wahl der Beamten oft getäuscht werden, und es müsse ihm daher um so mehr frey stehen, sich und den Staat auf die kürzeste und leichteste Weise von einem Unwürdigen zu befreyen, da ihm ohnehin kein Diener, zu dem er kein Vertrauen habe, aufgedrungen werden könne.

Wem fällt hier nicht der bekannte Spruch ein: Turpius eiicitur, quam non admittitur hospes? Bey der Wahl eines Staatsbeamten kann die strengste Vorsicht und Prüfung nicht genug empfohlen werden; ist aber der Beamte wirklich gewählt, so hat er die Vermuthung der Tauglichkeit für sich, welche ohne Beweis des Gegentheils nicht entfernt werden kann. Höchstens würde bey denen Staatsbeamten, welche unmittelbar mit dem Regenten zu arbeiten haben, auf die persönliche Abneigung oder das verminderte Vertrauen desselben Rücksicht zu nehmen seyn. Hier sind aber, falls dem Beamten keine Verschuldung erweislich zur Last fällt, anderweite ehrenvolle Beschäftigungen, oder Befreyung vom Dienste, mit Beybehaltung des Ranges und Gehalts, glimpflichere und gerechtere Auskunftsmittel, als die gezwungene Resignation oder Entlassung (§. 79. N. 1. u. 3.).

7. Man dürfe bey Untersuchung der strittigen Frage bloße Billigkeits- oder Klugheits-Gründe, nicht mit Rechtsgründen verwechseln. Der Regent beleidige, indem er sich seines Rechts gebrauche, den Beamten so wenig, als einer, der ein precarium zum Schaden des andern aufrufe, und dem

man wohl Härte und Unmenschlichkeit, aber keine Ungerechtigkeit vorwerfen könne [1]).

a) Diese Behauptung setzt aber das schon als ausgemacht voraus, was erst noch bewiesen werden muß, das aus sehr triftigen Gründen bezweifelte Recht des Regenten zur willkürlichen Entlassung.

b) Noch zur Zeit ist in keinem Staate ein positives Gesetz vorhanden, welches den Regenten dieses Recht einräumte, und es wird auch schwerlich einem

1) Boehmer a. a. O. den wir hier schon so oft auf Widersprüchen gefunden haben, macht sich eines abermahligen auffallenden Widerspruchs schuldig, wenn er C. I. §. 15. folgende Erklärung der Entlassung aufstellt: Sie sey ademtio muneris commissi a principe facta, iusta de causa, non tamen praecise in poenam, ob delictum forsan commissum. Hier wird also (ohne uns übrigens bey dem Schwankenden der Definition aufzuhalten) ausdrücklich eine gerechte Ursach zum Begriff der Entlassung erfodert, welche mithin, im Leugnungsfalle, erwiesen werden müßte, und doch soll nach C. II. §. 18. ein Fürst ex friuola causa einen verdienten Beamten verabschieden können! wie kann ein friuola causa zugleich iusta seyn? Eben so verwickelt sich auch Mevius in der angeführten Decision in offenbare Widersprüche, da er behauptet, daß ein ad beneplacitum verliehenes Amt für immerwährend zu halten: daß da, wo durch Gesetz oder Herkommen die Staatsämter fortdaurend wären, keine Aufkündigung ohne wichtige und gerechte Ursachen Statt fänd, und doch zugleich den Grundsatz aufstellt, daß Staatsämter nach Gutdünken gekündigt werden könnten.

nem weisen und billigen Gesetzgeber einfallen, eine solche Verordnung aufzustellen — warum? weil jeder rechtschaffene nnd geschickte Mann sich scheuen würde, in einem solchen Staate, wo die Staatsbeamten eine so precäre, sie in die Classe gemeiner Dienstboten herabwürdigende Existenz hätten, eine Bedienung anzunehmen. Ja man hat Beyspiele, daß da, wo noch in den Bestallungsbriefen die Clausel: bis auf weitere Verfügung, auf halbjährige Kündigung, eingerückt zu seyn pflegt, solche für eine bloße Canzley-Formel erklärt wurde, wenn dieselbe bey Anstellung eines verdienten Mannes etwa anstößig schien.

c) Bey einem erst noch gesetzlich zu bestimmenden Falle dieser Art, müssen allerdings, nächst der Natur der Sache, dem allgemeinen Staatsrechte und der Analogie des positiven Rechts, auch die dabey eintretenden Staatsklugheits- und Billigkeits-Regeln in Erwägung gezogen und darnach die Gesetzgebung bestimmt werden.

8. Wenigstens müßten die Unterthanen, da sie auch zur Uebernehmung der Staatsämter gezwungen werden könnten, sich die Entlassung gefallen lassen. Allein

a) sind die Bürger nur im Falle der Noth zur Uebernehmung besondrer Pflichten gegen billige Entschädigung verbunden (§. 4. 71.).

b) Fremde, die ein Staatsamt übernehmen, müssen Bürger werden, und sind, als solche, nach

gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern zu beurtheilen.

c) Bey den Eingebohrnen treten hier gewöhnlich die nämlichen Gründe ein, wie bey Fremden.

d) Der Regent kann auch den Unterthanen ihre wohl erworbnen Rechte nicht willkürlich entziehen.

9. Die Praxis des Mittelalters in Teutschland, und der neuern Europäischen Staaten, bestätige die Befugniß der Regenten, Staatsdiener einseitig zu entlassen [1]). Allein

a) kann das Beyspiel des Mittelalters bey unsern so sehr verschiednen Sitten und Staatsverwaltungsarten nicht zur Richtschnur dienen, sodann betreffen auch die von Böhmer [2]) und Andern beygebrachten Exempel hauptsächlich die Statthalter- und andre hohe Aemter in den Provinzen, welche aus politischen Ursachen selten auf lange Zeit verliehen zu werden pflegen.

b) Einzelne Beyspiele von Dienstentlassungen neuerer Zeiten, können ebenfalls um so weniger einen allgemeinen Rechtsgrund, oder eine Observanz bewirken, da bey vielen Fällen, z. B. beym Ministerwechsel in England, gewöhnlich eine gegründete Ursach, das verlorne Vertrauen des Volks, vor-

1) Krause Abhandl. aus dem teutsch. Staatsrechte. Th. 1. S. 180. ff.
2) a. a. O. C. II. §. 19.

vorhanden ist, viele schon während ihres Dienstes auf diesen Fall für ihre Entschädigung gesorgt und die Entlassung gutwillig angenommen, manche auch blos der Uebermacht haben weichen müssen.

§. 100.

β) Gegengründe.

1. Aus der Natur des Anstellungsvertrags und der öffentlichen Aemter.

a) Die Staatsämter erfodern zu ihrer Verwaltung besondre Eigenschaften und Kenntnisse, vieljährige Vorbereitung und Uebung, und eine vorzügliche Anstrengung der geistigen Kräfte (§. 68.), weshalb auch nur solche Subjecte als Beamte angestellt werden können, von welchen der Staat Ursach zu glauben hat, daß sie die zu ihrer Stelle nöthigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen (§. 87.). Die Verleihung eines Amtes enthält daher die stillschweigende Erklärung des Verleihers, daß er zu der Fähigkeit des Angestellten ein gegründetes Vertrauen habe. Jeder Beamte hat also die Vermuthung der Tauglichkeit so lange für sich, bis das Gegentheil erwiesen ist.

b) Die Staatsbedienungen setzen ein zur bessern Erreichung des Staats-Zweckes nöthiges, fortdaurendes Geschäft (§. 68.) oder eine aneinanderhangende Reihe von Geschäften derselben Art voraus. Da nun bekanntlich jede Arbeit immer leichter, schneller und besser vollbracht wird, je öfter sie schon wiederholt ist,

und also zu vermuthen stehet, daß auch die Fähigkeit der Amtsführung durch die Uebung zunehme; so erfodert das Beste des Staats, daß ein einmahl als tauglich anerkannter Beamter nicht ohne Ursach vom Amte entfernt werde [1]). Dieß ist auch die Regel in der jetzigen Europäischen Staatsverwaltungs-Praxis, und die einzelnen Beyspiele willkürlicher Entlassungen sind blos als Ausnahmen davon zu betrachten, deren Rechtmäßigkeit erst noch erwiesen werden muß.

c) Der Anstellungsvertrag ist keine bloße Gnadenverleihung, und betrifft einen fortdaurenden Gegenstand. Hat also bey Schließung desselben der Staat die Befugniß der Entlassung, oder der Beamte die Kündigung sich nicht ausdrücklich vorbehalten; so tritt von beyden Seiten die rechtliche Vermuthung ein, daß ohne gegründete Ursach kein Theil den Vertrag einseitig aufheben wolle [2]).

d) Der Beamte muß der Regel nach alle Zeit und Kräfte dem Amte widmen, ohne durch Betreibung bürgerlicher Gewerbe die Verbesserung seiner Umstände bewirken zu können; und der Staat ist schuldig, ihn

1) Ant. Perez ad Cod. L. 1. tit. 26. n. 5. L. 12. tit. 1. n. 10. 11.
Ant. Ferd. Otero de officialibus reipublicae. C. 13. num. 1-14.

2) de Wolff ius nat. P. 8. §. 899. 913.
de Cramer T. 2. P. 2. Obs. 628.

ihn für diese Aufopferung durch eine billige Besoldung zu entschädigen (§. 81.). Nun gewährt aber jedes bürgerliche Gewerbe dem fleißigen, geschickten und redlichen Arbeiter, wenn nicht große Unglücksfälle eintreten; einen fortdaurenden Unterhalt. Dem Staatsbeamten kann also die einmahl zugesicherte Besoldung um so weniger ohne Ursach durch die Entlassung entzogen werden, da ihm der Weg zur Ergreifung andrer, einen fortdaurenden Unterhalt gewährender, bürgerlicher Erwerbmittel, durch die Verwaltung seines Amtes gewöhnlich versperrt wird. Auch hierin zeigt sich ein großer Unterschied zwischen dem Anstellungsvertrage eines öffentlichen Beamten und dem Miethcontracte eines gemeinen Dienstboten oder Gesellen. Jener übernimmt dadurch ein von den bürgerlichen Gewerben sehr verschiednes Geschäft, dieser bleibt in seinem gewöhnlichen Berufe; jener leidet durch Verabschiedung meist unersetzlichen Schaden, da er im Vaterlande selten wieder Gelegenheit findet, sich und seine Familie zu nähren, dieser hingegen braucht dafür gar nicht besorgt zu seyn [1]). Der Beamte ist ferner nicht blos dem Regenten, sondern vorzüglich dem Staate; der Dienstbote allein dem Brodherrn zu Diensten verpflich-

1) Daher das bekannte Sprüchwort: Ein Handwerk hat einen güldnen Boden. Eisenhart a. a. O. S. 65.

pflichtet; ersterer kann daher auch nicht so willkürlich behandelt werden, als letzterer. Eben so wenig können auch die Beamten mit bloßen Mandatarien oder Privatverwaltern verglichen werden.

e) In den mehrsten Staaten ist eine stufenweise Fortrückung in höhere und einträglichere Stellen üblich, und die niedern Beamten können sich mit Recht Hoffnung zu Beförderungen machen, wenn sie ihre Pflichten redlich erfüllen. Es ist also vorauszusetzen, daß ein Beamter, beym Anstellungsvertrage, wo ihm vielleicht eine kümmerliche Entschädigung angewiesen ist, mit auf dereinstige Beförderung Rücksicht genommen habe, welche ihm daher durch willkürliche Entlassung nicht entzogen werden darf.

f) Der Anstellungsvertrag betrifft ein fortdauerendes Geschäft, in dessen Hinsicht beyde contrahirende Theile einander wechselseitige Rechte und Pflichten zusagen und übernehmen (§. 71.). Jene können wohl nach Gutfinden aufgegeben, diese aber nicht einseitig und willkürlich entzogen oder vorenthalten werden.

g) In solchen Staaten, wo der Diensthandel (§. 94. b)) üblich ist, kann vollend die willkürliche Entlassung, nach dem einstimmigen Urtheile aller Schriftsteller, mit gar nichts entschuldiget werden [1]).

§. 101.

1) Raue d. de iure officii titulo oneroso collati. Ien. 1766. 4.

§. 101.

Fortsetzung.

2. Gründe aus dem allgemeinen Staatsrechte.

a) Die höchste Gewalt eines Staats, nebst denen, welche solche bekleiden, sind nicht um ihrer selbst, sondern um des Staats willen, und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks einführt (§. 4.). Blos in despotischen Staaten betrachtet der Regent sich als Zweck, die Unterthanen als Mittel; aber solche Staats-Puppenspiele (Verfassungen verdienen sie nicht zu heißen) sind auch die Menschheit entehrende Abweichungen von der Regel.

b) Die höchste Gewalt (der Regent) hat zwar die Befugniß (Majestätsrecht), alles, was zur Erreichung des Staatszweckes dient, anzuordnen (Staatsverwaltung, Regierung); zur bessern Besorgung der abgeleiteten Geschäfte (§. 66.) die nöthigen Staatsbeamten anzustellen, über deren Verwaltung die Aufsicht zu führen, und vermöge derselben das Recht zu strafen oder zu belohnen. Aber diese Befugniß muß pflichtmäßig, d. i. dem Staatszwecke und den Grundgesetzen gemäß, diese Oberaufsicht darf nicht nach Willkür, dieses Straf- und Belohnungsrecht nicht nach persönlicher Laune, oder Privatvortheil, ausgeübt werden, wenn sie nicht in Despotie ausarten soll. Es können daher die Staatsbeamten eben so wenig nach Willkür oder zum Nachtheile des Staats ohne rechtliche, und nöthigen Falls gehörig zu erweisende Ursachen, angesetzt, oder verabschiedet werden.

c) Der

c) Der Regent ist Mensch, und kann als solcher, selbst bey den besten Gesinnungen, irren, von Leidenschaften und Vorurtheilen geblendet, von äußerm Einflusse gemißleitet werden; die Staatsdiener aber haben als solche (personae publicae), und als Bürger eine zwiefache Verpflichtung, dem Staatszwecke und dem besondern, jenem untergeordneten, Zwecke ihres Amtes gemäß zu handeln. Ihre Pflichten können daher leicht mit den Forderungen und Absichten des Regenten in Collision kommen. Es ist also auch in dieser Hinsicht einer wohlgeordneten Staatsverfassung zuträglich, daß die Beamten, besonders Justizbeamten (§. 18.), nicht von der Willkür des Regenten abhangen, oder nach Laune von ihm verabschiedet werden können, da sie sonst gar leicht durch die Besorgniß, für sich und ihre Familie brodlos zu werden, zu pflichtwidriger, dem Wohle des Staats und der einzelnen Bürger schädlicher Nachgiebigkeit verleitet werden dürften [1]).

d) Die

1) v. Moser politische Wahrheiten. 1stes Bdchen. (Zürich 1796.) S. 80.
Sehr richtig behauptet der Würtembergische Landschafts-Ausschuß in seiner Vorstellung wegen eigenmächtiger Entlassung des Hofraths Autenried, vom 16ten März 1787. "Räthe sind zugleich Diener des Staats; um ihren auf das unzertrennliche Beste von Herrn und Land beschwornen Pflichten Genüge zu leisten, müssen sie mit unbefangenem Herzen sprechen können." Neues Göttinq. Historisch. Magazin. Bd. 3. St. 1. S. 121. ff.

In

d) Die Beamten sind Bürger (§. 71.) und es darf ihnen, als solchen, kein wohlerworbnes Recht vom Regenten entzogen werden. Nun ist im vorigen Paragraphen schon erwiesen, daß sie durch den Anstellungsvertrag nicht nur ein Recht auf Entschädigung für ihre Dienste, sondern auch, der Regel nach, auf fortdaurende Entschädigung für ihre Lebenszeit erwerben, welches ihnen nicht einmahl der Staat nach Willkür entziehen kann.

e) Die Besoldungen der Beamten werden nicht aus dem Privatvermögen des Regenten, sondern aus den Staatseinkünften bestritten, und können also auch in dieser Hinsicht nicht nach bloßem Gutbefinden oder persönlichen Abneigungen desselben entzogen werden. Fände dieses Statt; so möchten sich wohl wenig Bürger entschließen, sich zu den Geschäften des Staats, mit Aufwendung ihres Vermögens und ihrer besten Lebensjahre gehörig vorzubereiten, und durch Uebernehmung eines Staatsamtes, die Erlernung anderer sie zeitlebens nährender Gewerbe zu verabsäumen. Der Staat würde also bald Mangel an geschickten, brauchbaren und zuverlässigen Dienern leiden, da auch auswärtige verdiente und rechtschaffene Männer sich unter dieser Voraussetzung schwerlich zur Ueber-

In England vergiebt zwar der König alle hohe Richterstellen; aber unter der Bedingung: quam diu se bene gesserint.
Rehberg Untersuchung über die französische Revolution. Th. 1. S. 157. f.

Uebernahme eines so undankbaren Geschäfts entschließen dürften [1]).

f) Am allerwenigsten aber sind in eingeschränkten Monarchien die vom Regenten einseitig und willkürlich verhängten Entlassungen solcher Beamten zu

1) Kant (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsb. 1797. S. 190. f.) erklärt sich folgendermaßen über diese Streitfrage:

"Was ein bürgerliches Amt anlangt, so kommt hier die Frage vor: Hat der Souverain das Recht, einem, dem er ein Amt gegeben, es nach seinem Gutbefinden (ohne ein Verbrechen von Seiten des letztern) wieder zu nehmen?

Ich sage, nein! denn, was der vereinte Wille des Volks über seine bürgerliche Beamte nie beschließen wird, das kann auch das Staatsoberhaupt über ihn nicht beschließen. Nun will das Volk (das die Kosten tragen soll, welche die Ansetzung eines Beamten ihm machen wird) ohne allen Zweifel, daß dieser seinem ihm auferlegten Geschäfte völlig gewachsen sey; welches aber nicht anders, als durch eine, hinlängliche Zeit hindurch, fortgesetzte Vorbereitung und Erlernung desselben, über der er diejenige versäumt, die er zur Erlernung eines andern ihn nährenden Geschäfts hätte verwenden können, geschehen kann; mithin würde, in der Regel, das Amt mit Leuten versehen werden, die keine dazu erforderliche Geschicklichkeit, und durch Uebung erlangte reife Urtheilskraft erworben hätten; welches der Absicht des Staats zuwider ist, als zu welcher auch erforderlich ist, daß jeder vom niedrigeren Amte zu höheren (die sonst lauter Untauglichen in die Hände fallen würden) steigen, mithin auch auf Lebenswierige Versorgung müsse rechnen können.

zu entschuldigen, welche vermöge der Grundgesetze zur Wahrung der Volksrechte gegen gesetzwidrige Eingriffe des Oberhaupts verpflichtet, und von den Reichs- oder Landständen, mit Zustimmung des Regenten, angestellt sind. Könnten diese solchergestalt von dem einseitigen Willen desselben abhängig gemacht werden, so würde es leicht seyn, die Grundverfassung des Staats zu untergraben und der Volksfreyheit ihre wackersten Vertheidiger zu rauben oder sie zum Schweigen zu nöthigen [1]).

Es meynen nun zwar Einige [2]), daß wenn auch ein Regent im höchsten Grade unbillig und dem Staatswohle zuwider handle, derselbe doch deshalb nicht dem Diener, sondern blos dem Staate verantwortlich sey. Allein diese Behauptung gründet sich auf die falsche Voraussetzung des willkürlichen Resignationsrechts (§. 97.), und selbst unter dieser Voraussetzung müßte es doch dem unschuldig verabschiedeten nützlichen Diener frey stehen, zu erklären, daß die Entlassung willkürlich und wider seinen Willen geschehen sey,

1) Hierdurch, und durch das, was oben unter c) und §. 99. unter Num. 5. beygebracht ist, widerlegen sich die Scheingründe der Actenmäßigen Berichtigung S. 73. f. (Hannover 1797.) wozu sich der Herr Geh. Canzley-Secretär Rehberg zu Hannover, der in seinen Betracht. über die französische Revolution S. 153. 157. f. ganz andre Grundsätze aufstellt, selbst als Verfasser angegeben hat. Hamb. Corresp. 1797. Num. 65.

2) Z. B. Klüber kleine jurist. Bibl. St. 22. S. 157.

sey, da er als Bürger nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, auf Handlungen der obersten Gewalt, die dem Staate nachtheilig sind, aufmerksam zu machen. Dieß ist noch mehr der Fall, wenn den Beamten eine rechtliche Instanz offen stehet, wo dergleichen Machtsprüche zur gesetzlichen Untersuchung und richterlichen Entscheidung gebracht werden können, wie in Teutschland [1]).

g) Ein noch grösseres Recht hat der solchergestalt entlaßne Staatsdiener, der sich seiner Unschuld bewußt ist, auf Untersuchung zu dringen, wenn schon vor oder nach seiner Entlassung ehrenrührige Gerüchte über die Ursachen derselben sich öffentlich verbreitet haben, wenn etwa gar der Regent, zwar nicht im Verabschiedungs-Decrete, aber doch in andern officiellen Aufsätzen, oder sonst, wirkliche Verbrechen zur Ursach seiner Entlassung angegeben hat, wodurch allerdings die simple Entlassung nicht blos den Schein, sondern auch das Wesen der Cassation und einer schweren Strafe erhält.

§. 102.

1) Daß das Volk, oder dessen Repräsentanten die Befugniß haben, gegen die Dienstentlassungen Erinnerungen zu machen, wenn erhellet:

"principem vel cupide, vel causis aut plane incongruis aut non satis idoneis, aut certe non satis probatis, moueri,"

zeigt die Geschichte der Wahlcapitulation Leopolds II. wovon weiter unten.

S. Hommel de remotione consiliariorum Imperii aulicorum. §. 2. S. 25.

§. 102.

Fortsetzung.

3. Klugheits- und Billigkeits-Gründe.

Wäre einmahl das Recht der willkürlichen Entlassungen durch ausdrückliche Gesetze oder gesetzliche Folgerungen begründet; so würde es freylich von dem Berechtigten abhangen, in wiefern er in einzelnen Fällen der Klugheit und Billigkeit Gehör geben, oder sein Recht nach der Strenge ausüben wollte. Da aber nach den bisherigen Betrachtungen das Daseyn eines solchen Rechtes billig bezweifelt wird; so dürfen allerdings auch solche Gründe, die eben nicht gerade aus dem strengen Rechte hergenommen sind, zur Entscheidung der vorkommenden Fälle, so wie zur Grundlage einer künftigen Gesetzgebung mit zu Hülfe genommen werden. Dahin gehören nun folgende Betrachtungen:

a) Wenn man auch nicht geradezu mit Cramer [1]) und Andern behaupten möchte, daß die Entlassung eben so entehrend sey, als die förmliche Cassation; so steht, wie schon oben bemerkt ist, doch keinesweges zu leugnen, daß ein Entlaßner wenigstens beträchtlichen Nachtheil an seinem guten Rufe leide. Es ist daher einem solchergestalt in den Augen des Publicums herabgewürdigten Manne nicht zu verdenken, wenn er alles aufbietet, sich wenigstens von diesem Flecken zu reinigen, wozu ihm die Freyheit der Presse das schicklichste Mittel an die Hand giebt. Nun wird

1) de Cramer Obs. iur. vniu. T. 2. P. 2. Obs. 628.

wird keine weise Regierung sich so weit über die öffentliche Meynung erhaben glauben, daß sie durch Stillschweigen den gehässigen Verdacht der Willkür bestärken sollte, sondern ihr Verfahren auf irgend eine Weise zu rechtfertigen suchen. Hierdurch wird aber eine Sache, die ohne Geräusch im gewöhnlichen Rechtswege hätte entschieden werden können, gar vor den Richterstuhl des großen denkenden und in jedem Betracht ehrwürdigen Publicums gezogen, dessen Entscheidung auch dem mächtigsten Regenten nicht gleichgültig seyn kann.

b) Die Klugheit erfodert daher schon, daß ein Regent selbst da, wo er auf das vollkommenste von der Gerechtigkeit seiner Maaßregeln, von der Schuld oder Untauglichkeit eines Beamten, überzeugt ist, die rechtlichen Formen in Ehren halte, und falls der Beamte die dargebotne gütliche Entlassung nicht annehmen sollte, keinesweges mit Machtsprüchen zugreife, damit nicht dadurch der Frevelhafte den Schein eines unschuldig Leidenden erhalte, und statt gerechten Unwillens, das Mitleid des Publicums erschleiche, damit nicht etwa gar der Verdacht entstehe, als ob die Regierung selbst zur Hinlänglichkeit oder Lauterkeit ihrer Beweggründe kein rechtes Vertrauen habe.

c) Oft kann auch der edelste Regent, selbst durch seinen Gerechtigkeitseifer oder durch übertriebene Gerüchte und einseitige Vorstellungen, zu Härten und Uebereilungen fortgerissen werden, kann bey dem bes-

sten

sten Willen für das Wohl des Staats, ganze Familien, ohne ihr Verschulden und ohne Noth, zu unglücklichen Opfern heimlicher und fein angelegter Cabalen oder des Jähzorns und eines zu raschen Gerechtigkeitseifers machen, und dadurch nicht nur seinen verdienten Ruhm beflecken, sondern auch dem Staate selbst durch allzu rasche Schritte Nachtheile zufügen, welche bey der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gewiß vermieden worden wären [1]). Ueberhaupt ist nicht abzusehen, warum ein Regent oder seine Regierung, Machtsprüche dem Wege des Rechts vorziehen sollte. Man könnte zwar hier einwenden.

aa) Das Ansehen der Regenten würde darunter leiden. Allein wenn bey solchen Verbrechen, die eine Cassation oder peinliche Strafe nach sich ziehen, gerichtliche Untersuchung für zulässig gehalten wird, warum nicht auch bey Vergehungen oder Versehen, welche blos die Entlassung zur Folge haben? Die Untersuchung geschieht ja von den verpflichteten Gerichtshöfen des Staats, vermöge Auftrags des Regenten. Ueberhaupt darf der Gesetzgeber und Aufseher der Richter, nie das Richteramt selbst üben [2]).

bb) Die

1) Ich beziehe mich hier um der Kürze willen auf die bekannten Beyspiele Friedrichs II. und Josephs II. Von letzterm sehe man die wahrhafte Erzählung der Schicksale des gewesenen Reichshofraths v. Grävenitz. Frkf. und Lpz. 1788.

2) Man vergleiche besonders hierüber die vortreffliche Abhandlung in Klein Annal. d. Gesetzgeb. Bd. 1. S. 391. f.

bb) Die Gerichte könnten nicht über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Staatsdieners urtheilen. Dieser Einwurf verdient keine weitere Beantwortung, als die Frage: warum nicht?

cc) Oft wünsche der Regent einen Beamten, der bey einer gerichtlichen Untersuchung noch zu härterer Bestrafung sich qualificiren möchte, um der Familie willen, oder aus andern Ursachen zu schonen, und es müsse ihm frey stehen, den gelindern Weg einzuschlagen. Aber auf der einen Seite zwingt ja niemand einen Beamten, der ein böses Gewissen hat, die angebotene Entlassung auszuschlagen und auf Untersuchung zu dringen; auf der andern Seite erfodert das Wohl des Staats, daß die Vergehungen nach Verdiensten gestraft werden, und endlich steht es dem Fürsten noch immer frey,

imgleichen Leyser de principe in propria causa iudicante specim. 69. med. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. Montesquieu Espr. des Lois L. 6. Ch. 5. "Dans les états despotiques le Prince peut juger lui-même. Il ne le peut dans les monarchies: la constitution seroit detruite: les pouvoirs intermédiaires dépendans, anéantis; on verroit cesser toutes les formalités des jugemens; la crainte s'empareroit de tous les esprits; on verroit la pâleur sur tous les visages; plus de confiance, plus d'honneur, plus d'amour, plus de sureté, plus de monarchie. --- Outre que cela confondroit toutes les idées, on ne sauroit, si un homme seroit absous, ou s'il recevroit sa grace. In wiefern es erlaubt sey, Rechtssachen vor Regierungs-Collegien (im engern Verstande) zu ziehen, wird im 6ten Cap. erörtert.

frey, das Urtheil zu mildern und in eine Entlassung zu verwandeln.

dd) Es könne in manchen Fällen das Staats-Beste erfodern, die Verbrechen des Beamten geheim zu halten. Allein die Gerichtshöfe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und es kann ja nöthigen Falls eine noch besonders zum Schweigen vereidete Commission von Richtern niedergesetzt werden. Nicht zu gedenken, daß die willkürliche Entlassung ein sehr unsichres Mittel zur Bewahrung des Geheimnisses ist. Ueberhaupt möchte schwerlich in wohlgeordneten Staaten der Fall eintreten, wo rechtliche Untersuchungen mit dem Staatswohl in Collision kämen, und geheime Inquisitionen damit entschuldigt werden könnten.

ee) Der Gang rechtlicher Untersuchungen sey zu langsam, die processualische Form zu beschwerlich, der Staat laufe Gefahr, inzwischen noch mehr beeinträchtigt zu werden. Aber es giebt Mittel, den Gang der Untersuchung auf erlaubte Weise zu beschleunigen, die Nachtheile, die allenfalls aus dem Verzuge zu befürchten stehen möchten, zu verhüten, und niemand kann sich mit Grund über die nöthigen Formalitäten beschweren, wo es auf die Ehre eines Bürgers, auf das Glück einer Familie, auf das Wohl des Staats ankommt [1]). Ist ge-

gen

1) Klein a. a. O. besonders S. 394.
Montesquieu Esprit des Lois L. 6. Ch. 2.

gen einen Beamten wirklich ein ziemlich starker und gegründeter Verdacht vorhanden, den er nicht sofort entfernen kann; so darf er bis nach ausgemachter Sache *suspendirt* werden (§. 98.).

d) Wenn schon in Privathaushaltungen der öftere Wechsel der Bedienten eine nachtheilige Meynung von der Rechtlichkeit und Billigkeitsliebe des Hausherrn erregt; so dürfte dieß auch in noch höherm Grade von der Staatsverwaltung zu behaupten stehen. Häufige, *selbst gerechte* Verabschiedungen der Staatsbeamten erregen den Verdacht von Uebereilung und Unbehutsamkeit in der Annahme der Staatsdiener, von Fehlern in dem allgemeinen und besondern Geschäftsgange, von Wankelmuth oder Schwäche der Regierung, oder doch von einem großen Verderben der National-Sittlichkeit. Kommen gar schnell auf einander folgende Beyspiele *willkürlicher* Entlassungen hinzu, so nimmt unter den redlichen Staatsdienern heimliches Mißvergnügen und Besorgniß; bey den Uebelgesinnten, Muth zu Cabalen, niedrige Kriecherey, politischer Verketzerungsgeist und Spionirerey, immer mehr überhand, die Zahl der ersten wird immer kleiner, indeß die Schaar der letztern täglich zunimmt, und in den Augen des Volks sinkt das Ansehen und Vertrauen der Staatsbeamten immer tiefer. Und wenn auch ein wahrhaft weiser und gütiger Regent

Dans les états modérés où la tête du moindre citoyen est considerable, on ne lui ôte son honneur et ses biens, *qu'après un long examen.*

gent gar wohl die Vermuthung verdient, daß er die Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nie überschreiten werde; so kann doch Niemand für unbewachte Augenblicke stehen — Glück und Unglück, Belohnung und Strafe, hängt von dem Namenszuge des Regenten ab — je mächtiger ein Fürst ist, in je größerm Rufe der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe er steht, desto drückender ist die Entlassung eines Beamten, desto gewisser zerstört sie seine künftige Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft — und falls auch vom gegenwärtigen Regenten nie ungerechte oder unbillige Entlassungen zu besorgen stehen möchten; wer bürgt wohl immer für die Weisheit oder Standhaftigkeit des Nachfolgers? Erkennt man einmahl die willkürlichen Entlassungen als einen Theil des Majestätsrechts an; wo sind die Grenzen desselben? oder wie sollen sie bestimmt werden? Man wird am Ende doch wieder auf Untersuchungen und Aussprüche unpartheyischer Gerichtshöfe zurückkommen müssen.

e) Die Kündigung der Staatsdienste wird einstimmig, selbst von den gegenseitigen Schriftstellern, für einen so wichtigen und nachtheiligen Schritt in Ansehung des Staaatsdieners gehalten, daß auch die Absicht zu resigniren nicht ohne deutliche Erklärung und triftige Ursachen bey einem Beamten gemuthmaßt oder als vorhanden angenommen werden darf [x]). Noch stärkere Billigkeitsgründe streiten aber gegen die willkürlichen Entlassungen. Dem Beamten

x) Meuius P. 7. Dec. 333. n. 5.

amten und seiner Familie soll durch einen Machtspruch das vielleicht einzige Mittel zum Unterhalte entzogen werden, worauf er doch der Regel nach mit Zuversicht rechnen konnte (§. 100.). Der in den Diensten des Landes grau und stumpf gewordne Staatsdiener soll mit Frau und Kindern an den Bettelstab verwiesen werden, nachdem er vielleicht schon auswärtige anständige Versorgungen ausgeschlagen hat, nachdem er wohl gar unter glänzenden Versprechungen in das Land gezogen ist, oder im Anfange des Dienstes, bey kärglicher Besoldung, einen beträchtlichen Theil seines Vermögens zugesetzt hat — 1) und dieß alles soll er über sich ergehen lassen, ohne zu räsonniren; dieß

1) v. Moser neues patriotisches Archiv. Bd. 2. S. 423.

"Man setzt oft Männer zur Ruh, die noch keine Ruh verlangen, damit sie andern, die gern voran wollten, Platz machen, damit der Sohn, Schwiegersohn, oder Vetter eines Ministers oder Günstlings eine Versorgung erhalte; oft auch blos, weil der Mann mit Runzeln, altmodigem Rock und ernstem Blick dem jungen eleganten Hof und Fürsten einen gewissen Mißton verursacht, oder aus andern noch unedlern Ursachen. Ein guter, dankbarer Fürst giebt dem Entlaßnen noch ein weiches Kopfkissen und Sicherung vor Mangel und Nahrungssorgen auf den Weg; ein böser undankbarer Fürst giebt ihm einen Abschied, wie ihn jeder Stallknecht bekommt, zahlt ihm die Besoldung bis auf den Tag seines Abschieds und überläßt seiner Klugheit, an welcher Brodrinde er mit Frau und Kindern seinen Hunger, an welchem Sumpf oder Quelle er seinen Durst stillen wolle.

dieß alles soll blos durch die mystischen Worte: das Beste des Staats (Raison d'Etat), entschuldigt, mit diesem Talisman der Mund der Gerechtigkeit versiegelt werden? Nein! auch die Entlassung ist entweder als Strafe, oder als Folge eines eintretenden Collisionsfalles mit dem Staatswohle zu betrachten, welche zwar vom Regenten, vermöge seiner Oberaufsicht, zur Sprache gebracht werden kann; aber im Leugnungsfalle gehörig zu erweisen ist, da vermöge des oben Ausgeführten weder Untauglichkeit, noch Verbrechen, noch Collisionsfälle vermuthet werden. Durch die Widersprüche des Beamten verwandelt sich die ursprüngliche Regierungssache, in eine Justizsache, welche vor dem competenten Gerichtshofe ausgemacht werden muß [1]). Diese Gründe werden auch durch die Praxis der höchsten Reichsgerichte, besonders des Reichscammergerichts bestätigt, welches gegen eine willkürliche Entlassung im J. 1759, aus bloßen Billigkeitsgründen, unbedingte Strafbefehle ergehen ließ [2]).

§. 103.

1) Struben rechtliche Bed. Th. 4. Bd. 129. Ge. Christ. Schreiber (oder vielm. Reinhard) de causarum politiae et earum quae Iustiae dicuntur conflictu et differentia. (Gotting. 1762. Sect. 3. §. 4.
vorzüglich ist nachzusehen.
Io. Fr. Alb. Const. Neurath Obseruatt. de cognitione et potestate iudiciaria in caus. quae Politiae nom. veniunt. (Erl. 1782. 4.) Obs. 3. 9. 14. 15. 16.

2) v. Cramer a. a. O.

§. 103.

Fortsetzung.

4. Gründe aus der Analogie positiver Gesetze und der Reichsgerichts-Praxis.

Die bisher erörterten Gründe gegen die willkürlichen Entlassungen der Staatsbeamten, so zahlreich und einleuchtend sie auch schon an und für sich sind, erhalten noch dadurch, besonders in Teutschland, ein vorzügliches Gewicht, daß einestheils mehrere weise und gerechte Gesetzgeber dieselben in ihren Verordnungen befolgt haben, anderntheils die Praxis der teutschen höchsten Reichsgerichte, ihre Gültigkeit anerkennt. Dahin gehört

a) daß vermöge der Reichsgesetze [1]) die Cammergerichtsbeysitzer nicht willkürlich oder einseitig entlassen werden dürfen, ob ihnen gleich, wenn sie die gesetzlichen sechs Jahre ausgehalten haben, die Resignation auf halbjährige Kündigung freygelassen ist [2]). Noch merkwürdiger aber für den vorliegenden Zweck ist

b) der wichtige Zusatz zur Wahlcapitulation Kaisers Leopold II. Art. 24. §. 10.

"Auch

1) Conc. d. CGO. Th. 1. Tit. 6. §. 1.
J. F. Malblank Anleit. zur Kenntn. der teutschen Gerichts- und Canzleyverf. 1ster Th. (Nürnb. und Altdorf 1791.) §. 107.

2) Mohl Vergl. der beyden höchsten Reichsgerichte S. 101. und die das. ausgehobne Stelle der Reichsinstruction v. 1706.
Von der Cammergerichts-Canzley s. m. Conc. d. CGO. Th. 1. Tit. 39. §. 8. 9. 10. 12.

„Auch soll kein Reichshofrath seiner „Stelle anders, als nach vorher ge„gangener Cognition und darauf er„folgtem Spruche Rechtens entsetzt „werden [1])."

welcher zuerst von Churbraunschweig in Vorschlag gebracht und, unter der von Churtrier anheim gegebnen Abänderung, von den sämmtlichen Wahlfürsten genehmigt wurde [2]).

Die unter der vorigen Regierung erfolgte Entlassung zweyer geschickten, thätigen und in ihrem Amte tadelfreyen Mitglieder dieses höchsten Reichsgerichts, nebst der Besorgniß, daß nicht leicht mehr geschickte und rechtschaffene Männer sich zur Annahme einer solchen unsichern Stelle entschließen dürften, daß dieser Gerichtshof immer abhängiger von den Privat-Absichten des Reichsoberhaupts werden möchte, bewogen hauptsächlich Churbraunschweig zur Aufstellung dieser Erinnerung und die übrigen Wahlfürsten zum Beytritte [3]).

Sollte

1) Joh. R. Roth Wahlcapitulation K. Leop. II. (Mainz und Frkf. 1790. 4.) S. 81.

2) Aechtes Protocoll des Churfürstlichen Wahl-Convents 1790. Bd. 2. S. 236.

3) Rud. Hommel de remotione Consiliariorum Imperii aulicorum ad illustraud. locum Art. 24. §. 10. Capit. Caes nou. Lipс. 1791. 4.
Häberlin pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserl. Wahlcapitulation. (Leipzig 1792. 8.) S. 305. f.
Malblank a. a. O. 3ter Th. S. 55.

Sollte aber nicht eine Verordnung, welche in diesem besondern Falle dem Besten des Staats zuträglich gefunden ward, auch in allen ähnlichen Fällen dafür gehalten werden können? Sollte man hier nicht vom ganzen Teutschen Reiche auf die einzelnen Reichsterritorien einen gültigen Schluß machen dürfen? oder könnte es wohl jemandem einfallen, die Reichsstände mit Gutsbesitzern, ihre Beamten, mit Privat-Verwaltern und Hausbedienten in eine Classe zu setzen, auf welche dieses Reichsgesetz nicht anzuwenden stehe?

c) Diesen Beyspielen kann noch mit allem Rechte das vortreffliche allg. Landrecht für die Preußischen Staaten (Th. 2. Tit. 10. §. 98-101.) beygefügt werden, wo es heißt:

"Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef [1]) kann einen Civilbedienten, wider dessen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden. Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig gefunden wird [2]), den Beamten mit seiner

1) Schon sind die Königlichen Staatsdiener vor willkürlichen Entlassungen von Seiten des Staats, theils durch die so gerechte als standhafte Entscheidung der Gesetzcommission (S. oben §. 96. Num. 4.), theils durch die bekannte Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Regierung gesichert. Hier ist also noch die Rede, in wiefern Vorgesetzte und Departements-Chefs Verabschiedungen der Mittel- und Unterbeamten verfügen können.

2) Soll dieß blos vom Gutfinden des Chefs abhangen, oder kommt es dabey auch, wie beym Reichscammerge-

ner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig [1]) hören, und die Sache zum Vortrage im versammleten Staatsrathe [2]) befördern. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt [3]), dabey hat es lediglich sein

gerichte, mit auf die Stimmen der Räthe an? ich glaube das Letztere.

1) Dieses Wort kann bedeuten, entweder: nach der im Reglement für das Collegium, wohin der Beamte gehört, enthaltnen Vorschrift, oder nach Maaßgabe der Proceßordnung. Auf keinen Fall ist ein tumultuarisches, oder den Begriffen einer rechtlichen Untersuchung zuwider laufendes Verfahren zulässig.

2) Also der Regel nach in pleno, nicht etwa blos vor den Ministern eines besondern Staatsdepartements. Nun pflegt aber der Geheime Staatsrath aus vier und zwanzig und mehrern Staatsministern zu bestehen, worunter sich allein vier Minister des Justizdepartements befinden, unter denen dren zugleich Chefs der höchsten Gerichtshöfe, sind, welche wegen ihrer tiefen Einsicht in die Rechtsgelehrsamkeit sowohl, als wegen ihrer unerschütterlichen Gerechtigkeitsliebe, in ganz Teutschland verehrt werden. (v. Alvensleben) Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat. Berlin 1794. S. 51. und 147.

3) Hier wird also eine schon zur Entscheidung reife, gehörig und ordnungsmäßig instruirte Sache vorausgesetzt; der Staatsrath untersucht nicht selbst, sondern entscheidet entweder über die Untersuchung, oder nach dem Ausfalle derselben, durch die Stimmen-Mehrheit. Hiezu kommt noch, daß dieses hohe Collegium, bey verwikkelten und zweifelhaften Fällen, nicht gerade durch-

zu-

sein Bewenden. Doch muß bey Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths, jedesmahl dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden [1])."

und Th. 2. Tit. 6. §. 170-173. wird in Ansehung der von Gemeinheiten zu wählenden Beamten verfügt:

"Ist keine gewisse Zeit bestimmt; so wird angenommen, daß Vorsteher und Beamte auf Lebenszeit bestellt worden. Weder die auf lebenslang, noch die auf kürzere Zeit angesetzten Vorsteher und Beamten, können von der Corporation nach bloßer Willkür wieder abgesetzt werden. Der Staat aber kann sie, aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen oder entlassen. Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieser Art, dem Staate zur Untersuchung anzuzeigen."

d) Im Herzogthum Würtemberg ist durch den Erblandesvergleich (von 1770.) Cl. I. und II. verordnet: daß in Fällen, wo von Bestrafung, Entlas-

zugreifen, sondern gemeiniglich ein Gutachten der Gesetzcommission zu veranlassen pflegt.

1) Es bleibt also bey einer gerechten und ordnungsmäßigen Untersuchung das Ansehen und Begnadigungsrecht des Regenten nicht nur völlig ungekränkt, sondern seine Weisheit und Gerechtigkeitsliebe erscheint dabey in einem noch glänzendern Lichte.

lassung oder Absetzung eines Herzogl. Raths, Beamten oder andrer zur Herzogl. Canzley gehörigen Personen die Rede ist, nichts ohne vorhergängige Untersuchung und Vernehmung der Behörden verfügt werden solle [1])."

e) Die Praxis der beyden höchsten Reichsgerichte ist bisher, wegen Mangels eines ausdrücklichen allgemeinen Gesetzes, nicht immer gleichförmig gewesen, neigt sich aber, besonders seit der Wahlcapitulation Leopolds II. augenscheinlich auf die Seite derer, welche die Unzulässigkeit willkürlicher Entlassungen behaupten.

aa) Beyde höchste Gerichtshöfe kommen in allen ihren Erkenntnissen darin überein, daß ein Beamter ohne Urtel und Recht nicht auf eine entehrende Weise verabschiedet, oder ohne starken Verdacht eines solchen Verbrechens, welches die Cassation zur Folge hat, suspendirt, und die Untersuchung mit der Execution angefangen werden könne.

bb) Das Reichscammergericht scheint insbesondre folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Dienstentsetzungen finden weder als Strafe, noch zum Schaden des Beamten (nec in poenam, nec in damnum) ohne hinlängliche und gehörig begründete Ursachen Statt [2]).

2. Nur

1) Man vergleiche hiemit die Herzogl. Würtemb. Canzleyord. Tit. VIII. §. 1.

2) de Cramer Opusc. T. 4. num. 21. §. 2.

2. Nur dann kann ein Beamter einseitig entlassen werden, wenn im Bestallungsbriefe die Kündigung des Dienstes ausdrücklich vorbehalten ist [1]).

Es lassen sich daher diejenigen ältern Erkenntnisse, worin zwar schimpfliche, ohne vorhergängige Untersuchung verhängte, Entsetzungen cassirt werden, dem Regenten aber die Kündigung oder unschimpfliche Entlaßung vorbehalten wird, mit den obigen Grundsätzen gar wohl vereinigen, da die Clausel der Kündigung in den mehrsten Bestallungen eingerückt zu werden pflegt [2]).

Eben dieses möchte auch bey denen Reichshofraths-Conclusis, worin der Kündigung Erwähnung geschieht, der Fall seyn [3]).

Gegenwärtig scheint [4]) aber das Reichscammergericht den Grundsatz, welcher nach den bis-

1) Desselb. Obs. iur. vniu. T. 2. P. 2. Obs. 628.

2) Desselb. Wezlar. Nebenstunden. Th. 38. S. 81. Th. 79. S. 94.

3) Der Reichshofrath in Justiz-Gnaden und andern Sachen. S. 266. f.

4) Allerdings hat das Reichscammergericht den obigen Grundsatz angenommen, dies ergiebt sich aus einem voto des Referenten in der bekannten Neu-Wieder Sache, welches mir von meinem Freunde, Herrn Hofrath Häberlin, ist mitgetheilt worden, und worin es heißt: "die beyden Räthe Drosten und von

bisher ausgeführten Behauptungen der richtigste seyn dürfte, angenommen zu haben:

Daß der in den Bestallungsbriefen gewöhnliche Vorbehalt nur dann von Wirkung seyn könne, wenn er von gegründeten Ursachen unterstützt werde, und daher überhaupt gar keine willkürliche Entlassung, wider Willen des Beamten, ohne gehörige Untersuchung, Statt finde.

§. 104.

von Probeck haben bey ihrer Anstellung paciscirt, daß ihnen bey ihrer Entlassung resp. 6. und 3. Monate vorher die Aufkündigung geschehen solle, und diese Aufkündigung thut ihnen jetzt der Herr Fürst in den sub Adiunctis Nr. 3. und Nr. 37. anliegenden Rescripten. Da jedoch die in den Bestallungen enthaltene Aufkündigungsclausel, nach den bisherigen, in der größten Billigkeit beruhenden Grundsätzen dieses höchsten Gerichts, allezeit stillschweigend voraussetzt, daß die Aufkündigung aus gerechten Gründen geschehe, und aus allen Umständen klar zu Tage liegt, daß der Hr. Fürst hauptsächlich wegen der zwischen seinen Räthen und dem Commissario gehaltenen geheimen Conferenzen einen Groll auf sie geworfen und endlich die beyden Vorbenannten entlassen habe; so finde ich nunmehro keinen Anstand, meinen Antrag dahin zu erweitern, daß derselbe die Räthe Droost und v. Probeck in ihrem Dienste und Besoldung bis auf dieses Kais. Cammergerichts weitere Verordnung bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes belassen und die Gründe der ihnen ertheilten Dienstaufkündigung prima post ferias magnas anzeigen solle."

§. 104.

γ) Schlußfolgen aus den bisherigen Ausführungen.

1. Die Vertheidigung der willkürlichen Entlassung stützt sich theils auf schiefe Anwendung fremder Gesetze, theils auf unschickliche Vermischung des Staats- und Privat-Rechts, theils auf falsche Begriffe vom Wesen der Staatsämter auf übertriebene und dem Despotismus schmeichelnde Grundsätze von den Majestätsrechten des Regenten, vom Staatswohle, von den Unterthanenpflichten u. s. w., theils endlich auf offenbare Widersprüche, grundlose Voraussetzungen, und unrichtige Folgerungen.

2. Dagegen haben die Vertheidiger der entgegengesetzten Meynung, die Natur des Anstellungsvertrag, das allgemeine Staatsrecht, die deutlichsten Maximen der Klugheit und Billigkeit, die Analogie mehrerer Reichs- und andrer Gesetze, nebst der Reichsgerichtlichen Praxis, auf ihrer Seite.

3. Die einseitige Aufhebung des Anstellungsvertrags ist also, außer den oben (§. 96.) angeführten Fällen, weder von Seiten des Regenten, noch von Seiten der Staatsbeamten, für zulässig und rechtmäßig zu halten [1]).

4. Selbst

1) Eben dieß gilt auch von den mittelbaren, vermittelst des Präsentations- oder Wahl-Rechts der höhern Collegien, der städtischen Gemeinheiten, der Kirchen-Patronen und Erbgerichtsherrn angestellten Beamten. Sie sind ebenfalls zu einem fortdaurenden, mit dem Wohle des Staats unmittelbar zusammen-

4. Selbst dann, wenn die Kündigung im Bestallungsbriefe ausdrücklich vorbehalten seyn sollte, steht mit Recht zu bezweifeln, ob diese Clausel das Vorhandenseyn rechtsbegründeter Ursachen unnöthig mache, oder ob sie nicht vielmehr als eine bloße, aus frühern Zeiten, wo man noch häufig Räthe von Haus aus hatte, beybehaltene Canzleyformel, deren es noch so viele in öffentlichen Urkunden giebt, angesehen werden müsse [1]).

5. Am allerwenigsten können Beamte, welchen die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege anvertraut ist, oder solche, die zugleich mit von den Reichs- oder Landständen zur Verhandlung öffentlicher Geschäfte angestellt sind, nach einseitigem Gutfinden des Regenten, ohne gehörige Untersuchung, entlassen werden.

6. Freysprechung von Amtsgeschäften, mit Beybehaltung des Gehalts und Ranges, kann nicht dem Beamenhangenden Geschäfte, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Regenten berufen (§. 69. 70.), und es finden bey ihnen eben die Grundsätze, wie bey den unmittelbaren Staatsbeamten, Anwendung.

Daher verdienen die, besonders in Ansehung der Gerichtshalter bey den Patrimonial-Gerichten, von Leyser Sp. 27. Cor. 3. und Glück Erläut. der Pandecten Th. 3. Abschn. 1. §. 203. S. 251. aufgestellten Behauptungen keinen Beyfall. Man vergleiche noch hierüber die vortrefflichen Verfügungen des Preuß. allg. LandR. 2ter Th. 6ter Tit. §. 170-176.

1) v. Moser neues patriotisches Archiv. Bd. 2. S. 309.

amten; wohl aber, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Volke und dessen Stellvertretern, Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben.

7. Das sogenannte gezwungne Jubiliren oder zur Ruhe setzen, noch rüstiger Beamten auf eine geringe Pension, wohin auch die Versetzung derselben auf minder einträgliche oder ehrenvolle Stellen, oder unbillige Schmälerung ihres bisherigen Gehalts, nebst andern Beeinträchtigungen gehört, ist als eine indirecte Entlassung zu betrachten und nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen [1]).

8. Kein Nachfolger in der Regierung kann einen von seinem Vorgänger angestellten Staatsdiener einseitig und willkürlich entlassen. Bloße Anwartschaften zu Staatsämtern aber enthalten noch keinen wirklichen Anstellungsvertrag und sind fast immer als Abweichungen von der Regel zu betrachten (§. 91. 93.). Der Nachfolger ist also, ohne besonders eintretende Gründe, nicht daran gebunden.

9. Einem Staatsdiener stehet es frey, gegen willkürliche Entlassung, rechtliche Hülfe in dem gesetzmäßigen Wege zu suchen.

10.

1) Man hat einem unlängst verstorbenen Regenten nachgerechnet, daß er in einem Jahre 1700 Staatsdiener, die sich nach seinem Sinne überlebt hatten, auf sehr kümmerliche Pensionen jubilirt habe.
v. Moser a. a. O. S. 399. u. dessen politische Wahrheiten. 2tes Bdchen. S. 161.

1c. Es ist sehr zu wünschen, daß dieser so wichtige Gegenstand bald durch ein allgemeines teutsches Reichsgesetz eine weise und gerechte Bestimmung erhalten möge.

Fünftes Hauptstück.

Von der Erziehung und Bildung der künftigen Staatsbeamten und Geschäftsmänner

§. 105.

1. Von der Erziehung junger Staatsbürger überhaupt.

Die Möglichkeit einer zweckmäßigen Erziehung und Bildung der heranwachsenden Geschlechter zu ihrer künftigen Bestimmung als Menschen und Bürger, ist eine der wichtigsten und wohlthätigsten Folgen des Staatsvereins, so wie die Veranstaltung einer solchen Erziehung selbst, als ein vorzügliches Bedürfniß zum Wohlseyn und zur Fortdauer des Staats, und die Sorge dafür, als eine unerläßliche Regenten- und Bürger-Pflicht betrachtet werden muß.

Der Regent sorgt, daß es dem Staate nicht an hinlänglichen und zweckmäßigen Anstalten zur Erziehung und Bildung der Jugend fehle, erläßt die dazu nöthigen Verordnungen, Belehrungen und Gesetze, und wacht über deren Befolgung; der Bürger ist dagegen verpflichtet, nicht nur für die Erhaltung des Lebens und der körperlichen Gesundheit seiner Kinder, von ihrer ersten Entstehung an, zu wachen, und die Erziehung in der zärtesten Jugend selbst zu besorgen, sondern auch in der Folge die im Staate vorhandnen Bildungsanstal-

ten, nach Maasgabe seiner Verhältnisse, zu benutzen. Bey genauerer Erwägung dieses Gegenstandes und der den Regenten dabey zustehenden Mitwirkung ergiebt sich folgender Unterschied:

1. Die allgemeine Erziehung, welche in der Sorge für das Leben und die Gesundheit der Kinder, für ihre sittliche und religiöse Bildung zu guten Menschen und nützlichen Bürgern bestehet, ist ein Gegenstand der positiven Staats-Thätigkeit (§. 11.), und die Eltern können und müssen durch Strafbefehle vom Regenten dazu gezwungen werden, wenn sie sich darin nachlässig bezeigen. Leben und Gesundheit sind ein Eigenthum der jungen Staatsbürger, welches ihnen der Staat gegen vorsätzliche Verletzungen und grobe Verwahrlosungen schützen muß; Sittlichkeit und Fähigkeit, zum gemeinen Besten, wenigstens mittelbar beyzutragen, ist die erste Bedingung des Bürgerrechts.

2. Die besondre Erziehung, welche theils in der Wahl eines bestimmten Standes oder Gewerbes und in der zweckmäßigen Vorbereitung dazu, theils in einer die gewöhnlichen Bedürfnisse übersteigenden Ausbildung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten besteht, ist ein Gegenstand der negativen Staats-Thätigkeit. Der Regent darf dazu nicht zwingen, oder mit Gewalt davon zurückhalten, wohl aber durch Wegräumung der Hindernisse, durch Belehrung, Belohnung, Erleichterung, dazu beförderlich seyn, und dieselbe,

selbe, dem Besten des Staates gemäß leiten (§. 12.). Selbst die Eltern können der Regel nach die Kinder nicht zur Ergreifung dieses oder jenes Standes und Gewerbes zwingen, wohl aber sie von einer zu derselben Unglücke gereichenden Lebensart, durch Zwangsmittel entfernen, und zur Erlernung eines, ihren Umständen, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten angemeßnen Gewerbes anmahnen.

§. 106.

2. Bestimmungsgründe der besondern Erziehung der Staatsbeamten.

Die Staatsbeamten sind Gehülfen oder Werkzeuge der obersten Staatsgewalt, zur Unterhaltung, Beförderung, Leitung der auf- und absteigenden, der positiven und negativen Staats-Thätigkeit (§. 33.), in ihren Händen ruht ein großer Theil vom Glück oder Unglücke der Regierungen, vom Wohl und Wehe der Staaten, und die Wichtigkeit ihrer Bestimmung wächst in dem Verhältnisse, wie ihr Geschäftskreis sich dem Mittelpuncte des Ganzen, dem Regenten, nähert.

Wenn die übrigen Bürger-Classen zunächst für sich und ihre Familien sorgen, erst ihr Privatwohl und dadurch mittelbar das Beste des Staats befördern; so müssen dagegen die Kräfte der Staatsbeamten zunächst und unmittelbar dem Dienste des Staats gewidmet seyn, durch dessen Wohlstand erst mittelbarer Weise der ihrige erhöhet wird. Sodann beschäftigen sich auch die mehrsten bürgerlichen Gewerbe theils

mit Hervorbringung und Gewinnung, theils mit Veredlung, theils mit Vertauschung der Naturproducte, und erfodern daher auch zu ihrer Betreibung vorzüglich körperliche Fertigkeiten und Kräfte, nebst einem relativen Grade geistiger Ausbildung (§. 12.). Dagegen ist den vorzüglichsten Classen der Staatsbeamten der Bürger selbst als Gegenstand seines Wirkungskreises angewiesen, um dessen Handlungen mit den Gesetzen in Einklang zu bringen; die ihm von innern und äußern Feinden drohenden Gefahren abzuwenden; das physische und moralische Uebel im Staate zu vermindern, oder wenigstens seine nachtheiligen Wirkungen auf die Einwohner zu hemmen; die natürlichen und politischen Vortheile des Landes, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, für das allgemeine Beste, klüglich zu benutzen; die Widersprüche zwischen Staats- und Privat-Interesse, zwischen Sinnlichkeit und Sittlichkeit, mit möglichster Schonung der Freyheit, zu heben; überall einen wohlthätigen Gemeingeist und Gefühl für ächte Bürgertugend zu verbreiten, und so die verschiedenartigen Elemente der aufsteigenden Staats-Thätigkeit immer mehr zu beleben, zu ordnen und nach einem gemeinschaftlichen Ziele hinzuleiten. Kurz, die Staatsbeamten sollen, jeder nach seiner besondern Bestimmung, auf dem ihm angewiesenen Posten, Erzieher, Lehrer, Vertreter, Beschützer, Muster, Freunde und Rathgeber ihrer Mitbürger, in ihren wichtigsten Familien- und Nahrungsangelegenheiten, sollen die Wächter der Gesetze, die Geschäftsträger der obersten Gewalt, die Pfleger der Staatskräfte, sollen das Band seyn, welches sich um Bürger und Bürger, um Regenten und Volk, um Staatsver-

fassung und Staat schlingt. Zur Erfüllung aller dieser Pflichten wird ein hohes Maas von Seelenkräften, eine sorgfältige wissenschaftliche und sittliche Bildung, langjährige Vorbereitung und absolute Aufklärung erfodert. Wenn die gewöhnliche Erziehung zu den bürgerlichen Gewerben, entweder durchgängig practisch ist, oder doch sogleich die Regel mit der Anwendung verbindet, und die Schranken des vom Lehrlinge gewählten Nahrungszweiges selten zu überschreiten braucht; so hat der künftige Staatsbeamte eine gelehrte Erziehung, einen systematischen Vorunterricht, zur Bildung seines Kopfes und Herzens, zur Schärfung und Erhöhung seiner Seelenkräfte nöthig, ehe er zur Erlernung desjenigen Geschäftszweiges, dem er sich eigentlich gewidmet hat, schreiten kann, und hier muß die Theorie der Praxis vorangehen. Ueberdieß erfodert der genauere Zusammenhang worin die Wissenschaften nicht nur, sondern auch die Staatsgeschäfte unter einander stehen, nebst der Ungewißheit, in welchem Fache der künftige Staatsdiener eigentlich gebraucht werden wird, daß sich jeder junge Studirende, wenigstens eine encyclopädische Uebersicht aller Staatsverwaltungs-Wissenschaften, nebst einer historischen Kenntniß von den Staatsgeschäften und dem Gange derselben erwerbe [1]). Wenn daher die allgemeine Schul-Er-

1) Daß diejenigen, welche sich eigentlich und zunächst für die Verwaltungsgeschäfte des Staats bestimmt haben, tiefer in das Detail der dahin einschlagenden Wissenschaften eindringen müssen, versteht sich von selbst.

Erziehung den für die bürgerlichen Gewerbe bestimmten Jüngling im funfzehenden Jahre und noch früher der besondern Bildung für den gewählten Nahrungszweig überliefert; so nimmt erst alsdann die wichtigste allgemeine Bildungs-Epoche für den künftigen Beamten (in den Gymnasien und gelehrten Schul-Instituten) ihren Anfang, an welche sich gewöhnlich erst mit dem zwanzigsten Jahre die besondre theoretisch-practische (akademische) Vorbereitung zu einer bestimmten Classe von öffentlichen Geschäften anschließt, worauf in mehrern Staaten dem jungen Geschäftsmanne noch eine ganz besondre practische Laufbahn zur Vorbereitung auf ein bestimmtes Staatsamt eröffnet wird.

§. 107.

3. Kurzer Umriß der Erziehung der Staatsbeamten.

a) auf Schulen.

Bis zum funfzehnden Jahre ist der Regel nach die Erziehung des künftigen Staatsdieners von der allgemeinen Bürgerlichen nicht verschieden. Sie besteht theils in einer sorgfältigen, zwischen Eltern und Lehrern getheilten Aufsicht zur Verhütung oder Entfernung sittlicher und physischer Gebrechen; theils in zweckmäßiger Entwicklung und Bildung der geistigen und körlichen Fähigkeiten, des Gefühls für Religion und ächte Sittlichkeit, des Selbstdenkens, des Geistes der Ordnung der nützlichen Thätigkeit und aller übrigen bürgerlichen und geselligen Tugenden; theils in Erlernung der allgemeinen zu jedem bürgerlichen Gewerbe nöthigen

oder

oder nützlichen Hülfsmittel und Vorkenntnisse, z. B. Lesen, Schreiben, Zeichnen, Rechnen und erste Grundlinien der Geometrie, der Musik, richtiger Ausdruck in der Muttersprache, womit in den letztern Jahren, den Begriffen und Bedürfnissen der jungen Bürger angemeßne Belehrungen über Welt- und Menschen-Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre und Naturgeschichte, besonders über natürliche und politische Beschaffenheit des Vaterlandes, über die wichtigsten allgemeinen Landes- und Polizey-Gesetze, über die Verhältnisse der verschiednen Einwohner-Classen gegen einander, und die vorzüglichsten bürgerlichen Pflichten und Rechte, nebst den Hauptregeln der allgemeinen Klugheit im Umgange, im Handel und Wandel, einer angemeßnen Kenntniß des menschlichen Cörpers, der bewährtesten Mittel, die Gesundheit desselben zu erhalten und Verhaltungs-Regeln bey eintretenden Krankheiten [1]), zu verbinden sind; theils endlich in Schärfung der Sinne, in Abhärtung gegen Schmerzen, in Erhöhung der körperlichen Kraft und Gewandheit, durch zweckmäßige Spiele und mechanische Arbeiten, durch Schwimmanstalten u. dgl. Hier kommt fast alles auf die Einsichten und den guten Willen der Eltern, auf die Fähigkeiten und die Redlichkeit der Lehrer, auf zweckmäßige Verbindung der Industrieschulen mit den Lehrstunden an.

Während dieser Zeit liegt den Lehrern und Eltern ob, die natürlichen Anlagen, die Neigung der Kinder

zu

1) Scharffe über den Nutzen und die Nothwendigkeit des Schulunterrichts in der Gesundheitslehre. im Braunschw. Magaz. v. J. 1797. St. 29. ff.

zu beobachten, zu prüfen, und mit einander darüber zu Rathe zu gehen, welche Lebensart oder Beschäftigung den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder am angemessensten seyn dürfte, zu welcher sie den stärksten Hang äußern, um sie demnächst in der Wahl eines bestimmten bürgerlichen Gewerbes, welche der Regel nach dem Jünglinge überlassen bleibt, gehörig leiten zu können.

Um aber die jungen Bürger in den Stand zu setzen, mit Vernunft und ihren persönlichen Umständen gemäß zu wählen, müßte ihnen im letzten Schuljahre eine zweckmäßige Uebersicht der mannigfaltigen bürgerlichen Geschäftszweige sowohl, als der Bestimmung des gelehrten Standes mitgetheilt, und sie mit eines jeden besondern Vortheilen, und Nachtheilen, Rechten und Pflichten, mit den dazu nöthigen Eigenschaften, Kenntnissen und äußern Umständen bekannt gemacht, müßten die Vorurtheile, womit so mancher Jüngling gegen die Handwerke überhaupt, oder gegen einige insbesondre, eingenommen ist, zerstreut, die hohe Meynung von dem Glücke des gelehrten Standes berichtigt werden, wobey der Staat, ohne Zwang, für das allgemeine Beste mit einwirken und dafür sorgen könnte, daß es keinem nützlichen Gewerbe an der verdienten Achtung, an hinlänglichen und geschickten Zöglingen fehle, keins damit überladen werde [1]).

Mit

1) In der Vernachlässigung dieses wichtigen Hülfsmittels liegt die Hauptquelle des mit jedem Jahre überzähliger werdenden gelehrten Standes, worüber

Mit dem funfzehenden Jahre schließt sich der Regel nach die allgemeine bürgerliche Erziehung, über schon oft fruchtlose Klagen geführt worden sind. Der Jüngling würdigt das Studieren blos nach dem lustigen und freyen Studenten-Leben, wovon er so manche Beyspiele vor sich sieht, und wogegen ihn freylich die sclavischen Lehrjahre der Handwerker im Schatten stehen müssen; die mehrsten Handwerker haben eine hohe Meynung von der Glückseligkeit der sogenannten Studierten und erblicken in ihrem hoffnungsvollen Sohne schon den beliebten Prediger, den gestrengen Amtmann oder angesehenen Bürgermeister, den wohlhabenden Arzt, ohne die Kosten und die Gefahren des Mißlingens zu berechnen; der gewöhnliche Schlag der Lehrer selbst verachtet in seinem gelehrten Dünkel die bürgerlichen Gewerbe, deren wahre Bestimmung er nicht kennt, wie sollte er im Stande seyn, den Schülern Achtung und Neigung für dieselben einzuflößen? Oft gesellt sich auch noch der Eigennutz und die schlechte Besoldung, wodurch jener entschuldigt wird, dazu. Schon in den niedern Classen wird der Schüler, ohne Unterschied, mit Auswendiglernen lateinischer, wohl gar griechischer Vocabeln und grammaticalischer Regeln gequält, welche er doch nicht umsonst gelernt haben will. Solchergestalt rückt er unvermerkt in die höhern Classen fort, die leichtgläubigen Eltern werden durch die häufigen Lobeserhebungen des guten Kopfs, um den es Schade seyn würde, wenn er nicht beym Studieren bliebe, geblendet, der früh geweckte gelehrte Stolz des Jünglings, die Aussicht auf ein Stipendium, die Nähe der Universität, Familien-Verbindungen, vollenden seine Bestimmung zum gelehrten Stande, von dem er nur die glänzende Außenseite kennt. Ist er vollends gar der Sohn eines Staatsbeamten, eines Gelehrten; so würde

er

ziehung und die besondre gelehrte, beginnt [1]), indem der für ein bürgerliches Gewerbe bestimmte Jüngling in die Lehre tritt, der künftige Staatsbeamte aber, entweder in die höhern Classen des Gymnasiums fortrückt, oder in eine gelehrte Landesschule versetzt und da zum academischen Leben zunächst verbreitet wird. Dieser wichtige Schritt dürfte aber nicht ohne genaue Prü-

er sich und seine Familie für entehrt halten, wenn er bey einem Handwerker in die Lehre gehen wollte; ja selbst die wenigsten dieser Familien würden einen solchen Entschluß billigen

Berl. Monatsschr. Sept. 1788. S. 251. ff.

Hannöv. Magaz. v. J. 1763. S. 1585. ff.

Wiedeburg Progr.: In wiefern kann verhütet werden, daß diejenigen sich nicht dem Studiren widmen, die dazu nichts taugen? Helmst. 1783.

Bergius Polizey und Cameral-Mag. B. 8. unt. d. W. Schulwesen.

1) Daß dieß nicht so zu verstehen sey, als ob kein Jüngling früher zu gelehrten Kenntnissen angeleitet werden, als ob der in die Lehre getretne Handwerker keinen weitern theoretischen Unterricht erhalten dürfte, brauche ich wohl nicht zu erinnern. Wem hervorstechende Talente, Rang und Vermögen, oder häuslicher Unterricht u. s. w. dazu Gelegenheit verschaffen, der kann auch früher zur Erlernung älterer und neuerer Sprachen, zu einer vollkommnern Kenntniß andrer nützlichen Wissenschaften und Künste geführt werden. Auch für den künftigen Handwerker, Kaufmann, Oeconomen, wünschte ich überall Bildungs-Institute, wo er noch als Lehrling, als Gesell, in den zu seinem besondern Geschäftszweige nöthigen oder nützlichen Hülfskenntnissen zweckmäßig unterwiesen und geübt würde.

Prüfung des bisher erwiesnen Fleißes, der Fähigkeiten und des sittlichen Betragens geschehen [1]).

Die Erziehung, welche bisher mehr zwingend und positiv war, nimmt nun eine mehr negative Gestalt an. Die Aufsicht der Eltern und Lehrer kann und darf nun nicht mehr so streng seyn, wie in der vorigen Periode; das bisherige Gängelband verwandelt sich in eine minder fühlbare Begleitung: an die Stelle der vorigen Zucht, tritt nun ernste Warnung und freundschaftlicher Rath; der Jüngling soll, unter zweckmäßiger Aufsicht, sich selbst rathen und leiten lernen. Wenn vorher gleich stark auf Entwicklung und Erhöhung der körperlichen und geistigen Kräfte, mehr auf Erweckung und Schärfung der untern, als der höhern Seelenmögen, mehr auf Bildung des Herzens, als des Kopfes, Rücksicht genommen wurde; so erhält jetzt die Erziehung eine andre Richtung. Der fragmentarische und für die allgemeinen Bedürfnisse des Bürgers berechnete Unterricht der vorigen Periode, wird nun zusammenhangender und begrenzt sich auf die künftige Bestimmung des Gelehrten; die Fortbildung der körperlichen Fähigkeiten muß blos als Nebensache betrachtet, dagegen desto mehr auf Erhöhung und Schärfung aller geistigen Kräfte, auf un-

1) Freylich ist es oft möglich, daß sich das Talent erst in spätern Jahren entwickelt, daß manche frühreife Fähigkeit sich in der Folge abgestumpft. Man müßte daher hier mehr rathend, als zwangsweise zu Werke gehen.
Berl. Monatsschr. a. a. O. S. 264. ff.

unerschütterliche Befestigung der Sittlichkeit, auf gründliche Vorbereitung zu den höhern Wissenschaften hingearbeitet werden. Allein auch hier muß die Erziehung wieder allgemein, d. i. auf kein besondres Fach der gelehrten Kenntnisse, oder der sogenannten Facultäts-Wissenschaften eingeschränkt, sondern für solche Vorübungen und Hülfsmittel berechnet seyn, welche dem Gelehrten überhaupt, in jeder Lage, nothwendig und nützlich sind. Dahin gehören

A. Sprachen, als die unentbehrlichsten Hülfsmittel zur Erlernung und Anwendung gelehrter Kenntnisse.

I. Die sogenannten gelehrten Sprachen.

Von diesen müßte die Lateinische so weit geübt werden, daß der Jüngling nicht nur die classischen Schriftsteller verstehen, sondern auch dieselbe mit ziemlicher Leichtigkeit grammaticalisch richtig und zierlich sprechen und schreiben lernte [1]). Die Erlernung der griechischen Sprache brauchte sich blos auf das leichte Lesen und Verstehen zu beschränken; aber so weit sollte es, meines Erachtens, jeder angehende Gelehrte darin gebracht haben. Selbst die ersten Anfangsgründe der hebräischen Sprache, nach der jetzt verbesserten Lehr-Methode, würde ich mit unter die allgemei-

1) Eine zweckmäßige Unterweisung in der lateinischen Grammatik scheint mir, was auch in neuern Zeiten dagegen gesagt worden ist, die Grundlage und das Hülfsmittel zur leichtern Erlernung aller übrigen Sprachen zu seyn.

meinen Vorübungen zählen, da vielleicht dadurch manches Talent für die, noch so viel verborgne Schätze enthaltende, orientalische Litteratur geweckt und zu Tage gefördert werden könnte.

2. Sorgfältige Ausbildung der Muttersprache, im Reden und Schreiben, grammaticalische Richtigkeit, Deutlichkeit und von provinciellen Eigenheiten möglichst gereinigte Annehmlichkeit der Aussprache, richtige Orthographie, Kenntniß der verschiednen Dialecte [1]), der im gemeinen Leben vorkommenden Kunstwörter u. s. w.

3. Von den übrigen neuern Europäischen Sprachen müßte wenigstens die Französische, als jetzige Universalsprache, bis zum Sprechen und Schreiben geübt werden. Bey der Englischen und Italienischen, womit allenfalls, nach den Bedürfnissen dieses oder jenen Staates, eine und die andre der nordlichen Sprachen (Schwedisch, Dänisch, Polnisch, Russisch) noch zu verbinden stünd, könnte man sich mit der richtigen Aussprache und dem Verstehen der leichtern Schriftsteller vor der Hand begnügen [2]).

B. als-

1) Jeder teutsche Gelehrte sollte das Platt-Teutsche verstehen, und der angehende Geschäftsmann in denen Staaten, wo solches noch die Sprache des Volks ist, auch sprechen lernen.

2) So sollte z. B. in den Preußischen und Oesterreichischen Mittel-Schulen die Polnische, in letztern auch die Ungarische Sprache gelehrt wer-

B. allgemeine, d. i. solche Wissenschaften, welche jedem Gelehrten nothwendig sind und wovon der studierende Jüngling wenigstens die Grundlage mit auf die Universität bringen muß. Diese können und müssen mit dem Studium der ältern und neuern Sprachen und dem Lesen der besten Schriftsteller in denselben, dergestalt verbunden werden, daß sie zur Erhöhung der Seelenkräfte, zur sittlichen Vervollkommnung, zur Schärfung und Bereicherung des Gedächtnisses dienen. Hierher gehören

a) historische Kenntnisse. Alterthümer, alte, mittlere und neue Erdbeschreibung, allgemeine Weltgeschichte, Staatenkunde, Naturgeschichte, besonders Botanick, Literärgeschichte. Hiebey müßte auf die Kenntniß des Vaterlandes vorzügliche Rücksicht genommen werden.

b) Philosophische Wissenschaften. Vernunftlehre, Religion und Sittenlehre, nebst einem Umrisse der philosophischen Geschichte; Physik, mit erläuternden Versuchen; reine Mathematik, verbunden mit den Anfangsgründen der angewandten, wohin auch mathematische Geographie, nebst der Zeitrechnung gehört.

c) Schöne Redekünste (Aesthetik) Uebung des mündlichen und schriftlichen Vortrags, nach den verschiednen Gattungen der Schreibart, in teutscher, lateinischer und französischer Sprache, in gebundner Re-

den. Ueberdieß wird die Dänische und Schwedische Sprache für die Gelehrsamkeit immer wichtiger.

Rede [1]), in eignen Aufsätzen, Uebersetzungen, Auszügen u. dgl., womit das Lesen und Erklären der vorzüglichsten Musterschriften zur Bildung des Geschmacks nebst sorgfältiger Uebung im Declamiren und dem körperlichen Vortrage, Auswendiglernen und Ausziehen schöner Stellen aus den besten Dichtern und Prosaisten zu verbinden sind [2]).

C. Schöne Künste und andre nützliche mechanische und körperliche Uebungen:

a) Zeichnen, Mahlen, Musick, Schönschreiben, Modelliren, Tanzen, Reiten, Fechten,

b) Kunst, Rechnungen zu führen, Erlernung irgend eines Handwerks [3]).

D. Der

1) Die Ermunterung junger Leute zur Dichtkunst hat mannigfaltige Vortheile, wenn sie mit der gehörigen Vorsicht und Warnung vor Empfindeley, Schwärmerey, oder übertriebnem Hange zur sogenannten Schöngeisterey begleitet ist.

2) Hannöverisches Magazin v. J. 1774. St. 81. ff. und v. J. 1775. St. 17-19.

3) Schon von Mehreren ist die Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes neben der Bildung zum Gelehrten und Staatsbeamten mit Recht empfohlen worden. Wie nützlich eine solche Vereinigung für den Gewerbfleiß sowohl, als für die Beamten-Classe seyn werde, welche Vortheile der Staat selbst, durch zweckmäßige Einrichtungen, daraus ziehen könne, bedarf keines Erweises. Wie sehr würde nicht das Vertrauen der Bürger gegen den Staatsbeamten wachsen, wenn noch ein engeres Band sie mit ihm verbänd; wie viel-

D. Der nach einem richtigen Verhältniß abgemeßne und zweckmäßig geordnete Unterricht in diesen Kenntnissen, nebst dem täglichen Umgange mit den Zöglingen, wird treuen und geschickten Erziehern eine bequeme Gelegenheit darbieten, den eigenthümlichen Character, die besondern Talente und Neigungen eines Jeden zu beobachten, sie mit Einsicht zu leiten, die Seelenkräfte zu entwickeln, zu erhöhen, und solchergestalt den Jüngling zu seiner künftigen Bestimmung, als Mann und nützlicher Staatsdiener, vorzubereiten. Dahin gehört

a) Uebung des Verstandes, der Urtheilskraft, zur Gegistesgegenwart, zum richtigen Schnell- und Scharf-Blick, zum Selbstdenken, zur Bildung gesunder Begriffe über Religion und Sittlichkeit, über Welt und Menschen, Glück und Unglück, über Staat und Staatsverwaltung, zur Entfernung der Irrthümer und Vorurtheile;

b) Be-

leichter würden sich nicht durch dieses Mittel die neuen Entdeckungen in der Chemie, Mechanick u. s. w. mit den ausübenden Gewerben amalgamiren lassen; wie viel schneller würde Aufklärung und sittliche Bildung durch diesen Canal auf die hervorbringenden Classen übergehen; wie manches schlechte Buch würden wir weniger haben, wenn dem unglücklichen oder verunglückten Gelehrten ein solcher Zufluchts-Ort offen ständ! Daß aber dieser Vorschlag nicht so zu verstehen sey, als ob der künftige Gelehrte und Staatsbeamte das erlernte Handwerk auch durchaus, neben seiner Hauptbeschäftigung, treiben müßte, wird man wohl ohne Bevorwortung einsehen.

b) Bereicherung und Erweiterung des Gedächtnisses mit nützlichen Kenntnissen, zweckmäßige Richtung der Aufmerksamkeit, der Wißbegierde, des Begehrungsvermögens überhaupt;

c) Erhöhung der Einbildungskraft, Läuterung des Geschmacks, Leitung des Witzes und Scharfsinnes;

d) Bildung des Willens und Herzens durch edle Grundsätze zur practischen Lebensweisheit, zur ächten Menschen- und Vaterlands-Liebe, zur Freundschaft, zur Standhaftigkeit, zur Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe, Vorsicht, Bescheidenheit, Folgsamkeit, Dienstfertigkeit, Verschwiegenheit, zur Selbstbeherrschung, Genügsamkeit, Seelenruhe u. s. w.

e) Angewöhnung zur Ordnung, zur richtigen Eintheilung und gewissenhaften Benutzung der Zeit, zur Kunst Haus zu halten, zur Arbeitsamkeit, Mäßigkeit, Reinlichkeit und Bewahrung der Gesundheit ohne Verzärtlung, zu einem gefälligen, zwischen ängstlicher Verlegenheit und stolzer Selbstgenügsamkeit, zwischen Modegeckerey und Pedantengravität die Mitte haltenden äußern Anstande; kurz, zu einem klugen, und gesitteten Betragen im geselligen Leben.

E. Im letzten halben Jahre wird der Schulunterricht mit einer Reise-Karte, einem Wegweiser durch das academische Leben beschlossen. Bisher hatte der Jüngling noch seine Eltern, seine Lehrer zur Seite, wurde

theils durch Vorschriften, theils durch Beyspiele, durch Ermunterungen und Warnungen in seinem Studieren geleitet; sein Umgang beschränkte sich meist auf seine unter gleicher Aufsicht stehende, einer gleichen Erziehung genießende, nach demselben Ziele strebende, an Jahren und Kenntnissen nicht sehr verschiedne Mitschüler; sein Unterricht war mehr rhapsodisch, als systematisch, mehr für allgemeine Hülfsmittel zu den höhern Wissenschaften, als für diese selbst, und genau nach des Schülers besondern Fähigkeiten berechnet, hatte mehr die Form freundschaftlicher Unterredungen, als an einander hangender Vorträge. Jetzt steht der junge Mann am Scheidewege, wo er sich zur Wahl einer besondern Laufbahn entschließen muß, in welcher er dereinst dem Staate dienen will. Auf der Universität hebt sich gleichsam eine neue Lebens-Epoche für ihn an. Er wird nun der nahen Aufsicht der Eltern, der Vormundschaft der Lehrer entlassen; er tritt in eine zahlreiche Gesellschaft andrer jungen Männer, deren Erziehung, Alter, Character, Bestimmung, Kenntnisse, Lebensart und Aussichten von den seinigen oft sehr verschieden sind; der Vortrag in den Collegien ist an einander hangend und systematisch; der academische Lehrer kann selten auf die besondern Fähigkeiten seiner Zuhörer Rücksicht nehmen, und muß die Benutzung seiner Vorlesungen ihrem häuslichen Fleiße oder Unfleiße, ihren mehrern und mindern Vorkenntnissen überlassen [1]). Daher sollte auf allen

1) v. Massow Handbuch der Litteratur. (Berlin und Stettin 1794. 8.) 1ster Bd. S. 10. ff.

Joh.

allen Schulen die Veranstaltung getroffen werden, daß die zur Universität reifen Jünglinge nicht nur die verschiednen Zweige der höhern Wissenschaften, die Bestimmung und Eigenschaften eines Gelehrten (allgemeine Encyklopädie und Methologie), historisch kennen lernten; sondern auch zum zweckmäßigen Selbststudieren, zur richtigen Benutzung des academischen Unterrichts angeleitet, und vor Abwegen und Verirrungen in ihrer künftigen Laufbahn gewarnt würden. Deshalb sollte nicht leicht einer vor dem zwanzigsten Jahre, keiner aber ohne genaue Prüfung seiner bisher erlangten Kenntnisse, seines sittlichen Verhaltens, seiner Talente, ohne einen zweckmäßigen Studier-Plan für dasjenige Fach, welches er gewählt hat, von Schulen entlassen, oder durch Stipendien und andre Unterstützungen zum Studieren ermuntert werden [1]).

§. 108.

Joh. Chr. Fr. Meister über das Juristische Studium besonders auf Academien. (Berl. und Stralf. 1780. 8.) S. 179. ff.

1) Der gewissenlose Mißbrauch, welcher häufig mit Ertheilung und Benutzung der eigentlich für arme und würdige Studierende bestimmten Stipendien und andern Wohlthaten getrieben wird, ist bekannt.
Jo. Chr. Siebenkees von Stipendien und dem Rechte derselben. Nürnh. 1786. 8.
Io. Fr. Maii diss. de officiis eorum, qui studiorum causa beneficiis fruuntur. Lipf. 1752. 4.

§. 108.

b) Auf Universitäten [1]).

aa) Mängel.

Hier tritt die zweyte, besondre Vorbereitungs-Periode zum Staatsbeamten ein. Wenn der Unterricht in der vorigen mehr auf Entwicklung und Erhöhung der Seelenkräfte unter fremder Aufsicht und Leitung, mehr auf allgemeine Hülfsmittel zur gesammten Gelehrsamkeit berechnet war; so muß nun alles zu dem besondern Ziele hinstreben, welches sich der Jüngling für sein künftiges Leben vorgezeichnet hat, so muß dieser nun durch eignes Nachdenken und richtige Anwendung der Seelenkräfte die sichersten Mittel zur Erreichung desselben auswählen und seinen Plan mit standhaftem Muthe verfolgen. Das Gebiete der Gelehrsamkeit und Literatur ist so unermeßlich, daß ein Kopf und das Leben eines Menschen nicht hinreicht, dasselbe ganz zu beherrschen und zu durchwandern [2]); auf der andern Seite aber stehen alle seine einzelnen Theile in so naher Verbindung mit einander, daß man, um topographische Kenntnisse von einer Hauptprovinz zu er-

1) Besonders verdient hiebey folgende, mit Benutzung der besten neuern Schriften über diesen Gegenstand, geschriebne Abhandlung empfohlen zu werden: D. Gottlieb Schlegel Summe von Erfahrungen und Beobachtungen zur Beförderung der Studien in den gelehrten Schulen und auf den Universitäten. Riga und Königsb. 1786. 8.

2) Eine vollständige Uebersicht davon findet sich bey Massow am a. O. S. 153. ff.

erlangen, wenigstens die Grenzen der übrigen bereist haben muß. Hiebey kommt alles auf die richtige Bestimmung der Mittelstraße zwischen zuviel und zuwenig an, daß man nicht zu lange auf Nebenwegen herumirre und darüber sein Hanptziel aus den Augen verliere. Selbst die einzelnen Hauptwissenschaften zerfallen wieder in viele Unterabtheilungen, wovon abermals nur eine oder die andre, nach den verschiednen Neigungen, Fähigkeiten oder äußern Verhältnissen der Studierenden, zum Hauptgegenstande ihrer Bemühungen gewählt werden kann. Ganz anders muß z. B. der künftige Geschäftsmann die Rechte studieren, als derjenige, welcher sich zum academischen Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit bilden will, und im letztern Falle ist wieder ein Unterschied, ob er das Staatsrecht, oder Privatrecht, u. s. w. zu seinem Hauptfache gewählt hat [1]). In der Vernachlässigung dieser Vorsichtsregel, liegt eine Klippe verborgen, woran leider schon so viele gescheitert sind; eine Quelle der wechselseitigen Geringschätzung zwischen Geschäftsmännern und Theoretikern, der häufigen Klagen über die Widersprüche zwischen Theorie und Praxis, zwischen Collegien und Facultäten [2]). Kämen alle junge Männer so vorbereitet auf Universitäten, wie sie es nach dem vorhergehenden Paragraphen sollten, wären diese nebst den academischen Vorlesungen immer zweckmäßig und den jetzigen

gen

1) Helvetius de l'Esprit. Discours IV. Chap. 16.

2) Nettelbladt de optima iuris prudentiam practicam docendi methodo. in dessen Samml. kleiner jurist. Abhandl. (Halle 1792. 8.) S. 89. ff.
Schlegel a. a. O. S. 203. f.

gen Bedürfnissen angemessen eingerichtet; so würden dergleichen Klagen selten gehört werden. Allein

1. Sehen sehr wenig Schulen in Teutschland dem Ideale ähnlich, welches oben im allgemeinen Umrisse gezeichnet ist.

2. Viele teutsche Universitäten tragen noch das Gepräge von dem Zeitalter ihrer Errichtung, der italienischen oder französischen Muster, denen sie nachgebildet wurden. Vor dreyhundert Jahren, ja selbst noch im siebzehenden Jahrhunderte, zählte man die Gelehrten zum Clerus und die Klöster waren fast ausschließlich im Besitze der Bildungsanstalten für die Jugend. Die Gelehrsamkeit selbst beschränkte sich noch meist auf scholastische Grillenfängereyen und Kenntniß der ältern Sprachen; die Rechtsgelehrten verstiegen sich selten über das Auswendiglernen und Erklären der fremden Gesetzbücher; zu wenigen Staatsämtern wurden eigentliche Gelehrte erfodert; viele protestantische Universitäten entstanden aus aufgehobnen Klöstern ꝛc. Kein Wunder war es also, wenn auch diese neuen Anstalten einen klösterlichen Zuschnitt behielten, wenn man sie vom Geräusche der Weltgeschäfte zu entfernen suchte, damit ihre Bewohner, in irgend einem stillen Winkel des Landes, ihren Speculationen desto ungestörter nachhangen könnten; wenn dabey mehr auf theoretische Kenntniß, als practische Uebungen Rücksicht genommen wurde. Wie wenig aber eine solche Bildung den jetzigen Bedürfnissen künftiger

Staats-

Staatsbeamten angemessen sey, zeigt die Erfahrung.

3. Ein groſser Theil unsrer Studierenden eilt zu früh, mit ungebildetem Verstande, mit mangelhaften und unreifen Kenntnissen, von Schulen auf die Universität. Die wenigsten haben einen deutlichen Begriff von dem Zwecke des Studierens, von den Pflichten ihrer gegenwärtigen und künftigen Bestimmung als Staatsbeamte und Geschäftsmänner, von den dazu nöthigen Fähigkeiten und Wissenschaften. Je mehr sich die Bedürfnisse der Staatsämter, die Anforderungen des Staats an seine Beamten häufen, je höher die Zahl der zur Bildung des künftigen Staatsdieners nöthigen Fertigkeiten und Kenntnisse steigt, desto enger beschränkt man die Laufbahn des academischen Lebens [1]). Statt der in ältern Zeiten für nöthig ge-

1) Noch vor zweyhundert Jahren beschränkte sich die ganze Rechtswissenschaft fast allein auf das Corpus Iuris ciuilis und Canonici, auf die Kenntniß der Glossatoren, einiger alten Formularbücher, Statuten und der beyden Spiegel; da verlangte man von einem Juristen nichts weiter, als auswendig gelernte Gesetze, Glossen und Formeln, wenn es hoch kam, aristotelische Politick, scholastische Philosophie, nebst einem oft sehr barbarischen Latein und noch barbarischeren teutschen Style; Cameral- und Polizey-Wissenschaften kannte man nicht, und eine genaue Prüfung der teutschen Staatsverfassung galt beynah für ein Verbrechen der beleidigten Majestät.
Pfeffinger ad Vitriar. Prooem. §. 16. n. 3.

Da-

gehaltnen fünf Studierjahre begnügt man sich jetzt höchstens mit dreyen, und wie zweckwidrig und leichtsinnig werden nicht oft auch diese vergeudet [1])? Höchstens werden von vielen die, sehr mit Unrecht, sogenannten Brodcollegien gehört, und zwar nur, um durch das künftig dro-

Dagegen zählt man jetzt über 20,000 juristische Schriftsteller; nächst dem Römischen und Canonischen muß auch das Lehen-, das teutsche, das peinliche, das Staatsrecht studiert werden, welche wieder eine Menge neuer Sprößlinge getrieben haben; dazu kommt noch die beynah zahllose Menge von Gerichts- Polizey und andern Verordnungen der besondern teutschen Staaten;
Mein Progr. von den teutsch. Landesgesetzen. Helmst. 1795. 8.
Die sich immer weiter ausbreitenden Staatsverwaltungswissenschaften, die schriftliche Verhandlung der öffentlichen Geschäfte, nebst der einem Staatsbeamten so nöthigen Kenntniß der mannigfaltigen Collegien und des Geschäftsganges; endlich noch das Studium der vorzüglichsten neuern Sprachen, der Philosophie, Geschichte, Statistick u. s. w.

1) Sehr vielen scheint das Wort: Student, einen jungen Herrn zu bezeichnen, dem Niemand zu befehlen hat, der, wenn es hoch kommt, täglich zu gewissen Stunden sich etwas vorsagen läßt, das er in seine Hefte schreibt, außerdem aber auf Kosten der Eltern oder des Staats die academische Freyheit genießt, d. i. nach Belieben ausreitet, Schulden macht, Nächtedurchschwärmt, spielt, trinkt, Einheimische und Fremde neckt, Liebeleyen oder Schlägereyen anspinnt, und so die drey kostbarsten Lebensjahre vergeudet oder verträumt.

drohende Examen zu schlüpfen. Auf manchen Universitäten ist es oft nöthig, durch Laufzettel, sogenannte Werbe-Künste u. s. w., die Lehrsäle zu füllen, und die Studierenden scheinen zu wähnen, dem Lehrer eine Wohlthat zu erweisen, wenn sie sich zu einer seiner Vorlesungen unterschreiben. Wie schwer hält es nicht zuweilen, eine verjährte Lehrmethode zu verbessern, ein zweckmäßigeres Lehrbuch einzuführen, ein noch nicht gelesnes obgleich sehr nothwendiges Collegium zu Stande zu bringen?

4. Der Fleiß der Studierenden wird zu oft durch allmählige Ausdehnung der verfassungsmäßigen, oder auch durch willkürliche Ferien unterbrochen. Das immer mehr einreißende frühere Forteilen von der Universität am Schlusse eines jeden halben Jahres, die spätere Rückkehr zu den Vorlesungen beym Anfange des neuen, sind ein sehr trauriger Beweis von der stets kälter werdenden Liebe zu den Wissenschaften, von der immer höher steigenden Arbeitsscheue vieler Studierenden, von ihrer regellosen Sucht nach Abwechselungen und Vergnügungen. Zählt man alle auf teutschen Academien jetzt eingerißne Ferien zusammen; so muß man von drey Studierjahren fast ein ganzes Jahr, das damit verschwendet wird, in Abzug bringen, wobey die vielen Nebenunterbrechungen und schädlichen Folgen, welche eine unruhige und herumschweifende Lebensart auf das Studieren selbst hat, nicht einmahl in Anschlag kommen. Was kann

der

der Staat dereinst von solchen jungen Männern hoffen, welche bey ihrer Vorbereitung zum Dienste des Vaterlandes so leichtsinnig und planlos zu Werke gehen? werden sie sich bey wirklicher Verwaltung der Staatsämter arbeitsamer, anhaltender, ordentlicher zeigen? werden sie auch die nöthigen Kenntnisse dazu in der gehörigen Vollständigkeit erwerben [1])?

5. Die Einrichtung der Vorlesungen ist häufig der Bestimmung des künftigen Geschäftsmannes nicht angemessen, mehr für den eigentlichen Gelehrten, und Schriftsteller, mehr für die Schule, als für den Staatsbeamten und für die Geschäfte berech-

net,

1) Vortrefflich sind die schädlichen Folgen dieser Sucht nach langen Ferien auf den teutschen Universitäten dargestellt vom Hrn. Hofrath Heyne in dem bey Gelegenheit der Preisaustheilung geschriebnen Programm vom 4ten Jun. 1797. (Götting. fol.) "Inter haec (heißt es das. S. 5.) contrahi et coangustari professorum studia, et aut rerum tradendarum filum media in tela texenda abrumpi, aut lectionibus sensim sensimque disciplinarum potius epitomas tradi, quam per earum ambitum duci auditores necesse est; primis adeo tantum labiis pleraque a vobis delibari; sine pleno haustu plerosque discedere; domesticis enim studiis repetitionibusque multo minus tempus iustum supereſt. Cumulantur interea auditiones, rerum diuersissimarum mole obruitur memoria, iudicio a partibus suis agendis excluso aut intercepto. Verbo, redibunt tandem omnia ad gustationem potius, quam ad coenam iustam; et academiae erunt popinae, ad quas raptim concurritur et cibo raptim sumto discedítur."

net, mehr speculativ, als pragmatisch [1]). Was eigentlich Hülfswissenschaft seyn sollte, wird oft als Hauptgegenstand vorgetragen; was gar wohl in Ein Collegium zusammengefaßt werden könnte, wird in mehrere zerlegt und dadurch die Zeit zu weit nothwendigern Vorübungen versplittert; dagegen fehlt es z. B. noch fast auf allen teutschen Universitäten an einer zweckmäßigen Vorlesung über die verschiednen Gattungen der Staatsämter und Staatsbeamten in Teutschland, über deren Rechte und Pflichten, über die Einrichtung und Besetzung der höhern und niedern Collegien,

1) Joseph II. der in vielen Sachen einen so richtigen Blick hatte, befahl unter andern in seiner Resolution über einen Vortrag der Studien-Hof-Commission vom 25sten Nov. 1782.

"3tio Muß nicht den jungen Leuten gelehrt werden, was sie nachher entweder sehr selten, oder gar nicht zum Besten des Staats gebrauchen können, da die wesentlichen Studien auf Universitäten zur Bildung der Staatsbeamten nur dienen, nicht aber blos zur Erziehung Gelehrter gewidmet werden müssen, welche, wenn sie die ersten Grundsätze wohl eingenommen haben, nachher sich selbst bilden müssen, und glaube ich nicht, daß ein Beyspiel da sey, daß von der bloßen Catheder herab einer es gewordem.

Allgem. literär. Anzeig. 1797. Num. 66. S. 694.

M. sehe noch Joh. Christ Fabricius über Academien. (Kopenh. 1796. 8.) S. 48-69.

v. Massow Handbuch der Litteratur angehenden Justizbeamten gewidmet. (Berl. u. Stett. 1794. 8.) Bd. 1. S. 53.

C. F. Elsässer Bemerkungen über academische Gegenstände. (Stuttg. 1793. 8.) S. 11.

gien über den Geschäftsgang bey denselben u. dgl. Hiezu kommt nicht selten noch eine pedantische Verachtung und Verkleinerung einer Facultät gegen die andre, ja unter den Mitgliedern derselben Facultät hält sich wohl der Lehrer der theoretischen Theile für vornehmer, als den der practischen. Dieser Zunftgeist, verbunden mit Brodneid und kleinlichem Stolze auf Autor-Ruhm und Studenten-Beyfall, räth oft zu Mitteln, welche nicht nur der Gelehrsamkeit, sondern auch den Studierenden selbst ungemein nachtheilig sind [1]). Besonders verdient in dieser Hinsicht der anmaaßende und unduldsame Modeton einiger neuen Philosophen gerügt zu werden, welche alles Positive neben ihrer transcendentalen Weisheit verachten, ihren Jüngern alle practische Wissenschaften, als empirisch und unnütz, zu verleiden suchen, sie von der wirklichen Welt abziehen und auf dem Lotterbette der Speculation in süße Träume wiegen [2]).

Daher, bey einem über zehentausend Mann starken und noch täglich wachsenden Heere teutscher Gelehr-

1) (Voigt) Ueber die Europäische Republik. 4ter Th. (Frkf. a. M. 1789. 8.) S. 127.
Menken de Charlataneria eruditor. p. 254. 274. 278.

2) Fr. Nicolai in seinem lesenswürdigen Anhange zu Schillers Musen-Almanach. (Berl. 1797.) S. 16. 21. hat diesen Mißbrauch so wahr als nachdrücklich gerügt.
Ueber die Europ. Republ. 4ter Th. S. 153.

lehrten und Schriftsteller [1]), die häufigen Klagen über Mangel an geschickten und brauchbaren Geschäftsmännern; daher die Verlegenheit der Regierungen bey Wiederbesetzung der wichtigsten Aemter [2]), ungeachtet der beschwerlichen Ueberzähligkeit an Candidaten; daher die häufig in die Augen fallenden Beyspiele von schlechter Verwaltung der Staatsämter, woran nicht sowohl böser Wille, als Unwissenheit Schuld ist.

§. 109.

bb) allgemeine Bemerkungen.

Universitäten und die bey denselben angestellten öffentlichen Lehrer haben eigentlich eine dreyfache Bestimmung. Erstlich, die jungen Bürger zum Dienste des Staats zunächst vorzubereiten und sie zur Verwaltung der öffentlichen Geschäfte geschickt zu machen; sodann, die Wissenschaften und Künste in ihrem ganzen Umfange nicht nur zu erhalten, sondern auch mit vereinten Kräften zu berichtigen, zu ergänzen und zu erweitern; endlich, bey vorkommenden Fällen, den Regierungen, Staatsbeamten und Privatpersonen ihren gutachtlichen

1) Meusel Gelehrtes Teutschland die neueste Auflage.

2) Königl. Preuß. Verordnung an alle Landes-Justiz-Collegien vom 1sten Jan. 1797. in den neuesten Staatsanz. 2ten Bds 2tem St. S. 259. auch im 3ten Bde von Eisenbergs und Stengels Beyträgen.
Ja, es hält jetzt oft schwer, einen brauchbaren Hauslehrer unter den Studierenden aufzufinden, den man mit gutem Gewissen empfehlen könnte.

achtlichen Rath auf Erfordern zu ertheilen und solchergestalt dem Staate bey Verbreitung der absoluten und relativen Aufklärung, bey Leitung und Beförderung der positiven und negativen Staats-Thätigkeit, bald mittelbar, bald unmittelbar zu Hülfe zu kommen [1]).

Wenn auf Schulen der junge Bürger für die Gelehrsamkeit überhaupt erzogen werden mußte; so soll er auf Academien für eine bestimmte Classe von Staatsämtern gebildet werden. Zur Verwaltung derselben aber sind theils besondre Kenntnisse und Fertigkeiten theils ein vorzüglicher Grad practischer Sittlichkeit und Aufklärung nöthig. Es muß also für wissenschaftliche und sittliche Bildung der Studierenden in gleichem Maaße gesorgt werden. Dazu gehört nun

1. Von Seiten des Staats, eine zweckmäßige Einrichtung der Universität im Ganzen;

a) in Ansehung ihres Wohnsitzes. Dieser muß nicht nur eine gesunde Lage in einer angenehmen und heitern Gegend haben, sondern auch ein Muster in Ansehung der Polizey, Reinlichkeit, bürger-

1) Der cameralistische Nutzen der Universitäten sollte billig den oben angegebnen Zwecken nachstehen, und als eine Folge derselben betrachtet werden. Daher verdienen auch die in neuern Zeiten eingeführten Sperranstalten gegen auswärtige Universitäten keinen Beyfall.

gerlichen Ordnung, Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, wo möglich zugleich der Sitz eines und des andern höhern Landes-Collegiums seyn, und in der Mitte des Staats liegen [1]). Unter den Einwohnern müßten Kunstfleiß und bürgerliche Gewerbe blühen, die Universität dürfte nicht den beträchtlichsten Theil oder den Hauptnahrungszweig derselben ausmachen. In der Stadt dürfte, außer dem zur Sicherheit nöthigen Militär, keine Garnison liegen. Der Professor der Staats- und Polizey-Wissenschaften müßte in dem städtischen Polizey-Collegium eine vorzügliche Stimme haben;

b) in Ansehung ihrer Bedürfnisse. Dahin gehört

aa) eine hinlängliche und ausgesuchte Anzahl von Lehrern in allen Fächern der Wissenschaften und Künste;

bb) treue und geübte Unterbeamte;

cc) die

1) Sowohl Professoren als Studenten müssen gern und zufrieden an dem Orte ihrer Bestimmung leben; der Anblick guter bürgerlicher Ordnung und Reinlichkeit hat einen wohlthätigen Einfluß auf den sittlichen Character der Bewohner; Gesundheit des Cörpers und Seelenheiterkeit befördert die Geschäfte des Geistes; die Nähe der Landes-Collegien giebt sowohl Lehrern als Lernenden Gelegenheit zu practischen Uebungen, verhindert Einseitigkeit und Pedanterey; in Grenzörtern hat der Student zu nahe Gelegenheit, sich der nöthigen Aufsicht zu entziehen.

cc) die zum Lehren und andern gelehrten Arbeiten nöthigen Hülfsmittel. Z. B. eine vollständige, gut geordnete und unterhaltne Bibliothek, wohin auch Sammlungen von Landcharten, Planen, Rissen, gehören; ein zweckmäßig eingerichteter botanischer und ökonomischer Garten, eine Sternwarte, eine Instrumenten-Cammer für den Arzt, Wundarzt, Mathematiker, Physiker, Künstler; ein Naturalien-, Kunst-, Münz- und Medaillen-Cabinett; eine Modell-Cammer für die angewandte Mathematik, Technologie u. s. w.; ein chemisches Laboratorium, Hospital, Entbindungshaus, eine Anatomie, auch für die Thierarzneykunst, eine Apotheke, eine Gemälde-, Kupferstich-, Statuen-, Alterthümer-Sammlung; ein vollständiger Vorrath von rohen und verarbeiteten Waaren für die Handlungs- und Gewerb-Wissenschaften; anständige und der Würde ihrer Bestimmung angemeßne Versammlungs-Zimmer, öffentliche Lehrsäle, eine Kirche, eine gutgeordnete Registratur, eine Reitbahn, ein Musiksaal, eine Buch- und Kunst-Handlung, eine Druckerey, ein anständiger Ort für Erholung und freundschaftliche Zusammenkünfte, verbunden mit einem Lese-Cabinette u. s. w. Für jedes dieser Institute müßten sowohl zur Unterhaltung, als Vermehrung hinlängliche Fonds angewiesen seyn. Besäße die Universität liegende Gründe in der Nähe, so würde der Lehrer der Oekonomie, der Forstwissenschaft, desto bessere Gelegenheit

zu

zu practischem Unterrichte, zu Versuchen haben.

c) der innern Verfassung;

aa) zweckmäßige, deutlich und bestimmt abgefaßte, und streng gehandhabte Gesetze;

bb) Vorsicht bey der Aufnahme neuer Ankömmlinge. Keiner sollte ohne zuverlässige Zeugnisse von der Schule, oder Universität, wo er sich zuletzt aufgehalten hat, sowohl über sein sittliches Betragen, als über seine Fähigkeiten, seinen Fleiß, keiner ohne die nöthigen Vorkenntnisse, auch nicht ohne Bescheinigung seiner Eltern, seines Vormundes oder der Obrigkeit seines Geburtsortes, aufgenommen; jeder müßte ernstlich über den Zweck seines Studierens, über die Mittel zur Erreichung desselben befragt, mit Würde über die academischen Gesetze belehrt und zu deren Beobachtung angewiesen werden;

cc) zweckmäßige Religions-Vorträge und moralische Vorlesungen über die Bestimmung und die Pflichten der Studierenden;

dd) wohlgeordnete Aufsicht über den Fleiß und das sittliche Betragen derselben; nöthigen Falls, stufenweis geschärfte Warnung, Verweis, Drohung, Nachricht an die Eltern, Vormünder, Wohlthäter. Man mache keinen Unterschied zwischen Reichen und Armen, Fremden und Einheimischen, und unterscheide wohl jugendli-

che Uebereilung, und Unerfahrenheit, von Niederträchtigkeit und Bosheit. Im letztern Falle ist baldige Entfernung rathsamer, als Carcer- oder Geld-Strafen;

ee) zweckmäßige Controle und Oberaufsicht über die Verwaltung und Benutzung der academischen Anstalten, die Verhandlung der Disciplin- und richterlichen Angelegenheiten, die Befolgung der Instructionen und Gesetze;

ff) Belohnung des Fleißes und der Sittlichkeit, durch Aufnahme in Seminarien, zweckmäßige Unterstützung der Unvermögenden, vorsichtige Ertheilung academischer Würden, öffentliche Belobung, Preismedaillen, zuverlässige Empfehlung und gewissenhafte Zeugnisse des Wohlverhaltens [1]).

2. Von

a) Ein ausführlicher Plan, wie Universitäten in dieser Hinsicht eingerichtet werden müßten, gehört nicht hieher, und ich verweise deshalb auf.

Michaelis Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Teutschland. Th. 1-4. 1768-76. 8.

Neues Raisonnement über die protestant. Univers. Strasburg 1769. 8.

Heyne Progr. Iudiciorum de vniuersitatibus literariis recognitio. Gott. 1792. fol.

C. F. Elsässer Bemerkungen über academische Gegenstände. Stuttg. 1793. 8.

Joh. Christ. Fabricius über Academien. Kopenh. 1796. 8.

Daß übrigens bey einer solchen Einrichtung, wenn die Lehrer gleichfalls ihre Pflicht treu erfüllen, kein

2. Von Seiten der Professoren — redliche Erfüllung ihres Berufs;

a) in Ansehung des Unterrichts. Wer den Namen eines Professors oder öffentlichen academischen Lehrers mit Recht führen will, muß nicht nur eine allgemeine Uebersicht der ganzen Gelehrsamkeit, besonders desjenigen Hauptzweiges der Wissenschaften, dem er sich vorzüglich gewidmet hat, besitzen; sondern auch mit seiner Zeit fortschreiten, unablässig zur Vervollkommnung und Erweiterung seines Faches durch eignes Nachdenken, Studieren und nützliche Schriften mitwirken; er muß die besondre Geschichte, die ältere und neuere Literatur, die verschiednen Systeme derjenigen Wissenschaft, welche er lehren will, genau kennen und zu würdigen wissen. Sein Vortrag sey frey, lebhaft, angenehm, systematisch, der Würde des Gegenstandes, den Bedürfnissen und Einsichten der Zuhörer angemessen, weder dunkel noch weitschweifig, weder witzelnd und hochtrabend, noch vernachlässigt und pöbelhaft; weder allzuperiodisch, noch immer aphoristisch; weder unvorbereitet, noch ängstlich vom Hefte; sein Ausdruck sprachrichtig, bestimmt, weder ängstlich puristisch, noch buntschäckig; seine Aussprache rein, weder gekünstelt, noch plump oder provinciell; seine Stimme weder schreyend, noch

Verbot, auswärtige Universitäten zu besuchen, nöthig seyn werde, fällt von selbst in die Augen.

noch unvernehmlich, weder dictirend, noch declamirend, noch eintönig, sein äußrer Anstand weder theatralisch, noch pedantisch. Er wähle oder schreibe selbst ein zweckmäßiges Lehrbuch, und vergeude nicht die Zeit mit geheimnißvollem Dictiren bekannter und schon gedruckter Sätze; seine Beyspiele und Erläuterungen seyen passend, belehrend, gesittet; er verliere sich weder in unnütze Spitzfündigkeiten, oder auf Nebenwege, noch verweile er sich unverhältnißmäßig bey Lieblings-Materien, unbrauchbaren Alterthümern und verjährten, unfruchtbaren Controversen; bey Prüfung strittiger Meynungen sey er bescheiden, widerlege die Gründe der Gegner, ohne zu schimpfen; die Geschichte seiner Wissenschaft trage er pragmatisch vor, und zeige besonders die neueste Lage derselben und ihrer Lehrsätze. Er verweise vorzüglich seine Zuhörer immer auf die Quellen und zeige den richtigen Gebrauch derselben. Er empfehle kein Buch, das er nicht selbst kennt, lege bey jedem Lehrsatze blos die auserlesensten und wichtigsten Schriften vor, mit kurzen Urtheilen über den Zweck des Verfassers, über die Einrichtung und Benutzung derselben; warne vor auffallend schädlichen oder unnützen Büchern, und verweise zum eignen Fortstudieren, oder zum Gebrauche für die Zukunft, auf die besten literärischen Werke. Am Schlusse jedes Abschnitts prüfe er die Zuhörer in freundschaftlichen Unterredungen nach einer kurzen Tabelle, ob und wie sie den Vortrag gefaßt haben, und theile einige auserlesne Fälle

zu schriftlichen Ausarbeitungen mit, die er nachher verbessert. Ueberhaupt sage er sich selbst und seinen Zuhörern recht oft, daß die academischen Vorlesungen blos ein Leitfaden seyn können und sollen, zum eignen Nachdenken, Fortstudieren, Handeln; eine Grundlage, worauf erst das Gebäude der Gelehrsamkeit und Geschäfts-Thätigkeit aus eignen Mitteln errichtet werden muß.

Bey solchen Vorlesungen, wo anschauliche Kenntniß der Gegenstände nöthig ist, benutze er fleißig die academischen Anstalten, führe die Zuhörer in die Werkstätte der Künstler und Handwerker u. s. w. bey practischen Uebungen und Versuchen, sehe er blos aufs Nützliche, auf den künftigen Gebrauch, ohne mit leeren Spielereyen die Zeit zu verschwenden. Kurz, er sorge, daß seine Vorlesungen den Verstand und nicht blos das Heft der Zuhörer ausfüllen, suche mehr Geschäftsmänner, als Schriftsteller und Academiker zu bilden;

b) in Ansehung der Sittlichkeit. Man suche, mit Beywirkung der Stadtpolizey, die Reitze zu Ausschweifungen, die Verführung zum Unfleiße, zur Verschwendung, möglichst zu entfernen, ein richtiges Ehr- und Pflicht-Gefühl bey den Studierenden zu erwecken und zu erhalten; man wache streng über die Beobachtung der Gesetze, bestrafe die Verletzungen derselben ohne Ansehen der Person, sey aufmerksam auf geheime Verbindungen, strebe die Unordnungen im ersten Keime zu ersticken und überzeuge die Uebelgesinn-

ten, daß ihre geheimnißvollesten Anschläge der Obrigkeit nicht lange verborgen bleiben können. Besonders aber wird hier das eigne gute Beyspiel der Professoren und der freundschaftliche Umgang derselben mit den Studierenden von Nutzen seyn. Letzterer darf auf der einen Seite nicht in Familiarität und Gewinnsucht, auf der andern aber auch nicht in Zwangvisiten (Couren) und leere Spielparthieen ausarten. Der Student muß den Lehrer als treuen Rathgeber in seinem Studieren, als theilnehmenden Freund in wichtigen Vorfällen seines Lebens, ehren und lieben; der Professor sollte nicht blos mit dem Munde, sondern mit der That, Pflegevater der Studenten seyn; der Zutritt in die Gesellschaften und Häuser der Professoren müßte als ehrenvolle Auszeichnung des Fleißes und der Sittlichkeit geschätzt, gesucht und zur höhern Vervollkommnung, zur Erlernung urbaner Sitten, höherer Welt- und Menschen-Kenntniß, eines klugen und anständigen geselligen Betragens, genutzt werden.

3. Von Seiten der Studierenden thätiger Wille, den Zweck ihres academischen Lebens möglichst vollständig zu erreichen. Es giebt drey Hauptzwecke, weswegen die Academien besucht werden, 1) um sich zum Geschäftsmanne, zur Verwaltung eines practischen öffentlichen Amtes, vorzubereiten; 2) um Gelehrter und Schriftsteller von Profession, um Lehrer der Theorie auf Academien oder Gymnasien zu werden; 3) studieren einige, ohne

ne zunächst auf Staatsämter oder Gelehrsamkeit Rücksicht zu nehmen, blos zur Erlangung einer bessern Cultur, zu ihrem Vergnügen, oder zum Privatgebrauche ihrer erlangten Kentnisse. Unter diesen verschiednen Classen machen diejenigen, welche sich zu öffentlichen Geschäften vorbereiten wollen, oder dereinst zu practischen Staatsämtern gebraucht werden, den größten Theil aus, und es muß also der allgemeine Studierplan nebst dem öffentlichen Vortrage, vorzüglich nach den Bedürfnissen dieser Classe eingerichtet werden. Sie zerfällt wieder in drey Unterabtheilungen; 1) derer, welche sich zu practischen Kirchen- und Schul-Aemtern, oder 2) der ausübenden Arzeney- und Wundarzneykunst, und den für solche bestimmten Staatsdiensten, oder 3) der Rechtsgelehrsamkeit und solchen politischen Staatsämtern, wozu der Regel nach Rechtsgelehrte gebraucht werden (Th. I. §. 4.), gewidmet haben, und dazu vorbereiten wollen. Die Studierenden der letzten Unterabtheilung sind wieder a) solche, welche sich hauptsächlich zu Justiz- und b) solche, die sich vorzüglich zu Regierungs-, Cameral-, Polizey- und Kriegs-Geschäften zu bilden suchen. Endlich können auch sehr oft äußre Umstände und Aussichten, oder besondre Talente, Neigungen oder Abneigungen der Studierenden, welche zuweilen erst während des Aufenthalts auf der Academie eintreten, Abweichungen von dem gewöhnlichen Plane rathsam und nothwendig machen. Von Rechtswegen sollte aber kein Studierender die einmahl betretne Laufbahn verlassen, ohne

mit

mit den Eltern, Vormündern oder Lehrern darüber zu Rathe zu gehen, und sich einen neuen, den veränderten Umständen angemeßnen, Plan vorzeichnen zu lassen.

Nach diesen Voraussetzungen lassen sich folgende allgemeine Regeln für das Studieren des künftigen Staatsbeamten und Geschäftsmannes festsetzen:

1. Er muß gehörig vorbereitet und mit den nöthigen Fähigkeiten und Schulkenntnissen versehen auf die Universität kommen (§. 107.), oder wenigstens das Versäumte und Fehlende vor allen Dingen noch nachholen. Hat er die ältern Sprachen gehörig erlernt, so muß er nun durch Hausfleiß und durch Lesen der besten Schriftsteller, seine Kenntniß vervollkommnen. Der künftige Kirchen- und Schul-Lehrer setzt ohnehin die hebräische und griechische Sprache in den gewöhnlichen Exegeticis fort. Von den neuern Sprachen wird die Französische in sogenannten Conuersatoriis geübt, und das Lesen der besten Schriftsteller in den übrigen fortgesetzt [1]). Allgemeine Weltgeschichte, Geographie, bleiben dem Privatfleiße überlassen, wenn nicht Geschichte das Lieblingsfach ist.

2. Er

1) Dieß macht jedoch eine Ausnahme bey solchen, die sich vorzüglich auf Philologie und morgenländische Literatur oder auf neuere Sprachkunde legen wollen, mithin noch nähere dahin einschlagende Kenntnisse erwerben müssen.

2. Er soll planmäßig studieren, d. i. nicht blos bey den sogenannten Brodcollegien stehen bleiben, sondern auch die nöthigen Hülfs- und Neben-Wissenschaften in der gehörigen Ordnung dergestalt erlernen, daß er dabey seine Hauptbestimmung nicht aus den Augen verliere. Er muß daher in allen Fächern seiner Hauptwissenschaft einen Leitfaden zu erhalten und sich auf alle in seiner künftigen Bestimmung vorkommende Fälle vorzubereiten suchen; er darf nicht zu viele oder zu verschiedenartige Vorlesungen zusammen hören, um Zeit, Kraft und Lust zu den nöthigen Vorbereitungen und Wiederholungen zu behalten; er soll sich bey Hülfs- und Neben-Wissenschaften nicht länger verweilen, als unumgänglich zu seiner Hauptbestimmung nöthig ist. Sein Hauptzweck ist nicht, die Wissenschaften zu erweitern oder neue Lehrgebäude aufzuführen, sondern die Theorie in seinem künftigen Amte geschickt anzuwenden, und die neuern Verbesserungen zweckmäßig zu benutzen [1]).

3. Er darf sich nicht damit begnügen, das vom Lehrer Gedachte und Vorgesagte, ohne Lücke in seinem Hefte zu haben, oder auswendig zu lernen, sondern er muß es auch mit dem Verstande fassen. Dazu gehört, daß er sich nicht blos leidend, sondern auch thätig verhalte, daß er sich durch aufmerk-

1) v. Massow Literatur. Bd. 1. §. 36. 37. Bd. 3. §. 529.

merksames Lesen des Compendiums auf die Lehrstunden vorbereite, in den Stunden selbst mit angestrengter Aufmerksamkeit zuhöre, nur das Nöthigste mit kurzen Worten aufschreibe, und zu Hause das Gehörte mit Nachdenken wiederhole.

4. Zu dem Ende muß er gehörig mit seiner Zeit und seinen Kräften Haus halten, sie weder durch Müssiggang, Schwelgerey, Romanen-Lectüre und Vergnügungen verschleudern, noch durch unmäßiges oder unzeitiges Studieren seine Gesundheit schwächen und seinen Geist verkrüppeln

5. Er soll sich nicht in abstracte Speculationen über Möglichkeiten versteigen, sondern die Menschen und Staatsverfassungen, besonders seines Vaterlandes, kennen lernen, wie sie sind, um die erlernten Kenntnisse zu deren Dienste richtig anzuwenden. In dieser Hinsicht muß er vorzüglich die practischen Vorübungen in seinem Fache, die öffentlichen dahin abzweckenden Anstalten, das Studium der neuesten Geschichte, den Umgang mit Andern, benutzen [1]).

6. Er muß die Vorschriften der Religion und Sittlichkeit, die academischen Gesetze, gewissenhaft befolgen, seine Ausgaben nach der Einnahme beschränken, sich nicht an Bedürfnisse der Luxus gewöhnen, aber auch Reinlichkeit und äußern Anstand nicht vernachlässigen, die nöthigsten Bücher und

andre

1) Joh. Chr. Fr. Meister über das Juristische Studium. (Berl. u. Stalf. 1780. 8) S. 72.

andre zu seinem Zwecke erforderliche Bedürfnisse anschaffen, gelehrte Zeitungen lesen, und durch Fleiß und Geschicklichkeit, durch ein gesittetes, angenehmes und offnes Betragen den Beyfall seiner Lehrer und einen nähern Umgang mit ihnen zu erhalten suchen.

7. Alle diese Vorschriften wird er um so leichter und treuer erfüllen, wenn er diese Laufbahn aus reiflich geprüfter Neigung gewählt hat [1]), je öfter und inniger er an seine künftige Bestimmung, an die verschiednen möglichen Lagen denkt, unter welchen er dieselben erfüllen soll, je vorsichtiger er in der Wahl seines academischen Umganges ist, je redlicher er es überhaupt mit sich selbst und denjenigen Geschäften meynt, zu welchen er sich vorbereiten will.

§. 110.

ee) besondrer Plan für die zu Justiz- und politischen Staatsämtern bestimmten Studierenden.

Von Rechtswegen sollten die bisherigen gesetzlichen drey Studierjahre, auf vier, wenigstens viertehalb, wieder ausgedehnt, für die verschiednen Classen von Staatsämtern neue Studierplane vorgezeichnet, und zweckmäßigere Prüfungen der von Universitäten zurückkehrenden Candidaten eingeführt werden [2]).

Ich

1) Heluetius de l'Esprit. Disc. IV. Ch. 16.

2) Dieß letztere ist verfügt in der musterhaften Königl. Dänischen Verordnung für die Herzogthümer Schleswig

Ich will es versuchen, hier zwey auf vier Jahre berechnete Studier-Plane, zur Vorbereitung auf Justiz- und politische Staatsämter, der Prüfung der Kenner vorzulegen. Alles kommt hiebey auf richtige Vertheilung und gewissenhafte Benutzung der kostbaren Zeit an. Rechnet man von den täglichen 24 Stunden, 7 Stunden für den Schlaf; 3 Stunden für Anziehen, Frühstück, Mittag- und Abend-Essen; 2 Stunden für Erholung und Leibesbewegung ab, so bleiben zum Studieren täglich noch volle 12 Stunden, oder wöchentlich 72 Stunden. Diese würden folgendergestalt zu verwenden seyn:

1. Alle halbe Jahr 4 Haupt-Collegien, wöchentlich im Durchschnitte zu 6 Stunden, nebst Vorbereitung und Wiederhohlung, für jedes 1 Stunde, macht wöchentlich — 48 Stund.
2. zwey Neben-Collegien, welche nur 2 Stunden die Woche gelesen werden, nebst

wig und Holstein, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgel. betr. Copenhag. d. 18ten Dec. 1795. sie ist abgedruckt in Häberlin Staats-Arch. 2tem Heft. S. 253. ff. Man vergl. damit das Churf. Bayrische Rescript, die Besetzung der Collegial- und Amts-Stellen im Herzogth. Neuburg betr. München d. 17ten Jan. 1786. im Journ. v. u. f. Teuschl. v. 1786. Bd. 1. S. 68. die Marggräfl. Badensche Examinations-Ordn. der Advocaten. Carlsruh d. 11ten May 1789. im J. v. u. f. Teutschl. 1789. Bd. 2. S. 518. imgl. das Churf. Sächsische Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftigen Dienstleist. Dresd. d. 27. Febr. 1793. in Schlözer Staats-Anz. LXXII. S. 512. ff.

nebst Vorbereitung und Wiederholung im Durchschnitt 2 Stund. — 6 Stund.

3. für ältere und neuere Sprachen, Zeichnen, Musik [1]), im Durchschnitt wöchentlich — 8 =

4. zu Examinatoriis, Disputatoriis, Conuersatoriis wöchentlich 4 =

Macht zusammen wöchentlich 66 Stund.

Es würde also täglich noch 1 Stunde zu eignen Ausarbeitungen, zur Correspondenz, zum Lesen gelehrter und politischer Zeitungen, zu außerordentlichen Abhaltungen und dgl. übrig bleiben. Die Sonn- und Fest-Tage lassen gleichfalls, außer den Religionsübungen, noch andre nützliche Beschäftigungen zu, so wie denn auch die nothwendigen Ferien, einem mit seiner Zeit gewissenhaft haushaltenden Studierenden viele Muße zu zweckmäßigen Nebenbeschäftigungen gewähren [2]).

I. Plan

1) Reiten, Fechten, Tanzen, können in den für die Leibesbewegung abgerechneten Stunden vorgenommen werden.

3) Krankheiten stören freylich diese Berechnung, aber in dem Alter, worin man gewöhnlich die Universität zu besuchen pflegt, gehören dergleichen Unterbrechungen, bey einer regelmäßigen Lebensart, unter die seltnen Ausnahmen von der Regel.

I. Plan für diejenigen, welche sich ausschließlich zu Justiz-Aemtern vorbereiten wollen.

1stes h. J.

Haupt-Coll. 1. Literärgeschichte, nebst einer encyclopädischen Uebersicht der Wissenschaften.

2. Reine Mathematik.

3. Logik, Metaphysik, Seelenlehre.

4. Geschichte und auserlesne Literatur des römisch. Rechts, nebst röm. Rechtsalterthümern.

Neben-Coll. 1. Uebungen im teutschen Style, im Declamiren.

2. Juristische Encyclopädie, nach Eisenharts Plane [1]).

2tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Practische Philosophie, (Naturrecht, Sittenlehre).

2. Naturgeschichte.

3. Allgemeiner Theil des römischen Rechts [2]).

4. Eu-

1) Die Rechtswissenschaft in ihrem Umfange u. s. w. von D. C. L. A. Eisenhart. Helmst. 1795. 8.

2) Hierunter verstehe ich keine Encyclopädie, keine bisher gewöhnlichen Institutionen; sondern ein wohlgeordnetes und für den Anfänger zweckmäßiges System von Grundbegriffen und allgemeinen, d. i. auf mehrere Materien anwendbaren positiven Rechtsregeln und

4. Europäische Staatengeschichte.

Neben-Coll. 1. Uebungen im teutschen Style, Lesen der besten Schriftsteller.
2. Heraldik, Genealogie, Numismatik.

3tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Teutsche Reichsgeschichte.
2. Naturlehre.
3. Besonderer Theil des reinen, jetzt noch anwendbaren, römischen Rechts, wöchentlich 8 Stunden.
4. Lehnrecht wöchentlich 4 Stund.

Neben-Coll. 1. Diplomatik und Kenntniß der lateinischen und teutschen Sprache des Mittelalters.
2. Teutsche Rechtsalterthümer.

4tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Statistik.
2. Populäre Arzneykunde.
3. Teutsches Privat-Recht.
4. Teutsches Staats-Recht.

Neben-

und unbestrittnen, überall anwendbaren Grundsätzen. Schon Leibnitz (noua methodus discendae docendaeque iurisprudentiae, neue Aufl. Leipz. und Halle 1748. 8. Pars special. §. 7. 23. 24. 25.) wünschte ein solches Lehrbuch. v. Tevenar (vortrefflicher) Versuch über die Rechtsgelahrtheit (Magdeb. u. Lpz. 1777.) könnte vielleicht zum Muster eines solchen Leitfadens dienen.

Neben-Coll. 1. Populäre Theologie.
2. Adels-Recht und Privat-Recht der Fürsten.

5tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Kirchen-Geschichte für Juristen.
2. Canonisches und protestantisch. Kirchen-Recht.
3. Mathematik für Juristen [1]).
4. (Peinliches) Straf-Recht, mit Beurtheilung und Benutzung der neuesten Untersuchungen in diesem Fache.

Neben-Coll. 1. Gerichtliche Arzneykunde, verbunden mit medicinischer Polizey.
2. Wechsel-Recht, Handlungs-Recht, See-Recht.

6tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts.
2. Encyclopädie der Staatsverwaltungs-Wissenschaften, besonders der Cameral- und Polizey-Wissensch. [2]).
3. Allgemeines System des in Teutschland geltenden Privat-Rechts, erster Theil.
4. Juristische Hermenevtik, oder Belehrung über die Auslegung und Anwendung

1) Hiemit könnten einige Uebungen im practischen Feldmessen eine Anleitung zum Verstehen der Bauriſſe, zur Beurtheilung der Bauanschläge, zur Führung und Aufstellung einer Rechnung, verbunden werden.

2) Mein Progr. de politiae rerumque cameralium studiis, iuris cultoribus maxime neceſſariis. Helmst. 1794. 4.

dung der Rechtsquellen nebst einer juristischen Casuistik.

Neben-Coll. 1. Territorial-(Landes)-Staats-Recht.
2. Kriegs- und Soldaten-Recht.

7tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Allgem. System des in Teutschland geltenden Privat-Rechts, zweyter Theil.
2. Historischer Theil der besondern Vaterlandskunde [1]).
3. Erster Theil der practischen Rechts-Encyclopädie und Geschäftskunde, mit Ausarbeitungen [2]).

Neben-

1) Dahin rechne ich eine genaue geographisch-statistische Uebersicht der zu dem besondern teutschen Staate, worin der Studierende die nächste Hoffnung hat ein öffentliches Amt zu bekleiden, gehörigen Provinzen, eine topographische Nachricht von der Residenzstadt und den übrigen merkwürdigen Oertern, eine Kenntniß von den angrenzenden Ländern und ihren Verhältnissen zum Vaterlande, eine Erklärung der wichtigsten Diplome, Denkmünzen und andrer geschichtlichen Urkunden, eine pragmatische Geschichte des regierenden Hauses, des Volkes und der allmähligen Ausbildung seiner jetzigen Verfassung, nebst einer auserlesnen dahin einschlagenden Literatur.

2) Die beyden letzten halben Jahre müssen vorzüglich zur nächsten Vorbereitung auf die wirkliche Verwaltung der Staatsämter und öffentlichen Geschäfte, zur Anwendung der Theorie auf die Praxis, benutzt werden. Der Studierende tritt nun gleichsam in den Vorhof der Gerichte, überblickt die mannichfalti-

Neben-Coll. 1. Polizey- und Cameral-Recht.
2. Juden-Recht.

8tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Juristischer Theil der Vaterlandskunde [1]).

2. Zweyter Theil der practischen Rechts-Encyklopädie [2]).

3. Geist der Gesetze, oder Naturrecht und Klugheitslehre, angewandt auf das positive Privat-, Staats- und Völ-

gen Bestimmungen, Pflichten und Geschäfte des practischen Juristen, und sucht unter der Leitung seines Lehrers für jede Gattung derselben Mund und Feder zu üben, damit er dereinst in jedem Fache ohne Straucheln oder Aengstlichkeit sich zurecht finden könne. Kein Tag darf nun ohne eine wohl durchdachte schriftliche Arbeit vergehen, daher sind auch für diese Periode nur drey halbjährige Hauptvorlesungen bestimmt.

1) Dahin gehört 1) Quellenkunde des väterländischen Staats- und Privat-Rechts, (Gesetze, Verträge u. s. w.) nebst Kenntniß der besten Schriften, der vorzüglichsten Geschäftsmänner. 2) Uebersicht des allgemeinen und besondern Geschäftsganges, der Collegialverfassung u. dgl., 3) die Theorie des besondern Staats- und Privat-Rechts selbst.

2) Die practische Theorie wird nach einem zweckmäßigen Systeme immer mit der Praxis verbunden, und dabey vorzüglich auf die besondern Gesetze des Vaterlandes Rücksicht genommen. Die Zuhörer müssen, so viel möglich, wirkliche Fälle zu bearbeiten, und eine anschauliche Kenntniß von geschriebnen gerichtlichen und Manual-Acten erhalten.

Völker-Recht, mit Beyspielen aus der Gesetzgebung und Geschichte.

Neben-Coll. 1. Positives Europäisches Völkerrecht.
2. Ein Reise-Collegium.

II. Plan für solche, die sich vorzüglich auf Cameral- und andere politische Staats-ämter vorbereiten wollen.

1stes h. J.

Haupt-Coll. 1. Logik und Metaphysik.
2. Reine Mathematik.
3. Europäische Staaten-Geschichte.
4. Naturgeschichte.

Neben-Coll. 1. Teutscher Styl und Lesen der besten Musterschriften.
2. Practische Feldmeß- und Markscheide-Kunst.

2tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Populäre practische Philosophie.
2. Angewandte Mathematik.
3. Europäische Statistik.
4. Teutsche Reichsgeschichte.

Neben-Coll. 1. Teutscher Styl.
2. Populäre Theologie.

3tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Encyclopädie der Staatsverwaltungs-Wissenschaften.
2. Naturlehre.

3. Teutsches Staats- und Lehen-Recht.
4. Technologische und landwirthschaftliche Pflanzenkunde (Botanik).

Neben-Coll. 1. Algebre.
2. Forstwissenschaft.

4tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Allgemeine Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts.
2. Privat-Recht für Cameralisten.
3. Populäre Arzneywissenschaft.
4. Mineralogie.

Neben-Coll. 1. Teutsches Territorialstaatsrecht.
2. Thierarzneykunde.

5tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Technologische und landwirthschaftliche Scheidekunst (Chemie).
2. Landwirthschaft.
3. Gewerbkunde (Technologie).
4. Historischer Theil der besondern Vaterlandskunde.

Neben-Coll. 1. Positives Europäisches Völkerrecht.
2. Allgemeine Haushaltungskunst.

6tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Bürgerliche und landwirthschaftliche Baukunst, nebst der Lehre vom Bauanschlag.
2. Handlungswissenschaft, nebst der Lehre vom doppelten Buchhalten.
3. Polizeywissenschaft.

4. Staats-

4. Staatswissenschaftlicher Theil der Vaterlandskunde [1]).

Neben-Coll. 1. Medicinische Polizey.

2. Waarenkunde.

7tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Cameral- und Finanz-Wissenschaft (Staatswirthschaft).

2. Staatsverwaltungspraxis, Erster Theil [2]).

3. System der allgemeinen Staats- und besondern Geschäfts-Klugheit, abgezogen

1) Dahin zähle ich, außer dem besondern Staats- und Familien-Rechte, die Policeyverfassungen der Städte und Dörfer, die Kenntniß von Steuren und Abgaben, vom Kriegswesen, von den verschiednen Collegien und Staatsbeamten, vom Gange der Geschäfte; die besondre Waarenkunde, oder die anschauliche Kenntniß der rohen Producte, der Fabrik- und Manufactur-Waaren u. s. w., ferner eine Bekanntschaft mit den Handwerks- und Innungs-Verfassungen, mit den im Lande befindlichen, kirchlichen, Schul- und academischen Anstalten, mit dem landüblichen Ackerbau und der Viehzucht, mit den verschiednen Arten der Bauern und ihren Verhältnissen zu den Gutsherrn, mit dem Forst-, Jagd- und Bergwerks-Wesen, den Flüssen, Seen, Deichen, dem Armenwesen und andern öffentlichen Anstalten.

2) Dahin gehört die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Tabellen, Rechnungen u. s. w., welche sowohl bey auswärtigen als innern Regierungs-, bey Polizey- Cameral- und andern politischen Amtsgeschäften vorfallen, nebst einer nähern Anweisung zur zweckmäßigen Betreibung solcher Geschäfte.

zogen aus den Hauptresultaten der einzelnen Staatswissenschaften, mit Rücksicht auf Sittenlehre und Culturgeschichte der Menschheit [1]).

Neben-Coll. 1. Cameral- und Polizey-Recht.
2. Encyclopädie der Bergwerkskunde.

8tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Staatsverwaltungspraxis, zweyter Theil.
2. Geist der Gesetze, oder Naturrecht und Klugheitslehre angewandt auf die Gesetzgebung.
3. Encyclopädie der Kriegswissenschaften.

Neben-Coll. 1. Politische Arithmetik.
2. Ein Reise-Collegium [2]).

Es braucht hier wohl nicht weitläuftig bemerkt zu werden, daß die vorstehenden Plane, nach den besondern Ver-

1) Das Studium der Staatswissenschaft erfordert doppelte Anstrengung und Behutsamkeit, da sie weder von Axiomen, wie die Mathematik, noch von Glaubenslehren, wie die Religion, noch von Gesetzbüchern, wie die Rechtsgelehrsamkeit ausgeht. v. Beguelin über d. auswärtigen Handel in der Neuen teutsch. Monatsschr. Sept. 1795.

2) Hier müßten, außer den allgemeinen Regeln für Reisende, die Zuhörer auch hauptsächlich mit denjenigen Gegenständen bekannt gemacht werden, worauf angehende Geschäftsmänner in fremden Ländern ihre besondre Aufmerksamkeit zu richten haben.

Verhältnissen, Aussichten oder Neigungen der Studierenden, hin und wieder Zusätze und Abänderungen leiden können.

§. III.

c) Uebungen nach Endigung der Universitäts-Jahre.

aa) Anstalten von Seiten des Staats.

Wären alle Schulen und Universitäten zweckmäßig eingerichtet, würde der Aufenthalt auf denselben von allen Studierenden gehörig und pflichtmäßig benutzt; so müßten diese nach Zurückkunft von der Universität, wenigstens zu den leichtern und minder wichtigen Aemtern, ohne weitere Vorbereitung, brauchbar seyn. Da aber noch zur Zeit weder das Eine noch das Andre vorausgesetzt werden kann, und die von Universitäten mitgebrachten Zeugnisse häufig sehr unzuverlässig sind; so ist in wohleingerichteten Staaten die Verfügung getroffen, daß alle, welche von der Universität zurückkehren und im Dienste des Vaterlandes gebraucht werden wollen, sich bey den dazu angewiesenen Behörden einer öffentlichen Prüfung unterwerfen müssen (§. 90.), worauf die zu Kirchen- und Schul-Aemtern bestimmten, in die Zahl der Candidaten eingetragen und bey eintretenden Fällen, nach vorhergehenden strengern Prüfungen, befördert, die Zöglinge der Arzneykunst und Rechtsgelahrtheit aber, als ausübende Aerzte und Advocaten zur Praxis gelassen, oder sonst im Dienste des Staats angestellt (versorgt) werden.

Außerdem ist in mehrern teutschen Staaten noch eine besondre practische Bildungs-Periode der an-

angehenden Staatsbeamten, zu bestimmten öffentlichen Aemtern, angeordnet. Z. B. im Herzogthum Neuburg [1]) müssen dieselben mit der Canzleypraxis, als Canzlisten, dann als Registratoren und Secretäre bey der Regierung und Hof-Cammer, auch in den Rechnungsverhörstuben, während eines vom Präsidenten zu bestimmenden Zeitraums, sich üben, sodann sollen sie zur Erlernung der Amtspraxis bey Justiz-Aemtern, auch Cameral- und landschaftlichen Stellen arbeiten, und dann erst werden sie, nach vorhergehendem Examen, als Procuratoren und Ober-Amts-Advocaten angestellt, worauf sie in die Classe der Regierungs-Advocaten fortrükken, aus welcher zu Besetzung der Amts- und Raths-Stellen die Tüchtigsten ausgehoben werden.

In Churſachſen [2]) müſſen die von Adel, welche bey der Landes-Regierung, oder beym Appellationsgericht und der Stiftsregierung als Aſſeſſoren angestellt werden wollen, wenigstens ein Jahr den Sitzungen des Oberhofgerichts zu Leipzig oder des Hofgerichts zu Wittenberg beygewohnt, oder unter einem Kreis- oder Amtshauptmanne, oder bey einem andern Justizbeamten gearbeitet haben. Zu Hof- und Justizraths-Stellen dürfen sich diejenigen Assessoren nur melden, welche sich sechs

1) M. ſ. die im vorigen §. angef. Churpfälziſche Verordnung vom 17ten Jan. 1786.

2) S. das oben angeführte Mandat vom 27ſten Febr. 1793.

sechs Monate unter Anleitung eines ältern Hof- und Justiz-Rathes im mündlichen Referiren und in schriftlichen Ausarbeitungen geübt, auch wenigstens anderthalb Jahre allein gearbeitet haben.

Im Churfürstenthum Hannover rouliren: diejenigen, welche sich zu Cameralämtern und Beamtenstellen gewidmet haben, wenn sie in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung bestehen, nach dem Alter, um das sogenannte Amtiren zu erlernen, durch folgende Stufen: Amts-Auditoren, Titulär-Supernumerär-ordentliche Amtschreiber; auch sucht man durch das häufige Versetzen der Amtschreiber und Beamten von einem Amte zum andern, aus einer Provinz in die andre, ihre Fähigkeit zur Amtsverwaltung, ihre Kenntniß des Landes allgemeiner zu machen. So müssen auch in andern Ländern die Anfänger durch allmähliges Fortrücken, als Accessisten, Auditoren (Auscultatoren), Assessoren ohne Stimme, Secretäre u. s. w. sich zu wircklichen Rathsdiensten vorbereiten.

Nirgend aber findet man in dieser Hinsicht eine so sorgfältig bestimmte und zweckmäßige Einrichtung, als in den Königl. Preußischen Staaten. Hier müssen diejenigen, welche sich Justizgeschäften widmen wollen, nach geendigtem Studieren, vor einem höhern Justiz-Collegium ihrer Provinz sich prüfen lassen, worauf sie Anfangs zu Auscultatoren angenommen, und zu allerley leichtern Geschäften, unter Aufsicht des Raths, dem sie besonders angewiesen worden, gebraucht werden. Fleiß und Application führt sie zu dem Posten eines

Referendars. Ehe sie aber dazu gelangen, müssen sie sich abermals einer strengern Prüfung unterwerfen, das Collegium berichtet davon an den Groß-Canzler (Chef der Justiz) und auf dessen Genehmigung erfolgt die wirkliche Anstellung. Hier werden sie stufenweise zu immer schwerern und wichtigern Arbeiten, des materiellen und mechanischen Dienstes, unter Aufsicht eines Rathes angestellt, auch ihnen nach Befinden Gelegenheit gegeben, sich in Cameralgeschäften zu üben. Nach Verlauf von vier Jahren kann sich der Referendar beym Chef der Justiz zum strengen (großen) Examen, mit Beybringung eines Präsidial-Zeugnisses von dem Collegium, wo er bisher gestanden hat, melden, und nach Befinden der Umstände, als wirklicher Rath oder Assessor bey einem Landes-Justiz-Collegium, oder bey einem Untergerichte angestellt zu werden hoffen [1]).

§. 112.

1) S. Kön. Pr. Rescript vom 16ten Jun. 1752. Verordn. v. 28sten Febr. 1769. vorzüglich aber die allgemeine Gerichtsordn. f. d. Pr. Staat. (Berl. 1795.) 3ter Th. 4ter Tit. und (Hymmen) Beyträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staat. 2te Sammlung. S. 278. ff.

Eine genaue Darstellung des Bildungsgeschäftes angehender Justizbeamten, wie solches besonders bey der Pommerschen Regierung zu Alten-Stettin, unter Anleitung des würdigen Hrn. Präsidenten von Massow, betrieben wird, findet sich in Klein Annalen d. Gesetzgeb. Bd. 3. (Berlin und Stettin 1789.) S. 389. ff. und in Massow Anleitung zum practischen Dienst. (ebendas. 1792.) S. 227. ff., welches vortreffliche Werk hauptsächlich zur Belehrung der Auscultatoren und Referendarien bestimmt

§. 112.

bb) Eigner Fleiß von Seiten der Candidaten und angehenden Staatsbeamten.

Schon (§. 109. 2. a)) ist bemerkt worden, daß der academische Unterricht nur eine Grundlage, ein Leitfaden seyn könne und solle, wornach die Studierenden dereinst sich selbst die nöthige Geschicklichkeit zum practischen Dienste, durch eigne Erfahrung und zweckmäßigen Fleiß erwerben müssen. Noch zur Zeit findet man selten solche vortreffliche gesetzliche Einrichtungen für den angehenden Staatsbeamten, wie in den Preußischen Staaten, und selbst hier steht noch zu bezweifeln, ob bey allen Ober-Collegien, von Seiten der Präsidenten und Räthe mit solcher Einsicht und edlen Thätigkeit für die Bildung der Referendarien gesorgt werde, wie bey der Regierung zu Stettin.

Wenn auf Universitäten die Theorie der Hülfs- und Hauptwissenschaften nach einer planmäßigen Ordnung, systematisch gelehrt, wenn der Zuhörer unter Anleitung des Lehrers, im practischen Arbeiten, ebenfalls nach einer zweckmäßigen Stufenfolge geübt und zur richtigen Anwendung der erworbnen theoretischen Kenntnisse auf die Geschäfte angeleitet wurde, wenn er dort seine ganze Thätigkeit auf die Vorbereitung zu seiner künftigen Bestimmung, auf das Studieren angestimmt ist, und womit desselben Vfs Handbuch der Literatur. Th. 1-3. Berl. u. Stett. 1794 verbunden werden muß.

anwenden konnte; so ist er nun sich selbst überlassen, muß die vorkommenden Geschäfte besorgen, wie sie sich ihm darbieten, und seine Zeit zwischen Arbeiten in Dienstgeschäften und Fortstudieren gehörig einzutheilen wissen. Wenn die academischen Uebungsarbeiten entweder erdichtete Fälle oder abgethane Sachen betrafen, und die begangnen Fehler von dem Lehrer verbessert wurden; so muß er nun befürchten, daß jede Unachtsamkeit, jede unrichtige Anwendung der Theorie, jeder Verstoß gegen die Gesetze, unangenehme Folgen nach sich ziehen werde. Er tritt nun aus dem engen Kreise seiner academischen Lehrer und Zeitgenossen, als selbstständiges Mitglied, unter die mannichfaltigen Reihen der Staatsbeamten und Bürger, aus dem stillen Lehrsale, auf den geräuschvollen Schauplatz der auf- und absteigenden Staats-Thätigkeit, in das Gewühl der öffentlichen Geschäfte.

Gewöhnlich bleibt zwischen dem Abgange von der Universität und dem ersten Examen noch ein längerer oder kürzerer Zeitraum übrig, welchen der Candidat, nach Beschaffenheit seiner Umstände, entweder zu einer nützlichen Reise, oder zur unmittelbaren Vorbereitung auf das Examen, und auf die Uebernehmung eines wirklichen Amtes benutzen muß. Da sich jetzt ehe mit Bestimmtheit voraussehen läßt, bey welcher besondern Classe von öffentlichen Aemtern einer angestellt zu werden hoffen kann; so sind vorzüglich die dahin einschlagenden Hauptwissenschaften zu wiederholen, und die allenfalsigen Lücken auszufüllen. Besonders muß derjenige, der seine practische Laufbahn mit Advo-

ciren

ciren anzufangen gedenkt, sich genau um Verfassung der höhern und niedern Gerichte seines Vaterlandes, um den allgemeinen und besondern Geschäftsgang bekümmern, sich die Landtagsabschiede, die Landesgesetze, die Proceß-ordnungen und gemeinen Bescheide der höhern Dicasterien: die neueste Geschichte der wichtigern bey denselben verhandelten oder noch obschwebenden Processe, die Statuten und rechtlichen Gewohnheiten einzelner Städte und Landesbezirke, die Privilegien der verschiednen Volks-Classen u. s. w. bekannt machen, endlich muß er die angesehensten, erfahrensten und edelsten Richter, Räthe und andre Geschäftsmänner kennen zu lernen und ihnen selbst von einer guten Seite bekannt zu werden suchen [1]). Wird einer bey einem höhern oder niedern Collegium, oder sonst als Beamter angestellt; so suche er sich zuförderst seine Instruction und die darin enthaltnen Pflichten genau bekannt zu machen, entwerfe sich einen zweckmäßigen Plan über die ihm angewiesenen Geschäfte, prüfe sich selbst, ob und was ihm noch zur gewissenhaften Erfüllung derselben fehle, und suche seine Kenntnisse und Fertigkeiten in dieser Hinsicht theils durch Skeletiren der in seine Amtsgeschäfte besonders einschlagenden Wissenschaften [2]), theils durch Excerpiren der dazu dienlichen

1) Elsässer von der zweckmäßigen Zeitanwendung eines Juristen, unmittelbar nach den Universitätsjahren. In den gemeinn. jurist. Beobacht. und Rechtsfällen. Bd. 1. S. 1. ff.

2) Was das Skeletiren sey, und wie man dabey zu Werke gehen müsse, darüber sind sehr nutzliche Regeln enthalten in v. Massow Handbuch der Literatur. Th. 3. §. 324. ff. Neuerlich erscheinen der-

lichen Bücher und Acten [1]), möglichst zu vervollkommnen [2]. Zugleich studiere er die besondre Geschichte seines Collegiums und Amtes, die allgemeine Verfassung, nebst den Verhältnissen desselben zu den übrigen öffentlichen Anstalten, den Geschäftsgang und die besondern dahin einschlagenden gesetzlichen Verfügungen, wozu ihm zweckmäßige Benutzung der Registratur, dankbare Gelehrigkeit und Folgsamkeit gegen die Obern, freundschaftlicher Umgang mit ältern Collegen, Achtung erfahrner Subalternen, hinlängliche Mittel an die Hand geben werden.

§. 113.

cc) Fortstudieren im Amte.

Ueberhaupt aber wird ein Staatsbeamter, der den vollen Umfang seiner Bestimmung kennt (§. 106.), der auf der Universität einen theoretisch-systematischen Ueberblick über den ganzen Kreislauf der Geschäfte erhalten und treulich aufgefaßt hat, sich nicht blos mit der alltäg-

lichen

1) gleichen Proben des Privatfleißes, als eigne Arbeiten gedruckt, welches aber nicht zu loben ist.

1) Chrstph Meiners Anweisung für Jünglinge zum eignen Arbeiten, besonderr zum Lesen, Excerpiren und Schreiben. 2te Aufl. Hannov. 1791. 8.
J. J. Moser einige Vortheile für Canzleyverwandte und Gelehrte, in Absicht auf Acten-Verzeichnisse, Auszüge und Register u. s. w. 1773. 8.
v. Massow a. a. O. Th. 1. §. 58. ff.

2) Ein Verzeichniß der verschiednen Staatsämter und öffentlichen Geschäfte, wozu ein teutscher Rechtsgelehrter gebraucht zu werden pflegt, nebst den zu einem jeden besonders nöthigen Fertigkeiten und Kenntnissen, wird im zweyten Buche folgen.

lichen und maschienenmäßigen Erfüllung der ihm ausdrücklich vorgeschriebnen Pflichten begnügen, oder sich träg auf die Krücke des Schlendrians, und verjährter Vorurtheile stützen, sondern auch die entferntere Bestimmung seines Amtes, den Platz, den es in der Kette der Staats-Thätigkeit ausfüllen soll, den Landesbezirk, den Geist der Volksmasse, auf welche er zunächst zu wirken bestimmt ist, genau kennen zu lernen und die abstracten Lehrsätze der Theorie klüglich mit der Wirklichkeit zu verschwistern suchen. Ein solcher Mann wird gern einen Theil seiner Muße den Fortschritten der Literatur widmen, die in Umlauf kommenden neuen Ideen, Entdekkungen und Verbesserungs-Vorschläge mit seinen Erfahrungen und practischen Bemerkungen in der wirklichen Welt zusammenhalten, und so mit dem Gelehrten Hand in Hand dem Ziele der Vollkommenheit näher zu rükken suchen.

Aber leider sind in unserm Teutschlande dergleichen würdige Geschäftsmänner noch allzuseltne Erscheinungen. Die Maxime: der Vormittag gehört dem Staate (d. i. den Amtsarbeiten), der Nachmittag mir (d. i. meinen Vergnügungen), ist in manchen Ländern beynahe die allgemeine Loosung der Staatsbeamten. Hat erst der angehende Beamte die Routine nachleyern gelernt, dann glaubt er sich über seine vorigen Lehrer, über alle Theorie weit erhaben. Daher die verächtlichen Ausfälle, die undankbaren Behandlungen, welche sich manche Collegien und sogar niedre Beamte gegen Universitäten und gelehrte Institute, in neuern Zeiten erlau-

ben [1]); daher die kaltsinnige Aufnahme, die seltne Unterstützung, welche die Verbesserungs-Vorschläge, die Erfindungen und Entdeckungen teutscher Gelehrten in manchen Ländern finden [2]). Daher aber auch die vielen und höchst schädlichen Mißgriffe, wozu die blinde Empirie so manchen Staats- und Geschäfts-Mann verleitet; daher zum Theil das Zurückbleiben des teutschen Kunst- und Gewerb-Fleißes hinter dem der Engländer und Franzosen. Dagegen ist jedoch auch auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß der Dünkel manches Stubengelehrten, der von seinem Schreibpult aus die ihm oft unbekannte Welt umzuformen und aufzuklären wähnt, die renommistischen Faustkämpfe auf dem Gebiete der Theorie, die Unduldsamkeit und Unbescheidenheit, womit unsre Theoretiker über den behutsamen oder andersdenkenden Geschäftsmann in den öffentlichen Blättern herfallen, die Spielerey mit philosophischen Kunstwörtern, nebst der Sucht, alle Wissenschaften über den Leisten der mißverstandnen oder gemißbrauchten Kantischen Philosophie zu spannen — die Scheidewand zwischen Theorie und Praxis, zwischen Gelehrten und Geschäftsmännern, immer

1) Noch im vorigen Jahrhunderte hießen die Universitäten in manchen Landtagsabschieden und andern öffentlichen Urkunden: das Kleinod des Landes.

2) Die Beyspiele, wo benachbarte Nationen unsre Erfindungen und Theorien durch öffentliche Unterstützung vervollkommneten und zum großen Nachtheile der Teutschen auf die wirklichen Geschäfte anwandten, sind zum Theil noch im frischen Gedächtnisse.

immer mehr befestigen. Nur dann, wenn diese gesunken ist, und beyde einander die Hand reichen, nur durch wechselseitiges Lehren, Lernen, Unterstützen, durch uneigennütziges und bescheidnes Streben nach Vollkommenheit, lassen sich reichliche Früchte von ihren einträchtigen Bemühungen für die öffentliche Wohlfahrt erwarten [1]).

1) Zur Bestätigung des Obigen mögen hier die Aeußerungen eines unsrer geschätztesten Theoretiker, und eines eben so edlen und erfahrnen Geschäftsmannes dienen:
Schlözer (Briefwechs. Bd. 10. S. 92.) sagt: "Jeder Geschäftsmann hat ein natürliches Recht, über den bloßen Gelehrten zu urtheilen, und hätte dieser auch Folianten geschrieben, und jener nie eine Feder für die Presse angesetzt" — und
v. Massow (a. a. O. 4ter Th. S. 549.) "Neue Ideen, Erfindungen besserer Gesichtspuncte, die ein Object des Dienstes in verändertem hellerem Lichte darstellen, kürzere als die bisher betretnen Wege zu diesem oder jenem Ziele zeigen — können nicht ganz das Werk eines einzigen hellen Kopfes seyn. Es müssen sich Gelehrte und Geschäftsmänner dazu die Hand bieten. Soll dieß geschehen, so müssen sie sich schätzen und lieben, sich einander im Umgange und Schriften mittheilen." — Ueberhaupt verdienen die hier auf einander folgenden Paragraphen von jedem Geschäftsmanne und Theoretiker vorzüglich gelesen und beherziget zu werden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verzeichniß einiger Druckfehler.

Seite 2. Zeile 2. von unten statt Schiller lies Schilter. S. 4. Z. 2. v. oben muß nach "oder" ein neuer Absatz gemacht und e) vorgesetzt werden. S. 5. Z. 4. v. ob. st. enchaltenen l. erhaltenen. S. 12. Z. 1. v. unt. st. a. a. O. l. Staatsrecht. S. 16. Z. 7. v. ob. st. Ansprüche l. Aussprüche. S. 18. Z. 2. v. unt. st. und l. um. S. 28. Z. 7. v. unt. st. um l. und. S. 80. Z. 4. v. unt. st. des l. der. S. 107. Z. 13. v. unt. st. Präsidenten l. Referenten. S. 109. Z. 11. v. unt. st. le l. la. S. 151. Z. 12. v. ob. st. gehörig beobachtet l. überschritten. S. 158. Z. 9. v. unt. st. Auflösung l. Auslösung. S. 167. Z. 8. v. ob. st. kostspielig l. kostspillig. S. 190. Z. 9. v. unt. muß das Notenzeichen 2) stehen. S 213. Z. 1. v. unt. st. 2. l. 20. S. 267. Z. 3. v. unt. st. 1789. l. 1787. S. 283. Z. 2. v. unt. st. 1. l. 385-439. S. 359. Z. 5. v. ob. st. Mechologie l. Methodologie.

Y 4/99

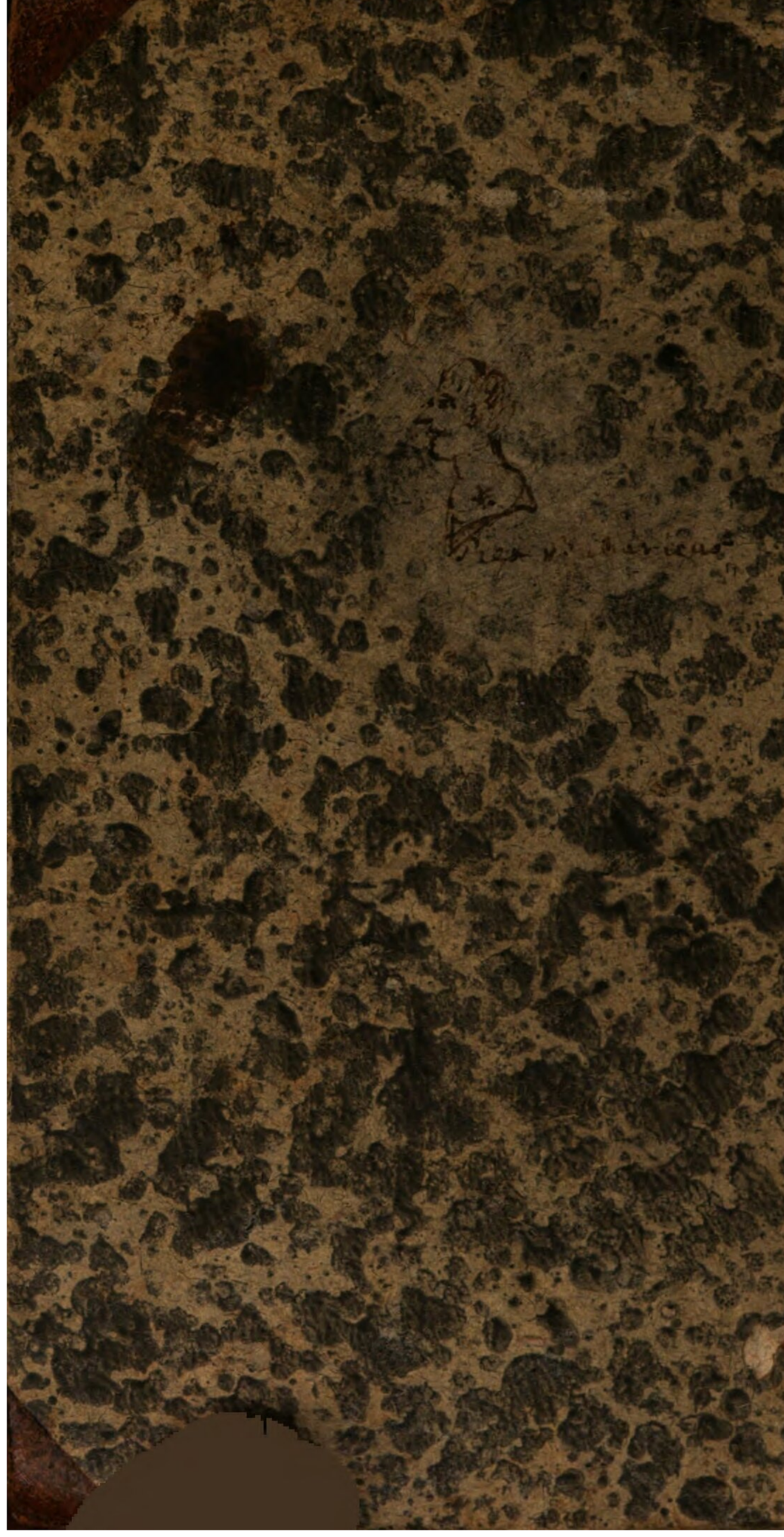

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bischoff, Johann Nicolaus,

Handbuch der teutschen Canzley-Praxis für angehende Staatsbeamte und Geschäftsmänner

Bd.: Erster Theil

Helmstedt 1793

Cam. 10 yfm-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388213-4
VD18 12004790-001